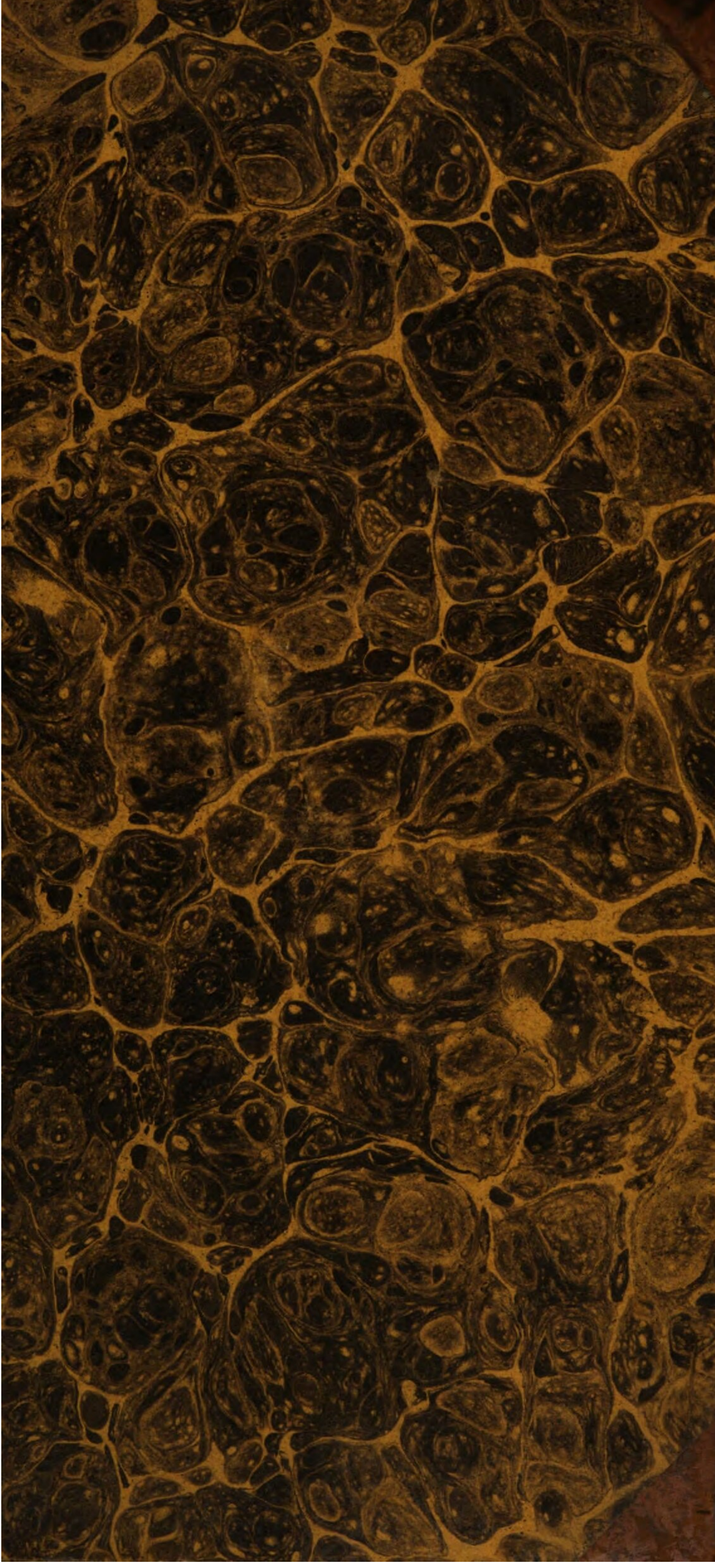

H. sept.

147 m.

Nebenstunden

für die

innere Staatenkunde

von

August Riemann.

„— La science des détails, trop souvent ignorée par les personnes nées au sein de la grandeur, indispensable cependant pour tous les gens en place, mais ridicule et puerile, lorsqu'ils s'y appésantissent, et que, renfermés dans un cercle étroit, ils n'y joignent pas la grande machine du Gouvernement."

d'Eon de Beaumont.

Altona,
bei Otto Karl Theodor Busch.
1823.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Den Lesern der vorliegenden Sammlung hat der Herausgeber über die Absicht bei Mittheilung der einzelnen Stücke sich zu erklären.

Die beiden ersten, das Herzogthum Lauenburg betreffend, größtentheils von fremder Hand, schienen ein schätzbarer Anfang zur richtigeren und vollständigeren Kunde dieses bisher wenig bekannten Landes: Umrisse, welche der Einheimische nun leicht ausfüllen und, wo er Irrthümer bemerkt, berichtigen wird. Einiges findet sich darin ausgeführt oder angedeutet, worüber die gedruckten Beschreibungen schleswigscher und holsteinischer Districte noch jeder Nachricht ermangeln; dagegen sind, verglichen mit diesen, besonders in Ansehung der Volks- und Sittenkunde noch bedeutende Lücken. Mögen diese Umrisse, als die Grundlage zweckdienlicher Ausführungen und Ergänzungen, den Lauenburgern zur Oeffentlichkeit ihrer Angelegenheiten Veranlassung und Aufforderung biethen, und der wechselseitigen Mittheilung des Guten und Nützlichen mit ihrem Nachbar- und Brudervolke beförderlich werden.

Die Bruchstücke einer noch nie geschriebenen Geschichte des akademischen Convicts sollen mit einer Stiftung bekannt machen, gleichen ehrwürdigen Alters mit der hiesigen Universität, deren Nützlichkeit und Wichtigkeit wenigstens öffentlich nicht nach Würden geschätzt worden. Ohne Zweifel wird von den zahlreichen überall im Lande verbreiteten Genossen dieser Wohlthat die große Mehrzahl in die dankbare Anerken-

nung des hohen Verdienstes einstimmen, das Norderdithmärschen, Eiderstedt, Tondern und Pellworm, vor der Ritterschaft und allen übrigen Landschaften beider Herzogthümer, durch ihre während mehr als anderthalb Jahrhunderte fortgesetzte alleinige Erhaltung dieser wohlthätigen Stiftung auf eine so ausgezeichnete Weise um die vaterländische Hochschule sich erworben haben.

Die übrigen Aufsätze betreffen Gegenstände, deren Interesse für die Kenntniß vom Innern der Staaten, die Verwaltungswie die Volks- und Sittenkunde, sich nicht verkennen läßt. Die geschichtliche und statistische Darstellung der einheimischen Brandcassen und Feueranstalten, der Hagelassecuranz, der Gefangenanstalten u. a. mit gelegentlichen Blicken auf fremde Einrichtungen und eingestreuten Vorschlägen, wird vielleicht, nach dem Wunsche des Herausgebers, diejenige Aufmerksamkeit des Publicums auf sie richten, welche für ihre Kunde, ihre richtige Schätzung und durch diese für ihre Vervollkommnung nicht anders als ersprießlich seyn kann.

Dem Herausgeber ist es seit einer Reihe von Jahren Bedürfniß geworden, über Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens und insonderheit seiner Mitbürger auch außer der Schule sich auszusprechen. Diese Beschäftigung mit denselben ist ihm Erholung in den seltenen Nebenstunden, die ein zwiefacher, oft störend sich kreuzender Lehrberuf erübrigen läßt. Es dürften der vaterländischen Angelegenheiten wenige seyn, über welche er nicht aus den ihm zugänglichen Quellen die Thatsachen zusammengelesen und an diese seine Bemerkungen geknüpft hätte. Wie jene Beschäftigung wird er auch diese Mittheilung gerne fortsetzen, wenn er hoffen darf, dem vaterländischeu Publicum dadurch nützlich zu werden.

Inhalt.

Beschreibung des Herzogth. Lauenburg königl. dänischen Antheils:
Geschichte — Verfassung — geogr. statistische Beschreibung — Landsteuern im Allgemeinen — landesherrl. Einkünfte — Oeconomie der Communen — landschaftliche Oeconomie — zwei Tabellen über Einkünfte und Ausgaben . . S. 1—66

Nachtrag vermischter Nachrichten zur Beschreibung des Herzogth. Lauenburg:
Maas, Gewicht und Münze — Steckenitzkanal — örtliche Nachrichten von den Aemtern Steinhorst, Lauenburg und Schwarzenbeck — Ergänzungen und Nachweisungen . S. 67—100

Geschichte und gegenwärtige Verfassung der schlesw. holst. Brandversicherung und Feueranstalten:
Geschichte seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts — gegenwärtige Verfassung in den königl. Districten — Summen der Versicherung und der Brandschäden, verglichen zu verschiedenen Zeiten — adliche Brandgilden — Möbelgilden — Blicke auf die allgemeine Geschichte der Brandversicherung — Verbesserungsvorschläge — Beilage: neueste Grundgesetze der schlesw. holst. adlichen Brandgilde von 1822 . . S. 101—210

Nachrichten zur Geschichte des Convicts auf der Univers. zu Kiel:
erste Errichtung — Bedingungen der Theilnahme, besonders in Ansehung der Dürftigkeit — Verminderung der Zuflüsse — Wiederherstellung im J. 1768 — Abschaffung des Abendtisches 1775 — Verwandlung in ein festgesetztes Tischgeld 1790 — nachmalige Verfügungen — Beilagen 1—5. S. 211—240

Hagelassecuranzgesellschaft in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg:
Bruchstücke zur Geschichte der Versicherung gegen Hagelschäden — Veranlassungen und Plane zu solchem Vereine in den Herzogthümern — Statuten der Hagelassecuranzgesellschaft, vom 16ten Jan. 1823 . . . S. 241—262

Gesammlete Nachrichten zur Geschichte der Gefangenanstalten und zur Kunde von ihrem gegenwärtigen Zustande:
Geschichtliche Nachrichten von den Zuchthäusern in Holstein, insonderheit denjenigen zu Neumünster und Glückstadt — über

die Karrengefangenanstalt in Rendsburg — Nachrichten von den Strafanstalten in Dännemark — Bruchstücke zur Kunde der hannöverschen Zuchthäuser — Gefangenanstalten in England — königl. französische Ordonnanz, betreffend die Errichtung einer Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse — vermischte Bemerkungen und Nachrichten — zur Litteratur der Gefangenanstalten . . . S. 263—360

Miscellen und Nachträge:

Berechnungen der Volksmenge nach der Verfassung — Griechenlands angebliche Bevölkerung — Abriß des Reinertrages der Einkünfte Großbritanniens — Zunahme der Fenster- und Häusertaxe — britische Staatsausgaben — Betrag der britischen Armee 1823 — Unterhaltung der britischen Seemannschaft — Kirchenliste von London, Paris, St. Petersburg — Kohleneinfuhr in London — Schatzmeisterrechnung der Grafsch. Middlesex — Quartalrechnung der engl. Feuerassecuranzen — Glasgower Polizeibericht — öffentliche Anstalten in London zur Belehrung und Erziehung — Zeitungen in England und Nordamerika — meklenb. schwerinsche Brandversicherungscassen — meklenburgsche Hagelassecuranz — Brand-, Wind-, auch Arm- und Beinbruchsgilden in Schleswig und Holstein — vergleichende Uebersicht der Volkszahl und der Versicherungssumme der schlesw. und holst. Städte — Kirchenliste von Dännemark 1820—22 — Faroer — Island — Grönland — Utrechter Preisaufgabe . . . . S. 361—394

Druckfehler.

S. 106. Z. 8 v. u. statt derselben l. denselben — S. 107. Z. 4 st. er l. es und Z. 8 v. u st. 1708 l. 1768 — S. 135. Z. 10 v. u. st. Rbthlr. l. Rthlr. — S. 142. Z. 6 st. die andre l. andre — S. 161. Z. 2 v. u. st. Geräthe-Einrichtung l. Geräthe Einrichtung — S. 169. Z. 5 v. u. st. neulich l. militärisch — S. 184. Z. 2 v. u. st. dann l. wenn — S. 214. Z. 15 st. Anmaßung l. Anmaßungen — S. 217. Z. 13 st. consistorii l. convictorii — S. 220. Z. 4 v. u. st. halbjährig l. halbjährlich — S. 232. Z. 4 st. elocidiren l. elucidiren — S. 237. Z. 3 st. hulten l. halten — S. 287. Z. 2 und 9 l. Justizsergenten und Z. 5 l. die — S. 301. Z. 5 l. Jahre — S. 315. Anm. st. 3819 l. 1819 — S. 341. Z. 4 v. u. st. wichtige l. richtige

Beschreibung

des

Herzogthums Lauenburg

königlich dänischen Antheils.

Die in dieser Beschreibung zusammengestellten Nachrichten wurden bald nach der Besitznahme von dem damals fast unbekannten Ländchen gesammelt, wenn gleich größtentheils aus officiellen Quellen, doch theils nicht mit der wünschenswerthen Muße, theils unter Verhältnissen, welche Mängel und Unvollständigkeiten, vielleicht auch einige Unrichtigkeiten, nicht ganz vermeiden ließen. Der ungenannte Verfasser sah sich nachmals außer Stande, diese zu ergänzen und zu berichtigen. Um so mehr wünscht er, daß die öffentliche Mittheilung solche Ergänzungen und Berichtigungen veranlassen möge, und die Betrachtung, daß die richtigere und vollständigere Kunde nur auf diesem Wege gewonnen wird, und seine Sammlung dazu als Grundlage dienen könne, bestimmte ihn, in ihre Bekanntmachung zu willigen. Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß das Herzogthum Lauenburg seit der gedachten Besitznahme schon manchen schätzbaren Beitrag zu seiner Kunde gewonnen, wie aus nachfolgendem Verzeichniß der Schriften und Aufsätze, die seitdem seine Geschichte und seinen gegenwärtigen Zustand aufhellten, hervorgeht.

Fr. Thaarup nogle Underretninger om det Lauenborgske. Kiøbnhavn 1815. 8.

Das Herzogthum Lauenburg — in den schlesw. holst. Provinzialberichten 1816, Heft 1. S. 140—160. vorzüglich aus jener Schrift entlehnt.

J. B. Susemihl einige Nachrichten von der Verfassung des Herzogthums Lauenburg, in den Kieler Blättern IV. 2. S. 161—306.

Dr. G. P. Schmidt mehrere historische Aufsätze in den schlesw. holst. Provinzialberichten 1816, H. 5. S. 449—475. 1817, S. 397—408. 1821, 2. S. 1—28.

Peter von Kobbe Geschichte des Herzogthums Lauenburg Th. 1. 1821. 8. mit einer Abbildung des Schlosses von Ratzeburg v. J. 1690. — Vergl. Staatsbürg. Magazin I. 3. S. 541—560.

A. E. L. von Duve Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege in Hannover, Lauenburg und Holstein, I. 1 u. 2. Lüneburg 1821.

Corp. const. duc. Lauenburgici, oder Sammlung der für das H. Lauenburg ergangenen Verordn. und Ausschreiben. Herausgegeben von Ernst Spangenberg Dr. Hannover 1822. 4.

Der Sachsenwald — in den vaterländischen Waldberichten I. 2. S. 192—194. — 4. S. 570—606.

N.

Inhalt.

I. Geschichte. §. 1.

II. Verfassung. §. 2. Stände — Gesetzgebung — Landescollegien — Geschäftsführung in den Aemtern — meierrechtliche Verhältnisse der Bauern.

III. Geographisch-statistische Beschreibung.

A. Im Allgemeinen: a) Lage nnd Größe. §. 3. b) Gewässer. §. 4. c) Einwohner und deren Erwerbzweige. §. 5. — Anmerkung.

B. Einzelne Theile des Landes:

a. Die Aemter

1. Das Amt Ratzeburg. Lage, Größe, Feuerstellen und Einwohner. §. 6. — Dorfschaften. §. 7. — herrschaftliche Forste. §. 8. — Möre. §. 9. — Vorwerke. §. 10. — Mühlen. §. 11. — Ziegelei. §. 12. — Landzölle und Wegegelder. §. 13.

2. Das Amt Steinhorst. Lage, Größe, Feuerstellen und Einwohner. §. 14. — Dorfschaften. §. 15. — herrschaftliche Forste. §. 16. — Torfmöre. §. 17. — Vorwerke. §. 18. — Mühlen. §. 19. — Wegegeld. §. 20.

3. Das Amt Lauenburg. Lage, Größe, Feuerstellen und Einwohner. §. 21. — Dorfschaften. §. 22. — herrschaftliche Forste. §. 23. — Vorwerke. §. 24. — Mühlen. §. 25. — Landzölle und Brückengeld. §. 26.

4. Das Amt Schwarzenbeck. Lage, Größe, Feuerstellen und Einwohner. §. 27. — Dorfschaften. §. 28. — herrschaftliche Forste. §. 29. — Torfmöre. §. 30. — Pachtstücke. §. 31. — Landzölle. §. 32.

b. Adliche Gerichte. §. 33. 1) Gudow — 2) Basthorst — 3) Klein Berkenthien — 4) Bliestorf — 5) Castorf — 6) Culpin — 7) Dalldorf — 8) Gülzow — 9) Grienau — 10) Kogel — 11) Lanken — 12) Müssen — Niendorf an der Stecknitz — 14) Niendorf am Schallsee — 15) Rondeshagen — 16) Schenkenberg — 17) Stintenburg — 18) Turow — 19) Tüschenbeck — 20) Wotersen — 21) Zecher — 22) Seedorf.

c. Die Städte. 1) Ratzeburg. §. 34. — 2) Lauenburg. §. 35. — 3) Mölln. §. 36.

IV. Von den Landsteuern im Allgemeinen. §. 37. — Anmerkung.

V. Landesherrliche Einkünfte. §. 37.

A. Einnahme. 1. Steuern: a) ordinäre Contribution — b) Stempelsteuer. — 2. Domanialeinkünfte. §. 39. — a) Im Allgemeinen. — b) Die gesammten Domanialeinkünfte nach einem dreijährigen Durchschnitt. 5. Der Elbzoll zu Lauenburg. — B. Ausgaben. §. 40. — C. Ueberschuß. §. 41.

VI. Oeconomie der Communen. §. 42. A. Nebenanlage der Aemter. §. 43. — B. Städtische Oeconomie. §. 44. — Stadt Ratzeburg — Stadt Lauenburg. §. 45. — Stadt Mölln.

VII. Landschaftliche Oeconomie. §. 46. — Ausgaben: ordentliche, außerordentliche. — Landesschulden: ältere, neuere. — Einnahme: Necessarien und Syndicatsgelder — erhöhete Contribution und Exemtensteuer.

VIII. Schlußanmerkung. §. 47.

Tabellen A. und B.

Herzogthum Lauenburg.

I. Geschichte.

§. 1.

Der Ursprung des Volksstammes der Lauenburger, so wie die ältere Geschichte derselben überhaupt, ist ungewiß. Man hat bisher in der Regel angenommen, daß das jetzige Herzogthum Lauenburg in den ältesten Zeiten einen Theil des jenseitselbischen Slavien ausgemacht habe, und daß seine Einwohner, welche den Namen Polaber geführt hätten, wendischen Ursprungs wären. Diese Meinung ist indessen neuerlich (in den Kieler Blättern IV. Band 2ten Heft), wie es scheint, mit überwiegenden Gründen, in Zweifel gezogen und dagegen die sächsische Abkunft zu beweisen gesucht.

Heinrich der Löwe eroberte dieses Land um die Mitte des zwölften Jahrhunderts in den Kriegen mit den Fürsten der Obotriten, und besaß dasselbe als ein Allodium. Während er aber, in die Reichsacht erklärt, sich in England aufhielt, nahm Herzog Bernhard von Anhalt, dem Kaiser Friedrich I. einen Theil der sächsischen Länder Heinrichs verliehen hatte, auch jenes Land in Besitz, und erbauete daselbst im Jahre 1182 das feste Schloß Lauenburg, wovon das ganze Land den Namen bekam. Bernhard nahm den

Titel eines Herzogs von Sachsen an, und von seinen Nachkommen nannte sich eine Linie Herzöge zu Sachsen-Lauenburg.

Als Heinrich der Löwe aus seiner Verbannung von England plötzlich nach Deutschland zurückkam und einen Theil seiner vorigen Besitzungen wieder erkämpfte, stürmte und eroberte er im Jahre 1189 auch Lauenburg. Bernhard versuchte im Jahre 1191 vergebens diese Festung wieder zu erobern.

Heinrich starb im Jahre 1195, und es wurde bei der Erbtheilung zwar Lauenburg seinem jüngsten Sohne, Wilhelm, welcher mit einer Prinzessin von Dännemark, Schwester Kanut des sechsten und Waldemar des zweiten vermählt war, zugetheilt; er kam aber nicht zum Besitz, da der Kaiser Herzog Adolph den dritten von Holstein, welcher mit Heinrich im Streit verwickelt war, damit belehnte. Adolph setzte die Feindseligkeiten gegen Heinrichs Söhne fort und belagerte 1197 Lauenburg, welches sich vor Ankunft des von Kanut dem sechsten versprochenen Entsatzes ergeben mußte. Er blieb aber nicht lange im Besitze dieser Eroberung, denn als Waldemar auf den dänischen Thron kam, belagerte und eroberte er im Jahre 1203 Lauenburg mit starker Heeresmacht. Waldemar überließ nun Lauenburg nicht seinem Schwager Wilhelm, sondern behielt es durch seinen Statthalter, Albert von Orlamünde, über zwanzig Jahre im Besitze. Durch die nachherigen unglücklichen Schicksale dieses Königs, und besonders durch die verlorne Schlacht bei Bornhöved am 22sten Julius 1227, ward derselbe gezwungen, dieses Land wieder herauszugeben, und zwar an den Herzog Albrecht von Sachsen, der auf diese Weise zum rechtmäßigen Besitz von Lauenburg, welches schon sein Vater Bernhard sich angemaßt hatte, gelangte. Er hinterließ zwei Söhne, Albrecht den zweiten und Johann,

davon der erstere die sächsischen Churlande, der letztere aber das Herzogthum Lauenburg und das Land Hadeln bekam.

Von dieser Zeit an (1260) ist Lauenburg bis zum Jahre 1689, mithin während 429 Jahre, als ein für sich bestehendes Land von sechzehn nach einander folgenden Herzögen regiert. Diesen machten jedoch gleich anfänglich die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes streitig, indem sie sich auf die von Heinrich dem Löwen auf sie vererbten Rechte auf Lauenburg als ein Allodium bezogen. In der Folge wurden diese Ansprüche des Hauses Braunschweig durch mehrere Erbfolgeverträge bestätigt, und aus diesen folgte nach dem am 20sten Septbr. 1689 erfolgten Ableben des letzten Sachsen-Lauenburgschen Herzogs, Julius Franz, der Herzog Georg Wilhelm von Zelle, mit welchem 1705 die Zellesche Linie erlosch, und Lauenburg dem Churfürsten Georg Ludwig, nachmaligen König von England, anheim fiel. Dieser fand die übrigen Prätendenten ab.

Merkwürdig sind die Streitigkeiten zwischen Braunschweig-Lüneburg und der Stadt Lübeck wegen der von den Herzögen von Lauenburg an diese Stadt verpfändet gewesenen Pertinentien, wozu auch die Stadt Mölln gehörte, welche, nach vieljährigen Processen vor dem Reichsgerichte, durch einen Vergleich im Jahre 1747 beigelegt wurden.

Noch wichtiger waren die Streitigkeiten, welche zwischen Dännemark und Hannover über das vormalige adliche Gut, jetzige Amt Steinhorst, entstanden. Der damalige Besitzer desselben, Namens Gottfried von Wedderkopp, hatte im Jahre 1719 dem Könige Friedrich IV. den Anfall dieses Guts zugesichert, im Jahre 1738 aber dasselbe an Hannover käuflich überlassen. Es kam hierüber zu Thätlichkeiten, indem die hannöversche Infanterie mit einer überlegenen Macht den zu Steinhorst mit einem Detachement von zwanzig Drago-

nern einquartirten dänischen Rittmeister überfiel, welcher, nach einem äußerst hartnäckigen Widerstande, selbst das Leben verlor.

Der Streit wurde durch einen förmlichen Vergleich von 1740 gegen ein von Hannover gezahltes Abfindungsquantum beigelegt.

Zufolge der am 29sten Mai zu Wien und am 23sten Septbr. zu Paris zwischen Großbritannien und Preußen, und dann am 4ten Jun. 1815 zu Wien zwischen Dännemark und Preußen geschlossenen Tractate, ward das Herzogthum Lauenburg, mit Ausschluß des Amts Neuhaus, der überelbischen Dörfer des Amts Lauenburg und der im Umfange dieses Theils belegenen vier adlichen Güter, am 27sten Julius 1816 an die Krone Dännemark übergeben *).

II. Verfassung.

Stände.

§. 2. Das Land wird repräsentirt von seinen Ständen. Diese bestehen aus der Ritterschaft und den drei Städten. Sie repräsentiren das ganze Land; denn zwar stehen die Aemter, in welchen die Landesherrschaft die gutsherrlichen Rechte ausübt, und die keine Repräsentanten auf dem Landtage haben, in einem andern Verhältnisse als Städte und

---

*) Das k. hannöv. Staatsministerium eröfnete, kraft allerhöchsten Specialbefehls, die Abtretung an Dännemark mittelst Patents vom 16ten Jul. 1816. — Die Uebergabe erfolgte am 27sten Jul. — die Huldigung am 1sten Oct. 1816. — Mit dem Patente vom 27sten Jul. 1816 zugleich ward publicirt ein k. dänisches Patent v. 6ten Dec. 1815 und eine königl. Versicherungsacte von gleichem Tage. (Duve Zeitschrift 1. S. 11 ff.) N.

Güter, sind aber dennoch nicht von dem übrigen Lande getrennt. Die Gerechtsame der Stände beruhen auf den mit den vormaligen Herzögen von Lauenburg getroffenen Vereinbarungen und deren von Zeit zu Zeit erfolgten landesherrlichen Bestätigungen. Die merkwürdigsten Documente hierüber sind der Revers des Herzogs Franz des jüngern vom Jahre 1585 und die Union desselben mit den Ständen von demselben Jahre, und der Receß des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg vom 15ten Septbr. 1702.

Die Concurrenz bei der Gesetzgebung und die Steuerbewilligung sind die in diesen Verträgen enthaltenen wesentlichsten Rechte der Landstände. Auch verdient noch die Patrimonialgerichtsbarkeit genannt zu werden, welche die Gutsbesitzer auf ihren Gütern durch Gerichtshalter, die sie selbst ernennen, ausüben. Die Stimme muß auf dem Landtage persönlich abgegeben werden. Der Besitzer mehrerer Güter hat für jedes Gut Eine Stimme. Bei persönlicher Abwesenheit oder Minderjährigkeit des Besitzers oder bei eintretendem Concurs, so wie wenn das Gut in weiblichen Händen ist, ruhet das Recht der Landstandschaft. Aus jeder Stadt erscheinen gewöhnlich die beiden Bürgermeister oder ein Bürgermeister und der älteste Rathmann. Beide zusammen haben aber nur Eine Stimme. Das Landstandschaftsrecht der Güter ist durchaus ein dingliches Recht.

Die solennen Landtage werden zu Büchen, die sogenannten Convente aber zu Ratzeburg gehalten.

Gesetzgebung.

Von den Landesgesetzen ist keine Sammlung vorhanden, obgleich selbige schon durch den Landtagsabschied vom Jahre 1585 beschlossen worden. In Kirchensachen gilt die unter dem Herzog Franz im Jahre 1558 vom Superintenden-

ten Anton verfertigte Kirchenordnung. In weltlichen Sachen dient hauptsächlich das römische Recht zur Norm, dem der Sachsenspiegel, jedoch nicht unbedingt, sondern nur insofern er durch die Observanz bestätigt ist, vorgeht. Das Hofgericht hat eine Proceßordnung vom Jahre 1578. Die Stadt Lauenburg hat besondere Statuten, die Stadt Ratzeburg eine eigene Polizeiordnung vom Jahre 1672, die Stadt Mölln bedient sich des lübschen Stadtrechts.

Wenn Universal=, Polizei=, Hofgerichts=, Kirchen= oder andere Landes=Ordnungen entweder neu zu machen oder die gegenwärtigen zu ändern oder in zweifelhaften Puncten zu erklären sind, geschieht solches jedesmal mit Zuziehung der Landstände auf einem Landtage. Es heißt in den Lauenburgischen Landesgesetzen, die, wie es sich von selbst versteht, von dem Landesherrn erlassen werden, „nach gepflogener Communication mit Unserer getreuen Ritter= und Landschaft." Auch müssen die Gesetze, bevor sie in Kraft treten können, durch Ritter= und Landschaft publicirt werden.

Landescollegien.

Zur Besorgung der Regierungs= und Justizsachen sind drei Landescollegien angeordnet, die zu Ratzeburg ihren Sitz haben.

1) Die Regierung, welche aus einem Landdrosten und zwei Räthen besteht. Zum Ressort derselben gehören alle Regierungs=, Polizei=, und Regaliensachen, die Oberaufsicht über die beiden andern Collegien, die Oeconomie der Communen, die Bestätigung der Stadtmagistrate; ferner die Criminalia aus den Aemtern, die Appellationen von den Amts= und Stadtgerichten und die Klagesachen gegen die Beamten in personalibus in erster Instanz.

2) Das Hofgericht besteht aus einem Hofrichter, zweien Regierungsräthen, zweien Landräthen und zweien Assessoren, nämlich einem herrschaftlichen und einem landschaftlichen. Es ist die erste Instanz der Mitglieder der Ritter- und Landschaft für ihre Personen und die zweite Instanz der Mitglieder für die Gerichte der adlichen Güter in Sachen, deren Werth sich über 50 Mk. Lübsch beläuft. Auch werden daselbst die landesherrlichen Beamten in Amts- oder das herrschaftliche Interesse betreffenden Sachen belangt.

3) Das Consistorium besteht aus dem jedesmaligen Präsidenten der Regierung, einem Regierungsrath, einem Landrath, dem Superintendenten, einem andern geistlichen und einem weltlichen Assessor. Den Landrath präsentirt die Ritterschaft, den zweiten Geistlichen schlägt das Collegium vor, und den letzten Assessor wählen die Städte wechselsweise oder alle insgesammt. Dies geschieht jetzt auf die Weise, daß die Bürgermeister der drei Städte alterniren.

Vor dem Consistorio werden alle Ehe-, Kirchen- und Schulsachen wie auch die der geistlichen Beamten verhandelt. Das Consistorium examinirt die geistlichen Candidaten und vocirt die Prediger in den Aemtern, welche letztere demnächst von dem Landesherrn bestätigt werden.

Die Appellationen der sämmtlichen drei Landescollegien in Justizsachen gingen, insofern sie über 400 Rthlr. betragen, sonst an das Oberappellationsgericht zu Celle, an dessen Stelle jetzt nach dem allerhöchsten Besitznahme-Patent vom 6ten Dec. 1815, das königliche Holstein-Lauenburgische Obergericht zu Glückstadt tritt.

Geschäftsführung in den Aemtern.

In den Aemtern bilden die Beamten, mögen sie den Titel von Drost, Amtmann oder Amtschreiber führen, unter Be-

nennung von Amt eine gemeinschaftliche Behörde. Indessen pflegt doch die Expedition der Ausfertigungen in einzelnen Geschäften unter die Beamten vertheilt zu seyn, ohne daß dadurch die gemeinschaftliche Verantwortlichkeit aufgehoben wird. Nur in Hebungssachen, die gewöhnlich von dem ersten Beamten besorgt werden, ist derjenige allein verantwortlich, der die Hebung beschaft und Rechnung führt, wofür er auch besondere Caution stellt. In Justizsachen erkennen die Aemter in erster Instanz. Außer diesen Beamten ist in jedem Amte ein Amtsvogt, der, wie die Hausvögte im schleswig-holsteinischen, die Aufsicht über die landesherrlichen Gebäude und Werke hat, auch Brüchgelder eintreibt u. s. w.

Meierrechtliche Verhältnisse der Bauern.

Die Bauern führen nach der Größe und Beschaffenheit ihrer Stellen verschiedene Benennungen, als Hufner, Halb- und Viertel-Hufner, Groß- und Klein-Käthner, Brinksitzer, Anbauer u. s. w. Sie sind fast alle ohne Ausnahme Meier, das heißt, sie haben ein beschränktes Eigenthum, das sie auf ihre Erben übertragen, aber nicht frei veräußern können. Bei dem Uebergange auf Seitenlinien wird die Einwilligung oder wenigstens Anerkennung des Gutsherrn erfordert, die von Bauern in den Aemtern bei der Kammer nachgesucht und wofür meistentheils Confirmationsgebühr bezahlt werden muß. Bei schlechter Wirthschaft können die Meier ihrer Stellen entsetzt oder abgemeiert werden. Absonderung einzelner Grundstücke von den Hufen wird sehr selten gestattet.

III. Geographische und statistische Beschreibung.

A. Im Allgemeinen.

a) Lage und Größe.

§. 3. Das Herzogthum Lauenburg königlich dänischen Antheils wird vom Herzogthum Holstein, dem lübeckschen Gebiete, dem Fürstenthum Ratzeburg, dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, der Elbe und den Vierlanden begrenzt.

Die Größe desselben kann, mit Ausschluß der fünf zum Gebiet der Stadt Lübeck und der zwei zum Fürstenthum Ratzeburg gehörigen Enclaven, etwa zu 22 Quadratmeilen angenommen werden.

b) Gewässer

§. 4. Die größten Landseen sind der Ratzeburger und der Schallsee, von welchem letztern die nördliche Spitze zum Fürstenthum Ratzeburg und die südliche zu Mecklenburg-Schwerin gehört. Außer diesen giebt es hier noch folgende kleinere Seen, nämlich der Lankauer, Ankersche, Pinnsee, Marienwolder, Beydendorfer, Plötzer, Salemmer, Mustiner, Kittlitzer und Kolksee, sämmtlich im Amte Ratzeburg und der Duvensee im Amte Steinhorst. Der Möllner See gehört der Stadt Mölln, so wie der Gudower See zu dem adlichen Gute gleiches Namens.

Das Hoheitsrecht auf der Elbe und zwar auf dem rechten Ufer bis zur Mitte des Stroms in der ganzen Strecke begriffen, wo das rechte Ufer lauenburgisch ist, gehört der Krone Dännemark.

Der unter dem allgemeinen Namen Stecknitz begriffene Canal besteht aus drei verschiedenen Theilen: der eigentlichen Stecknitz, der Delvenau und dem durch Kunst verfertigten

Graben, welcher die Stecknitz oder eigentlich den Möllner See mit der Delvenau vereinigt. Die Stecknitz, auch untere Stecknitz, welche aus dem Möllner See kommt und bei Meußlingen in die Trave fällt, ist erst durch die von den Lübeckern geschehene Vertiefung derselben und Anlegung von Schleusen schifbar geworden.

Die Delvenau, auch obere Stecknitz, besteht aus verschiedenen kleinen Gewässern und fließt bei Lauenburg in die Elbe. Der dritte Theil der Stecknitz, der sogenannte Delvenau-Canal ist ganz durch Kunst gemacht, nimmt seinen Anfang bei Hanenburg ohnweit Mölln und geht bis an die Zienburger Schleuse, welches eine Länge von beinahe 2500 Ruthen ausmacht. Die Ziehung dieses Canals, so wie die Schifbarmachung der eigentlichen Stecknitz und der Delvenau und die Vorrichtung der erforderlichen Schleusen kam, nach einem zwischen Lübeck und dem Herzog Erich III. von Lauenburg geschlossenen Vergleich, größtentheils auf Kosten der Stadt Lübeck im Jahre 1398 zu Stande.

Die Bille entspringt in den lübeckschen Billenbrocke zwischen Linau und Coberg, und fließt zwischen dem Amte Schwarzenbeck und den holsteinischen Aemtern Trittau und Reinbeck durch Bergedorf in die Vierlande, woselbst sie in die Elbe fällt. Es sind mehrmals wegen Schifbarmachung dieses Flusses Untersuchungen angestellt.

Die Steinau, Linau und die sogenannte Aue, welche letztere den Sachsenwald der Länge nach durchströmt und daselbst mehrere Werke treibt, sind unbedeutende kleine Flüsse.

c) Anzahl der Einwohner.

§. 5. Die Volkszahl des Herzogthums wird gegenwärtig zu 31,996 angegeben, wovon 19,386 auf die königs-

lichen Aemter, 8087 auf die adlichen Gerichte und 4523 auf die Städte kommen *).

Die Haupterwerbzweige der Einwohner bestehen in Ackerbau, Viehzucht, etwas Schaafzucht und Frachtfahren. Der Handel ist, mit Ausnahme des Holzhandels, unbedeutend. Auf den Vorwerken und Gütern sind Holländereien, wie im benachbarten Holsteinischen und Mecklenburgischen. Im Sachsenwalde ist eine Tuchmanufactur und zwei Kupfermühlen.

B. Einzelne Theile des Landes.

a. Die Aemter.

1. Das Amt Ratzeburg.

Lage, Größe, Feuerstellen und Einwohner.

§. 6. Das Amt Ratzeburg, welches im nordöstlichen Theile des Landes liegt, macht kein zusammenhängendes Ganze aus, sondern wird theils von lübeckschem und mecklenburgschem Gebiete, theils von adlichen Gerichten häufig durchschnitten, und besteht daher aus mehreren einzeln liegenden Stücken.

Die Größe des ganzen Amts wird zu 93,780 Morgen 40 Quadratruthen angegeben. Es enthält nämlich:

1)	Hof- und Gartenraum	2006	Morgen	3	QR.
2)	Ackerland	46692	=	88	=
3)	Wiesen	9654	=	—	=
4)	Holzung ungefähr	17803	=	—	=
5)	Torfmöre	1507	=	6	=
6)	Hut und Weide	4985	=	11	=
7)	Seen und Teiche	6577	=	74	=
8)	Wege, Sölle ꝛc.	4554	=	98	=
	Zusammen	93780	Morgen	40	QR.

*) Der bei Hannover gebliebene Theil des Lauenburgschen, welcher aus dem Amte Neuhaus, dem überelbschen Theile des Amts Lauenburg und den adlichen Gerichten Lüdersburg, Ober-Marschacht, Preten und Wehningen besteht, zählt 9117 Einwohner.

Die Zahl der Feuerstellen beträgt 549, die der Einwohner nach der im Jahre 1810 geschehenen Zählung, 6341.

Dorfschaften.

Es finden sich im Amte nachbenannte Dörfer:

1) Altmölln, ist zu Breitenfelde eingepfarrt, hat 17 Feuerstellen, 166 Einwohner, 2066 Morgen 36 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1784 verkoppelt.

2) Anker, zu Behlendorff im lübschen Gebiete eingepfarrt, hat 14 Feuerstellen, 148 Einwohner, 844 Morgen 24 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1785 verkoppelt.

3) Bälau, zu Breitenfelde eingepfarrt, hat 12 Feuerstellen und 163 Einwohner.

4) Groß-Berkenthien, ein Kirchdorf, hat 25 Feuerstellen, 268 Einwohner, 1675 Morgen 56 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1779 verkoppelt.

5) Klein-Berkenthien, zu Groß-Berkenthien eingepfarrt, hat 6 Feuerstellen und 44 Einwohner.

6) Bergrade, zu Nuß im lübschen Gebiete eingepfarrt, hat 9 Feuerstellen, 91 Einwohner, 785 Morgen 48 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1772 verkoppelt.

7) Buchholz, zu St. Georgensberg eingepfarrt, hat 18 Feuerstellen, 161 Einwohner, 1025 Morgen 25 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1797 verkoppelt.

8) Borstorff, zu Breitenfelde eingepfarrt, hat 15 Feuerstellen, 185 Einwohner, und ist die einzige Dorfschaft im Amte, welche noch nicht verkoppelt ist.

9) Breitenfelde, ein Kirchdorf, hat 45 Feuerstellen, 492 Einwohner, 4067 Morgen 5 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1780 verkoppelt.

10) Brunsmark, zu Gudow eingepfarrt, hat 6 Feuerstellen, 59 Einwohner, 472 Morgen 65 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1783 verkoppelt.

11) Clempau, zu Groß-Berkenthien eingepfarrt, hat 17 Feuerstellen, 191 Einwohner, 1921 Morgen 76 Quaruthen Land, und ist im Jahre 1789 verkoppelt.

12) Coberg, zu Nuß eingepfarrt, hat 31 Feuerstellen, 278 Einwohner, 1286 Morgen 12 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1772 verkoppelt.

13) Crumeß, ein Kirchdorf, hat 21 Feuerstellen, 190 Einwohner, 1134 Morgen 98 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1790 verkoppelt.

14) Dechau, zu Mustin eingepfarrt, hat 20 Feuerstellen, 159 Einwohner, 2034 Morgen 81 Quadratruthen Land, und ist in den Jahren 1785 und 86 verkoppelt.

15) Groß-Disnack, zu St. Georgensberg eingepfarrt, hat 7 Feuerstellen, 78 Einwohner, 805 Morgen 114 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1791 verkoppelt.

16) Klein-Disnack, zu St. Georgensberg eingepfarrt, hat 5 Feuerstellen, 57 Einwohner, 648 Morgen 1 Quadrutruthe Land, und ist im Jahre 1791 verkoppelt.

17) Einhaus, zu St. Georgensberg eingepfarrt, hat 9 Feuerstellen, 97 Einwohner, 977 Morgen 52 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1791 verkoppelt.

18) St. Georgensberg, welches den Namen von der daselbst belegenen St. Georgenskirche erhalten hat, mit Thebelsborg und der Ziegelei, hat 29 Feuerstellen, 197 Einwohner, 171 Morgen 42 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1791 verkoppelt.

19) Gretenberge, zu St. Georgensberg eingepfarrt, hat 4 Feuerstellen, 46 Einwohner, 260 Morgen 115 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1785 verkoppelt.

20) Grönau, ein Flecken mit einer Kirche, hat 50 Feuerstellen, 408 Einwohner, 1812 Morgen 48½ Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1796 verkoppelt.

21) Hollenbeck, zu Sterley eingepfarrt, hat 19 Feuerstellen, 245 Einwohner, 1936 Morgen 23 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1798 verkoppelt.

22) Holstendorf, zu St. Georgensberg eingepfarrt, hat 6 Feuerstellen, 80 Einwohner, 776 Morgen 91 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1791 verkoppelt.

23) Hornebeck, zu Breitenfelde eingepfarrt, hat 11 Feuerstellen und 121 Einwohner.

24) Kählsdorf, zu Groß-Berkenthien eingepfarrt, hat 9 Feuerstellen, 73 Einwohner, 688 Morgen 31 Quadratruthrn Land, und ist im Jahre 1779 verkoppelt.

25) Kittlitz, zu Mustin eingepfarrt, hat 12 Feuerstellen, 242 Einwoheer, 1384 Morgen 47 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1785 verkoppelt.

26) Kühssen, zu Nuß eingepfarrt, hat 26 Feuerstellen, 221 Einwohner, 2329 Morgen 15 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1778 verkoppelt.

27) Lankau, zu St. Georgensberg eingepfarrt, hat 22 Feuerstellen, 149 Einwohner, 1897 Morgen 30 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1786 verkoppelt.

28) Lehmrade, zu Gudow eingepfarrt, hat 14 Feuerstellen, 150 Einwohner, 3107 Morgen 104 Quadratruthen Land, und ist 1783 verkoppelt.

29) Mustin, ein Kirchdorf, hat 36 Feuerstellen, 388 Einwohner, 2267 Morgen 78 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1784 verkoppelt.

30) Niendorf, zu Groß-Berkenthien eingepfarrt, hat 7 Feuerstellen, 131 Einwohner, 1408 Morgen 7 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1798 verkoppelt.

31) Pogetz, zu St. Georgensberg eingepfarrt, hat 6 Feuerstellen, 72 Einwohner, 1026 Morgen 55 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1791 verkoppelt.

32) Salem, zu Sterley eingepfarrt, hat 10 Feuerstellen, 125 Einwohner, 2875 Morgen 103 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1799 verkoppelt.

33) Klein Sarau, zu Grönau eingepfarrt, hat 12 Feuerstellen, 120 Einwohner, 1395 Morgen 59 Quadratruthen Land, und ist in den Jahren 1789 und 1790 verkoppelt.

34) Sirksfelde, zu Nuß eingepfarrt, hat 19 Feuerstellen, 178 Einwohner, 1645 Morgen 62 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1788 verkoppelt.

35) Schmielau mit Farchau, zu St. Georgensberg eingepfarrt, hat 29 Feuerstellen, 306 Einwohner, 3791 Morgen 65 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1785 verkoppelt.

36) Woltersdorf, zu Breitenfelde eingepfarrt, hat 9 Feuerstellen und 130 Einwohner.

Herrschaftliche Forste.

§. 8. Die königl. Forste des Amts Ratzeburg gehören zu der Forstinspection gleiches Namens, und sind in die sechs Reviere Coberg, Farchau, Brunsmark, Salem, Anker und Borstorf eingetheilt.

Ihr gesammtes Areal beträgt 17803 Morgen zu 120 Quadratruthen, wovon jedoch ohngefähr ein Drittheil reine Blöße ist, welche bei den Verkoppelungen den Forsten für gut bestandene Districte gegeben wurde.

Reines Eichenholz und gemischte Rothbuchen sind die vorherrschenden Bestände dieser Forste. Nadelholz wird seit 1747 dort angebauet, wo der Boden zu steril ist, um mit gu-

tem Erfolge Laubholz zu produciren. Besonders sind zum Nadelholz das Brunsmarker und Lehmrader Feld bestimmt.

Die Unterthanen, mit Ausschluß der nicht verkoppelten Dorfschaft Borstorff, haben sämmtlich die ihnen vormals rücksichtlich dieser Forste zuständigen Servituten, als Hut und Weide, Weichholzberechtigung und Befugniß zur Leseholzsammlung bei der Verkoppelung verloren, und die Forste sind seitdem privatives landesherrliches Eigenthum.

Der jährliche Geldertrag der Forste des Amts Ratzeburg kann, mit Rücksicht auf ihren gegenwärtigen Zustand und die jetzigen Holzpreise, im Durchschnitt zu 11000 Rthlr. angeschlagen werden.

Herrschaftliche Möre.

§. 9. Die Herrschaft besitzt in diesem Amte das Coberger und Schmielauer Torfmoor. Ersteres ist unbedeutend. Im Jahre 1743 wurde die Gemeinheit auf dem Schmielauer Moore aufgehoben. Die Herrschaft erhielt zum privativen Antheil 284 Morgen, und die Dorfschaft 222 Morgen. Auf dem herrschaftlichen Antheile werden jährlich 1,000,000 Soden für Geld gestochen, welche größtentheils nach Ratzeburg, das Großtausend für 19 ßl. verkauft werden. Davon bekommt der Amtsvogt 2 ßl., der Moorvogt 1 ßl. und die übrigen 16 ßl. werden für Arbeitslohn und Moorzins gerechnet. Die Dorfschaft aber entrichtet von ihrem Antheil weder eine Recognition, noch das gedachte Accidenz an den Amts- und Moorvogt. Durch eine zweckmäßige Entwässerung würden diese Möre gewiß bedeutend verbessert werden können.

Herrschaftliche Vorwerke.

§. 10. I. Auf dem Vorwerke Borstorf sind keine Gebäude vorhanden. Es gehören zu demselben:

1) an Ackerland	. . . .	322 Morgen
2) an Wiesen	. . . .	76 =
	Zusammen	398 Morgen

Dieses Grundstück ist der Dorfschaft gleiches Namens seit vielen Jahren verpachtet gewesen. Nach dem jetzt bestehenden Pachtcontracte, der Ausgang April d. J. (1818) zu Ende läuft, wird hievon eine jährliche Pacht von 450 Rthlrn. entrichtet.

II. Zu dem Vorwerke Clempau gehören:

1) Hof- und Gartenraum	.	17 Morgen	45 QR.
2) Ackerland	. . .	781 =	96 =
3) Wiesen	. . .	493 =	82 =
4) Hölzung	. . .	160 =	12 =
5) Weide	. . .	72 =	118 =
6) Seen und Teiche	. .	42 =	12 =
7) Bruchweide	. . .	95 =	42 =
8) unbrauchbar u. s. w.	.	30 =	— =
9) Wege und Redder	. .	24 =	44 =
	Zusammen	1717 Morgen	91 QR.

Das Vorwerk ist dem Pächter Peters gegenwärtig und bis Ausgang April 1825 für die Summe von 1450 Rthlrn. jährlich verpachtet.

III. Zu dem Vorwerke Friedebnrg gehören:

1) Hof- und Gartenraum	.	5 Morgen	93 QR.
2) Ackerland	. . .	658 =	96 =
3) Wiesen	. . .	97 =	95 =
4) Gräben, Tränken u. s. w.	.	6 =	70 =
5) Befriedigungen u. s. w.	.	15 =	7 =
6) Wege und Redder	. .	10 =	24 =
	Zusammen	794 Morgen	25 QR.

Es ist dem zeitigen Amtmann für 329 Rthlr. 16 ßl. jährlich in partem salarii verpachtet.

IV. Zu dem Vorwerke Hollenbeck gehören:

1) Hof- und Gartenraum	.	8	Morgen	36	QR.
2) Ackerland	. . .	592	=	—	=
3) Wiesen	. . . .	88	=	30	=
4) Wege, Möre u. s. w.	.	42	=	38	=
Zusammen		730	Morgen	98	QR.

Der Pächter Kreitz, welcher dieses Vorwerk bis Ausgang April 1820 gepachtet hat, erlegt dafür 900 Rthlr. jährlich.

V. Die Gebäude auf dem Vorwerke Kittlitz, mit Ausnahme der Holländerwohnung, brannten zur Zeit der französischen Occupation ab und sind seitdem nicht wieder aufgebaut worden.

Es gehören zu demselben nachbenannte Grundstücke:

1) Hof- und Gartenland	.	8	Morgen	85	QR.
2) Acker- und Weidenland	.	925	=	17	=
3) Wiesen	. . . .	162	=	50	=
4) Weide	. . . .	185	=	—	=
5) Seen und Teiche	. .	102	=	90	=
6) Wege und unbrauchbar	.	74	=	56	=
Zusammen		1458	Morgen	58	QR.

Dieses Vorwerk ist bis Ausgang April 1820 an den Pächter Rieck für 150 Rthlr. jährlich verpachtet.

VI. Das Vorwerk Marienwold besteht aus folgenden Grundstücken:

1) Hof- und Gartenland	.	11	Morgen	60	QR.
2) Ackerland	. . .	898	=	15	=
3) Wiesen	. . . .	200	=	46	=
4) Seen	. . . .	116	=	105	=

5) Weide	173	=	74 =
6) Brüche und Moor . .	25	=	60 =
7) Wege und unbrauchbar .	84	=	40 =

Zusammen 1510 Morgen 40 QR.

Der Pächter Dieſtel hat dieſes Vorwerk bis Ausgang April 1825 in Pacht und bezahlt dafür 1500 Rthlr. jährlich.

VII. Das Vorwerk Muſtin, welches dem Pächter Wenzel für 1000 Rthlr. jährlich bis Ausgang April 1832 verpachtet iſt, hat:

1) Hof= und Gartenraum .	9	Morgen	99 QR.
2) Ackerland . . .	1265	=	57 =
3) Wieſen . . .	288	=	42 =
4) Weide	153	=	61 =
5) Holz und Bruch . .	26	=	60 =
6) Seen und Teiche . .	316	=	8 =
7) Wege und Redder .	30	=	105 =

Zuſammen 2090 Morgen 72 QR.

VIII. Neuvorwerk iſt dem Amtmann Brauns für 871 Rthlr. 43 ßl. 6 pf. in partem salarii verpachtet. Es gehört zu dieſer Pachtung:

1) Hof= und Gartenraum .	12	Morgen	79 QR.
2) Ackerland . .	1269	=	40 =
3) Weide . . .	10	=	11 =
4) Möre und Gräben .	25	=	111 =
5) Wege und unbrauchbar .	48	=	118 =
6) Wieſe zu Berkenthien .	48	=	43 =
7) — zu Kählſtorf . .	13	=	95 =
8) — zu Pogetz . .	24	=	109 =
9) — zu Clempau . .	9	=	75 =

10) Wiese zu Klein Sarau . 91 Morgen 25 QR.
11) Wege und unbrauchbar zu Ber=
kenthien und Klein Sarau . 3 = 65 =

Zusammen 1558 Morgen 51 QR.

IX. Zu dem Vorwerke Woltersdorf gehören nachste=hende Grundstücke:

1) Hof= und Gartenraum . 7 Morgen 41 QR.
2) Ackerland . . . 1069 = — =
3) Wiesen . . . 43 = 36 =
4) Moor=Weide . . . 36 = 84 =
5) Heid=Weide . . 100 = 52 =
6) Wege und unbrauchbar . 77 = 58 =

Zusammen 1334 Morgen 31 QR.

Dieses Vorwerk ist dem Pächter Schröder gegenwärtig und bis Ausgang April 1820 für 855 Rthlr. jährlich ver=pachtet.

Herrschaftliche Mühlen.

§. 11. Es sind nachbenannte vier herrschaftliche Korn=Wassermühlen im Amte vorhanden:

1) Die Malzmühle zu Ratzeburg, welche jetzt 1200 Rthlr. Pacht giebt.

2) Die Sandmühle vor Ratzeburg, welche 250 Rthlr. Pacht giebt.

3) Die Ankersche Mühle, welche 250 Rthlr. Pacht giebt.

4) Die Crummeßer Mühle, welche 117 Rthl. 21ßl. Pacht giebt.

Außer diesen herrschaftlichen Mühlen giebt es hier noch folgende Erbenzinsmühlen, nämlich:

1) Die Oelmühle zu Anker, welche 31 Rthlr. an Erben=zins in das Amtsregister bezahlt.

2) Die Papiermühle zu Farchau, welche 42 Rthlr. giebt.

3) Die Stampfmühle daselbst, welche 10 Rthlr. giebt.

4) Die Graupenmühle daselbst, welche 8 Rthlr. 32 ßl. giebt.

5) Die Windmühle zu Grönau, welche 18 Rthlr. 8 ßl. giebt.

Herrschaftliche Ziegelei.

§. 12. Die herrschaftliche Ziegelei wird administrirt, und das Amt führt die Oberaufsicht über dieselbe. Von dem Amtsvogt zu Ratzeburg wird ein besonderes Register über Einnahme und Ausgabe der Ziegelei geführt. Es sind ehedem des Jahrs etwa sechzig bis siebzig Tausend Ziegel und Mauersteine gebrannt worden; in den letzten Jahren aber wegen Mangel an Absatz etwas weniger. Nach einer im Jahre 1770 gemachten Berechnung war damals noch für hundert Jahre Ziegelerde vorhanden. Es darf aber nicht mehr als höchstens viermal im Jahre gebrannt werden. Rechnet man von den Aufkünften der Ziegelei die dazu erforderlichen Unkosten ab, so ist der Ueberschuß höchst unbedeutend.

Landzölle und Wegegelder.

1) Landzölle.

§. 13.

Friedeburg ist verpachtet und giebt jährlich 300 Rthlr.

Schmielau wird administrirt und giebt jährlich etwa 600 Rthlr.

Salem ist verpachtet und giebt jährlich 25 Rthlr.

Mölln wird administrirt und giebt jährlich etwa 950 Rthl.

Brunsmark ist verpachtet und giebt jährlich 9 Rthl. 16 ßl.

Der Holz- und Wasserzoll zu Ratzeburg wird administrirt und giebt jährlich etwa 200 Rthlr.

Der Markt- und Brückenzoll daselbst giebt jährlich 100 Rthlr.

2) Wegegeld.

Das Wegegeld zu Einhaus wird administrirt und giebt etwa 200 Rthlr. jährlich.

Das Wegegeld zu Castorf wird gleichfalls administrirt und giebt etwa 700 Rthlr. jährlich.

2. Das Amt Steinhorst.

Lage, Größe, Feuerstellen und Einwohner.

§. 14. Das Amt Steinhorst macht den nordwestlichen Theil des Landes aus, grenzt im Norden an Holstein und das adeliche Gericht Grienau, im Osten an das adliche Gericht Castorf, die lübschen Enclaven und das Amt Ratzeburg, und im Süden und Westen an das Herzogthum Holstein.

Die Größe des Amts beträgt 38,577 Morgen 92 Quadratruthen.

Es besteht nämlich aus folgenden Grundstücken:

1) Hof- und Gartenraum .	615	Morgen 86	QR.
2) Acker und Weide .	21165	= 16	=
3) Wiesen . . .	6281	= 25	=
4) Teiche und Seen . .	1235	= 57	=
5) Torfmöre . . .	1141	= 19	=
6) Hart- und Weichhölzungen	4068	= 114	=
7) Weichhölzungen und Buschkoppeln	1722	= 3	=
8) Vergütung für schlechtes Land, Gräben und Wege . .	267	= 80	=
9) Schweine-, Schaaf- und Gänseweide	496	= 99	=

10) Brüche	198	Morgen	—	QR.
11) Bäche, Gräben und unbrauchbar	211	=	60	=
12) Wege, Redder und Straßen	994	=	13	=
Zusammen	58377	Morgen	92	QR.

Im Jahre 1810 belief sich die Anzahl der Feuerstellen auf 435, und die der Einwohner dieses Amts auf 4445.

Dorfschaften.

Folgende sind die im Amte befindlichen Dorfschaften:

1) Boden, zu Siebenbäumen eingepfarrt, hat 20 Feuerstellen, 196 Einwohner, 868 Morgen 115 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1775 verkoppelt.

2) Duvensee, zu Nuß im lübschen Gebiete eingepfarrt, hat 34 Feuerstellen, 252 Einwohner, 1994 Morgen 70 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1781 verkoppelt.

3) u. 4) Groß- und Klein-Klinkrade, zu Sandesneben eingepfarrt, haben zusammen 42 Feuerstellen, 419 Einwohner, 2534 Morgen 106 Quadratruthen Land, und sind im Jahre 1773 verkoppelt.

5) Labenz, zu Sandesneben eingepfarrt, hat 43 Feuerstellen, 393 Einwohner, 1872 Morgen 25 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1773 verkoppelt.

6) Linau, zu Sandesneben eingepfarrt, hat 41 Feuerstellen, 282 Einwohner, 3457 Morgen 67 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1775 verkoppelt.

7) Lüchow, zu Sandesneben eingepfarrt, hat 18 Feuerstellen, 185 Einwohner, 1611 Morgen 13 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1771 verkoppelt.

8) Sandesneben, ein Kirchdorf, hat 38 Feuerstellen,

374 Einwohner, 2308 Morgen 62 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1764 verkoppelt.

9) Schiphorst, zu Sandesneben eingepfarrt, hat 38 Feuerstellen, 367 Einwohner, 2779 Morgen Land, und ist im Jahre 1778 verkoppelt.

10) Schönberg und Franzdorf, zu Sandesneben eingepfarrt, haben 59 Feuerstellen, 522 Einwohner, 3566 Morgen 83 Quadratruthen Land, und sind im Jahre 1782 verkoppelt.

11) Schürensöhlen, zu Sandesneben eingepfarrt, hat 15 Feuerstellen, 145 Einwohner, 976 Morgen 71 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1775 verkoppelt.

12) Siebenbäumen, ein Kirchdorf, hat 38 Feuerstellen, 497 Einwohner, 3175 Morgen 20 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1776 verkoppelt.

13) Stubben, zu Eichede im Holsteinischen eingepfarrt, hat 34 Feuerstellen, 312 Einwohner, 1644 Morgen 113 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1778 verkoppelt.

14) Wentorf und die Häge, zu Sandesneben eingepfarrt, haben 30 Feuerstellen, 282 Einwohner, 1729 Morgen 3 Quadratruthen Land, und sind im Jahre 1776 verkoppelt.

Herrschaftliche Forste.

§. 16. Die herrschaftlichen Forste im Amte Steinhorst gehören zu der Forstinspection Ratzeburg und sind in das Linauer und Steinhorster Forstrevier getheilt. Ersteres enthält 1891 Morgen 110 Quadratruthen und letzteres 2376 Morgen 47 Quadratruthen, zusammen 4268 Morgen 37 Quadratruthen. Der jährliche Ertrag derselben an Geld kann im Durchschnitt zu 2500 Rthlr. Courant angenommen werden. Im Jahre 1789 ist von dem hannöverschen Gene-

ral-Forstdirector von Düring ein Plan entworfen, wonach diese Forste bewirthschaftet werden.

Herrschaftliche Torfmöre.

§. 17. Im Bezirke des Amts giebt es nachbenannte Möre:

1) Das Klinrader Moor	.	184 Morgen	— QR.
2) Luchower Moor	. .	195 =	82 =
3) Manauer Moor	. .	165 =	— =
4) Linauer Moor	. .	71 =	— =
5) Schönberger Moor	. .	40 =	113 =
6) Schiphorster Moor	. .	85 =	— =
7) Hohle Moor	. . .	33 =	27 =
Zusammen		774 Morgen	192 QR.

Die ganze in diesen Mören vorhandene Torfmasse betrug im Jahre 1790, nach der damaligen Vermessung, 247032 Tagewerk, jedes zu 3200 Soden. Das jährlich abzugebende Quantum an Torf kann etwa zu 3184 Tagewerk angenommen werden, deren Werth, das Tagewerk nach Abzug der Kosten zu 2 Rthlr. gerechnet, 6368 Rthlr. betragen würde.

Die Landesherrschaft hat den Amtseinwohnern es seit vielen Jahren gestattet, die ihnen nöthige Feurung nach einem gewissen Verhältnisse gegen einen festgesetzten Moorzins von 2 bis 3 ßl. und 1 ßl. an Anweisungsgebühr für das Tagewerk, von diesen Mören zu nehmen.

Herrschaftliche Vorwerke.

§. 18. Die beiden herrschaftlichen Vorwerke Steinhorst und Mühlenbrock machen zusammen eine Pachtung aus. Ersteres liegt seit dem Jahre 1797 in 9 größtentheils gleichen Schlägen und hat 1538 Morgen 14 Quadratruthen Acker

und 350 Morgen 71 Quadratruthen Wiesenland. Letzteres ist seit dem Jahre 1783 in 11 Schläge getheilt und enthält 910 Morgen Acker und 30 Morgen 50 Quadratruthen Wiesenland.

Die bei diesen Vorwerken befindlichen zehn Fischteiche und deren Bewirthschaftung sind von Bedeutung. Das Areal derselben beträgt 928 Morgen 74 Quadratruthen. Sie werden mit Karpfen besetzt und liefern dem Pächter im Durchschnitt eine rohe Einnahme von 2140 Rthlrn. jährlich.

Die gegenwärtigen Vorwerkspächter, deren Contract bis Ausgang April 1833 läuft, geben 5500 Rthlr. an jährlicher Pacht.

Herrschaftliche Mühlen.

§. 19. Es sind drei herrschaftliche Mühlen in diesem Amte, nämlich eine Wasser- und eine Windmühle im Dorfe Labenz und eine Wassermühle zu Boden. Sie sind gegenwärtig und bis zum 1sten May 1824 an den Müller Sauer zusammen für 1160 Rthlr. jährlich verpachtet. Von dieser Pachtsumme kommen:

auf die Wassermühle zu Labenz	. .	642 Rthlr.
auf die Windmühle daselbst	. .	192 =
auf die Wassermühle zu Boden	. .	326 =
Zusammen		1160 Rthlr.

Die Unterthanen erlegen während der gegenwärtigen Pachtzeit für die Befreiung vom Mühlenzwange 165 Rthlr. 13 ßl. Courant jährlich.

Wegegeld.

§. 20. Zu Schönberg und Drennerien wird Wegegeld erhoben, welches zusammen eine jährliche Einnahme von etwa 600 Rthlrn. giebt.

3. Das Amt Lauenburg.

Lage, Größe, Feuerstellen und Einwohner.

§. 21. Das Amt Lauenburg, welches im südöstlichen Theile des Herzogthums liegt, erstreckt sich nördlich bis an das Amt Schwarzenbeck und die adlichen Gerichte Müssen und Wotersen, und grenzt im Westen an das Amt Schwarzenbeck, im Süden an die Elbe, und im Osten an das adliche Gericht Gudow und das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, von welchem dasselbe durch die Delvenau getrennt wird. Die adlichen Gerichte Gülzow und Dalldorff werden fast gänzlich von dem Amte Lauenburg enclavirt.

Vormals gehörten auch die jenseits der Elbe liegenden sogenannten Marschvogteien zu diesem Amte; diese sind aber bei der Abtretung des Lauenburgschen bei Hannover verblieben, wodurch das Amt 7 Dörfer, 2 herrschaftliche Vorwerke mit 297 Feuerstellen und 2498 Seelen verloren hat.

Die Größe des Amts läßt sich folgendermaßen berechnen. Es finden sich nämlich in demselben:

1) an Grundstücken der Amts-unterthanen . .	43942	Morgen	58 QR.
2) herrschaftliche Pertinentien u. s. w. . . .	1827	=	72 =
3) herrschaftliche Forste .	3980	=	110 =

Größe des ganzen Amts 51751 Morgen — QR.

Das Amt hat 510 Feuerstellen, und nach der Zählung vom Jahre 1810, 4300 Einwohner.

Dorfschaften.

§. 22. 1) Die drei zum Amte gehörigen Vorstädte: Oben der Brücke, Unterm Berge und Hohlenweg sind zu

Lauenburg eingepfarrt, haben 207 Feuerstellen, 1450 Einwohner und 2019 Morgen 96 Quadratruthen Land.

2) Bartelsdorf, zu Potrau eingepfarrt, hat 7 Feuerstellen, 88 Einwohner, 1693 Morgen 65 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1803 verkoppelt.

3) Basedau, zu Lütau eingepfarrt, hat 16 Feuerstellen, 146 Einwohner, 2793 Morgen 78 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1790 verkoppelt.

4) Buchhorst, zu Lütau eingepfarrt, hat 11 Feuerstellen, 103 Einwohner, 1867 Morgen 55 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1806 verkoppelt.

5) Büchen, ein Kirchdorf, woselbst die feierlichen landschaftlichen Versammlungen gehalten werden, hat 18 Feuerstellen, 126 Einwohner, 2007 Morgen 16 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1799 verkoppelt.

6) Bröten, zu Büchen eingepfarrt, hat 3 Feuerstellen, 19 Einwohner, 231 Morgen 87 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1809 verkoppelt.

7) Fitzen, zu Büchen eingepfarrt, hat 17 Feuerstellen, 149 Einwohner, 2232 Morgen 105 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1808 verkoppelt.

8) Franzhoff, zu Potrau eingepfarrt, hat 10 Feuerstellen, 112 Einwohner, 819 Morgen 65 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1790 verkoppelt.

9) Grünhoff und Tesperhude, zu Johannwarde eingepfarrt, haben 20 Feuerstellen, 158 Einwohner, 1778 Morgen 113 Quadratruthen Land, und sind im Jahre 1784 verkoppelt.

10) Johannwarde, ein Kirchdorf, hat 18 Feuerstellen, 177 Einwohner, 2452 Morgen 2 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1783 verkoppelt,

11) Juliusburg, zu Gülzow eingepfarrt, hat 14 Feuerstellen, 122 Einwohner, 2173 Morgen 43 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1785 verkoppelt.

12) Krützen, zu Lütau eingepfarrt, hat 3 Feuerstellen, 24 Einwohner, 431 Morgen 65 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1801 verkoppelt.

13) Kruckau, Thömen und Bohnenbusch, sind zu Gülzow eingepfarrt, haben 14 Feuerstellen, 107 Einwohner, 2634 Morgen 117 Quadratruthen Land, und sind im Jahre 1785 verkoppelt.

14) Lanze, zu Lütau eingepfarrt, hat 10 Feuerstellen, 103 Einwohner, 2705 Morgen 73 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1785 verkoppelt.

15) Lütau, ein Kirchdorf, hat 38 Feuerstellen, 367 Einwohner, 4037 Morgen 117 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1788 verkoppelt.

16) Pötrau, ein Kirchdorf, und Annex von Büchen, hat 18 Feuerstellen, 206 Einwohner, 2244 Morgen 20 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1802 verkoppelt.

17) Schulendorf, zu Gülzow eingepfarrt, hat 8 Feuerstellen, 86 Einwohner, 1217 Morgen 67 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1792 verkoppelt.

18) Schnakenbeck und Glüsing, sind zu Artlenburg jenseits der Elbe eingepfarrt, haben 19 Feuerstellen, 155 Einwohner, 2220 Morgen 53 Quadratruthen Land, und sind im Jahre 1789 verkoppelt. An letzterem Orte wird ein sehr besuchter Jahrmarkt gehalten.

19) Wangelau, zu Lütau eingepfarrt, hat 16 Feuerstellen, 175 Einwohner, 2395 Morgen 45 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1786 verkoppelt.

20) Witzeetze, zu Pötrau eingepfarrt, hat 27 Feuerstellen, 268 Einwohner, 3608 Morgen 98 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1790 verkoppelt.

21) Wordt hat 16 Feuerstellen, 159 Einwohner, 2375 Morgen 118 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1782 verkoppelt.

Herrschaftliche Forste.

§. 23. Die herrschaftlichen Forste des Amts Lauenburg, welche einen Theil der Forstinspection Schwarzenbeck ausmachen, sind in drei Forstreviere getheilt, nämlich Franzhoff, welches 1456 Morgen 88 Quadratruthen; Grünhoff, welches 3611 Morgen 52 Quadratruthen und Lauenburg, welches 912 Morgen 90 Quadratruthen hält. Der ganze Flächengehalt derselben beträgt mithin 5980 Morgen 110 Quadratruthen. Diese bestehen:

1) aus 2520 Morgen 72 Quadratruthen, welche mit der Hut- und Weide-, und Holzsammlungs-Befugniß belästigt sind, wovon jedoch ein Drittheil in Zuschlag gelegt werden darf, und zwei Drittheile frei bleiben müssen; und

2) aus 3457 Morgen 3457 Morgen 38 Quadratruthen, welche durch die Verkoppelung völlig privativ geworden sind.

Von jenen 2523 Morgen 72 Quadratruthen sind 1143 Morgen 82 Quadratruthen mit Laubholz bestanden, wovon 543 Morgen 4 Quadratruthen im Zuschlage, mithin 620 Morgen 88 Quadratruthen frei gelassen sind, und 1359 Morgen 100 Quadratruthen mit Nadelholz, wovon 284 Morgen eingehegt sind, und folglich 1075 Morgen 100 Quadratruthen zur Weide und Holzsammlung offen liegen.

Von den letzteren völlig privativen 3457 Morgen 38 Quadraruthen werden 1967 Morgen 92 Quadratruthen mit

Laubholz und 1489 Morgen 66 Quadratruthen mit Nadelholz bewirthschaftet.

Der Geldertrag dieser Forste kann gegenwärtig nicht höher als zu 1800 bis 2000 Rthlr. angeschlagen werden, weil das Holz meistens aus jungen wachsenden Bäumen besteht und das stärkere Nadelholz fast gänzlich zur Befestigung von Hamburg zur Zeit der französischen Occupation weggehauen ist.

An gesundem Eichenholze ist Mangel.

Herrschaftliches Vorwerk Lauenburg.

§. 24. Die zum Vorwerk gehörenden Gebäude liegen in der Vorstadt Lauenburg, und die Ländereien desselben umgeben die Stadt in einem Halbzirkel, wodurch der Absatz der Producte sehr erleichtert wird.

Es gehören zu diesem Vorwerke:

I. an Gartenland	. . .	8 Morgen	60 QR.
II. an Ackerland			
1) 8 Binnenschläge	.	957 =	— =
2) 6 Außenschläge	. .	142 =	15 =
III. an Wiesen und Rethschnitt in der Aue und dem Soller	.	184 =	67 =
IV. an Viehweide in der Aue	.	179 =	41 =
Zusammen		1471 Morgen	63 QR.

Diese Pachtung war sonst dem jedesmaligen zweiten Beamten zu Lauenburg für 749 Rthlr. jährlich überlassen, ist aber jetzt durch den Tod des Amtsschreibers Chappuzeau erledigt.

Herrschaftliche Mühlen.

§. 25. An herrschaftlichen Mühlen sind im Amte vorhanden:

1) die im Jahre 1720 an der Steckenitz erbaute Wassermühle bei der Palmschleuse vor Lauenburg, welche drei Gerinne hat;

2) die sogenannte Borkmühle bei Witzeetze von einen Gerinn, und

3) die auf dem zum Vorwerke gehörigen Mühlenkampe erbaute holländische Kranzwindmühle, welche einen Mehl-, einen Schrot- und einen Graupengang hat, und dann vorzüglich gebraucht wird, wenn wegen hohen Wassers auf den Wassermühlen nicht gemahlen werden kann.

Diese Mühlen machen zusammen ein Pachtstück aus. Die Amtsunterthanen sind zu denselben zwangspflichtig.

Außer diesen herrschaftlichen giebt es hier noch zwei Erbpachtsmühlen, nämlich Pötrau und Franzhoff.

Landzölle und Brückengeld.

§. 26. 1) Der Tesperhuder Zoll wird meistbietend verpachtet und giebt gegenwärtig 250 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ zu 30 ßl. an jährlicher Pacht.

2) Der Zoll zu Büchen wird für herrschaftliche Rechnung administrirt und giebt jährlich etwa 600 bis 700 Rthlr.

3) Der Lauenburger Landzoll wird administrirt und giebt jährlich etwa 70 bis 80 Rthlr. jährlich.

4) Der Lauenburger Querzoll, welcher gleichfalls administrirt wird, bringt nur etwa 20 bis 30 Rthlr. jährlich ein.

5) Der Palmschleusen Landzoll wird admistrirt und giebt jährlich etwa 120 bis 130 Rthlr.

Das Brückengeld an der Palmschleuse wird administrirt und trägt jährlich etwa 600 Rthlr. ein.

4. Das Amt Schwarzenbeck.

Lage, Größe, Feuerstellen und Einwohner.

§. 27. Das Amt Schwarzenbeck grenzt im Westen an die holsteinischen Aemter Trittau und Reinbeck, von welchen es durch die Bille getrennt wird, und an die Vierlande; im Norden an das Amt Ratzeburg, lübsches Gebiet und das adliche Gericht Niendorff an der Stecknitz; im Osten an die adlichen Gerichte Lanken, Müssen und Gülzow; im Süden an das Amt Lauenburg und durch die Feldmark Beesenhorst eine kleine Strecke an die Elbe. Das adliche Gericht Basthorst wird von dem Amte fast ganz eingeschlossen.

Die Größe des Amts läßt sich nicht mit vollkommener Gewißheit angeben, kann indessen ungefähr zu 74000 Morgen angenommen werden.

Das Amt hat 358 Feuerstellen, nämlich 102 Vollhufen, 17 Zweidritthelhufen, 29 Dreivierthelhufen, 27 Halbhufen, 8 Eindritthelhufen, 5 Vierthelhufen, 31 Großkäthner, 52 Kleinkäthner und 87 Brinksitzer und Anbauer.

Nach der Zählung vom Jahre 1812 waren 4300 Einwohner im Amte vorhanden.

Dorfschaften.

§. 28. 1) Aumühle mit den Kupfermühlen, ist zu Brunsstorff eingepfarrt, hat 15 Feuerstellen, 272 Einwohner, 86 Morgen 66 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1781 verkoppelt.

2) Beesenhorst, zu Hohenhorn eingepfarrt, hat 8 Feuerstellen, 106 Einwohner, 2706 Morgen 42 Quadratruthen Land, und ist noch nicht verkoppelt.

3) Börnsen, zu Hohenhorn eingepfarrt, hat 12 Feuer-

ſtellen, 134 Einwohner, 2584 Morgen 5 Quadratruthen Land, und iſt im Jahre 1804 verkoppelt.

4) Brunſtorff, ein Kirchdorf, hat 22 Feuerſtellen, 304 Einwohner, 4756 Morgen 108 Quadratruthen Land, und iſt im Jahre 1797 verkoppelt.

5) Caſſeburg, zu Kuddewörde eingepfarrt, hat 20 Feuerſtellen, 246 Einwohner, 2606 Morgen 22 Quadratruthen Land, und iſt im Jahre 1790 verkoppelt.

6) Daſſendorf, zu Brunſtorf eingepfarrt, hat 15 Feuerſtellen, 194 Einwohner, 2957 Morgen 77 Quadratruthen Land, und iſt im Jahre 1806 verkoppelt.

7) Eſcheburg, zu Hohenhorn eingepfarrt, hat 24 Feuerſtellen, 302 Einwohner, 3106 Morgen 5 Quadratruthen Land, und iſt im Jahre 1777 verkoppelt.

8) Fahrendorf, zu Schwarzenbeck eingepfarrt, hat 5 Feuerſtellen, 66 Einwohner, 969 Morgen 41 Quadratruthen Land, und iſt im Jahre 1775 verkoppelt.

9) Fuhlenhagen, zu Schwarzenbeck eingepfarrt, hat 13 Feuerſtellen, 186 Einwohner, 2131 Morgen 46 Quadratruthen Land, und iſt im Jahre 1790 verkoppelt.

10) Grabau, zu Schwarzenbeck eingepfarrt, hat 15 Feuerſtellen, 126 Einwohner, 1651 Morgen 22 Quadratruthen Land, und iſt im Jahre 1785 verkoppelt.

11) Grove, zu Schwarzenbeck eingepfarrt, hat 10 Feuerſtellen, 125 Einwohner, 1947 Morgen 107 Quadratruthen Land, und iſt im Jahre 1803 verkoppelt.

12) Havekoſt, zu Brunſtorf eingepfarrt, hat 12 Feuerſtellen, 127 Einwohner, 2480 Morgen 43 Quadratruthen Land, und iſt im Jahre 1801 verkoppelt.

13) Hohenhorn, ein Kirchdorf, hat 20 Feuerſtellen, 271 Einwohner, 2865 Morgen 37 Quadratruthen Land, und iſt im Jahre 1785 verkoppelt.

14) Köethel, zu Kuddewörde eingepfarrt, hat 6 Feuerstellen, 71 Einwohner, 585 Morgen Land, und ist im Jahre 1816 verkoppelt.

15) Kröppelshagen, zu Brunstorf eingepfarrt, hat 14 Feuerstellen 168 Einwohner, 1636 Morgen 77 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1780 verkoppelt.

16) Kuddewörde, ein Kirchdorf, hat 25 Feuerstellen, 199 Einwohner, 2267 Morgen 79 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1787 verkoppelt.

17) Möhnsen, zu Basthorst im adlichen Gerichte dieses Namens eingepfarrt, hat 17 Feuerstellen, 206 Einwohner, 2791 Morgen 13 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1803 verkoppelt.

18) Mühlenrade, gleichfalls zu Basthorst eingepfarrt, hat 10 Feuerstellen, 145 Einwohner, und ist noch nicht verkoppelt.

19) Rothenbeck mit Grande ist zu Schwarzenbeck eingepfarrt, hat 13 Feuerstellen, 168 Einwohner, 296 Morgen 86 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1778 verkoppelt.

20) Schwarzenbeck, ein Kirchdorf, ist der Sitz des Amts; hat 28 Feuerstellen, 422 Einwohner, 1167 Morgen 55 Quadratruthen Land, und ist noch nicht verkoppelt.

21) Talkau, zu Schwarzenbeck eingepfarrt hat 15 Feuerstellen, 132 Einwohner, 1504 Morgen 111 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1783 verkoppelt.

22) Wentorf, zu Hohenhorn eingepfarrt, hat 17 Feuerstellen, 199 Einwohner, 2531 Morgen 10 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1792 verkopvelt.

23) Wohltorf, zu Hohenhorn eingepfarrt, hat 22

Feuerstellen, 131 Einwohner, 1495 Morgen 74 Quadratruthen Land, und ist im Jahre 1780 verkoppelt.

Herrschaftliche Forste.

§. 29. Die herrschaftlichen Forste des Amts werden in folgende sechs Forstreviere getheilt, nämlich:

1) Schwarzenbeck von	3718	Morgen	91 QR.
2) Brunstorf	7140	=	108 =
3) Rothenbeck	5888	=	31 =
4) Aumühle	7769	=	54 =
5) Rothenhaus und Wentorf	1807	=	12 =
6) Mühlenrade	1401	=	11 =
Zusammen	25725	Morgen	67 QR.

Aus den Forstrevieren Schwarzenbeck, Brunstorf, Rothenbeck und Aumühle besteht der eigentliche Sachsenwald, der an Grundfläche 22517 Morgen 44 Quadratruthen hält.

Davon sind

1) 16065 Morgen 9 Quadratruthen mit der Hut- und Weide und der Befugniß zur Leseholzsammlung belästigt, wovon jedoch ein Drittheil in Zuschlag genommen werden kann und zwei Drittheile zur Weide u. s. w. frei bleiben müssen. Gegenwärtig befinden sich hiervon 5059 Morgen 115 Quadratruthen in Zuschlag.

2) 6452 Morgen 35 Quadratruthen sind durch die Verkoppelung verschiedener Dorfschaften von allen Servituten befreiet und haben dadurch eine völlig privative Eigenschaft erhalten.

Der Sachsenwald hat einen sehr kaltgründigen Boden und ist mit Büchenholz von verschiedener Stärke, Beschaffenheit und Alter, zwischen welchen sich einige alte Eichen befinden, nebst etwas Birken- und Ellernholz lichtplätzig und

sehr ungleich bestanden, so daß die darin befindlichen Blößen reichlich zu 5000 Morgen angeschlagen werden können.

Die Forstreviere Mühlenrade und Rothenhaus mit Wentorf bestehen aus einzelnen zerstreut liegenden kleinen Hölzungen, deren Areal im Ganzen 3208 Morgen 13 Quadratruthen beträgt. Davon sind

1) 1284 Morgen 13 Quadratruthen ebenfalls mit der Hut und Weide, und der Befugniß zur Leseholzsammlung beschwert, so daß davon ein Drittheil in Zuschlag gelegt werden darf, und zwei Drittheile frei gelassen werden müssen. Jetzt sind hiervon ungefähr 400 Morgen in Zuschlag befindlich.

2) 1928 Morgen 99 Quadratruthen sind durch die Verkoppelung völlig privative geworden und eingehegt.

Etwa der dritte Theil dieser Hölzungen ist mit Eichen und Büchen von verschiedenem Alter bestanden und die übrigen Zweidrittheile wegen Heidblößen, die bei den Verkoppelungen zum Forst gezogen sind, größtentheils erst noch durch Anpflanzung von Laub- und Nadelholz in Cultur zu setzen, womit denn auch zum Theil schon der Anfang gemacht ist.

Wegen des ungleichen Holzbestandes, der vielen Blößen und der mit Anwachs und jungen Büchen und Eichen bestandenen 7000 bis 8000 Morgen haltenden Zuschläge, kann der gegenwärtige jährliche Geldertrag nicht höher als etwa zu 13000 bis 14000 Rthlr. angenommen werden.

Herrschaftliche Torfmöre.

§. 30. Die herrschaftlichen Torfmöre dieses Amts, 10 an der Zahl, sind höchst unbedeutend und 3 derselben haben eigentlich nur als nutzbar und einbringend einigen Werth. Die übrigen sind entweder bei den Verkoppelungen an die Unter-

thanen abgetreten, oder auch ihrer kleinen Fläche und schlechten Beschaffenheit wegen zur Holzcultur bestimmt, womit auch hin und wieder der Anfang gemacht ist.

Jene drei Mõre sind:

1) das lange Moor im Sachsenwalde belegen. Im Jahre 1801 ward die Masse des übrigens nur mäßigen Torfs zu 2,000,000 Soden, die noch vorhandene Torffläche aber zu 5 Morgen 99 Quadratruthen angeschlagen.

2) Das Knõpen Moor, im Sachsenwalde gelegen, hielt im Jahre 1799 3 Morgen 10 Quadratruthen Torfgrund. Im Jahr 1801 ward der Torfgehalt auf 4,500,000 Soden geschätzt.

3) Das Moor im großen Ruhm oder Viert liegt gleichfalls im Sachsenwalde und enthält 8 Morgen. Im Jahre 1801 schätze man die vorhandene Torfmasse zu 12,000,000 Soden.

Der Torf aus diesen Mõren wird größtentheils den Unterthanen gegen Erlegung eines höchst unbedeutenden Moorzinses überlassen.

Herrschaftliche Pachtstücke.

§. 31. Es waren sonst im Amte Schwarzenbeck vier bis fünf herrschaftliche Vorwerke; diese sind aber nach und nach zu Gunsten der Unterthanen niedergelegt und zerstückelt. So sind z. B. die Dorfschaften Aumühle und Rothenbeck, die aus lauter Anbauern bestehen, erst bei Niederlegung der Vorwerke gleiches Namens entstanden. Gegenwärtig besitzt die Herrschaft gar keine Pachthõfe in diesem Amte.

Der Amtshaushalt, zu dem 341 Morgen 22 Quadratruthen Land gehõren, ist an den ersten Beamten für 83 Rthl. 19 ßl. 4 pf. jährlich verpachtet. Die übrigen einzeln verpach-

teten herrschaftlichen Grundstücke halten zusammen 283 Morgen 84 Quadratruthen.

Die herrschaftlichen Korn-Wassermühlen zu Aumühle und Grande, jede von zwei Gerinnen, sind gegenwärtig für 1271 Rthlr. 38 ßl. verpachtet. Die Amtsunterthanen sind zu denselben zwangspflichtig.

Die Brauereien zu Aumühle und Schwarzenbeck tragen gegenwärtig 573 Rthl. 15 ßl., und die Brennerei zu Schwarzenbeck 95 Rthlr. an jährlicher Pacht ein. Die Brennerei und Brauerei zu Schwarzenbeck ist an den ersten Beamten daselbst verpachtet.

Landzölle.

§. 32. Zu Rothenhaus, Wentorff und Grande sind Landzollstäten, welche zusammen jährlich etwa 1200 Rthlr. einbringen.

b. Adliche Gerichte.

§. 33. Das Herzogthum enthält in seinem jetzigen Umfange zweiundzwanzig adliche Güter und Gerichte.

1) Gudow, ein Lehngut, auf welchem das Erblandmarschallamt haftet, ist seit dem Jahre 1470 im Besitz der Familie von Bülow, welche dasselbe damals von der Familie von Zülen für 4300 rheinische Goldgulden ankaufte. Eigentlich besteht es aus zwei Gütern, nämlich Gudow und Segran, daher es auch auf den Landtagen zwei Stimmen hat.

Es gehören zu diesem Gerichte, welches 89 Feuerstellen und 759 Einwohner zählt, Gudow mit einer Kirche, Kehrsen, Sophienthal, Bergholz, Segran, Grambeck, Göttin, Beesenthal, Langenleesten, Bröten, Sarnekow und die Mühle bei Gudow.

2) Basthorst mit dem Pfarrdorfe gleiches Namens und

den Dörfern Damner und Hamfelde, gehört der Familie von Buchwald, und hat 46 Feuerstellen und 386 Einwohner.

3) Das Gericht Klein-Berkenthien, welches nur aus dem Dorfe dieses Namens besteht, gehört der Familie von der Decken, und hat 8 Feuerstellen und 87 Einwohner.

4) Bliestorf mit dem Dorfe gleiches Namens, ein Allodialgut, gehört der Familie von Rumohr, und hat 51 Feuerstellen und 205 Einwohner.

5) Castorf mit dem Dorfe dieses Namens, ein Allodialgut, gehört zu der Concursmasse des hannöverschen Obristlieutenants von Hammerstein, und wird gegenwärtig für Rechnung der Creditoren desselben administrirt. Es hat dieses Gericht 27 Feuerstellen und 315 Einwohner.

6) Culpin, ein Lehngut der Familie von Schrader, zu welchem die Dörfer Culpin und Göldenitz und der Hof Weden gehören, hat 39 Feuerstellen und 168 Einwohner.

7) Dalldorf mit dem Dorfe dieses Namens, hat 10 Feuerstellen und 68 Einwohner. Besitzer Weltner.

8) Gülzow, ein Lehngut der Grafen von Kielmannsegge, besteht aus dem Haupthofe Gülzow, dem Pfarrdorfe gleiches Namens, den Pachthöfen Hasenthal, Wiershop und Melwsinenthal, ferner den Dörfern Collau, Krützen und Krümmel, der alten Ziegelei und zweien Kathen auf dem Johannenwarder Felde. Das Gericht hat 100 Feuerstellen und 991 Einwohner.

9) Das Gericht Grienau, welches blos aus dem Dorfe dieses Namens besteht, gehört der Familie von Rumohr. Es hat 17 Feuerstellen und 116 Einwohner.

10) Kogel besteht aus zweien vereinigten Gütern, nämlich einem Allodial- und einem Lehngute, und hat daher zwei Stimmen auf dem Landtage. Es gehört zu demselben das Pfarrdorf Sterley und zwei Hufen in Salem. Dieses

Gut, welches der Familie von Wackerbart gehörte, ist gegenwärtig quoad allodium im Concurse und wird für Rechnung der Creditoren administrirt. Es hat 52 Feuerstellen und 517 Einwohner. Die Vocation des Predigers zu Sterley alternirt zwischen dem Landesherrn und dem Gutsbesitzer.

11) Lanken ist ein Lehngut der Grafen von Bernstorf. Es gehören zu demselben das Kirchdorf Sahms und die Dörfer großen Pampau und Elmenhorst. Dieses Gericht, welches 50 Feuerstellen und 462 Einwohner hat, gehörte vor Zeiten zu dem Herzogthum Holstein. Statt der ordinären Contribution entrichtet der Besitzer jährlich 100 Species-Ducaten an die Landesherrschaft.

12) Das Lehngut Müssen gehört der Familie von Bülow, wird aber gegenwärtig wegen Insolvenz des Besitzers administrirt. Es gehört zu demselben das Dorf Müssen, Nüssau und der Steinauer Krug; ferner der Meierhof Louisenhof mit 42 Feuerstellen und 400 Einwohnern.

13) Das Lehngut Niendorf an der Stecknitz, welches dem Domherrn Dr. Lamprecht gehört, hat mit dem dazu gehörigen Kirchdorfe Niendorf 76 Feuerstellen und 323 Einwohner.

14) Das Allodialgut Niendorf am Schallsee, welches gegenwärtig im Besitze der Schul'schen Erben ist, hat 27 Feuerstellen und 177 Einwohner. Es gehört dazu ein Theil des Schallsees, nämlich der sogenannte Niendorfer Binnensee und der Meierhof Goldensee an dem See gleiches Namens.

15) Rondeshagen mit dem Dorfe gleiches Namens und den Höfen Wehden und Friedenhayn, ein Allodialgut, gehört zu der Hammersteinschen Concursmasse und hat 46 Feuerstellen und 273 Einwohner.

16) Schenkenberg besitzt die Familie von Rumohr. Es gehören dazu, außer den Höfen Schenkenberg und Rotenhaus, die beiden Dörfer gleiches Namens mit 72 Feuerstellen und 302 Einwohnern.

17) Das jetzige Gericht Stintenburg, welches den Grafen von Bernstorf gehört, grenzt an die östliche Seite des Schallsees und besteht aus den beiden vereinigten Lehngütern Stintenburg und Bernstorf. Es gehören dazu drei Pachthöfe, das Kirchdorf Lassahn und die Dörfer Techin und Hackendorf. Das Wohnhaus, welches auf einem schmalen Strich Landes liegt, der in den Schallsee hinein geht, und die darin belegene große Stintenburger Insel *) mit dem festen Lande verbindet, ist ein schönes von dem gegenwärtigen Besitzer erst erbautes Gebäude. Das Gericht zählt 61 Feuerstellen und 743 Einwohner.

18) Das Lehngut Turow am Goldensee, welcher zum Theil hierher gehört, besitzen die Berkemeyerschen Erben. Von dem Dorfe Klein-Turow gehört auch die Hälfte zu diesem Gute, hingegen die andere Hälfte des Sees und Dorfs gehört zu dem unter mecklenburgischer Hoheit liegenden Gute Dutzow. Es hat 18 Feuerstellen und 234 Einwohner.

19) Das Lehngut Tüschenbeck besitzen die Grafen von Luckner. Es gehören zu demselben die Dörfer Groß-Sarau und Hornstorf mit 41 Feuerstellen und 276 Einwohnern.

20) Das Lehngut Wotersen besitzen die Grafen von Bernstorf. Es gehören zu demselben, außer dem Haupthofe

---

*) „Insel der froheren Einsamkeit,
Geliebte Gespielin des Wiederhalls
Und des Sees, welcher itzt breit, dann, versteckt
Wie ein Strom, rauscht an des Waldes Hügeln umher.
Klopstock's Ode „Stintenburg." Oden 1. Bd. S. 266 ff.

Wotersen, das Vorwerk Neugüster, das Kirchdorf Siebeneichen und die Dörfer Güster, Roseburg mit einer Wassermühle, Kleinen Pampau und Klankau. Es hat 60 Feuerstellen und 636 Einwohner.

21) Zecher, ein Lehngut der Familie von Witzendorf, liegt an dem sehr fischreichen Schallsee, welcher sich von Norden gegen Süden auf zwei Meilen erstreckt und fast ganz im Herzogthum Lauenburg liegt. Er gehört größtentheils zu diesem Gute, dessen Antheil an demselben der Butensee genannt wird und außer einigen kleinern Inseln auch den großen Zecherschen Werder begreift. Sonst gehören zu diesem Gute, welches im Ganzen 35 Feuerstellen und 388 Einwohner zählt, die Dörfer Groß- und Klein-Zecher und der Meierhof Marienstedt. Das von dem gegenwärtigen Besitzer neu erbauete Wohnhaus, welches eine sehr schöne Lage hat, so wie der von demselben zum Theil auf einem Sumpf mit bedeutenden Kosten angelegte englische Garten, zeichnen sich durch Geschmack aus.

22) Das Lehngut Seedorf am Schallsee, zu welchem auch ein Theil dieses Sees, nämlich der Seedorfer Binnensee und der Küchensee nebst dem darin belegenen großen Seedorfer Werder, sonst aber das Pfarrdorf Seedorf, das Dorf Dargau, die Meierhöfe Hackendorf und Bresan, das Försterhaus Butze und zwei Banerhöfe zu Sterley gehören, besitzt gleichfalls die Familie von Witzendorf. Es hat 33 Feuerstellen und 261 Einwohner.

c. Die Städte.

§. 34. Ratzeburg auf einer Insel in dem etwa anderthalb Meilen langen Ratzeburger See, welcher an der westlichen Seite durch eine schmale Landenge und an der östlichen Seite durch eine vierhundert und funfzig Ellen lange hölzerne

Brücke mit dem festen Lande verbunden wird, hat eine äußerst romantische Lage. Es ist die Hauptstadt des Herzogthums, indem die Wohnung des Gouverneurs und der Sitz der Landescollegien sich darin befinden. Die Stadt war bisher befestigt; nachdem sie aber unter dänische Hoheit gekommen, ist die Demolirung der an sich unbedeutenden Festungswerke beschlossen und auch bereits mit Abtragung der Wälle der Anfang gemacht. Im Jahr 1693 wurde die Stadt von dänischen Truppen belagert, bombardirt und bis auf die Kirche und einige Häuser, welche stehen blieben, eingeäschert. Die Straßen wurden darauf ziemlich regelmäßig angelegt, die Häuser aber größtentheils sehr leicht und schlecht wieder aufgebaut. Der nördliche Theil der Stadt mit dem Dom gehört zu dem mecklenburg-strelitzischen Fürstenthum Ratzeburg.

Am Markte liegt die wohlgebaute Regierungskanzelei, auf welcher die Regierung, das Hofgericht und Consistorium ihre Versammlungen halten. An der Stadtkirche, die vor wenig Jahren neu erbauet ist, steht der Superintendent des Herzogthums als Hauptprediger, und außer diesem ein zweiter Prediger, der sonst zugleich Garnisonsprediger war. Es ist hier eine Bürgerschule, an der ein Rector und mehrere Unterlehrer angestellt sind. Die Stadt hat 220 Feuerstellen und 2009 Einwohner. Diese, unter welchen es nur wenig wohlhabende giebt, ernähren sich größtentheils durch Handwerke und etwas Ackerbau.

Außer dem Holzhandel, der in den Händen zweier privilegirter Holzkäufer ist, ist der Handel höchstunbedeutend. Es ist hier eine Gärberei und mehrere Brauereien. Das in den letztern verfertigte Bier, welches unter dem Namen Rummeldeus bekannt ist, scheint seinen frühern Ruf nicht mehr zu verdienen. Auf dem Ratzeburger See und der demselben mit der Trave verbindenden Wackenitz gehen wöchentlich Böte

nach Lübeck, woher die Ratzebnrger größtentheils die Waaren, deren sie bedürfen, beziehen.

§. 35. Lauenburg, eine kleine auf einem Abhange gebaute Stadt, am Ausfluß der Steckenitz oder Delvenau in die Elbe, hat 138 Feuerstellen und 830 Einwohner. Die drei Vorstädte, nämlich die Unterberger-, Oberbrücker und Hohlweger-Gemeinden gehören nicht zur Stadt, sondern zum Amte, und sind daher oben angeführet worden. Die Häuser haben größtentheils wegen der Abhängigkeit des Bodens, worauf sie gebaut sind, auf der einen Seite zwei, auf der andern nur ein Stockwerk.

Die Einwohner haben von der Schiffahrt und Fischerei gute Nahrung. Es werden hier viele auf der Elbe ankommende Waaren niedergelegt und auf der Steckenitz nach Lübeck gebracht. Die auf der Steckenitz von Lübeck gebrachten Güter müssen hier umgeladen werden, und die lauenburger Schiffer, deren Anzahl zu 21 festgesetzt ist, oder das sogenannte Schifferamt, hat das Privilegium der weitern Verfahrung derselben. Jedoch ist es den Steckenitzschiffern erlaubt worden, einige namhaft gemachte Waaren weiter zu bringen, wenn sie dafür eine Recognition an das Schifferamt erlegen. Die Schiffer des Schifferamts dürfen nach dem Reglement von 1740 nicht größer seyn, als daß sie höchstens sechs Steckenitz-Schifsladungen fassen können. Der Elbzoll, welcher hier erlegt wird und daher alle vorbeipassirende Schiffe anzulegen zwingt, verschaft auch den Einwohnern der Stadt manchen Verdienst. — An der Stadtkirche steht ein Hauptprediger und ein Diaconus. Es ist hier eine Bürgerschule und eine sogenannte Industrieschule. Eine Zuckersiederei.

Von dem alten ehemaligen Residenzschlosse der Herzöge von Lauenburg steht noch auf der Anhöhe ein Flügel, welcher

zum Amthause gegenwärtig benutzt wird. Von hier hat man eine sehr schöne Aussicht über die Stadt, die Elbe, die fruchtbaren jenseitigen Marschvogteien und bis weit in das Hannöversche und Mecklenburgische. Der ehemalige Schloßgarten oder der sogenannte Fürstengarten, welchen jetzt der Oberdeichgraf Wundram als ein Erbenzinsgut besitzt, hat gleichfalls eine sehr angenehme Lage.

§. 36. Mölln, eine kleine schlecht gebauete Stadt von 259 Feuerstellen und 1684 Einwohnern, liegt an einem ihr gehörigen Landsee, von welchem sie fast ganz umgeben wird. Der Holz- und Kornhandel ist hier sehr lebhaft, welcher durch die Lage der Stadt an dem Möllner See, der durch den Steckenitzcanal auf der einen Seite mit der Elbe und auf der andern mit der Trave in Verbindung gesetzt ist, begünstigt wird. An der Stadtkirche sind zwei Prediger angestellt. Es ist hier eine Bürgerschule, für welche der Stadt im vorigen Jahre die ehemalige Stadthauptmannswohnung von der Landesherrschaft überlassen worden ist. Das Grabmal des bekannten Till Eulenspiegel, der in dem lauenburgischen Dorfe Pampau geboren und begraben seyn soll, wird hier mit mehreren andern Ueberbleibseln desselben vorgezeigt.

IV. Landessteuern im Allgemeinen.

§. 37. Die Contribution und die erst in neuern Zeiten eingeführte Stempelsteuer sind die einzigen Landessteuern im Herzogthum Lauenburg. Erstere war ursprünglich zur Unterhaltung des Militärs und Bestreitung der Reichs- und Kreis-Anlagen bestimmt. Das Simplum derselben betrug nach dem Art. XVI des Landesrecesses von 1702 von den Aemtern der Ritterschaft und den Städten Ratzeburg und Lauenburg so wie von der Stadt Mölln in allem 414 Rthlr. 10 ßl. 8 pf.

monatlich. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die nicht mit abgetretenen Landestheile, nämlich das Amt Neuhaus, die Güter Lüdersburg, Ober-Marschacht, Preten und Weningen und die Maschvogteien zur Aufbringung dieses Simplums mitconcurrirten, dagegen aber bei jener Ansetzung das damals von Lauenburg getrennte Amt Steinhorst, welches nämlich nur von der Vogtei Schönberg, die erst im Jahr 1775 von dem Amte Schwarzenbeck zu demselben gelegt wurde, die ordinäre Contribution entrichtet; so wie die erst durch den Vergleich mit Lübeck 1747 wieder erworbenen Pertinentien der Aemter Ratzeburg und Steinhorst, imgleichen die adlichen Güter Bliestorf, Castorf, Grienau und Rondeshagen nicht mit zugezogen werden konnten. Das Simplum der Contribution ward nachher dreifach bewilligt und dieses Triplum die ordinäre Contribution genannt.

Außer der ordinären Contribution wurde noch ein Extraordinarium, welches 2597 Rthlr. 32 Mgr. 3 pf. N. $\frac{2}{3}$ zu voll jährlich betrug, erhoben. Dies war von den Landständen zur Deckung der Ausfälle von Remissionen, der Kosten von Gesandtschaften u. s. w. bewilligt, ist aber seit einigen Jahren nicht gefordert worden.

Zur Verzinsung und Tilgung der im Jahre 1797 durch die Demarcationslinie zur Vertheidigung des nördlichen Deutschlands, wozu Lauenburg auch pro rata contribuiren mußte, veranlaßten Landesschulden, wurde unterm 31sten Aug. 1798 die Defensions- oder Kriegssteuer eingeführt und zu obigem Zwecke von den Ständen selbst administrirt.

Im Jahre 1802 wurde eine Kartenstempel-Steuer vorgeschlagen und bewilligt, die aber wegen ihres geringen Ertrages bald wieder aufgehoben wurde.

Im Jahr 1803 veranlaßte die französische Occupation neue Landesschulden und diese für den Augenblick die Anlegung von neuen Steuern nach dem Defensionsfuße.

Bei der später erfolgten Incorporation des Lauenburgschen mit dem französischen Reiche traten die unverhältnißmäßig vertheilte, und besonders deshalb sehr drückende französische Grundsteuer und sonstige Abgaben an die Stelle der bisherigen.

Als die Franzosen im Jahre 1813 aus dem Lande vertrieben wurden, ward die Grundsteuer in dem ersten Augenblick und auf kurze Zeit mit Einwilligung der Stände beibehalten.

Durch die provisorische Contributionsverordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 1sten Jun. 1814 ward darauf bestimmt, daß die ordinäre Contribution, jedoch um die Hälfte erhöht und mit Zuziehung der bisherigen Exemten oder Freien wieder erhoben, wogegen aber die extraordinäre Contribution nicht weiter gefordert werden solle.

Obgleich nun aber auch diese Bestimmungen nur interimistisch waren und man für die Zukunft eine zweckmäßigere Besteurungsart beabsichtigte, so wurde doch das dergestalt eingeführte Steuerprovisorium mittelst Ausschreibens vom 29sten Dec. 1814 bis weiter beibehalten und damit seitdem keine Veränderung vorgenommen.

Die Elementarhebung der Contribution geschieht von den Ortsobrigkeiten, die Amtsbediente führen sie aber in ihren Geldregistern, wohin nur die Domanialeinkünfte gehören, nicht mit auf.

Die Aemter liefern ihre Quota der ordinären Contribution unmittelbar an die herrschaftliche Receptur zu Ratzeburg ab. Die adlichen Güter und die Städte liefern dagegen an den landschaftlichen Einnehmer ab, welcher die gesammte

Quota derselben an die herrschaftliche Contributionscasse berichtigt.

Die erhöhete Contribution und Exemtensteuer wird von sämmtlichen Behörden an die landschaftliche Casse abgeliefert.

Die durch die Verordnung vom 31sten Dec. 1813 für die hannöverschen Lande festgesetzte Stempelsteuer ward auch im Lauenburgischen eingeführt. Der geringe Ertrag derselben wird von einem eigenen Stempelsteuereinnehmer erhoben und jetzt von diesem an die herrschaftliche Centralcasse abgeliefert. Die ordinäre Contribution und die Stempelsteuer fließen in die herrschaftliche, die erhöhete Contribution und die Exemtensteuer aber in die landschaftliche Casse.

V. Landesherrliche Einkünfte.

A. Einnahme.

§. 38. Die landesherrlichen Einkünfte bestehen theils in Steuern, theils in Domanialeinkünften, — zu welchen letztern hier auch die Landzolleinkünfte und die Wege- und Brückengelder gerechnet werden, — und theils in dem Ertrage des Elbzolls. Auch gehören hieher noch die Posteinkünfte, deren Betrag aber nicht bekannt ist.

1. Steuern.

a. Ordinäre Contribution.

Die ordinäre Contribution beträgt gegenwärtig monatlich:

1. Aus dem eigentlichen Herzogthum Lauenburg:

	N. Zweidritthel zu 30 ßl. oder C.
1) aus dem Amte Ratzeburg	202 Rthl. 22 Mgr. 6½ pf.
2) aus dem Amte Lauenburg, ohne die Marschvogteien .	148 = — = — =

		N. Zweidritthel zu 30 ßl. oder C.
3) aus dem Amte Schwarzenbeck . . .	176 Rthl. 30 Mgr.	¼ pf.
4) aus dem Amte Steinhorst (aus der Vogtei Schönberg)	18 = 19 =	4 =
5) Stadt Ratzeburg .	36 = — =	— =
6) = Lauenburg .	26 = 24 =	— =
7) = Mölln . .	60 = — =	— =
8) Gericht Basthorst .	13 = 3 =	$6\frac{1}{6}$ =
9) = Klein-Berkenthien	3 = 52 =	2 =
10) = Culpin . .	9 = 11 =	$4\frac{1}{4}$ =
11) = Dalldorf .	6 = 19 =	$7\frac{1}{12}$ =
12) = Gudow . .	46 = 34 =	$1\frac{1}{3}$ =
13) = Gülzow . .	37 = 4 =	$6\frac{1}{4}$ =
14) = Kogel . .	19 = 21 =	$7\frac{5}{4}$ =
15) = Müssen . .	10 = 3 =	$\frac{18}{40}$ =
16) = Niendorf an der Steckenitz	8 = 34 =	$3\frac{1}{4}$ =
17) Gericht Niendorf am Schallsee	6 = 31 =	$5\frac{1}{2}$ =
18) Gericht Stintenburg .	25 = 34 =	$3\frac{1}{4}$ =
19) = Schenkenburg .	7 = 8 =	$3\frac{1}{2}$ =
20) = Turow . .	9 = 29 =	2 =
21) = Tüschenbeck .	9 = 11 =	$4\frac{1}{4}$ =
22) = Wotersen .	25 = 2 =	$7\frac{1}{4}$ =
23) = Zecher und Seedorf	31 = 18 =	$2\frac{1}{4}$ =

2. Aus den von Lübeck abgetretenen Pertinentien.

24) aus dem Amte Ratzeburg .	40 = 15 =	6 =
25) aus dem Amte Steinhorst .	5 = 16 =	4 =
26) Gericht Bliestorf . .	2 = 9 =	— =

		N. Zweidritthel zu 30 ßl. oder C.
27)	Gericht Castorf . .	2 Rthl. 25 Ngr. 4 pf.
28)	= Grienau . .	2 = 33 = =
29)	= Rondeshagen .	2 = 21 = 6 =
	Zusammen	997 Rthl. 16 Ngr. $1\frac{17}{60}$ pf.

b) Die Stempelsteuer.

Die Stempelsteuer trägt im Durchschnitt nur etwa jährlich 1800 Rthlr. ein.

2. Domanialeinkünfte.

a) Im Allgemeinen.

§. 39. Die Domanialeinkünfte entspringen theils aus den landesherrlichen Eigenthumsstücken, theils aus den Abgaben der Unterthanen wegen ihrer Grundstücke oder wegen sonstiger grundherrlicher Gerechtigkeiten. Die bedeutendsten herrschaftlichen Eigenthumsstücke sind oben angeführt worden. Die Jagd und Fischerei in den Aemtern sind, als Zweige der Einnahme betrachtet, von keiner Bedeutung. Der beträchlichste Theil der Amtseinkünfte entspringt aus den Abgaben der Unterthanen.

Die Abgaben der Amtsunterthanen bestehen, außer der Contribution, in Grundzins unter vielen verschiedenen Benennungen, in Naturallieferungen an Korn u. s. w. in Herrendienstgeld, welches für die Aufhebung oder Beschränkung des Naturaldienstes entrichtet wird u. s. w.

b) Die Domanialeinkünfte nach einem dreijährigen Durchschnitt.

Die gesammten Domanialeinkünfte haben in einem dreijährigen Durchschnitt, nämlich von 1800 bis 1803 *), betragen:

---

*) S. Tabellen A. und B.

1) Amt Lauenburg exclusive der Maschvog-teien	17942	Rthl.
2) Amt Ratzebnrg	64707	=
3) Amt Schwarzenbeck	31243	=
4) Amt Steinhorst	22267	=
5) vormalige lübsche Gefälle aus dem Amte Steinhorst	455	=
Summe der jährlichen Einnahme	136612	Rthl.

3) Der Elbzoll zu Lauenburg.

Der Elbzoll zu Lauenburg hat während derselben Durchschnittsperiode 33459 Rthlr. jährlich eingebracht.

B. Ausgabe.

§. 40. Die herrschaftlichen Ausgaben im Lauenburgischen wurden bisher aus folgenden verschiedenen Cassen bestritten, nämlich aus der Generalcasse zu Hannover, den Amtscassen, der Elbzollcasse und der herrschaftlichen Contributionscasse.

Aus der hannöverschen Generalcasse wurden die Besoldungen des bei den Collegien angesetzten Personals und mehrerer andern herrschaftlichen Bediente bezahlt. Der Betrag dieser Besoldungen mag etwa 6000 Rthlr. jährlich gewesen seyn. Sie werden gegenwärtig aus der zu Ratzeburg errichteten Centralcasse, an welche sämmtliche übrigen Cassen ihre Ueberschußgelder abliefern, bezahlt.

Die übrigen zur Civiladministration des Landes gehörigen Ausgaben werden aus den Amtscassen und der Elbzollcasse bestritten und in den Registern specificirt berechnet. Hierin sind also auch aufgeführt Besoldungen für die Amtsbediente, Zollbeamte, Forst- und Jagdbediente u. s. w. Die Baukosten sind, wegen der vielen zu unterhaltenden herrschaftlichen

Gebäude bedeutend, und haben in den Jahren 1800 bis 1803 im Durchschnitt jährlich ohngefähr 21000 Rthlr. betragen.

Die Ausgaben aus den Amtscassen haben während obiger Durchschnittsperiode jährlich betragen:

1)	Amt Lauenburg, exclusive der Maschvogteien	10649 Rthl.
2)	Amt Ratzeburg	14456 =
3)	Amt Schwarzenbeck	13678 =
4)	Amt Steinhorst	6019 =
5)	vormals lübsche Pertinentien des Amts Steinhorst	114 =
	Summe der jährlichen Ausgabe	44916 Rthl.

Die Ausgaben aus der Elbzollcasse haben während der nämlichen drei Jahre im Durchschnitt jährlich 3590 Rthlr. betragen.

Die ordinäre Contribution war vormals der hannöverschen Kriegskanzlei überwiesen, und es wurden daher auf ihre Anweisungen aus der Contributionscasse bestritten: Militärbesoldungen und Pensionen, der monatliche Servies, Kosten zur Unterhaltung der Festung und der dazu gehörigen Gebäude u. s. w. Im Ganzen soll die Einnahme dieser Casse aber nicht zur Bestreitung jener Ausgaben zugereicht haben und die fehlenden Summen dann aus der Kriegscasse angewiesen worden seyn.

C. Ueberschuß.

§. 41. Die gesammte landesherrliche Einnahme aus dem Herzothum beträgt etwa jährlich:

1)	ordinäre Contribution	11969 Rthl.
2)	Stempelsteuer	1800 =
3)	Domanialeinkünfte	136612 =
4)	vom Elbzoll	33459 =
	Summe aller Einnahme	183840 Rthl.

Die gesammte Ausgabe mit Ausschluß der Ausgaben zum Behuf des Militärs, die hier nicht abgesetzt werden können, weil die militäre Organisation des Lauenburgschen noch auf nähere Verfügungen beruht, beträgt etwa jährlich:

1) Besoldungen u. s. w. welche vormals aus der Generalcasse bezahlt wurden, etwa	6000	Rthl.
2) aus den Amtscassen . . .	44916	=
3) aus der Elbzollcasse . . .	3590	=
Summe aller Ausgabe	54506	Rthl.

Schluß.

Gesammte Einnahme . . .	183840	Rthl.
Gesammte Ausgabe . . .	54506	=
Bleibt reiner Ueberschuß	129,334	Rthl.

VI. Oeconomie der Commüne.

§. 42. Das Rechnungswesen der Communen im Lauenburgschen steht unter der Leitung und Aufsicht der Regierung. Wenn sonst nicht die Ausgaben ein für allemal bestimmt sind, muß die Genehmigung der Regierung nachgesucht werden und zwar in den Aemtern zu jeder Ausgabe ohne Unterschied, in den Städten aber, wenn die Summen von einiger Bedeutung sind. An die Regierung werden auch sämmtliche Commüne-Rechnungen zur Revision eingesandt.

A. Nebenanlage der Aemter.

§. 43. Die Ausgaben der Nebenanlage in den Aemtern bestehen größtentheils in Unterstützungen nothdürftiger Personen, namentlich auch elternloser Kinder, welche von der Regierung theils auf Lebenszeit theils auf gewisse Jahre, theils ein für allemal bewilligt werden. Außerdem wird bei Epi-

demien Arztlohn und Arzenei aus der Nebenanlage bezahlt. Im Amte Ratzeburg werden auch zwei Polizeivögte daraus besoldet. Die sämmtliche Ausgabe ist indessen nicht bedeutend. Im Amte Ratzeburg beträgt sie etwa 500 Rthlr. jährlich.

Zur Bestreitung der Ausgaben wird eine Quote der Contribution, etwa ein monatlicher oder zweimonatlicher Betrag, aufgebracht. Die Erhebung und Berechnung dieser Anlage geschieht der Regel nach von demjenigen Beamten, der das Geldregister führt, und die Rechnung wird, wie bereits oben bemerkt, bei der Regierung abgelegt.

Communeschulden haben die Aemter nicht.

B. Städtische Oeconomie.

§. 44. In den Städten hat einer der Senatoren, der den Namen des Kamerarius führt, die Casse, und führt die Rechnungen.

Die Quellen der Einnahme der einzelnen Städte sind, so wie die Ausgaben derselben, verschieden.

1. Die Stadt Ratzeburg.

Die Einnahme derselben besteht in Häuer von Aeckern, Wohnungen, dem Rathsweinkeller, der Rathswage und dem Schrangen — Ertrag der höchst unbedeutenden Stadthölzungen — Contribution, Stadt-Collecten-Anlage, imgleichen Kirchen- und Schulen-Zuschuß-Anlage, und zwar theils von Grundstücken, theils von Gewerben. Die Ansetzung geschieht jährlich von dem Magistrat und der monatliche Satz wird jetzt im Jahre vierundzwanzigmal entrichtet. Für einen einzelnen Contribuenten können diese Abgaben höchstens 120 Mk. betragen. Ferner Bieraccise, Blasenzins und Abgaben hausirender Krämer — Strafgelder, wovon jedoch die Käm-

merei nur $\frac{1}{5}$ genießt; die übrigen $\frac{4}{5}$ werden unter die Magistratspersonen vertheilt. — Abzugsgelder, womit es wie mit den Strafgeldern verhalten wird — heimgefallene Güter.

Die Ausgaben bestehen in: Contribution an die herrschaftliche Casse — landschaftlichen Kosten, nämlich Beiträgen zu den sogenannten Necessariengeldern u. s. w. Besoldungen einiger Stadtbediente — Ausgaben für Schreibmaterialien, Feuerung u. s. w. zum Behuf öffentlicher Geschäfte — Baukosten — Zinsen der Stadtschulden.

Die gesammte Einnahme betrug in den Jahren 1807 bis 1809 im Durchschnitt etwas über 1400 Mark. Die Ausgaben, ohne Zinsenzahlungen, etwas über 8000 Mark.

Die Schulden der Kämmerei, welche nach und nach seit dem Jahre 1803 contrahirt sind, beliefen sich am Ende des Jahres 1816 auf 43572 Mark.

2. Die Stadt Lauenburg.

§. 45. Die Einnahmen derselben bestehen in: Pacht vom Rathskeller und der Rathsapotheke, Contribution, Schoß und Schulcollegengeld. Die Contribution wird nach dem Vermögen und Gewerbe angesetzt, und beträgt für einen einzelnen Einwohner von 4 bis 240 Mark jährlich. — Abzugsgelder, wovon die königl. Kammer $\frac{1}{5}$, die Kämmerei $\frac{1}{5}$ und die Magistratspersonen $\frac{3}{5}$ genießen. — Schützengeld, welches aus der Amtscasse bezahlt wird.

Die hauptsächlichsten Ausgaben sind: landschaftliche Contribution, Besoldung verschiedener Stadtbediente, Schreibmaterialien, Copialien u. s. w. Baukosten. — Kosten der Gerichtsbarkeit in Betref der Verbrecher, Vagabonden, Armen u. s. w.

Die Einnahme betrug vom Monat Mai 1813 bis dahin

1814 beinahe 6000 Mark; die Ausgabe, ohne Zinsenzahlung, etwa 5600 Mark.

3. Die Stadt Mölln.

Die Einnahmen derselben bestehen in: Grundzins von Ländereien, Pacht von Grundstücken, vom Rathsweinkeller, Schrangen, von Wohnungen, Ländereien, Seen, einer Ziegelei u. s. w. Ertrag der sehr bedeutenden Stadtforsten und eines kleinen Torfmoors; Ertrag der Stadt-Wassermühle; unbedeutende Abgaben von Häusern; Contribution; Abgaben von Malz und Brauerei, von der Lohe, welche das Schusteramt mahlen läßt; Abgabe von hausirenden Krämern; Abzugsgeld.

Die Ausgaben bestehen in: Contribution; Besoldung der Stadtbediente — für die Rathsschreiberei — wegen der Jurisdiction — Baukosten — Ausgaben Behuf der Administration der Forste und Möre — zur Unterstützung der Armen.

Nachdem die Stadt Mölln im vorigen Jahre von der Ritter- und Landschaft recipirt worden, wird dieselbe gleich den andern beiden Städten verhältnißmäßig zu den landschaftlichen Kosten beitragen müssen.

Die gesammte Einnahme betrug im Jahre 1810, ohne Zinsen der ausstehenden Capitalien, etwa 26800 Mark, worunter jedoch 6740 Mark Extraordinaria, größtentheils Vergütungsgelder wegen einquartirter fremder Truppen, waren. Die gesammte Ausgabe, ohne Zinsen, belief sich in demselben Jahre auf etwa 20400 Mark, worunter indessen 9162 Mark Extraordinaria, größtentheils an außerordentlichen Steuern und Kriegskosten, mit begriffen waren.

Die Schulden der Stadt waren, nach Abzug der ausstehenden Capitalien, unbedeutend.

VII. Landschaftliche Oeconomie.

§. 46.

Die Ausgaben der Ritter- und Landschaft sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben, wozu hauptsächlich die Besoldung der landschaftlichen Bediente und die Conventskosten zu rechnen sind, macht die Ritter- und Landschaft jährlich unter sich eine Anlage, welche unter dem Namen von Necessarien und Syndicatsgeldern erhoben wird. Die außerordentlichen Ausgaben bestehen vorzüglich in Verzinsung der Landesschulden.

Die Landesschulden, für welche Ritter- und Landschaft durch ihre Landräthe, mit Vorbehalt halbjähriger Kündigung, Obligationen ausgestellt hat, entstanden, wie oben bemerkt, theils durch den Beitrag, welchen das Lauenburgsche zu den durch die Demarcationslinie zur Vertheidigung des nördlichen Deutschlands verursachten Kosten im Jahre 1797 leisten mußte, theils aber durch die außerordentlichen Ausgaben, welche später die französische Occupation und der Krieg mit sich brachten.

Zu Anfang des Jahres 1816 betrugen diese Schulden:

I. die ältern

1) in N. $\frac{2}{3}$ zu voll 99747 Rthl. 32 ßl.				
oder N. $\frac{2}{3}$ zu 30 ßl.	.	.	93513 Rthl.	21 ßl.
2) in N. $\frac{2}{3}$ zu 30 ßl.	.	.	3850 =	— =
3) in grobem Courant	.	.	28016 =	32 =
4) in Pistolen zu 5 Rthl. 48700 Rthl.				
oder Pistolen zu $4\frac{1}{2}$ Rthl.		.	43830 =	— =
Summe			169210 Rthl.	5 ßl.

II. die neuern

1) in N. $\frac{2}{3}$ zu voll 24333 Rthl. 16 ßl.
oder N. $\frac{2}{3}$ zu 30 ßl. . . 22812 Rthl. 24 ßl.
2) in N. $\frac{2}{3}$ zu 30 ßl. . . 1616 = 32 =
3) in grobem Courant . . 6566 = 32 =
4) in Pistolen zu 5 Rthl. 39400 Rthl.
oder zu $4\frac{1}{2}$ Rthl. . . 35460 = — =

Summe 66455 Rthl. 40 ßl.
dazu die ältern 169210 = 5 =

Summa Summarum 235665 Rthl. 45 ßl.

Die halbjährigen Zinsen vom 1sten Nov. 1815 bis zum 1sten Mai 1816 betrugen:

1) in N. $\frac{2}{3}$ zu voll 2457 Rthl.
19 ßl. $4\frac{1}{3}$ pf. oder zu 30 ßl. 2303 Rthl. 39 ßl. $1\frac{5}{6}$ pf.
2) in N. $\frac{2}{3}$ zu 30 ßl. . 110 = 44 = — =
3) in grobem Courant . . 661 = 18 = — =
4) in Pistolen zu 5 Rthl. 1788
Rthl. oder zu $4\frac{1}{2}$ Rthl. . 1609 = 39 = 4 =

Summe 4685 Rthl. 44 ßl. $5\frac{5}{6}$ pf.

Zur Bezahlung dieser Zinsen erhebt die Ritter- und Landschaft die erhöhete Contribution und die Exemtensteuer, welche zusammen jährlich betragen:

I. aus den Aemtern

N. Zweidritthel zu 30 ßl.

1) Ratzebnrg . . 123 Rthl. 11 Mgr. 2 pf.
2) Lauenburg . . 158 = — = — =
3) Schwarzenbeck . . 215 = 7 = — =
4) Steinhorst . . 1047 = 25 = 1 =

II. aus den Städten

5) Ratzeburg . . 33 = — = — =

	N. Zweidritthel zu 30 ßl.
6) Lauenburg	— Rthl. — Mgr. — pf.
7) Mölln	9 = 18 = — =
III. aus den adl. Gerichten	
8) Basthorst . . .	119 = 32 = 2 =
9) Klein Berkenthien . .	6 = 33 = 6 =
10) Culpin . . .	100 = 23 = 2 =
11) Dalldorf . . .	145 = 24 = 6 =
12) Gudow . . .	470 = 27 = — =
13) Gülzow . . .	209 = 28 = $3\frac{1}{4}$ =
14) Kogel . . .	368 = 19 = $5\frac{1}{4}$ =
15) Lanken . . .	244 = 15 = 2 =
16) Müssen . .	120 = 6 = 6 =
17) Niendorf an der Steckenitz	193 = 27 = — =
18) Niendorf am Schallsee .	197 = 31 = $5\frac{3}{4}$ =
19) Stintenburg . .	294 = 27 = 6 =
20) Schenkenberg . .	225 = 23 = 6 =
21) Turow . . .	104 = 4 = 4 =
22) Tüschenbeck . .	98 = 18 = 3 =
23) Wotersen . . .	173 = 24 = 3 =
24) Zecher mit Seedorf . .	383 = 1 = $6\frac{2}{5}$ =
IV. aus den vormals lübschen Pertinentien	
25) vom Amte Ratzeburg .	— = — = — =
26) vom Amte Steinhorst .	— = — = — =
27) vom Gericht Bliestorf .	95 = 22 = 3 =
28) vom Gericht Grienau .	5 = 32 = 4 =
29) vom Gericht Castorf .	123 = 7 = 6 =
30) vom Gericht Rondeshagen .	139 = 18 = — =

Summe 5414 Rthl. 8 Mgr. $2\frac{3}{20}$ pf

Von den 158 Rthlrn. aus dem Amte Lauenburg ist die Quote der überelbschen Dörfer abzusetzen.

Die Einnahme der Ritter- und Landschaft, d. h. sowohl die Necessariengelder als die erhöhete Contribution und Exemtensteuer fließen in ihre besondere Casse, welche die landschaftliche Casse genannt wird und einen besondern Einnehmer hat, nämlich den jedesmaligen Landschaftssecretär.

VIII. Schlußanmerkung.

§. 47.

In Ansehung der oben specificirten Landesschulden ist noch die Auseinandersetzung mit dem Amte Neuhaus und den übrigen von dem Herzogthum getrennten Districten wegen des von ihnen an denselben zu übernehmenden Antheils vorbehalten und zu veranstalten. Außer diesen landschaftlichen Schulden haben die hannöverschen Lande noch gemeinschaftliche Schulden, wovon das Herzogthum Lauenburg, nach dem zu seiner Zeit zu bestimmenden Verhältnisse, seinen Antheil wird übernehmen müssen. Endlich existiren noch gewisse Kammer- oder Domanialschulden, an Belauf etwa 208,000 Rthlr., worüber die hannöversche Kammer, unter Verpfändung der lauenburgschen Aemter, Obligationen ausgestellt hat und wofür die Zinsen aus der Generalcasse zu Hannover bezahlt werden. Diese Schulden fallen aber der hannöverschen Regierung allein zur Last, und mit der Zeit wird die Auslösung der lauenburgschen Aemter zu veranlassen seyn.

A.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben und des Ueberschusses von den Domänen- und Zolleinkünften der Lauenburgschen Aemter und des Elbzolls.

A. Nach zehnjährigem Durchschnitte 1788 bis 1798.			Benennung der Aemter.	B. Nach dreijährigem Durchschnitte 1800 bis 1803.		
Einnahme.	Ausgabe.	Ueberschuß.		Einnahme.	Ausgabe.	Ueberschuß.
Rthlr.	Rthlr	Rthlr.		Rthlr.	Rthlr	Rthlr.
16497	8800	7697	Lauenburg exclusive der Maschvogteien	17942	10649	7293
54931	16885	38046	Ratzeburg	64707	14456	50251
32758	10521	22237	Schwarzenbeck	31243	13678	17565
19880	4319	15561	Steinhorst	22267	6019	16248
463	105	358	Steinhorst, vormalig lübsche Gefälle	453	114	339
34819	9454	25365	Elbzoll zu Lauenburg	33459	3590	29869
159348	50084	109264	Summa Summarum	170071	48506	121565

Zu Seite 66.

:	Sämmtliche übrige Einnahmen.	Summa.
	Rthlr.	Rthlr.
	27	17942
	312	64707
	36	31243
	—	22267
	—	453
	—	33459
	375	170071

Extraordinaire Ausgaben.	Sämmtliche übrige Ausgaben.	Summa.
Rtl.	Rtl.	Rthlr.
463	4	15326
513	60	14456
1806	31	13678
89	4	6019
—	—	114
374	—	3590
3245	99	53183

Hinsichtlich des Amts Lauenburg zeigt nebenstehende Berechnung:

	Rthlr.
die Hauptsumme	15326
Davon ist jedoch abzusetzen der nach dem Verhältnisse der Einnahme aus den beiden Maschvogteien zu denen des ganzen Amts auf dieselben fallende Betrag von	4677
Folglich bleiben für Lauenburg . .	10649
und von der Hauptsumme	48506

Nachtrag vermischter Nachrichten

zur

Beschreibung

des

Herzogthums Lauenburg.

Inhalt.

Maas, Gewicht und Münze . . . S. 69

Ueber den Steeckenitzkanal . . . S. 72

Oertliche Nachrichten besonders über Nahrung und Gewerbe in einzelnen Aemtern:

1. im Amte Steinhorst . . . S. 78
2. im Amte Lauenburg . . . S. 89
3. im Amte Schwarzenbeck . . S. 93

Ergänzungen und Nachweisungen . . S. 96

Maas, Gewicht und Münze.

1) Nach der Verordnung vom 29sten November 1765 soll im ganzen Lande die Calenberger Elle von zwei Calenberger Fuß, jeder zu 12 Zoll, gebraucht werden. Dieser Calenberger Fuß verhält sich zu dem Seeländischen wie 1299 zu 1391 — und zu dem Hamburger wie 1299 zu 1270. Es betragen folglich 1000 seeländ. Fuß 1071 Calenberger und 1000 Hamburger Fuß 978 Calenberger.

2) Beim Landmessen ist der Calenberger Morgen eingeführt. Ein solcher hält 120 Q. R., die Längenruthe zu 16 Calenberger Fuß gerechnet. Hiernach ist eine Calenbergische Q. R. = $\frac{87171}{100000}$ Seel. Q. R., folglich ein Calenb. Morgen $\frac{4782}{10000}$ Seel. Tonnen. Gegen die Holsteinische Steuertonne verhält sich der Lauenburgsche Morgen wie 4829:10000.

3) Der Faden Holz ist 4 Fuß hoch, 14 Fuß breit und 3 Fuß tief (Scheitlänge), folglich enthält er 168 Cubikf. Die Scheitlänge des Knüppelholzes pflegt nur 2 Fuß zu betragen; ein solcher Faden hält daher nur 112 Cubikf.

4) Nach der Verordnung vom 20sten Febr. 1741 soll zum Kornmaaße im Lauenburgschen der Rathshimpten gebraucht werden. Das Pacht-, Zins- und Mißkorn soll ferner mit dem bisher dazu gebrauchten Scheffel gemessen werden. Auch soll es den Käufern und Verkäufern zu Lauen-

burg freistehen, das Korn nach dem geprägeten Braunschweigschen Himpten zu verkaufen.

Ueber die Braunschweigschen Himpten lauten die Angaben verschieden. Nach einer Angabe ist 1 Sack = 1 Malter = 6 Braunschw. Himpten. — 1 Himpten hält 1 Rheinländ. Cubikf. — 5 Braunschw. Himpten sind = 1 Holsteinischen Tonne. 20 Lauenburger Sak sind = 1 Last. Eine Last Lauenburger Maaß hält 3 Drömt, oder 96 Scheffel oder 384 Spint. — Auch theilt man die Last in 24 Faß oder 144 Himpten. Nach dem Braunschw. Maaß hält ein Malter 6 Calenb. Himpten oder 24 Metzen.

Nach einer zweiten Angabe sind 43 Braunschw. Malter = 51 Lauenb. oder Calenb. Säcke.

8 Dänische Tonnen sind ungefähr gleich 7 Calenb. Säcken. — 2 Dänische Scheffel sind ungefähr gleich 1 Calenb. Scheffel.

Nach einer dritten Angabe ist 1 Malter = 6 Himten — 1 Dänische Tonne = 5 Himpten — 5 Malter = 6 Dänische Tonnen — 16 bis 20 Himpten Fourage für 1 Pferd.

Ferner sind nach dem Lauenburger Kornregister 43 Braunschw. Malter gleich 204 Lauenb. — oder 43 Braunschw. Himpten = 51 Lauenb. Scheffel, oder 306 Lauenb. Himpten. Da nun der Braunschw. Himpten 1568 Pariser Cubikzoll hält, so hat der Lauenb. Himpten $1522\frac{1}{25}$ Pariser Cubikzoll. Also hat ein Faß $7902\frac{1}{4}$ solcher Cubikzoll, und da die Seeländische Korntonne 7013 Pariser Cubikzoll enthält, so gehen beinahe 8 Seeländ. Tonnen auf 7 Lauenb. Faß.

5) Wein, Brantwein und Biereſſig soll nach dem Lübeckschen oder Hamburgschen Rathsmaaß eingerichtet seyn, und ein Anker 10, ein Ohmen 40 und ein Oxhoft 60 Stübchen Hamburger oder Lübecker Maaß enthalten. Die

Bierfässer sollen bis zu anderweitiger Verordnung ungeändert bleiben.

6) Alles Gewicht soll dem Hamburgschen Rathsgewichte gleich seyn.

Das Aichen und Stempeln der Maaße und Gewichte soll in den beiden Städten Lauenburg und Ratzeburg geschehen.

7) Der alte Lauenburgsche Münzfuß war dem Lübecker und Hamburger Courant-Münzfuße gleich. Man sieht aber nun noch selten alte Lauenburgsche Münze und die unter dem Namen von Courant kursirenden Geldsorten sind größtentheils Hamburger und Lübecker, nebst Holsteinischen und Dänischen. Es ist aber von dem eigentlichen alten groben Courant, von $11\frac{1}{3}$ Courant die Mark fein, wenig im Umlauf; größtentheils kursiren Hamburger, Lübecker und Holsteinische Schillinge; auch Dänische 2 Schill. und Schl. Holst. Speciesmünzsorten zu $11\frac{9}{16}$ Rthlr. Cour. die Mark fein.

Außerdem werden besonders im Amte Lauenburg manche Abgaben an die landesherrliche Casse in neuen Zweidrittheln für voll oder Cassenmünze entrichtet. Außer diesen hat man noch halbe Gulden oder 12 Schillingstücke, 12 Mariengroschen und kleinere Geldsorten. Die neuern Zweidritthel sind nach dem 18 Guldenfuß ausgemünzt. Wenn sie also für voll, d. h. zu 32 Schill. gerechnet werden, so ist dieser Münzfuß schlechter als grob Courant, eigentlich der Zweidritthel gleich $30\frac{2}{9}$ Schill. grob Courant. Da aber das kursirende Geld dem alten grob Courant nicht völlig gleich ist, so werden die neuen Zweidritthel zu 31 Schill. in Courant angenommen. Wenn sie zu 30 Schill. gerechnet werden, so gehen davon $11\frac{1}{4}$ auf die Mark fein, und der Münzfuß stimmt bis auf eine

Kleinigkeit mit dem des alten grob Courant überein. Wenn sie zu 28 Schill. gerechnet werden, so gehen davon 10½ Rthlr. oder 15¾ Gulden auf die Mark fein.

Ueber den Steckenitzkanal *).

(zu S. 13 f. u. S. 49.)

Der Steckenitzkanal liegt im Lauenburger Gebiet bis in die Gegend des Dorfs Cronsförde, neben dem Crummesserbaum, wo die Lübeckſche Landwehr ihren Anfang nimmt. Die fünf Schleusen vom Möllner See an bis Lübeck sind: die obere Schleuse mit der Stauschleuse, die untere oder Donnerschleuse mit ihrer Stauschleuse und die Berkenheimer Stauschleuse. Diese Schleusen erhält die Stadt Lübeck allein.

Die Delvenau oder Obersteckenitz besteht aus verschiedenen kleinen Gewässern, als dem Hornbecker Bach, dem Wasser aus dem Moor bei Grambeck und einigen andern kleinen Quellen, nimmt in ihrem äußerst langsamen und durch sehr viele Krümmungen schleichenden Gange verschiedene Bäche auf und fließt bei Lauenburg in die Elbe.

Die Delvenau war bis 1391 fast noch weniger schiffbar als die eigentliche Steckenitz. In diesem Jahre wurde nach einem von der Stadt Lübeck mit dem Herzog Erich III. zu Lauenburg im Jahr 1390 geschlossenen Vergleich **) nicht nur

---

*) Vergl. zur Geschichte der Steckenitz von Dr. G. P. Schmidt N. Prov. Ber. 1817. 4. S. 397—408. N.

**) Die Verhältnisse zwischen Lauenburg und Lübeck in Ansehung des Kanals wurden bestimmt durch einen Vergleich zwischen Herzog Erich und der Stadt Lübeck vom Tage Johannis Baptistä 1390; späterhin durch den sogenannten Brief zwischen Herzog Erich

der Aufräumung und Vertiefung der Delvenaue, sondern auch die Ziehung des Delvenauer Kanals, der die Delvenau mit dem Möllner See vereinigt und die Vorrichtung der Schleusen fast ganz auf Kosten der Stadt Lübeck angefangen. Der ganze Kanal war im Jahr 1398 völlig fertig und schiffbar und dadurch die Communication zwischen Lübeck und Lauenburg zu Wasser eröfnet. — Der dritte Theil der Steckenitz, der eben erwähnte Delvenauer Kanal, ist ganz durch Kunst gemacht, nimmt seinen Anfang bei Hanenburg bei Mölln und geht bis an die Zienburger Schleuse, welches eine Länge von 2500 Ruthen ausmacht.

Der Kanal zwischen den beiden Kastenschleusen bei Hanenburg, achthundert Fuß lang, hat die größte Höhe in der ganzen Fahrt; er liegt sechzehn Fuß höher als der Möllner See, vierzig Fuß höher als die Elbe und sieben und funfzig Fuß höher als das gewöhnliche Wasser der Trave. Die ganze Fahrt vom Möllner See bis Lauenburg hat zehn Schleusen, nämlich die Hanenburger, die Stauschleuse unterhalb Grambeck, die Zienburger, Seeburger, Siebeneichener, Buchener, Niebuhr, Duker, Palm und Frauenwerderschleuse. Die Hanenburger und die Palmschleuse sind die wichtigsten. Der oberste Kasten bei Hanenburg kann zehn, der untere sieben und die Palmschleuse auch zehn Steckenitzschiffe halten. Die Stauschleuse ist vor nicht sechzig Jahren erst neu angelegt, weil die Zienburger Schleuse das Wasser nicht in gehöriger Höhe erhalten konnte. Die zehn Schleusen werden von der Lauen-

---

dem ältern und dessen Söhnen Erich und Johann einer und der Stadt Lübeck anderer Seits vom Tage Sebastian 1410; zuletzt durch den Schenkenburger Vergleich vom Donnerstage nach Jubilate 1573 wegen Bau und wesentlicher Unterhaltung der Schleusen auf der Delvenau und des Zolls.

burgschen Landesherrschaft und der Stadt Lübeck in soweit gemeinschaftlich unterhalten, daß jeder Theil die Unterhaltung der einen Seite hat.

Der Schleusenmeister bei der Grambecker Schleuse wird alternirend bestellt und erhält seinen Gehalt von 43 Rthlr. zur Hälfte aus dem Lauenburgschen Zollregister und zur Hälfte von Lübeck. Obwohl die Lübecker das Recht der Schiffahrt auf dem Steckenitzfluß, so wie die Bestellung der Schleusenmeister bei einigen Schleusen haben, so sind diese doch der Stadt Lübeck nur in Ansehung ihres Amts verpflichtet, sonst aber der Gerichtsbarkeit des Orts untergeben. Auch steht dem Landesherrn die Hoheit, Jurisdiction und Gesetzgebung über die Steckenitz zu, soweit deren Ufer unter Lauenburger Hoheit liegen.

Bei der Befahrung werden gewöhnlich sogenannte Fahrteltage gehalten; an diesen gehen die Schiffe durch die Schleusen hinauf oder herunter. Die Fahrzeuge werden durch die Steckenitzfahrer von ihren Leuten gezogen und ist zu deren Bequemlichkeit ein sogenannter Trillweg, zwölf Fuß breit, am ganzen Kanal zu erhalten.

Bei überflüssigem Wasser kann man die Fahrt von Lübeck bis Lauenburg wohl in neun Tagen und von Lauenburg bis Lübeck in elf bis zwölf Tagen zurücklegen. Dies sind aber seltene Fälle; gewöhnlich werden dazu vierzehn Tage, zuweilen wohl mehr erfordert.

Der Steckenitzkanal ergießt sich dicht bei Lauenburg nicht weit vom Kraanhofe in die Elbe.

Die Steckenitzschiffe haben nicht immer eine vollkommen gleiche Größe. Sie sind 64 Fuß lang, 12 bis 13 Fuß breit, haben 4 Fuß Bort und gehn $2\frac{1}{4}$ Fuß tief. Einige in neueren Zeiten erbaute sind 67 und 68 Fuß lang.

Jedes dieser Schiffe soll, nach ausdrücklich darüber ergangenen Verfügungen, nicht mehr als sechs Last vier Tonnen nach dem Gewichte des Lüneburger Salzes laden; sie haben aber oft sieben Last und darüber geladen. Damit sie nicht zu tief durch die Schleuse gehen, hat jedes Schiff sogenannte Pegel oder zwei durch einen Nagel bemerkte Zeichen. Diese dürfen nicht überschritten werden. Geschieht es dennoch, so werden die Steckenitzfahrer bestraft.

Auf dem ganzen Steckenitzkanal dürfen keine andere Schiffe Waaren von Lübeck nach Lauenburg und umgekehrt von Lauenburg bis Lübeck verfahren, als die vom Salzfahrer-Collegium zu Lübeck abhängenden Steckenitzfahrer, deren acht und zwanzig sind. Jeder derselben hat drei, einige wenige vier Schiffe. Von Lauenburg bis Mölln und so zurück findet diese Einschränkung nicht statt und zwar nach dem Vergleiche von 1390. Daher hatte Herzog August von Lauenburg 1641, als die Steckenitzfahrer sich geweigert, Holzfuhren zu thun, befohlen, daß die Holzkäufer sich eigene Steckenitzschiffe zu den Holzfuhren bauen lassen sollten; ein solcher Befehl ist zwar nachher verschiedentlich wiederholt, aber nicht vollzogen, weil die Steckenitzfahrer die Holzfuhren ohne weitere Weigerung vollzogen haben. Jetzt sind zu diesem Holztransport drei den andern Steckenitzschiffen gleiche Fahrzeuge in Lauenburg vorhanden. Die Steckenitzfahrer sind sonst, vermöge des zu Lübeck den 8ten Mai 1677 zwischen den Abgeordneten des Lauenburgischen Holzkäuferamts und dem Lübeckischen Senat errichteten und näher bestätigten Commissionalrecesses verpflichtet, wenn sie ihre Güter in Lauenburg ausgeladen haben und gleich keine nach Lübeck zurückgehende Waaren da sind, für die Lauenburger Einwohner das auf den Holzhuden an der Steckenitz niedergesetzte Holz, wenn es ver-

langt wird, anzufahren. Sind aber Kaufmannsgüter da, so fällt dies weg.

Die Lübecker Stadtfischer sind im Besitz der Fischerei auf der Steckenitz bis an die Donnerschleuse.

Die Verfahrung auf der Elbe aller durch die Schleusen nach Lauenburg gebrachten Güter kommt allein dem Lauenburger sogenannten Schiffamt und dessen Genossen, deren Anzahl vier und zwanzig festgesetzt ist, zu, nach einem denselben von den Herzogen von Lauenburg Johann im Jahr 1478 und Franz im Jahr 1586 ertheilten Privilegium. Die Steckenitzfahrer dürfen der Regel nach keine Waaren weiter fortbringen, sondern müssen sie beim Kraan in die Fahrzeuge der Schiffamtsgenossen gleich überladen oder auf dem Kraanhofe niederlegen. Jedoch ist ihnen nach Provisionalreglement vom 28sten März 1740 und erneuertem Provisionalreglement vom 5ten März 1751, imgleichen nach dem Reglement vom 29sten März 1739 *) verstattet: Zucker, Wein, Brantwein, Oel, Syrup, französische Pflaumen, als sehr angreifliche Waaren, ferner folgende zerbrechliche: französ. Glas, rindene Zuckerformen und allerhand Möbeln mit ihren ledigen Schiffen von Hamburg zu holen, auch ähnliche Sachen, als Hanföl und Thran, dahin zu bringen, nur muß solches Steckenitzschiff dem Lauenburgschen Schiffsamte zwei Rthlr. Recognition bezahlen.

Die Schiffsgefäße der Schiffsamtsgenossen zu Lauenburg waren in vorigen Zeiten so groß, daß sie für acht bis zwölf Steckenitzschiffe Ladungen aufnehmen konnten. Weil dies aber die geschwinde Verschiffung der durch die Schleusen angekommenen und weiter gehenden Waaren sehr hinderte, so ist

---

*) Das neueste Provisionalreglement ist vom 5ten April 1757 und dessen Erläuterung vom 8ten Junius 1793.

im Jahr 1740 verordnet: daß alle diese großen Schiffe, so wie sie abgehen, durch kleinere, höchstens sechs Steckenitzschiffsladungen haltende ersetzt werden sollen.

Die Stadt Lübeck erhält von den auf der Steckenitz dort abgehenden und ankommenden Gütern einen Zoll an der Trave in der Stadt, der nur ihre, so wie die Hamburger und auswärtige Handelsleute, trifft.

Nach einem zwölfjährigen Durchschnitt von 1783 bis 1795 sind jährlich 545 Steckenitzschiffe verladen und an Gefällen eingekommen:

1) Steckenitz- oder Grabenzoll	.	1198 Rthlr.
1) Kraangeld	. . .	547 =
3) Niederlagegeld	. . .	48 =
		1793 Rthlr.

Würden jemals die seit vielen Jahren im Werke gewesenen Plane wegen verbesserter Schiffahrt auf der Steckenitz in Erfüllung gehen, so würde ohne Zweifel Vermehrung der Gütertransporte und der Zollintraden die glückliche Folge davon seyn.

Zufolge eines actenmäßigen Auszuges hat die Steckenitz nach einem im Jahre 1780 verfaßten sechzigjährigen Durchschnitte der Regierung nicht mehr als 177 Rthlr. 16 ßl. jährlich eingetragen. Zur Erweiterung und Verbesserung der Schiffahrt wurden zu mehreren Zeiten Plane gemacht, worauf auf Veranlassung der Hannöverschen Regierung von dem Ingenieur-Obersten Hogrewe eine Karte nebst Nivellement der Steckenitz und ein Plan zur Verbesserung und Erweiterung der Steckenitzfahrt entworfen wurde. Nach diesem Plane sollten Schiffe von 20 bis 24 Lasten den Weg von Hamburg nach Lübeck, sowie zurück in acht und vierzig Stunden machen können. Die Kosten der ersten Anlage der projectirten Kanäle und Schleusen sind von Hogrewe auf 323925 Rthlr. und die erfor-

lichen Ausgaben, mit Inbegrif der Zinsen zu vier Procent, auf 16307 Rthlr. angeschlagen. — Nach der auf allgemeine Voraussetzungen des Obersten Hogrewe gegründeten Berechnung, wonach angenommen wird, daß jährlich 30,000 Last verschiedener Güter auf der Steckenitz hin und zurück geführt werden würden, könnte das Lastgeld, zu zwei Mark, jährlich 20,000 Rthlr. betragen, mithin einen Ueberschuß von 3693 Rthlr. geben. — Außerdem erwartet man noch von einer Erweiterung der Steckenitzfahrt die Vermehrung des Elbzolls, die leichtere Abfuhr des Holzes aus den königl. Hölzungen und der sonstigen Landesprodukte, so wie einen vermehrten Gewinn der mit der Schiffahrt beschäftigten Unterthanen. Da jedoch die Lauenburgsche Regierung dafür hielt, daß der vorzüglichste Nutzen von der Verbesserung der Steckenitzfahrt den Hamburgern und Lübeckern zufließen würde, so trug sie bei dem Hannöv. Cabinetsministerium darauf an, durch Negotiationen zu bewirken, daß Lübeck von den Kosten 226000 Rthlr. übernehmen und auch Hamburg dazu einen Beitrag leisten möge. Es findet sich indessen in den Acten nicht, daß in dieser Angelegenheit etwas weiteres geschehen sey.

Oertliche Nachrichten besonders über Nahrung und Gewerbe.

1. Im Amte Steinhorst.

Die Beschaffenheit des Bodens ist durchgängig gut. Heiden und wüste Ländereien sind im Amte gar nicht vorhanden.

Im Jahre 1764 wurde hier bei der Dorfschaft Sandesneben mit der Verkoppelung schon der Anfang gemacht und bereits seit zwanzig Jahren ist dieselbe im ganzen Amte zu Ende gebracht.

Der Ackerbau, der hier ganz nach der Methode des benachbarten Holsteins betrieben wird, ist der Hauptnahrungszweig der Einwohner. Die Vieh- und Pferdezucht ist nicht bedeutend. Es werden viel Pferde, Ochsen und Kühe jährlich aus dem Holsteinischen eingeführt. Auch die Schafzucht ist von keiner Bedeutung. Die Anzahl der im Amte befindlichen Schafe beläuft sich im Ganzen etwa auf 2500 Stück und deren jährlicher Ertrag an Wolle kaum auf 3000 Pfund. Diese Wolle wird zum eignen Bedürfniß verwandt. Es findet daher keine Ausfuhr derselben statt, so wie die hiesigen Schafe auch nicht gemolken werden und daher an Milch und Käse keinen Ertrag liefern.

Holländereien sind nur auf den Vorwerken Steinhorst und Mühlenbrok vorhanden. Butter und Käse werden zum Theil im Amte und der umliegenden Gegend, vorzüglich aber nach Hamburg und Lübeck abgesetzt. Der Betrag dieses Absatzes kann an Butter auf 12750 Pfund zu 2365 Rthlr. und an Käse auf 11500 Pf. zu 386 Rthlr. angenommen werden.

Brauereien, Brantweinbrennereien und Ziegeleien sind im Amte nicht vorhanden, so wie es denn überhaupt an Unternehmungen zur Verarbeitung und Veredlung von Naturprodukten gänzlich fehlt.

Für die Aufnahme der Obstbaumzucht ist im Amte eigentlich noch nichts geschehen. Baumschulen kennt man nicht, und der Landmann besetzt seinen Baumgarten nothdürftig mit schlechten Sorten, die er auf wilde Stämme selbst pfropft, ohne an den Ankauf besserer Sorten etwas zu verwenden. Bei dieser mäßigen Lage, worin die Obstbaumzucht sich befindet, kann nur in sehr gesegneten Jahren etwas Obst an Birnen und Aepfeln ausgeführt und der Betrag die-

ser Ausfuhr, nach Hamburg und Lübeck gehend, auf nicht mehr als 7 bis 800 Scheffel angeschlagen werden.

Der Flachsbau wird im Amte sehr unvollkommen und bei weitem nicht zum eigenen Gebrauch hinreichend betrieben. Auch findet kein Hanfbau statt. Die jährliche Aussaat an Leinsaamen dürfte sich nicht über 130 bis 140 Malter belaufen und der Ertrag an Gewicht zu 540 bis 560 Stein; so wie der Geldwerth hiervon zu 1800 bis 2000 Rthlr. gerechnet werden können.

Die Bauern gewinnen bedeutend durch Frachtfahren, wozu die Lage des Amts, ungefähr in der Mitte zwischen Hamburg und Lübeck, sehr bequem ist.

Aller Naturaldienst der Unterthanen im hiesigen Amte, mit Ausnahme einiger reservirter Burgfestedienste von der Dorfschaft Schönberg, ist vom 1sten Mai 1815 an zu ewigen Zeiten aufgehoben, wofür jährlich 3287 Rthlr. in das Amtsregister bezahlt werden. Der Dienstreceß ist indessen von der Hannöverschen Kammer bis jetzt noch nicht ausgefertigt worden, obgleich der Entwurf dazu, dem Vernehmen nach, schon längst vom Amte eingesandt seyn soll; so wie denn überhaupt in dieser Sache noch einige Punkte, wie z. B. die Abstellung der Jagddienste und Jagdfolge, wofür die Unterthanen sich zu der Erlegung einer Summe von 50 Rthlr. jährlich erboten haben, noch nicht definitiv abgemacht zu seyn scheinen.

Die Vorwerke Steinhorst und Mühlenbrok, die Haupthöfe des ehemaligen Wedderkoppschen Guts Steinhorst, sind jetzt privatives herrschaftliches Domanialeigenthum. Sie verdienen hier um so mehr eine besondere Erwähnung, da sie nicht nur, mit Ausschluß der Forste, bei weiten die wichtigsten der herrschaftlichen Domänen im hiesigen Lande ausmachen, sondern sich auch durch ihre ökonomische Einrichtung

und die Regelmäßigkeit ihres Betriebes vor den übrigen Vorwerken auszuzeichnen scheinen.

Der Boden dieser beiden Vorwerke, welche von jeher als Eine Pachtung angesehen und auch noch jetzt verpachtet sind, ist zum Theil vorzüglich, durchgehends aber und, bei Anwendung des Mergels, Weizen zu tragen fähig. Früher stand er in dem Rufe naßkalt und überhaupt unfruchtbar zu seyn, und die ewigen Klagen der damaligen Pächter stellten diese Pachtungen in das nachtheiligste Licht. Es scheint aber mehr die schlechte Bewirthschaftung des Bodens, als dessen eigentliche Beschaffenheit daran Schuld gewesen zu seyn, wenn die Pächter von Zeit zu Zeit wirklich Ursache hatten, sich über eine geringe Ausbeute zu beschweren. Um nämlich, wie man sagte, das Land nicht zu vergraben, wurden keine Binnengräben gezogen, keine Abwässerung vorgenommen und der damals geringe Scheunenraum reichte überflüssig zu, den mäßigen Ertrag der Erndten zu fassen.

Im Jahre 1785 verließ der damalige Pächter die Vorwerkspacht, bei der er, ungeachtet seiner geringen Pachtsumme, 20000 Rthlr. eingebüßt zu haben behauptete, und der nachmalige, jetzt verstorbene Pächter, der diese Vorwerke auf zwölf Jahre in Pacht erhielt, begann derzeit, Anfangs unter sehr ungünstigen Umständen, da er noch lange mit den Folgen der schlechten Wirthschaft seiner Vorgänger zu kämpfen hatte, den bessern Betrieb. Durch Ziehung unzähliger Binnengräben wurde der Acker entwässert, der bei dem Mangel an Stroh fehlende Dünger durch fleißiges Moderfahren ersetzt und der von den Vorgängern vernachlässigte Kornbau in den Fischteichen, nachdem auch hier mit vielen Kosten Gräben gezogen worden, mit so ausgezeichnetem Erfolge betrieben, daß der verstorbene Pächter Jahre gehabt haben soll, in

welchen er für 6000 Rthlr. Hafer allein aus den Teichen hat verkaufen können.

Im Jahre 1797 erhielt der nämliche Pächter, dem die Eintheilung des Vorwerks-Ackers in neun Pflüge zu Bedingung gemacht wurde, diese Pacht auf zwei anderweitige Stellungszeiten, mithin auf achtzehn Jahre.

Erst in den letzten Jahren seines Lebens (er starb im Jahre 1814) fing er an den Mergel auf den Vorwerksländereien anzuwenden. Gegenwärtig ist ungefähr die Hälfte des ganzen Ackerareals beider Vorwerke gemergelt. Der Mergel wird auf beiden Feldmarken in vorzüglicher Qualität und zwar in einer Tiefe von drei bis acht Fuß gefunden.

Der vortheilhafte Einfluß, den das Mergeln auf den dortigen Kornbau gehabt hat, ist unverkennbar. Da dem Pächter ein regelmäßiger Betrieb vorgeschrieben und er zur Beobachtung einer bestimmten Saatfolge contractlich verpflichtet ist, so steht hier auch kein Mißbrauch des Mergels oder ein sogenanntes Ausmergeln des Ackers zu befürchten.

Die Feldmarken der beiden Vorwerke gränzen unmittelbar an einander. Bei der großen Ausdehnung derselben liegt aber Mühlenbrok doch eine halbe Stunde von Steinhorst entfernt.

Die Wirthschaftsgebäude zu Steinhorst haben hinreichenden Raum, um den Viehstapel und die bedeutende Erndte dieses Vorwerks zu fassen und diese sowohl, als die erst kürzlich von Grundmauer neu aufgebauete kleine, aber wohleingerichtete Pächterwohnung sind, dem Anschein nach, gut unterhalten und in völlig baulichem Stande. Es ist hier zwar auch eine für acht Familien eingerichtete Barakke oder sogenannte Domestikenwohnung; diese steht aber in Rücksicht ihrer Größe in keinem Verhältniß zu dem Bedürfniß des Pächters.

Der Herrendienst ist mit den Unterthanen abgehandelt und gänzlich aufgehoben. Es bleibt daher dem Pächter bei der Unmöglichkeit, das ganze zu einem so großen Betriebe erforderliche Personal in Kost und Lohn zu halten, nichts übrig, als die benöthigten Tagelöhner aus den eine Vierthel- und halbe Meile und noch weiter entfernten Dörfern zu nehmen und sich den willkührlichen Forderungen derselben Preis zu geben. Diesem Uebel scheint indessen durch Erbauung von wenigstens noch einer solchen Baracke abgeholfen werden zu können, und der gegenwärtige Pächter wird, seiner Aeußerung nach, desfalls bei der königl. Rentekammer Vorschläge thun.

Zu Mühlenbrok ist eine kleine, zwar von Grundmauer gebaute und mit Dachpfannen belegte, aber baufällige und schlecht eingerichtete Holländereiwohnung. Außerdem befinden sich hier noch zwei dem Anscheine nach wohl unterhaltene Scheunen und ein höchst baufälliges Viehhaus. Letzteres droht den Einsturz. An einem Pferdestall fehlt es hier gänzlich.

Das Vorwerk Steinhorst, im Jahre 1797 in neun größtentheils gleiche Schläge getheilt, hält an dazu gehörigem Ackerareal nach dem Vermessungsregister 1538 Morgen 14 Q. Ruthen; mithin sollte jeder Schlag 170 Morgen 108⅔ Q. Ruthen enthalten. Dies leidet aber nach den verschiedenen Lokalitäten unbedeutende Abweichungen. Jeder Schlag ist mit einem hohen, mit lebendigen Pathen bepflanzten Walle und durch Gräben befriedigt.

Folgende ist die Ordnung, nach welcher die Schläge gegenwärtig bewirthschaftet werden, nämlich: ein Schlag wird gebraacht, einer mit Weizen und Rocken, einer mit Gerste, einer mit Hafer, einer mit Hafer und Klee besäet und vier

Schläge liegen zur Weide. Diese Saatfolge leidet nur unter besondern Umständen eine Ausnahme. Man glaubt nämlich bemerkt zu haben, daß die Gerste hier auf ungemergeltem Boden durchaus nicht gedeihe. Kommt also ein ungemergelter Schlag an die Reihe Gerste zu tragen, so wird statt dessen Hafer und dann als dritte Saat in der Regel Erbsen oder sogenannter magerer, d. h. ungedüngter Rocken gesäet. Zur Wintersaat muß immer gedüngt werden. Der Klee zu Steinhorst wird selbst im ersten Jahre nicht gemähet, sondern als Weide benutzt. Braachfrüchte werden in der Regel nur zum Hausbedarf gebauet.

Die Aussaat der verschiedenen Kornarten kann ungefähr folgendermaßen angenommen werden:

an Weizen	. . . .	114 Scheffel,
an Rocken	. . . .	228 =
an Gerste	. . . .	400 =
an Hafer	. . . .	1974 =
	Summe der Aussaat	2746 Scheffel.

Nimmt man nun an, daß diese im Durchschnitt das achte Korn geben, so ergiebt sich daraus das Resultat, daß das Vorwerk Steinhorst, nach Abzug eines Achtels für die Aussaat, jährlich ungefähr 19000 Scheffel Korn producirt.

Das im Jahre 1783 in elf Schläge getheilte Vorwerk Mühlenbrok soll von den gegenwärtigen Pächtern während ihrer Pachtjahre, nach einer bereits bestimmten Eintheilung, in acht größere und sechs kleinere Koppeln gelegt werden, und zwar haben die Pächter diese Veränderung auf ihre alleinige Kosten zu beschaffen, ohne so wenig von der Kammer als von ihrem Nachfolger irgend einigen Ersatz zu erwarten. Die bei dieser neuen Eintheilung zu ziehenden Koppelgräben sind, gleich den alten, mit einem Knick zu bepflanzen.

Nachdem die Wiesen größtentheils aufgebrochen sind, beträgt das Ackerareal dieses Vorwerks 910 Morgen und enthält mithin jeder der bisherigen elf Schläge 83 Morgen, die nach der jetzt noch bestehenden Ordnung folgendermaßen bestellt werden: ein Schlag gebraacht, einer mit Weizen nnd Rocken, einer mit Gerste, einer mit magern Rocken oder Hafer, einer mit Hafer und Klee, einer bleibt zum einmahligen Kleemähen und fünf Schläge zur Weide. Wenn die neue Eintheilung der Schläge vollendet seyn wird, sollen wegen einer veränderten Bewirthschaftung derselben der Kammer Vorschläge gemacht werden.

Die Aussaat kann hier etwa folgendermaßen angenommen werden:

Weizen	. . . .	56 Scheffel,
Rocken	. . . .	278 =
Gerste	. . . .	186 =
Hafer	. . . .	208 =
	Summe der Aussaat	728 Scheffel.

Nach der nämlichen, Berechnung, wie bei Steinhorst, würde hier, nach Abzug des Saatkorns, der Ertrag von diesen 728 Scheffeln ungefähr 5000 Scheffel seyn. Sonach würde die jährliche Kornproduktion auf diesen beiden Vorwerken zusammen etwa 24000 Scheffel, oder 6900 Holsteinische Tonnen ausmachen.

Die bei diesen beiden Vorwerken befindlichen Fischteiche und deren Bewirthschaftung sind von Wichtigkeit. Das gesammte Areal derselben beträgt, mit Ausnahme des Puttteichs, 979 Morgen, die in der Regel drei Jahre mit Fischen besetzt und eben so lange mit Hafer besäet werden. Es kommen daher jährlich zur Bestellung 489 Morgen, welche etwa mit 1224 Scheffeln Hafer besäet werden. Darum ward

auch vorher bei Steinhorst die Haferaussaat so groß angenommen. Es ist vorher schon bemerkt worden, daß der erwähnte Pächter in manchen Jahren von dem Teichhafer allein 6000 Rthlr. gelöst habe.

Nach dem Vermessungsregister sind bei dem Vorwerke Steinhorst an Karpfenteichen zum Besatz vorhanden 928 Morgen 74 Q. Ruthen, wovon die Hälfte zur Zeit mit Hafer bestellt wird, mithin 465 Morgen als Fischteiche benutzt werden. Von dieser Fläche kann man indessen, nach den darüber eingezogenen Erkundigungen, nur die Hälfte, oder 232 Morgen 60 QR. als wirklich zu Fischteichen bestauet annehmen.

Die Karpfen sind nach Ablauf von drei Jahren, da die Teiche abgelassen und hierauf drei Jahre zum Haferbau benutzt werden, zum Verkaufe tauglich. Dann kostet der Zuber oder 140 Pfund, worauf etwa siebzig Karpfen gerechnet werden können, nach einem vieljährigen Durchschnittspreise 20 Rthlr. Jene 232 Morgen 60 QR. auf drei Jahre vertheilt, macht für jedes Jahr 77 Morgen 60 QR., die gefischt werden. Diese nun, auf jede Q. R. eine Karpfe, auf jeden Zuber aber siebzig Karpfen gerechnet, liefern, nach Abzug von 20 Procent Abgang durch Raubthiere und sonstige Verluste, 107 Zuber zum Verkauf, welche, den Zuber zu 20 Rthlr. gerechnet, 2140 Rthlr. betragen. Hechte, Barsche, Schleien und andere geringere Sorten Fische werden im Durchschnitt für 8 Rthlr. verkauft.

Der bedeutendste und ergiebigste dieser Fischteiche ist das Holemoor. Der vorige Pächter hat Jahre gehabt, in welchen er 4000 Rthlr. für Fische allein aus diesem Teiche gelöst hat. Nach dem §. 22. des Pachtcontracts sind die gegenwärtigen Pächter verpflichtet, das Holemoor mindestens während eines Drittheils ihrer Pachtjahre nicht zu bestauen, sondern auf an-

dere Weise anzuwenden, damit nämlich das in demselben belegene Torfmoor so viel möglich benutzt werde. Dieses kann aber nur geschehen, wenn dieser Fischteich trocken liegt. Die Karpfen werden größtentheils nach Hamburg abgesetzt.

Nach dem Vermessungsregister zu Steinhorst beträgt der Inhalt der Wiesen, deren neun sind, 350 Morgen 71 QR. Erfahrungsmäßig wird der Ertrag eines Morgens Wiesenwachs zu Steinhorst im Durchschnitt zu einem Fuder von 1200 Pfund, mithin im Ganzen zu 350½ Fuder angeschlagen. Der Werth eines Fuders Heu kann nach hiesigen Preisen zu 4 Rthlr. angenommen werden.

Bei dem Vorwerke Mühlenbrok sind, nach dem Vermessungsregister, nachdem die übrigen ausgebrochen, noch 30 Morgen 50 QR. an Wiesen vorhanden. Die Beschaffenheit dieser Wiesen erlaubt nur den Morgen zu einem Drittheil Fuder und jedes Fuder zu 3 Rthlr. zu rechnen. Der ganze Wiesenwachs beträgt hier also nur 10 Fuder, daher denn auch der Klee zu Mühlenbrok einmal gemähet wird.

Bei beiden Vorwerken ist an Weide verhanden:

zu Steinhorst in den 4 Weideschlägen	684	Morg.
zu Mühlenbrok in den 5 Weideschlägen	415	=
	1099	Morg.

Hierauf weiden gegenwärtig: 32 Ackerpferde, 4 Pferde der Holländer, 3 Pferde der Beamte, 8 Mergelpferde, 40 Zugochsen, 11 Kühe der herrschaftlichen Bediente, 20 Haushaltungskühe und 250 Holländerkühe. Von letztern kommen 150 auf Steinhorst und 100 auf Mühlenbrok.

Es werden mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der hiesigen Weide im Durchschnitt zwei Morgen 60 QR. auf eine Kuhweide gerechnet. Der vorige Pächter weidete im Ganzen 345 Kühe. Dahin wird der gegenwärtige, wenn er erst mit dem Mergeln, das er mit vielem Eifer betreibt, fertig

seyn wird, es wahrscheinlich auch noch bringen, besonders da ihm eine Einschränkung oder Deterioration des Viehstandes contractlich untersagt ist.

Zu den Erwerbmitteln im Amte Steinhorst darf man auch die Torfarbeiten zählen. Die Möre des Amts, nach der Vermessung 247032 Tagewerke, jedes zu 3200 Soden, beschäftigen, bei einem jährlichen Verbrauch von 3184 Tagewerken 10 Million 188800 Soden, eine beträchtliche Menschenzahl. In den Monaten Mai und Junius, wenn der Torfstich am meisten im Gange ist, kann man die auf den Torfmören arbeitenden, männlichen und weiblichen Personen, wenigstens auf fünfzehnhundert rechnen.

Zu den drei herrschaftlichen Mühlen in diesem Amte waren bis zum Jahre 1815 sämmtliche Unterthanen in demselben Zwangsgäste, nur die Vogtei Schönberg und der ehemals Lübische Antheil der Dörfer Siebenbäumen und Durensee ausgenommen. Als diese Mühlen aus der Pacht traten, kamen sämmtliche zwangspflichtige Dorfschaften mit einer Vorstellung ein, worin sie um Aufhebung des Mühlenzwanges baten und sich dafür zu einem jährlichen Aequivalent erbothen. Die Kammer zu Hannover erklärte, daß wenn sich bei Verpachtung der Mühlen zeigen würde, daß, ungeachtet solcher Aufhebung, annehmliche Gebothe geschähen und die Registerintraden um ein Ansehnliches vermehrt würden, so sey sie geneigt, zur Aufhebung ihre Zustimmung zu geben. Die Bedingungen gingen in Erfüllung, und es ward mit den bisherigen Zwangsgästen ein Receß geschlossen, nach welchem der Mühlenzwang auf neun Jahre, vom 1sten Mai 1815 bis dahin 1824, aufgehoben wurde, so daß die Unterthanen nicht schuldig, die herrschaftlichen Mühlen im Amte zu besuchen, aber doch gehalten seyn sollen, ihr Korn

auf einländischen Mühlen mahlen zu lassen, bei Vermeidung der auf die Contravention gesetzten Strafe. Für diese Befreiung wird von jeder Hufe jährlich eine Recognition von 1 Rthlr. 16 ßl., oder insgesammt die Summe von 165 Rthlr. 13 ßl. Cour. bezahlt. In Ansehung der Mühlendienste blieb es jedoch bei der alten Verpflichtung.

2. Im Amte Lauenburg.

Bei der Uebergabe des Herzogthums Lauenburg, namentlich in dem Art. III. des Uebergabe-Recesses vom 26sten Julius 1816 ist bestimmt, daß das Hoheitsrecht auf dem Elbstrome und zwar auf dem rechten Ufer bis zur Mitte des Stroms, in der ganzen Strecke begriffen, wo das rechte Ufer Lauenburgisch ist, an die Krone Dännemark mit übergehe, jedoch so, daß die Ausübung dieses Rechts an der linken Seite fortdauernd bei Hannover verbleibe. Soweit die Dänische Hoheit auf der Elbe sich erstreckt, hat auch das Amt Lauenburg die Fischerei auf derselben. Der Baron v. Bülow, zu Obermarschacht jenseits der Elbe, behauptet, nach Anzeige seines Lehnbriefes, die Mitfischerei, und zwar soweit als seine Dorfschaft Marschacht geht, und ist auch desfalls im Besitz.

Die Amtsfischerei in der Elbe, welche für herrschaftliche Rechnung verpachtet wird, ist von keiner Bedeutung. Wegen des steilen diesseitigen Elbufers fehlt es fast gänzlich an einem bequemen Platze zum Ziehen der Netze. Das flache hannöversche Ufer ist dazu viel passender.

Die Fischarten, welche die Elbe enthält, sind vorzüglich Lachse, Schnepel, Quappen, Sandarten, Welse, Neunaugen, Karpfen, Hechte, Barsche, Gründlinge und allerhand Arten Weisfische.

Die Fischerei in der Delvenau ist herrschaftlich. Doch ist der Müller zu Lauenburg, nach seinem Pachtcontract, und auch der Schleusenmeister berechtigt, mit Körben darin zu fischen. Die Fischarten in der Delvenau sind meistens Hechte, Barsche, Gründlinge und mehrere Arten Weisfische.

Der Boden im Amte Lauenburg ist fast nirgend schwer zu nennen. Es läßt sich annehmen, daß ungefähr drei Viertheil desselben aus gutem Mittelboden und ein Viertheil aus leichtem Sandboden bestehe. Den leichtesten haben die Dörfer Buchen, Fitzen, Bröten und Bartelsdorf. Die Ländereien der übrigen Dorfschaften sind fast durchgehends von gleicher Beschaffenheit. Möre giebt es fast gar keine und Heide ist wenig.

Die Haupterwerbzweige der Einwohner dieses Amts sind Ackerbau und Viehzucht. Die Rindviehzucht ist gut, die Pferdezucht nur mittelmäßig. Als Haupthinderniß derselben wird das zu frühe Anspannen der jungen Pferde angegeben. Die Schafzucht ist gering. Es mögen etwa 3000 Stück Schafe vorhanden seyn. Die Bienenzucht ist sehr unbedeutend. Flachs wird kaum zum eignen Bedarf hinreichend gebaut. Die Obstbaumzucht ist im Ganzen schlecht. Es fehlt durchaus an guten Baumschulen.

Außer einer Seifenfabrike in der zum Amte gehörigen Vorstadt von Lauenburg, giebt es dort gar keine Fabriken und Manufakturen. Brauereien sind gar nicht vorhanden In den Vorstädten bei Lauenburg sind drei sehr unbedeutende Brennereien, die jedoch gar keinen auswärtigen Absatz haben. Die herrschaftliche Brennerei, welche bisher dem Amtsschreiber zugleich mit dem Vorwerke verpachtet war, wird seit einigen Jahren nicht benutzt. Ziegeleien sind jetzt im Amte gar nicht vorhanden. Früher war eine herrschaftliche Erbzinsziegelei, die aber, angeblich wegen zu

großer Theurung des Brennmaterials, nicht bestehen konnte und eingegangen ist.

Die registerlichen Gefälle des Amts Lauenburg werden unter mancherlei verschiedenen Benennungen erhoben. Sie sind zum Beispiel: das Johannis-Ochsengeld, eine Abgabe zu einem Feste, welches die Herzöge von Sachsen-Lauenburg vormals jährlich in dem Glüsinger Markte zu geben pflegten. Sie muß auch noch jedesmal auf gedachtem Markte, welcher am Dienstage nach Johannis gehalten wird, bezahlt werden. — Das Weidegeld wird theils von den einzelnen Eingesessenen einzelner Dörfer, theils von ganzen Communen für gewisse Gemeinweiden entrichtet. — Das Verbittelsgeld — das Koppelgeld — der Königspfennig, auf dessen Nichtbezahlung am bestimmten Tage vorheil. Dreikönige eine Strafe von 60 Mark gesetzt ist. — Flachs- und Heedespinnergeld, beide früher in Natura zum Hofstaat geleistet, werden jetzt mit Geld bezahlt. — Das Wischgeld von einigen Wiesen, welche den Unterthanen zu ihren Höfen gelegt worden — Michaelispacht und Osterablagen — Grundhäuer, welche letztere die Bürger in der Stadt und Vorstadt Lauenburg für ihre Gärten und Wiesen, weil solche unterm Amte liegen, entrichten; — Erbzins von verschiedenen Grundstücken. — Grundzins von Brinksitzern oder Häuslingen, müssen diese, wenn sie sich auf Unterthanenlande angebauet haben, jeder 1 Rthlr., wie auch 1 Rthlr. Dienstgeld entrichten. Für dieses letztere müssen sie auf Verlangen Naturaldienste leisten. Wenn dergleichen Brinksitzer auf herrschaftlichem Grund und Boden sich angebaut haben oder ihnen sonst herrschaftliche Ländereien beigelegt sind, so bezahlen sie an die Landesherrschaft den mit ihnen für den Grund und Boden vorher behandelten Grundzins. Frei von der Erlegung dieser Gefälle sind

die Schulmeister, die Pfänder und diejenigen, welche der Gemeinde oder ihrem Grundherrn Contribution zu Hülfe geben, oder diese ans Amt liefern. Es dauert diese Freiheit jedoch nur so lange als jemand Schulmeister oder Pfänder ist u. s. w. Jährlich wird deswegen eine genaue Untersuchung angestellt, nach welcher die Berechnung und Einforderung geschieht. Häuslinge, welche ihr sechzigstes Jahr zurückgelegt haben, sind von Erlegung des Schutzgeldes völlig frei. Auch sind die in den Prediger-Witwenhäusern und auf Kirchenlande wohnenden Häuslinge von Entrichtung dieser Abgabe, nach alter Observanz, befreiet. Durch eine Kammerresolution vom 25sten August 1735 ist den in den drei Amtsgemeinden sich aufhaltenden Häuslingen einstweilen die Freiheit von Schutzgeld zugestanden, obgleich dieselben von Rechtswegen zur Entrichtung dieser Abgabe nicht weniger als andere Häuslinge verpflichtet sind. Zu den Gefällen gehören auch Eier, Hühner, Schneidelschweine, Pachtgänse u. s. w, vormals in Natura zum Hofstaat geliefert, aber jetzt mit Geld bezahlt; — Weinkauf u. s. w.

Das früher in das Geldregister des Amts Lauenburg bezahlte sogenannte Rinder- und Dachhakengeld fällt für die Zukunft weg, da es von den bei Hannover verbliebenen Dorfschaften des Amts entrichtet wurde.

Zu den drei herrschaftlichen Mühlen im Amte Lauenburg gehören die Stadt mit den Amtsgemeinen, das Vorwerk Lauenburg, das Vorwerk Marienthal jenseits der Elbe und dreizehn Dorfschaften als Zwangsgäste.

Vor alten Zeiten sind die drei Dorfschaften Willbergen, Barförde und Sassendorf, sämmtlich jenseits der Elbe, auch schuldig gewesen, auf der Lauenburger Wassermühle mahlen

zu lassen. Weil es ihnen jedoch bei hohem Wasser und Eisgange oft unmöglich war, hinüber zu kommen, so hat der damalige Mühlenpächter die alte auf dem Berge belegene herrschaftliche Windmühle an sich gekauft, abgebrochen und bei Hitbergen jenseits der Elbe wieder aufgebaut. Dieser wurden dann im Jahre 1741 jene drei Dörfer als Zwangsmahlgäste, gegen Erlegung eines jährlichen Erbenzinses von 5o Rthlr. neue Zweidritthel zu voll, beigelegt. Wenn die den herrschaftlichen Mühlen beigelegten Zwangsmahlgäste auf fremden Mühlen mahlen lassen, werden sie mit Confiscation des Korns, auch sonstiger Strafe belegt. Auch sind sie schuldig, vier und zwanzig Stunden zu warten, ehe sie nach fremden Mühlen fahren dürfen.

Den Dörfern Buchen und Fitzen steht es, vermöge einer von Herzog Georg Wilhelm ertheilten Resolution, frei, auf den herrschaftlichen oder der Erbzinsmühle zu Potran mahlen zu lassen.

Die vormaligen Vorwerke Juliusburg und Grundhof wurden sonst als Zwangsmahlgäste der herrschaftlichen Mühlen angesehen. Sie sind bei der Verkoppelung niedergelegt und die darauf gesetzten Anbauer, welche an deren Stelle traten, werden jetzt als Zwangsmahlgäste betrachtet.

3. Im Amte Schwarzenbeck.

Es ist (S. 14) der öfterer wegen Schifbarmachung der Bille angestellten Untersuchungen erwähnt. Mehrmals haben darüber Verhandlungen statt gefunden. Man verspricht sich von der Schifbarkeit dieses Flusses bedeutenden Gewinn für die umliegende Gegend, besonders aber durch den bequemeren Absatz des Holzes aus den angrenzen-

den ansehnlichen holsteinischen und lauenburgschen Forsten *). Da indessen die Kosten dieser Arbeit, dem Vernehmen nach, gegen 200,000 Rthlr. angeschlagen werden, so läßt sich wohl kaum hoffen, daß der jährliche Ertrag die Zinsen der Auslage decken würde. Eine bloße Aufräumung der Bille würde weit weniger Kosten erfordern und unstreitig von großem Nutzen für die angrenzenden Grundstücke seyn, die häufig der Ueberschwemmung ausgesetzt sind; so wie auch die Abwässerung der Torfmöre im Amte Steinhorst dadurch bedeutend würde erleichtert werden. — Das Amt Schwarzenbeck hat die Fischerei von Grande bis Trittau ganz allein, die übrige Strecke aber besitzen die holsteinischen Aemter und jenes Amt zugleich.

Nachdem die Verkoppelung auch in diesem Amte mit den unverhältnißmäßigsten Aufopferungen von Seiten der Landesherrschaft größtentheils zu Stande gebracht ist (es sind nämlich jetzt nur noch die Dorfschaften Schwarzenbeck, Mühlenrade und Beesenhorst nicht verkoppelt), sind auch Ackerbau und Viehzucht hier bedeutend emporgekommen und machen jetzt den Haupterwerb der Einwohner aus. Das in den übrigen lauenburgschen Aemtern sehr häufige und dem Landbau höchst schädliche Frachtfahren soll hier wenig oder gar nicht gebräuchlich seyn.

Im Sachsenwalde sind folgende Manufakturen und Fabriken, nämlich:

1) Eine Tuchmanufaktur. Zu den Zeiten der Herzöge von Sachsen-Lauenburg war hier eine Papiermühle,

---

*) Vergl. darüber vaterländ. Waldber. I. 4. S. 591 f. N.

die der Herrschaft gehörte und verpachtet wurde. Im Jahre 1758 wurde sie einem, Namens Wippermann, auf Erbenzins eingegeben, mit der Erlaubniß, die Papiermühle eingehen zu lassen und sie in eine Eisenfabrik zu verwandeln. Der itzige Besitzer Spalding fand es nicht angemessen, die Eisenfabrik beizubehalten, da zur Zeit der französischen Occupation der Handel stockte und die Anker, welche den Hauptartikel der Arbeit ausmachten, keinen Absatz fanden, und verwandelte sie in eine Tuchmanufaktur, die mit Maschinen getrieben wird. Diese Veränderung ist im Jahre 1811 vorgenommen. Das Tuch soll Anfangs von mittelmäßiger Güte gewesen seyn, sich jetzt aber sehr verbessert haben. Der Hauptabsatz dieser Manufaktur, die gegenwärtig achtzig Menschen beschäftigt, geht nach Hamburg. Der an die herrschaftliche Casse zu erlegende Canon beträgt jährlich 120 Rthlr. neue Zweidritthel und 1 Rthlr. für die Weide auf vier Kühe. Der Erbzinsmann erhält dagegen jährlich sechs Faden Buchenkluftholz zu 168 Kubikfuß, wofür er den Faden mit anderthalb Rthlr. an das Forstregister bezahlt. In den neueren Zeiten hat die Manufaktur noch eine Koppel Land erhalten, wofür sie jährlich 10 Malter 3 Hbt. $1\frac{1}{2}$ Metzen Rocken geben muß.

2) Zwei Kupfermühlen. Diese waren schon seit undenklichen Jahren, wurden bis 1740 verpachtet, damals aber auf Erbzins verliehen. Das Kupfer wird hauptsächlich zu Pfannen und Kesseln verarbeitet. Die Arbeit wird von zwei Familien verrichtet. Die Fabrikate sind von vorzüglicher Güte. Der Kanon von der Fabrike beträgt 240 Rthlr. neue Zweidritthel und außerdem wird für die Fischerei im Teiche noch 7 Rthlr. und für einige Ländereien 4 Rthlr. 28 ßl., beides in Courant, jährlich entrichtet. Zu den beiden Kupfermühlen muß alles Eichenbauholz, gegen den alten Forstzins,

aus dem Forst geliefert werden. — Diese Fabriken haben keine sonstige besondere Privilegien.

Ziegeleien sind im Amte gar nicht vorhanden. Die Ziegelsteine müssen von den adlichen Gütern Gülzow oder Dalldorf geholt werden. Dieser Mangel wird in dem nämlichen Maaße fühlbarer und drückender, als der Vorrath an haubarem Eichenholze in den herrschaftlichen Forsten abnimmt und dadurch die Einschränkung der hiermit bis jetzt statt gehabten Verschwendung nothwendig wird *). Es wäre daher sehr zu wünschen, daß in diesem Amte eine herrschaftliche Ziegelei angelegt würde. Es leidet auch keinen Zweifel, daß eine solche sich vollkommen verzinsen könnte, besonders bei gehöriger Beschränkung der Verwilligungen von Eichenbauholz gegen Forstzins, worauf die Unterthanen seit der Verkoppleung durchaus auch kein Recht mehr haben. An der dazu erforderlichen Lehmerde fehlt es, nach den darüber eingezogenen Erkundigungen, nicht.

Ergänzungen und Nachweisungen.

S. 5. Ueber die sächsische Abkunft der Lauenburger ist auch zu vergleichen G. P. Schmidt in den N. Provinzialber. 1818. S. 10.

S. 6. Die Lauenburgischen Lande unter K. Waldemar II. von Dännemark von Dr. G. P. Schmidt in den N. Provinzialber. 1816. 5. S. 449—475.

S. 9. Die erwähnte Sammlung der Landesgesetze von 1585 beabsichtete der Kanzler Hieronymus Schulz.

---

*) Vergl. vaterländ. Waldber. I. 2. S. 239 f. 4. S. 603.

N.

Im Jahre 1748 ward eine dergleichen von dem Präsidenten der lauenburgschen Regierung, Grafen von Kielmannsegge, unternommen. Er hatte alle im Lauenburgschen geltenden Gesetze gesammlet, nach dem Plan der calenbergschen und lüneburgschen Constitutionen, sie in vier Bände geordnet und durch häufige Communication mit den Landständen die Schwierigkeiten beseitigt, welche aus den Zweifeln über die Gültigkeit mancher Verordnungen entstanden, so daß die Sammlung zu einer officiellen Publication vorbereitet war. Sie blieb aber in Hannover liegen. — Dem Herausgeber des nun erst erschienenen, in der Vorerinnerung angeführten Corp. Const., dem Dr. Spangenberg, ist sie besonders zu statten gekommen. An diesem Werke besitzt das Land nun eine möglichst vollständige Sammlung seiner praktisch wichtigen Verordnungen, die demselben, bei seiner von den übrigen hannöverschen Provinzen verschiedenen Verfassung, lange schon sehr wünschenswerth gewesen war.

S. 10. „In wie ferne gilt das Sachsenrecht im Herzogthum Lauenburg?" und „Noch einige Bemerkungen über den Grad der Gültigkeit des Sachsenrechts im Herzogthum Lauenburg" in v. Duve Zeitschrift I. 1. S. 114—155 und I. 2. S. 176—181.

S. 12. Eine eigene lauenburgsche Meierordnung giebt es nicht, und überhaupt nur wenige das Meierrecht betreffende gesetzliche Bestimmungen. Die Quellen des lauenburgschen Meierrechts sind daher größerntheils ungeschrieben, obgleich es nicht ganz an geschriebenen Quellen mangelt. Es sind darüber vorzüglich zu vergleichen die „Bemerkungen über den Rechtsstreit des Hrn. Gutbesitzers von Hammerstein zu Casdorf, Klägers, wider den Halbhufener Claus

Meyer daselbst, Beklagten, wegen gutsherrlicher Gefälle. von F. M. Ch. Gottschalk. Lübeck 1813. 31 S. 4." — Die Bemerkungen betreffen, auf Veranlassung dieses Rechtsstreits, die lauenburgsche Meierverfassung und die Anwendung des kaiserl. Dekrets vom 9ten Dec. 1811 über die Abolition des Lehnswesens auf die gutsherrlichen Leistungen der Bauern in diesem Herzogthum.

S. 50. Rede des Scholarchen Pastor Rudolph bei Einweihung des neuen Schulgebäudes zu Mölln. N. Provinzialber. 1818. 6. S. 690 ff.

Beiträge zur Kirchen- und Gelehrtengeschichte des Herzogthums Lauenburg. Daselbst 1820. 1. S. 85 f.

Lauenburgsche Bibelgesellschaft. Daselbst 1821. 3. S. 113. N.

Statt des in Hannover bestandenen Lehnshofes (bevollmächtigt aus dem Cabinetsministerium) hat der König die Kanzelei als Lehnscurie eingesetzt. Die Eingaben und Ausfertigungen in Lehnsachen gehen jedoch sämtlich durch die Hand der königl. Regierung zu Ratzeburg; die Lehnsverpflichtung nimmt der Landdrost, oder in dessen Ermangelung einer der Regierungsräthe entgegen.

S. 10. In Landespolizeisachen sind folgende neuere Einrichtungen auszuführen:

Ein Landdragonercorps, aus einem Commandeur und fünf Landdragonern bestehend, ist errichtet, und dieser Einrichtung ist Lübeck wegen seiner Enclaven provisorisch beigetreten.

Für den Wegebau im Herzogthum ist ein eigener Landwegeinspector angestellt, da sonst der Landbau-

verwalter für die Aemter diese Function mit zu besorgen pflegte.

Das Herzogthum Lauenburg ist dem Taubstummeninstitut und den desfalls bestehenden Einrichtungen beigetreten.

Eine feste Armenordnung besteht im Lauenburgschen noch nicht, auch sind keine Armencommunen. Mit den Armen hat es auch nicht Noth, nur die Häuslinge werden dem Wirth zu lästig und die Obrigkeit weiß sie nicht unterzubringen. Haben sie nur Obdach — Brod finden sie schon.

Die Theilnahme des Herzogthums Lauenburg an der Aufbringung der zur Erhaltung des Staats erforderlichen Streitkräfte ist durch die Landmilitärordnung vom 21sten Dec. 1819 festgesetzt. Das Herzogthum Lauenburg nimmt nach Verhältniß der Zahl seiner Einwohner auf dem platten Lande an der Recrutirung der Armee, mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Bestand derselben, auf folgende Weise Theil: es hat das Linienbataillon des holsteinischen Jägercorps, dessen Stärke 480 Mann beträgt, sowohl in Rücksicht des ordentlichen als des außerordentlichen Abganges, so wie auch von dem Verstärkungsbataillon desselben 612 Mann vollzählig zu erhalten, dieses letztere jedoch in den ersten acht Jahren, mit Ausschluß des bei demselben dienstpflichtigen ordentlichen Abgangs von dem Linienbataillon; ferner alle zwei Jahre zwei Mann zur Leibgarde zu Fuß und alle fünf Jahre zwei zur Leibgarde zu Pferde und zur Artilleriebrigade in Rendsburg im Ganzen zwanzig Stückknechte zu liefern. Die Stellung geschieht durch regelmäßige Aushebung. Die Dienstzeit dauert acht Jahre. Sämtliche dienstpflichtige Landcom-

munen sind in Lagen eingetheilt, deren jeder ein Hauswirth als bestellter Lagemann vorsteht. Das ganze Herzogthum ist in vier Sessionsdistricte eingetheilt. Für jeden derselben ist ein Lageregister entworfen. Jährlich einmal versammelt sich die Deputation jedes Districts, aus dem ersten Beamten, in adlichen Gerichten aus dem erwählten Deputirten, dem Commandeur des Corps und dem Landkriegscommissär bestehend. Vor derselben erscheinen alle Dienstpflichtige, welche das zwanzigste Jahr erreicht und das sechs und dreizigste noch nicht vollendet haben u. s. w.

§. 31. Das Vorwerk Friedeburg und so auch das Vorwerk Neuvorwerk, welches sonst der erste Beamte in Pacht hatte, ist jetzt besonders verpachtet.

§. 35. Die Pachtung des Vorwerks Lauenburg, welche dem zweiten Beamten beigelegt war, ist keine Officialpachtung geblieben, sondern der Beamte auf Gehalt gesetzt.

§. 56. Die Centralcasse in Ratzeburg ward gleich Anfangs nach der Besitznahme interimistisch errichtet.

§. 56. Der Elbzoll und die verschiedenen Landzölle, welche zu hannöverscher Zeit unter der Kammer standen, sind nachmals unter dänischer Hoheit von den Kammersachen getrennt und dem Geschäftskreise des Generalzollkammer- und Commerzcollegiums in Kopenhagen beigelegt.

Geschichte und gegenwärtige Verfassung

der

schleswig-holsteinischen

Brandversicherung und Feueranstalten.

Inhalt.

Geschichte der Brandversicherung seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts.

Gegenwärtige Verfassung der Brandversicherung und Feueranstalten in den königl. Districten.

Summen der Versicherung und der Brandschäden, allgemeine der Landdistricte und besondere einzelner, verglichen zu verschiedenen Zeiten.

Adliche Brandgilden:

Möbelgilden, bestehende und vorgeschlagene.

Blicke auf die allgemeine Geschichte der Brandversicherung.

Verbesserungsvorschläge.

Beilage: Neueste Grundgesetze der schlesw. holst. adlichen Brandgilde von 1822.

Brandversicherung und Feueranstalten in den Herzogthümern.

Die Geschichte der Brandversicherung in unsern Herzogthümern ist sowohl durch das frühe Daseyn darauf gerichteter Vereine, als durch die wiederholten Veränderungen, aus welchen die gegenwärtige Verfassung hervorging, merkwürdig und belehrend. Die Erleichterung der Brandschäden war Anfangs freie Privatsache. Man trat zu gegenseitiger Hülfleistung in Gilden zusammen. Sie ward hiernächst eine Sache der Gemeinden, die Mitglieder derselben mehr oder weniger zur Theilnahme verpflichtend. Darauf mischte die Regierung sich ein, ließ vermöge ihres Aufsichtrechts die Artikel durchsehen, bestätigte sie und verpflichtete alle Gemeindeglieder zu deren Beobachtung. Funfzehn bis zwanzig Jahre später wurden alle Städte und Landdistricte in eine allgemeine Brandcasse vereinigt. Endlich mit dem Anfange des Jahrs 1770 ward diese Vereinigung von Städten und Landdistricten getrennt und für jene eine gemeinschaftliche städtische, für diese eine allgemeine Landbrandcasse errichtet. Von jedem dieser Zeiträume folgen hier die besonderen Nachrichten.

Freie gesellschaftliche Vereine zur gegenseitigen Hülfleistung bei Feuersbrünsten und zur Erleichterung der

Brandschäden finden sich in unsern Herzogthümern schon um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts. Die ältesten bekannten Brandgilden sind die unter Herzog Adolph VIII. im Jahre 1446 in der Landschaft Stapelholm, in der Dorfschaft Süderstapel und in demselben Jahre in Nordstapel gestifteten. In derselben schleswigschen Landschaft ward im Jahr 1521 eine für die Dorfschaft Bergenhusum und Wohlde errichtet. In Holstein vereinigte sich 1541 die kremper Brand- und Schützengilde und 1543 die itzehoer liebe Frauengilde; 1600 eine zu Ervede und 1603 zu Drage, Dorfschaften in der Landschaft Stapelholm, hier eine Kirchspielsbrandgilde *).

Noch zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts war die Sicherung gegen Feuersgefahr zur Verhütung und Hemmung derselben, wie die Erleichterung erlittener Brandschäden, den Gemeinen oder besonderen Vereinbarungen überlassen. Solcher bestanden oft mehrere in einem und demselben Orte. So waren in Altona acht verschiedene Feuerordnungen, deren jede ihre eigenen Interessenten hatte. Weil aber nach der Einäscherung durch die Schweden die meisten Häuser in der Asche lagen, also die Interessenten nicht ihre Verbindlichkeiten erfüllen konnten, so ward die unterm 18ten Dec. 1714 neu errichtete „Generalfeuerordnung" über sämmtliche Häuser ausgedehnt, „damit bei etwa entstandener Feuersbrunst die Nothleidenden sich eines gewissen Beitrags zu erfreuen hätten und derselbe den übrigen Eingesessenen nicht zu schwer falle, vielmehr darin eine billige verhältnißmäßige Gleichheit gehalten werde."

Schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begann die Regierung mehr und mehr ihre Oberaufsicht

---

*) Schl. Holst. Bl. 1799. 7. Chron. S. 174.

über die Zweckmäßigkeit der bestehenden Gilden, die Bestimmungen ihrer Artikel, ihre Fassung und Beobachtung zu äußern. Im königl. Antheil wurden in den Jahren 1734—46, auf Veranlassung der Rentekammer, nach und nach in allen einzelnen Landdistricten und Städten theils die schon vorhandenen besondern Gildeartikel durchgesehen und verbessert, theils, wo solche fehlten, neue errichtet *).

---

*) So ward im Amte Tondern 1734 eine auf Requisition der Rentekammer entworfene Generalbrandordnung, Gilde- und Assecuranzcompagnie unterm 2ten Nov. bestätigt und in demselben Amte erhielt eine von hundert und drei Predigern, Schul- und Civilbedienten errichtete Wittwen-, Waisen- und Brandcasse unterm 14ten Febr. 1735 die königliche Bestätigung. Es folgten von 1739 bis 1746 besondere Brandgildeordnungen in dem königl. Holstein und in Schleswig fast für alle Städte und Landdistricte bald nach einander; zuerst für die Landdistricte, namentlich im Jahre 1739 für die Aemter Apenrade und Lügumkloster vom 18ten Julius; — für die Herrschaft Pinneberg vom 24sten August; — für Sonderburg und Norburg vom 7ten Dec.; — im Jahre 1740 für die Aemter Gottorf, Hütten, die Landschaft Stapelholm und die beiden Domkapitelsdistricte vom 20sten August; — für Süderdithmarschen vom 20sten Oct.; — für die Grafschaft Ranzau vom 31sten Oct.; — im Jahre 1741 für das Amt Segeberg vom 10ten Jan.; — für das Amt Husum und die Vogteien Schwabstedt und Rödemis vom 27sten März; — für die Landschaft Bredstedt vom 16ten Jun.; — für das Amt Flensburg vom 9ten Oct; — für das Amt Hadersleben vom 4ten Dec.; — im Jahre 1742 für die Landschaft Fehmern vom 25sten Jan.; — für das Amt Rendsburg vom 8ten Jun. — Hiernächst für die Städte im J. 1743 für Husum vom 2ten Jan.; — für Itzehoe drei Gilden vom 1sten April; — für Glückstadt vom 19ten Aug.; — im J. 1744 für Husum vom 1steu Jan.; — für Krempe vom 8ten Jun.; — für Rendsburg vom 13ten Juu.; — für Wilster vom 2ten Nov.; — für Eckernförde vom 10ten Dec.; — im J. 1745 für Flensburg vom 6ten Oct.; — für Heiligenhafen vom 25sten

Die Gründe, welche zu solcher Vorsorge bestimmten, waren, nach dem Eingange dieser Brandordnungen, folgende: die Erfahrung, daß die besonderen und kleinen Brandgilden nach eigenem Belieben immer häufiger eingeführt wurden und sehr überhand nahmen; die fehlerhaften Verfassungen und Artikel dieser Gilden, nach welchen in den meisten nicht nur die nöthigen Veranstaltungen und Vorsichtsmittel zur Abwendung einer Feuersbrunst und deren baldigen Dämpfung entweder gar nicht, oder doch sehr mangelhaft getroffen, sondern auch die Einrichtungen zur Wiederaufhelfung des Abgebrannten durchgehends schädlich befunden worden. Der Abgebrannte bekomme fast jedesmal mehr an Gildegeld wieder, als das Verlorne werth gewesen. Dagegen würden die übrigen Gildebrüder, weil sie gemeiniglich mit den Abgebrannten in verschiedenen kleinen Gilden stehen, durch das schwere Gildegeld sehr gedrückt, so daß wenn nur etliche Brandschäden kurz nach einander vorfallen, die ohnehin in schlechten Vermögensgensumständen sich befindenden gänzlich ruinirt würden. Ferner wären auch die kleinen Brandgilden durchgehends mit vielen Unzuträglichkeiten und höchst schädlichen Gewohnheiten verknüpft. Die in derselben bestimmten Strafen und angesetzten Zusammenkünfte liefen nur lediglich auf wichtige Bierlieferungen, mithin auf Saufen und Schwelgen hinaus. Hiernächst könne es auch nicht bestehen, daß jedem Hauswirth gestattet sey, in so viel Gilden und so hoch als er wolle zu interessiren, weil leider die Erfahrung lehre, daß mancher gottlose Mensch daher Anlaß nehme, sein entweder schlechtes oder mit Schulden behaftetes Haus nur darum in viele ein-

---

April. — Es finden sich diese Ordnungen für Holstein im Corp. Const. II und III. und für Schleswig in dem Corp. Stat., auch auszugsweise oder angeführt in Ambrosius chronol. Verzeichniß.

trägliche Gilden zu setzen, damit, wenn es abbrenne, er das benöthigte Geld zur Wiederaufbauung eines neuen Hauses und Bezahlung seiner Schulden erhalten möge, solches auch, wenn er zu lange währet, durch Verwahrlosung des Feuers und Lichts in die Wege zu richten suche, oder wohl gar seine Gebäude in Brand stecke. Diese besonderen Brandordnungen der Landdistricte betreffen die Verhütung der Brandschäden, die Löschung und Rettung ausgebrochener Feuersbrunst und die Hülfe für die Abgebrannten ohne lästige Beisteuer der übrigen Interessenten. Sie lauten in den wesentlichen Bestimmungen gleich. Aehnlichen Inhalts sind auch die städtischen. In Ansehung der Brandcasse bestimmen diese, daß sie auf dem Rathhause aufzuheben, mit drei Schlüsseln zu verwahren sey, deren einen der Rathsherr, der deputirte Bürger den andern und den dritten einer von den Brandbürgern in Händen habe, „es wäre denn, daß vom Magistrat solche Anstalt zu machen stünde, daß einer der Verordneten, gegen billige vom Magistrat zu bestimmende Bezahlung, die Brandcasse allein in Händen habe, der selbst Rechnung ablege und solcherhalben genügende Caution bestelle."

Im Jahre 1758 ward unterm 17ten Jan. eine Brandversicherungssocietät für die Landkirchen in beiden Herzogthümern der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau errichtet, in deren Einrichtung späterhin unterm 18ten October 1708 einiges abgeändert oder näher bestimmt worden.

Die erste wichtige Veränderung in unsern Brandeinrichtungen erfolgte im Jahre 1759. Es wurden nämlich alle besondere Brandcassen in den Herzogthümern, damals königl. Antheils, diejenigen der Städte sowohl als der Landdistricte, durch die Verordnung vom 29sten October in eine Generalbrandcasse verbunden. Nach der

königl. Resolution vom 3ten Jan. 1764 sollen alle Gebäude nach ihrem wahren Werth taxirt und in dem Brandcataster aufgeführt werden. Früher, als in den einzelnen Städten, in jeder noch ihre besondere Brandcasse bestanden, hatte man besorgt, namentlich in den Städten Altona, Glückstadt und Rendsburg, es sey das Risico für ihre Einwohner zu groß, wenn alle Häuser für den vollen Werth eingezeichnet, und dann den Abgebrannten die Ersetzung ohne Abzug zu Theil würde. Aus gleichem Grunde hatte in andern, besonders den schleswigschen Städten, bis dahin eine Kürzung von zehn Procent bei Ersetzung der Taxationssummen statt gefunden.

Seit dieser Hauptveränderung sind noch folgende Verfügungen anzuführen. Durch das königl. Patent vom 10ten Aug. 1764 wurden die vormals plönischen Aemter und Districte mit der Generalbrandcasse vereinigt und ihnen die Beobachtung gleicher Grundsätze in Ansehung der Taxation und der Entschädigungsbeiträge vorgeschrieben. Die nach den bisher dort bestandenen Brandgilden vorgeschriebene Hülfleistung an Hand- und Spanndiensten zum Behuf der Wiederaufbauung von Gebäuden wurde jedoch beibehalten. Auch wurden die Verfügungen wegen Verhütung und Löschung in denselben bestätigt. Ein Circulär an sämmtliche Obrigkeiten in den Herzogthümern vom 31sten Oct. 1765 schreibt die Art und Weise vor, wie in den Landdistricten und Städten das Register über die versicherten Gebäude eingerichtet seyn soll. — Eine königl. Resolution vom 19ten Mai 1767 bestimmt, von welchen Personen die Taxation der Häuser geschehen solle. Zwei beeidigte Zimmer- und Mauermeister sollen in Gegenwart und unter Assistenz der Brandaufseher dieselbe besorgen und die Scheine unterschreiben. Sind die Brandaufseher des Schreibens kundig, so sollen auch diese

sie unterschreiben. Die Gegenwart von Amtsbedienten, Hardes=, Reit= und Birkvögten, welche die haderslebensche, apenrader und lügumklosterschen Amtsbrandordnungen erforderten, ward nicht weiter nöthig befunden; auch soll ihrentwegen keine Gebühr weiter in Rechnung passiren.

Endlich kam im Jahre 1769 die neueste noch jetzt bestehende Einrichtung zu Stande: die Trennung der städtischen von den Landdistricten, oder die Einrichtung einer allgemeinen Brandcasse für die Aemter und Landschaften und einer andern allgemeinen für die Städte. Als Gründe, die zu dieser Veränderung bestimmten, werden im Eingange der Verordnung folgende bemerkt: die Verschiedenheit der Einrichtung und Beschaffenheit der Gebäude in den Städten und auf dem Lande; die mehrere Feuersgefahr, welcher diese vor jenen unterworfen sind und der Unterschied der Brandanstalten und Rettungsmittel, Umstände, welche eine Ungleichheit in dem verhältnißmäßigen Beitrage der im Jahre 1759 verbundenen sämmtlichen Stadt= und Landbrandcassen verursacht haben. Ferner sey auch die Hauptursache der damals nothwendig gewesenen allgemeinen Verbindung dadurch gehoben, daß die Brandversicherungssummen, beides von Städten und Landdistricten, bereits durch den Eintritt vieler Interessenten dergestalt angewachsen, daß die Städte unter sich allein und eben so die Landdistricte jeder Theil für sich seine Brandschäden ohne merkliche Belästigung abzuhalten im Stande seyen. In diese allgemeine Brandcasse der Städte wurden noch in demselben Jahre 1769, nach der Verfügung vom 16ten Mai, die Stadtkirchen aufgenommen.

Gleichzeitig mit dieser Veränderung ward auch durch ein Rescript von demselben Tage in Ansehung des Beitrags zur städtischen Brandassecuranzcasse eine andere Einrichtung bestimmt. Das Rescript äußerte nämlich: die

Versicherungssumme der Städte, die noch merklich anwachsen werde, sey schon jetzt so groß, daß die vorfallenden Brandschäden, so lange die Städte nicht mit außerordentlichen Feuersbrünsten heimgesucht würden, durch einen mäßigen jährlichen Beitrag von ihnen selbst abgehalten werden können. Damit es aber den Städten auch bei ungewöhnlichen Brandfällen nicht zu schwer werde, die Beitragssummen aufzubringen und die Abgebrannten allemal gleich in den Stand gesetzt werden können, wieder zu bauen, ward die folgende Veränderung getroffen. Der Beitrag, welchen die Städte seit dem Jahre 1759 zu den allgemeinen Brandschäden in den Stadt- und Landdistricten geleistet, habe jährlich etwas über ein Vierthelprocent betragen. Nach der Trennung der Landdistricte von den städtischen werde nun wahrscheinlich ein Beitrag von einem Achtelprocent nicht nur hinreichen, um die in den Städten vorfallenden Brandschäden zu vergüten, sondern auch um einen Ueberschuß zurück und auf Zinsen zu legen. Aus den hieraus erwachsenden Fonds würden dann diejenigen Brandschäden abzuhalten seyn, welche die gewöhnliche jährliche Beitragssumme nicht übersteigen. In der Folge, wenn derselbe zu einem ansehnlichen Capital angewachsen seyn werde, könne er zugleich dienen, den gewöhnlichen jährlichen Beitrag herunter zu setzen und die Last auf allen Seiten zu erleichtern. Außerordentliche Ausschreibungen finden aber nicht statt, so lange noch ein Fonds zu deren Abhaltung da sey. Sonach ward vom Anfang des Jahrs 1770 jeder Interessent der Stadtbrandcasse zu einem festen jährlichen Beitrage von einem Achtelprocent der Versicherungssumme seiner Gebäude verpflichtet, welcher in halbjährlichen Terminen zu erheben und an die Rendsburger Casse abzuliefern. In diesem Rescript heißt es zugleich: „Wir sind zum Vortheil für die Städte in Gnaden darauf bedacht, in

Ansehung des Fonds vor der Hand solche Einrichtung zu machen, daß dessen Verwaltung ihnen keine Kosten verursache, sie wegen dessen Sicherheit unbesorgt seyn können, ihnen die Zinsen davon zu gute gerechnet werden und die Abgebrannten zu aller Zeit die erforderlichy Beitragssumme aus demselben erhalten können." Der Statthalterschaft werde hiernächst das Weitere zur ferneren Bekanntmachung eröfnet werden.

In dem damals großfürstl. Holstein dauerten in einigen Districten noch die besondern Gilden fort; in andern fehlte es ganz an Gelegenheit zur Versicherung von Landgebäuden. Einige Jahre nach der Uebergabe des Landes unterm 17ten Aug. 1775 wurden nun die vormals großfürstlichen Städte Kiel, Oldenburg und Neustadt mit der allgemeinen Brandcasse der Städte und unterm 20sten Jun. 1778 die acht vormals großfürstlichen Aemter Kiel, Bordesholm, Cronshagen, Neumünster, Cismar, Tremsbüttel, Trittau und Reinbeck und die Landschaft Norderdithmarschen, mit Aufhebung aller bis dahin bestandenen besondern Brandgilden für Gebäude, mit der allgemeinen Brandcasse der Landdistricte verbunden. Gleich im Jahre 1776 unterm 3ten Jul. wurde auch die für die königl. Patronatkirchen im Herzogthum und im einseitig königl. Holstein angeordnete Brandversicherungsanstalt auf die königl. Patronatkirchen in den ehemals großfürstlichen Landdistricten ausgedehnt und diese mit jenen, in Betracht der gemeinschaftlichee Ersetzung des Brandschadens, der an einer in der gedachten Anstalt eingeschriebenen Kirchen entstehen würde, verbunden. Den adlichen Kirchen in den Herzogthümern war schon unterm 19ten Dec. 1774, auf etwaniges Begehren der Gutseigner, die Aufnahme unter den 1758 und 1769 bestimmten Bedingungen bewilligt.

Die jetzt bestehende Verfassung und Ordnung der Feuer- und Brandanstalten der königl. Landdistricte ist in der gedach-

ten Verordn. v. 20sten Jun. 1776 am vollständigsten begriffen. Sie umfaßt nämlich beide Hauptgegenstände, sowohl die Vorschriften wegen Verhütung und Hemmung der Brandschäden durch Löschen und Retten, oder die Feuerordnung, als die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Entschädigung oder die Brandcassenordnung. Sie deutet auch die Organisation und Verwaltung dieser Angelegenheit an.

Die Städte sind jede mit einer eignen Feuerordnung versehen. In denselben führt der Magistrat über die Handhabung der Feuerpolizei die Aufsicht. Bei Feuersbrünsten versammeln sich mit ihm die deputirten Bürger zur gemeinschaftlichen Berathung. Die unmittelbare Direction ist gewöhnlich einem Rathsgliede übertragen. Die städtischen Brandversicherungssachen stehen ebenfalls unter der Direction und Aufsicht des ganzen Magistrats. Zwei Rathsverwandte, der jedesmalige Richter, der Stadtsyndicus, zwei sogenannte Baudeputirte und sechs Brandversicherungsdeputirte aus den Repräsentanten der Bürgerschaft haben die unmittelbare Besorgung.

Der folgende Abriß möge die Verfassung besonders der Landdistricte nach jener Verordnung kürzlich darstellen.

Die allgemeine Oberbehörde für die Brandsachen der königl. Districte war bis zum Jahr 1816 das General-Landesöconomie- und Commerzcollegium in Kopenhagen. In demselben wurden die Brandsachen der Herzogthümer von einem besondern schleswig-holsteinischen Brandversicherungscomtoir besorgt. — Durch die neueste Veränderung in der Vertheilung der innern Staatsgeschäfte sind die Brandsachen der schlesw. holst. lauenburgschen Kanzelei untergeben und machen in derselben das Geschäft eines besondern Comtoirs.

Ueber die Brandsachen jedes Districts haben in den

königl. Landdistricten die Oberbeamte die Oberaufsicht. Irrungen und Streitigkeiten in Brandsachen sollen von den Oberbeamten, mit Hintansetzung eines förmlichen Processes und Entfernung aller Weitläuftigkeiten, kurz abgethan werden. Wer sich beschwert glaubt, dem steht die Appellation zu, in Fällen, worin sie nach Gesetz und Gewohnheit statt findet, oder er darf sich des Supplicationsmittels bedienen.

In jedem Landdistrict ist ein Branddirector, sowohl als Aufseher der Feuerpolizei, als zur Hebung der Beiträge bestellt. — Kleinere Amtsdistricte sind zwei bis drei unter Einen Branddirector vereinigt. In Angelegenheiten seines Amts ist dieser dem Oberbeamten untergeordnet. In jedem Dorfe werden aus den Eingesessenen Feuerschauer oder Brandaufseher ernannt. Das Gehalt des Branddirectors ist demselben aus der Brandcasse seines Districts beigelegt. Sein eigenthümliches Wohnhaus mit dessen Nebengebäuden ist frei von Beiträgen. Bei Besichtigungsreisen erhält er entweder freie Beförderung, oder dafür eine Vergütung aus der Brandcasse. Gebühren und Sporteln sind ohne Unterschied bei schwerer Ahndung und den Umständen nach bei Verlust des Dienstes untersagt.

Die besondern gesetzlichen Bestimmungen der gedachten Verordnung für die Landdistricte betreffen (im zweiten bis fünften Theile) zunächst die Feuerordnung und in Rücksicht derselben vier Hauptpuncte, nämlich die Verhütung der Feuerschäden; ferner die Vorbereitung auf Feuersgefahr, also sowohl die Veranstaltung der nöthigen Geräthe und Löschmittel, als die Feuerschau; dann das Verhalten bei wirklich ausgebrochenem Feuer in Ansehung des Lö-

schens und Rettens und die Maaßregeln nach gelöschtem Brande.

Die Vorsichtsmittel, zur Verhütung von Feuersgefahr und Brandschäden vorgeschrieben, betreffen zunächst den innern und äußern Bau der Häuser*), die Strohdächer, in Städten und Flecken verbothen **), be-

---

*) Ueber die fehlerhafte Bauart der alten Landgebäude. Bemerkungen von Prof. Valentiner in den Provinzialber. 1795. 2. S. 133.

**) Das Verboth der Strohdächer in Städten ist in unsern Stadt- und Landesgesetzen sehr alt. Aber die zahlreichen Wiederholungen und Einschärfungen zeigen auch, wie schwer es ward seine Beobachtung durchzusetzen. Schon in dem ältesten Stadtrecht, dem schleswigschen vom J. 1151, heißt es im 116ten Kapitel: „neen Huus edder neen Buwete schal me decke mit Stro, ane von Gnaden der Herschop und des Rades by XL Mark Bröke." (Doch fehlt dieser Artikel im Originalstadtrechte, s. Corp. Stat. Sl. II. p. 14.) Herzog Gerhards Resolution von 1402 enthält dasselbe Verboth (s. Noodts Beitr. 1. S. 181). Im Wilsterschen Statut von 1587 wird das Decken neuer Häuser mit Stroh verbothen, und daß von alten dasselbe abgenommen werden soll, befohlen, nach einhelliger Bewilligung bei des ehrbaren Rathes höchster Strafe. In der Pol. Ordn. der Stadt Flensburg Tit. 9. heißt es: „Und soll niemand einiges Gebäude, es sey Haus, Stall, Scheune oder was es wolle, in der Stadt entweder an der Straße oder zum Hofewärts mit Stroh decken lassen, sondern allein Steindach gebrauchen, oder der Königl. Majestät mit 10 Gulden und der Stadt mit gleichmäßiger Strafe verfallen seyn, vermöge mehr angeregter Stadtordnung Art. 14." (s. C. St. Sl. II. 268). Herzog Johann Adolph Verordn. v. 30sten Jan. 1612 befiehlt, daß bei Wiederaufbauung der Stadt die Häuser mit Steindach belegt und weiter auseinander gebaut werden sollen. Wegen Nichtbeobachtung dieses Befehls wird derselbe 1618 unterm 22sten Sept. wiederholt, so daß bei 50 Rthlr. Strafe die Vermögenden binnen Jahresfrist,

sonders die Anlage der Werkstellen, der Backöfen, die Einrichtungen zum Brauen und Brennen, so viel möglich außerhalb der Wohn- und Nebengebäude und in hinlänglicher Entfernung von denselben; die Beschaffenheit der Feuerheerde und Oefen. Beim Um- und Ausbauen, und wenn nach der Einäscherung alter neue Gebäude aufgeführt werden, sollen Ober- und Unterbeamte die zu nahe Anlage hindern und auch auf stärkern und dauerhaftern Bau halten. Darum sind Ziegeleien, wo es thunlich ist, anzulegen. — Reinhaltung der Schornsteine zwei, drei bis viermal jährlich und nöthigen-

---

die Unvermögenden innerhalb drei Jahre, jedoch jährlich einen Theil des Strohdachs in Steindach verwandeln sollen. Unterm 25sten April 1637 ward dieses Mandat modificirt. Dagegen erfolgte unterm 11ten Nov. 1649 der Befehl, daß ohne einige Versäumniß das Stroh von den Häusern abgebunden und solche anderen Statt mit Pfannen wieder belegt werden sollen. — Herzog Christian Albrecht verordnete am 11ten Febr. 1681, daß die Einwohner in Apenrade ihre Häuser und Ställe mit Steinen und nicht mit Stroh decken sollen. (s. C. Stat. Sl. II. p. 436; vergl. a. a. O. die Anmerk. — und Tönninger St. R. Tit 25. — Gardinger Tit. 13. — Friedrichstädter Th. 1. Tit. 12. Art. 1 f.) — König Friederich V. befahl die Bedeckung der Gebäude in der Stadt Hadersleben mit Dachziegeln unterm 10ten Febr. 1769. (s. C. St. Sl. II. p. 550). Neuere Verfügungen sind die Resolution wegen Abschaffung der Strohdächer in den Städten vom 24sten Nov. 1764 und Verfügung des General-Landesöconomie- und Commerzcoll. wegen Bedachung der Fleckenhäuser mit Ziegeln vom 28sten Mai 1771. Jene erstere im November 1764 vorgeschriebene Abschaffung der Strohdächer und Strohwiepen bei neuen Bauten ist noch durch die Verfügung v. 6ten Dec. 1817 von neuem in Erinnerung gebracht. — Ueber die Vorzüge der Strohdächer auf Landgebäuden liest man Valentiners Bemerkungen Prov. Ber. 1795. II. S. 133 und Bl. für Pol. 1799. 5. S. 61 ff.

falls öfterer wird bei 16 ßl. bis 1 Rthlr. Strafe vorgeschrieben. Dafür sind die Hauseigenthümer, wenn sie an demselben Orte wohnen, verantwortlich. Zur allgemeinen Vorsicht mit Feuer und Licht werden Hausväter überhaupt und bei solchen Verrichtungen in Häusern und Ställen, welche am meisten gefährden, beim Dreschen und Häckselschneiden, bei Aufbewahrung von Asche und Kohlen, bei Flachs- und Hanftrocknen, besonders verpflichtet; Krugwirthe für ihre Gäste verantwortlich gemacht; Tabackrauchen wird bei gefährlichen Arbeiten und Materialien in Häusern und Scheunen bei 1 Rthlr. Strafe gänzlich; außerhalb und entfernt von Gebäuden mit unbedeckter Pfeife bei 16 ßl. bis 1 Rthlr. verbothen *). Handwerkern und Handthierungen, die in Holz arbeiten und mit feuerfangenden oder leicht entzündlichen Sachen umgehen, und Landleuten in Ansehung landwirthschaftlicher Arbeiten, wie beim Anzünden der Heide, bei Bergung und Aufbewahrung des Heues, sind die Regeln des Verhaltens und pflichtmäßiger Vorsicht eingeschärft. Schießen und Schwärmerwerfen ist bei 1 Rthlr., in der Nacht vor Neujahr bei 2 Rthlr. verbothen, und nur ungefährliches Uebungsschießen nach Vögeln oder Scheiben an hinlänglich entlegenen Plätzen erlaubt. Schießpulver soll in den Häusern der Krämer nicht mehr als höchstens zehn Pfund und unter dem Dache aufbewahrt, in der Bude nur in Kleinigkeiten vorräthig seyn.

Nächst diesen gewöhnlichen, jetzt in allen Feuerordnungen wiederholten und doch so oft vernachlässigten Vorsichts-

---

*) Das Für und Wider solcher Verbothe wird in den Bl. für Polizei 1803. 7. S. 677 ff. und 10. S. 935 ff. erwogen.

und Verhütungsmitteln*) werden zur Vorbereitung auf Feuersgefahr die öffentlichen Brandgeräthe bestimmt, welche in jedem Flecken und Dorfe und in jedem Hause unter obrigkeitlicher Aufsicht angeschafft und im tauglichen Stande erhalten werden sollen: in Flecken für jede zehn Häuser eine Feuerleiter, hoch genug zum Besteigen der Häuser, mit starken Richt- und Stützgabeln versehen, auch zwei Feuerhaken und fünf Handsprützen; in Dörfern, nach Verhältniß ihrer Größe, dieselben Geräthe in geringerer Zahl; außerdem in jedem Hause in Flecken wenigstens ein lederner Wassereimer, in den Dörfern ein lederner Feuereimer und ein Dachstuhl **). Ueber den Zustand und die Zulänglichkeit des

---

*) Achtsamkeit auf Feuersgefahr, besonnene Vor- und Umsicht, rechtzeitige Verhütung sind mehr die Sache der Hauspolizei und häuslicher Uebung, als der Gesetzgebung und öffentlichen Aufsicht, welche Fahrlässigkeit und Schuld selten ausmitteln kann. Die Kenntniß der mancherlei Feuergefährlichkeiten und besonders der selbstentzündlichen Stoffe, gehört recht eigentlich zu den gemeinnützlichen in Volksschulen. Vgl. Blätter 1799. 3. 204. — 5. 67. — 1802. 7. 677.

**) Unter den einfachen und beim ersten Ausbruch eines Feuers besonders wirksam befundenen Löschungsgeräthen dürfte Landleuten auch die Anschaffung der auf Bleichen gebräuchlichen Gießschaufeln und des neuerlich oft empfohlnen Löschwischs zur Pflicht gemacht werden. Letzterer, den jeder leicht selbst verfertigen kann, besteht, ähnlich dem Feidel auf Schiffen, bekanntlich aus mehreren wollenen Zeugstreifen, etwa fünf Zoll breit, oben an einer Stange befestigt. Dieser Wisch bedarf nur sehr wenig Wassers zu seiner Anfeuchtung und kann dazu auch unreines für Sprützen untaugliches gebraucht werden. Eine Stange, dreizig Fuß lang, wird bequem von zwei Mann geführt. Parrot (in der Abhandlung von Feuersprützen) rühmt besonders nach eigner wiederholt bestätigter Erfahrung seine Wirksamkeit zum schnellen Auslöschen einer Gluth. Eine brennende Fläche von fünfhundert Quadratfuß ward von zwei Personen in etwa sechs Minuten völlig gelöscht. Das Werkzeug ist in Deutschland mehrerer Orten im Gebrauch.

Geräthes sollen die Obrigkeiten berichten, und besonders darüber, „ob nicht statt der wenig wirkenden Handsprützen ordentliche Feuersprützen mit den nöthigen Wasserkufen und Schleifen nebst Tonnen zum Wasserfahren, wenigstens in den Flecken und Kirchdörfern, nach dem Beispiele verschiedener Oerter, auf gemeinsame Kosten anzuschaffen *).“ Es wird die Sorge für Wasserstellen und Viehtränken von gehöriger Tiefe; für die Erhaltung und Veranstaltung von Böden, Treppen, Leitern, Geländern, Winden anbefohlen.

Damit Gebäude, Geräthe und Anstalten sich fortwährend in vorschriftsmäßigem Stande befinden, sollen regelmäßig Besichtigungen angestellt und zwar von den Brandaufsehern jährlich im Mai in jedem Hause erneuert werden; der Branddirector soll jährlich im Junius und Julius seinen District bereisen, die etwa von den Brandaufsehern versäumte Anzeige bei dem Oberbeamten zu deren Bestrafung rügen; von Mängeln, die er selbst bemerkt, das Verzeichniß an den Oberbeamten liefern, dieser die Säumigen anhalten und zur Strafe ziehen und über die wirklich beschafte Besichtigung an das Collegium berichten.

Bei wirklich ausgebrochenem Feuer sind die Mittel zur schnellsten Anzeige und Herbeirufung und zum ungesäumten Zusammentreffen verpflichteter Helfer vorgeschrieben. Niemand darf bei willkührlicher Strafe wirklich ausgebrochenes Feuer verheimlichen. Nachtwächter sollen die bemerkte Entstehung eines Brandes schleunig bekannt machen und besonders die Brandaufseher davon benachrichtigen. Der

---

*) Die Frage wegen der Kosten und der Theilnahme an denselben hat schon Möser beantwortet: patriotische Phantasien III. S. 160 ff.

Branddirector und in seiner Abwesenheit der Brandaufseher sollen die Einwohner mittelst der Sturmglocke oder des Horns zusammenrufen; die Einwohner sollen mit den Brandgeräthen herbeieilen und sich mittelst eines Zeichens melden. Pflichtig zur Hülfe schleuniger Gegenwart sind besonders Schornsteinfeger, Zimmer- und Mauerleute bei zwei Mark Strafe. Die Besitzer von Pferden und Wagen sollen mit denselben, bei Strafe eines Thalers, zu Hülfe kommen. Auch die benachbarten Ortschaften werden von den Brandaufsehern aufgebothen, von jeder Hufe und jedem Hause nach der Zahl der Bewohner, zwei tüchtige Leute mit Feuergeräthe, mit Pferden und Wagen und Tonnen; auch soll die etwa vorhandene Sprütze dem Ort der Gefahr zugeführt werden *). Wird das Gegentheil bemerkt, so ist dem beikommenden Oberbeamten davon Nachricht zu geben und von diesem „die Vernachlässigung einer Pflicht, die schon dem Mitleid und der allgemeinen Menschenliebe gemäß ist, zu untersuchen und ernstlich zu bestrafen."

Der Branddirector, wenn er nahe wohnt, wird auf Veranstaltung des Brandaufsehers sogleich mit einem Wagen herbeigeholt und soll sich ohne Aufenthalt zur Stelle einfinden. Die Ordnung bei Anwendung der Hülfe zum Löschen und Retten, das Wesen aller Brandanstalten, liegt dem Branddirector ob, und in seiner Abwesenheit dem nächstwohnenden Beamten oder einem der Brandaufseher. Ueber einzelne schwierige Puncte beim Löschen, über die Abwendung des Feuers von benachbarten Gebäuden, über Verhütung des

---

*) Wenn also, nach einer neulichen Rüge (Statsb. Mag. II. 4. S. 837) benachbarte Gemeinen im Augenblick der Noth hartherzig ihre Sprütze verweigerten, so war die Obrigkeit nach dem Gesetze schuldig, solche Unmenschlichkeit ernstlich zu ahnden.

Luftzuges, über das Niederreißen werden noch in der Verordnung Winke gegeben, welche die Beamte in vorkommenden Fällen in Ueberlegung nehmen und danach den Branddirector, die Officialen und Brandaufseher instruiren sollen.

Endlich bestimmt die Verordnung in Ansehung ihres ersten Hauptgegenstandes, der Feuerordnung, das Verhalten nach dem Brande. Die Trümmern und die gänzliche Auslöschung der Gluth werden von dazu bestellter hinlänglicher Mannschaft bewacht. Die Besichtigung der Brandstäte ist die Pflicht des Branddirectors. Er soll die Entstehung des Feuers in Erfahrung zu bringen suchen und darüber eine förmliche Acte errichten. Er soll die Brandstelle anfräumen lassen, die Möbeln aussondern; eine Taxation von den Theilen des abgebrannten Gebäudes veranstalten, ein Instrument darüber verfassen und an den Oberbeamten berichten. Wegen etwaniger Vernachlässigung hat der Branddirector die Untersuchung anzustellen und davon dem Oberbeamten Anzeige zu machen. Nach Einsammlung des Brandgeräthes ist nachmals, was von demselben verlohren oder beschädigt gefunden, zu erstatten.

Personen, die beim Brande durch entschlossene unverdrossene Hülfleistung sich ausgezeichnet oder der Beschädigten durch Pflege und Unterhaltung sich angenommen haben, wird die verdiente Belohnung zugesagt *).

---

*) Solche Anerkennung mit eigner Lebensgefahr durch Helfen und Retten geleisteter Dienste gebiethet die Dankbarkeit wie die Klugheit, und sollte man darin nicht karg seyn. Es soll das Verdienst solcher That in öffentlichen Blättern geehrt werden. Die Kopenhagener Brandordnung bestimmt Prämien an Geld von 1 bis 20 Rthlr., oder ein silbernes Brandschild mit passender Inschrift. In Stockholm wird seit dem Jahre 1760 dem unerschrockenen Helfer

In Ansehung des zweiten Hauptgegenstandes, der Brandversicherung, werden im sechsten bis achten Theil der Verordnung die Versicherung der Gebäude und Ersetzung der Brandschäden, die Entrichtung und Hebung der Beiträge und die Verwaltung der Brandcasse besonders bestimmt. Alle Gebäude ohne Ausnahme sollen eingezeichnet und versichert werden und in der Regel nach dem wahren Werthe. Die Schätzung geschieht von erfahrnen Bauhandwerkern. Den Eigenthümern werden von dem Branddirector die Versicherungsscheine ausgefertigt. Alle zehn Jahre wird die Schätzung sämmtlicher Gebäude wiederholt. In solcher Absicht sind in jedem District gewisse Handwerker als Aestimatoren angestellt und beeidigt. Ohne Rücksicht auf Veranlassung und Ursache wird jeder Brandschade ersetzt; doch nur unter der Bedingung, daß dafür ein neues Gebäude aufgeführt werde. Wenn neuerbaute Gebäude, Anbaue oder Verbesserungen an alten Gebäuden vor der Schätzung und Einzeichnung in das Kataster in Feuer aufgehen, so wird der von den Handwerkern, welche beim Bau gebraucht sind, vorher eidlich zu bestimmende Schade aus der Brandcasse erstattet. Damit aber die Eingesessenen nicht veranlaßt werden, die Schätzung und Einschreibung ihrer neuen Gebäude, deren Werth ihnen im Fall der Einäscherung doch vergütet würde, absichtlich, um von diesem Werthe nicht beizutragen, zu un-

---

und Retter eine Ehrenmedaille zuerkannt. Sie zeigt auf der einen Seite einen Phönix mit der Ueberschrift: indemnitas incendiorum Holmiae, auf der andern Aeneas, wie er seinen Vater aus der brennenden Stadt führt, mit den Worten des Statius: Moesti cupiens solatia casus. — Aber sprechender würde das Zeugniß in des Volks eigner Sprache lauten: „Dem unerschrockenen Retter seine dankpflichtigen Mitbürger."

terlassen, so ward bereits unterm 5ten Oct. 1755 die Leistung des doppelten Beitrages von diesem Werthe, als Strafe für die Unterlassung, bestimmt. Die Erfahrung lehrte aber, daß diese Strafe jener Unterlassung nicht genug entgegenwirkte. Nach einer neuern königl. Resolution vom 5ten Febr. 1800 ist darum festgesetzt, daß der Werth unversichert abgebrannter Gebäude nur unter der Bedingung erstattet werden soll, wenn dergleichen neue Gebäude oder Anbaue oder verbesserte Theile bis zu deren Einäscherung in Städten nicht länger als vier, in den Aemtern nicht länger als acht Wochen unter Dach und benutzt gewesen sind.

Es sind noch zwei neuere, die mehrgedachte Hauptverordnung theils abändernde, theils erweiternde Verfügungen zu bemerken. Um nämlich die in der Brandcasse eingezeichneten Gebäude vor unvorsichtiger oder vorsetzlicherweise entstehender Feuersgefahr desto mehr zu sichern, wurden durch ein Kanzeleipatent vom 28sten März 1818 folgende Bestimmungen der Verordnung vom 20sten Jun. 1776 abgeändert: Bei Taxationen von neuen Gebäuden soll nur der volle Arbeitslohn in Anschlag gebracht, bei jeder folgenden aber die für Arbeitslohn angesetzte Summe in demselben Verhältnisse, wie es in Hinsicht des Werths der Materialien des Gebäudes geschieht, herabgesetzt werden; die Befugniß, das aus der Brandcasse zu erhebende Schadengeld zur Verbesserung bereits vorhandener Gebäude anzuwenden, soll nicht mehr statt finden; die Befugniß, die Erstattungsgelder nicht auf demselben Grundstück, wo das abgebrannte Gebäude gestanden, sondern auf einem andern in oder bei dem Flecken oder Dorfe, oder gar in einem andern District zu verbauen, soll künftig, ohne besondere Erlaubniß, nicht mehr statt finden; die gänzliche oder theilweise vorzunehmende Veräußerung der zu erhebenden oder bereits erhobenen Braudgelder, ohne

den Bauplatz zugleich mit zu veräußern, ist durchaus verbothen. Durch ein Patent vom 31sten Dec. 1822 ward das bereits in der Verordnung vom 20sten Jun. 1776 für die ehemals großfürstlichen Landdistricte bestimmte Vorzugsrecht der Beitrräge zur Brandcasse in Concursen zunächst nach den an die landesherrliche Casse zu zahlenden Gefällen für sämtliche Städte und an der Brandcasse theilnehmende Landdistricte festgesetzt. Zufolge einer königl. Resolution vom 2ten November 1778 sollen die Brandbeiträge von königl. Häusern von den Beamten, die solche bewohnen, selbst abgehalten und sie beim Antritt ihrer Bedienung dazu angewiesen werden.

Damit in jedem District zum neuen Bau die Gelder ohne Aufenthalt bezahlt werden können, wird, im Fall sie in der Brandcasse desselben Districts nicht gleich vorräthig seyn sollten, derselben mit kleinen Vorschüssen aus einer andern Casse geholfen. In Ermangelung des Geldes werden einstweilen Creditscheine für den Abgebrannten ausgestellt. Nach der Größe der Brandschäden in jedem District werden die zu leistenden Beiträge über denselben vertheilt und nach dem Verhältniß der Versicherungssumme der einzelnen Gebäude bestimmt, wie viel von jedem hundert Thalern beizutragen. Von den Summen der Brandschäden, die sich in den einzelnen Districten ereignet und von den Summen der Versicherung eines jeden wird gewöhnlich jährlich Bericht aus dem Comtoir dem Branddirector gedruckt zugestellt.

Dieser Bericht besteht aus drei Abtheilungen: in dem ersten werden die Brandschäden in der Zeitfolge, nach den Tagen, an welchen sie sich ereignet, aufgeführt und wird über

ihre Vertheilung die Berechnung vorgelegt; die zweite verzeichnet die Summen der zu ersetzenden Brandschäden in jedem in alphabetischer Ordnung, von beiden Herzogthümern zusammengenommen, namhaft gemachten District und giebt zugleich den Betrag der Gehalte für das Versicherungscomtoir von demselben Jahre und die Druckkosten an; die dritte enthält in derselben Ordnung ein Verzeichniß der Versicherungssummen aller Landdistricte, nach den beim Abschluß der Rechnung darüber vorhandenen Nachrichten. Diese beiden Verzeichnisse finden sich gewöhnlich in den Provinzialberichten abgedruckt.

Ohne Zweifel ist die Vergleichung dieser Verzeichnisse, abgesehen von ihrem Werthe als Rechenschaft, auch außerdem von entschiedenem Interesse. Sie ist es schon in ihrer jetzigen Form, einmal in Ansehung der Versicherungssummen und deren Zunahme fast mit jedem Jahre, in den meisten der einzelnen Districte und im Ganzen; hiernächst auch in Ansehung der Schadenssummen, sowohl nach ihrer verschiedenen Größe, die in einigen namhaften Districten fast jährlich durch ihre Beträchtlichkeit auffällt; als auch nach ihrer Zunahme im Ganzen fast mit jedem Jahre. Auf solche Bemerkungen führen die folgenden Zusammenstellungen, zuerst der Hauptsummen beider Herzogthümer zusammengenommen von den frühern Jahren; dann der besondern Versicherungs- und der Schadenssummen von den einzelnen Districten jedes Herzogthums für sich, nach den Angaben in den neuesten Verzeichnissen. Durch eine etwas veränderte Form, durch besondere Zusammenstellung der schleswigschen und holsteinischen Districte und durch Vereinzelung der in einen Branddistrict vereinten Aemter und Inseln würden diese Nachrichten noch unterrichtender seyn und noch zu manchen andern Bemerkungen Gelegenheit geben können.

Sechzehnjährige Uebersicht der Summen der Versicherung und der Brandschäden in den Landdistricten 1777 bis 1793 in Rthlrn. Courant *).

Jahr	Versicherungssumme	Summe der Brandschäden
1777. Jul. . .	20,808,081	35,056 = 26 ßl.
1778. Mai . .	20,999,314	40,462 = 3½ =
1779. Jan. . .	21,098,129	35,456 = 42 =
— Jun. . .	21,118,118	18,208 = 35½ =
1780. April . .	21,239,641	49,306 = — =
— Oct. . .	21,342,272	69,185 = — =
1781. Jun. . .	21,532,415	49,693 = — =
1782. Jun. . .	21,912,000	55,304 = — =
1783. April . .	22,074,325	46,401 = — =
— Dec. . .	22,202,824	65,909 = — =
1784. Sept. . .	22,263,524	43,273 = — =
1785. Jun. . .	22,366,375	52,767 = — =
1786. Jul. . .	22,559,597	87,101 = — =
1787. Oct. . .	22,860,758	69,741 = — =
1789. Aug. . .	23,223,120	139,707 = — =
1790. Dec. . .	23,379,640	68,498 = — =
1791. Dec. . .	23,663,801	62,402 = 44 =
1792. Dec. . .	23,903,108	60,036 = 16 =
1793. März . .	23,866,692	27,212 = 37 =

In den angeführten sechzehn Jahren ist die Versicherungssumme sämtlicher Landdistricte um 3,058,611 Rthlr. vergrößert worden. Läßt sich von dieser Vergrößerung auf die Zunahme des Wohlstandes schließen? Ohne Zweifel

*) Vergl. Prov. Ber. 1794. 1. S. 36.

Denn sind gleich während dieser Zeit Districte in die Landbrandcasse aufgenommen, die früher keinen Antheil an derselben hatten, wie namentlich der Glücksburgsche Lehnsdistrict im Jahre 1780, dessen Versicherungssumme 128,174 Rthlr. betragen; wie vielleicht sonst noch namhafte Gegenden adlicher Güterdistricte; so wird doch diese extensive Vergrößerung immer seltner und weniger bedeutend. Und da alle schon vorhandene Gebäude versichert seyn müssen, so scheinen es neue Ansiedelungen und Bauten, oder Anbaue und Verbesserungen an alten Gebäuden, so scheint es Zunahme des Wohlstandes vorzüglich zu seyn, welche die Vergrößerung der Versicherungssumme zur Folge hatten.

Die Ausschreibungen in diesen sechzehn Jahren waren nach der Größe der Brandschäden sehr verschieden, von drei bis zu dreizig Schill. von jeden hundert Rthlrn. der Versicherungssummen; im Durchschnitt sechzehn und ein Vierthel Schillig von hundert Reichsthalern, also etwas mehr als ein Drittheil Procent.

Siebenjährige Uebersicht der Hauptsummen der Versicherung und der Brandschäden in den Landdistricten 1794—1800 in Rthl. Cour.*.)

Jahr	Versicherungssumme	Summe der Brandschäden
1794. Nov. . .	24,223,792	90,633 = 45 ßl.
1795. Nov. . .	24,717,227	70,878 = — =
1796. Nov. . .	25,146,801	59,718 = — =
1797. Nov. . .	25,946,533	45,370 = — =
1798. Nov. . .	26,670,780	54,300 = — =
1799. Nov. . .	28,380,368	41,456 = — =
1800. Nov. . .	30,490,221	61,104 = — =

*) Zusammengestellt aus den Jahrgängen der Pr. Ber. 1795—1798 und aus den Blättern für Pol. und Kultur 1799—1801.

Die Versicherungssumme sämtlicher Landdistricte hatte sich in sieben Jahren vermehrt um 6,266,429 Rthlr. Von derjenigen im Jahre 1800 von 30,470,221 Rthlr. gehörten fast zwei Drittheile (nämlich 20,260,316 Rthlr.) den holsteinischen, nur 10,229,905 Rthlr. den schleswigschen Landdistricten. Die holsteinische Versicherungssumme hatte sich seit dem Jahre 1799 im November um 1,738,331 Rthlr., die schleswigsche um 371,522 Rthlr. seitdem vermehrt *).

Während der vierzehn Jahre 1801—1814 sind die Verzeichnisse nicht öffentlich bekannt geworden. Sie würden gerade in dieser Zeit, besonders in den Kriegsjahren, zu manchen Bemerkungen Anlaß gegeben haben. Die Specification der Feuerschäden vom 1sten October 1815 bis dahin 1816 ist der erste wieder öffentlich bekannt gewordene Bericht **).

Zum erstenmal werden in diesem Bericht die Summen in Reichsbankgeld angegeben. Die Versicherungssumme sämtl. Landdistricte betrug Ausgang Oct. 1816 — 64,034,250 Rbthlr., das ist 40,021,406 Rthlr. 12 ßl. Cour. Sie hatte sich also seit 1800 vergrößert in funfzehn Jahren um 9,531,386 Rthlr. 12 ßl. Cour. Die Zahl der Feuerschäden im Laufe des gedachten Jahres war zweihundert drei und vierzig. Der dritte Theil dieser Zahl hatte sich in Dithmarschen, 49 im Norder- und 31 im Südertheil, ereignet. Der Betrag sämtlicher Brandschäden war 220,019 Rbankthlr. 90 ß., von welcher Summe die in Norderdithmarschen zu ersetzenden 58,445 Rbthlr. 26 ß., die in Süderdithmarschen

---

*) Blätter für Pol. u. Kult. 1801. St. 1. Chron. S. 5.

**) N. Pr. Ber. 1817. 4. S. 431 ff.

15,175 Rbthlr., zusammen in beiden Landschaften 73,716 Rbthlr. 26 ß. betrugen *).

Mit diesem allgemeinen Bericht ward gleichzeitig eine besondere Nachricht von dem Amte Cismar vorgelegt über die Beiträge, welche dasselbe während vierzig Jahre, einerseits für selbsterlittene Brandschäden von andern erhoben, andrerseits für solche, die sich in andern Districten ereigneten, diesen geleistet hatte. Erhoben wurden von diesem Amte für Brandschäden in achtzehn Jahren 18,651 Rthlr. 24 ßl. — in den übrigen Jahren war der Amtsdistrict von Brandschäden frei geblieben; — beigetragen wurden von demselben für Brandschäden in andern Aemtern und Landschaften 35,273 Rthlr. 33¼ ßl.; also in vierzig Jahren 16,622 Rthlr. 9¼ ßl. mehr andern an Hülfe geleistet als empfangen. Der Beitrag war während dieser Zeit sehr verschieden, von acht bis zu drei und dreizig Schill. von jeden hundert Rthlr.; im Durchschnit siebzehn Schill. oder etwas über ein Drittheil Procent.

In den folgenden Uebersichten von den Summen sowohl der Versicherung als der Entschädigung in jedem der einzel-

---

*) Auf diese auffallende Menge der Brandschäden wie auf die überwiegende Größe der Schadenssumme in Norderdithmarschen vor allen andern Landdistricten habe ich bereits im Jahre 1799 (Schl. Holst. Blätter 2. Chron. S. 27) mittelst eines Rückblicks auf die zehn vorhergegangenen Jahre und wieder im Jahre 1801 (a. a. O. 1801. 1. S. 5) hingewiesen. In diesem letzteren Jahre war sie mehr als der vierte Theil der gesammten Schadenssumme; aber früher in den Jahren 1789, 1793, 1794 noch beträchtlicher gewesen.

nen Landdistricte, aus den besondern Verzeichnissen der einzelnen fünf Jahre 1817 bis 1821 entlehnt, sind die holsteinischen und die schleswigschen Districte, welche in den amtlichen Bekanntmachungen in alphabetischer Namenfolge untereinander gemischt werden, von einander getrennt, so daß in Rücksicht beider, ihrer Versicherungs- und Entschädigungssummen, Schleswig und Holstein hier jedes für sich dargestellt werden. Diese Trennung giebt zu manchen Vergleichungen des verschiedenen Zustandes beider Herzogthümer in beiderlei Hinsicht und zu nicht unwichtigen Bemerkungen Gelegenheit. So fällt zuerst der Unterschied in den Hauptsummen der Versicherung auf:

vom Herzogth. Schleswig im J. 1821 14,336,462½ Rthlr.
von Holstein in demselben Jahre . 26,651,125 =

Diese Versicherungssumme war in den fünf Jahren angewachsen

im Herzogthum Schleswig um . 292,218¾ Rthlr.
in Holstein . . . 489,718¾ =

Dort, im Schleswigschen, erfolgte die Zunahme in jedem Jahre; hier, im Holsteinischen, war sie zwar 1818 unterbrochen und hatte sich vermindert, im nächsten Jahre aber bedeutend wieder vermehrt.

Auffallender noch ist der Unterschied in den Brandschadenssummen der beiden Herzogthümer.

Die fünfjährige Hauptsumme der Brandschäden sämtlicher Landdistricte nämlich ist

vom Herzogthum Schleswig . 163,864 Rthl. 7 ßl.
vom Herzogthum Holstein . 590,153 = 5 =

Die Brandschäden von beiden Dithmarschen machen hier fast den dritten Theil der gesammten Schadenssumme aus.

Unter den holsteinischen Landdistricten nähern sich das Amt Rendsburg und die Aemter Trittau, Reinbeck und Trems-büttel am meisten den dithmarsischen Schadenssummen.

Im Herzogthum Schleswig ragt die Landschaft Eiderstedt am ungünstigsten durch den Betrag ihrer Brandschäden hervor. Im Herzogthum Holstein ist die blomsche Wildniß der einzige Landdistrict, in dem nicht jährlich Brandschäden sich ereigneten; er blieb vier Jahre ganz frei. Alle übrigen holsteinischen Districte trafen sie ein Jahr wie das andere. Nicht so in Schleswig, wo Apenrade, Arroe, Bredstedt, Sonderburg und Norburg von fünf Jahren zwei, Lügumkloster und Pellworm drei Jahre verschont blieben.

Vergleicht man noch die Versicherungs- und die Schadenssummen, so sind es die dithmarsischen Landschaften und Eiderstedt allein, deren Versicherungssummen mit der steigenden Schadenssumme abnahmen. Dort hatte sie sich im Jahre 1821, verglichen mit 1817, in Norderdithmarschen um 347,710 Rbthlr., in Süderdithmarschen um 477,710 Rthlr., in Eiderstedt um 125,860 Rthlr. vermindert.

A.

Fünfjährige Uebersicht der Versicherungssummen der schleswigschen Landdistricte 1817 — 1821.

(in Reichsbankthalern.)

Aemter und Landschaften	1817.	1818.	1819.	1820.	1821.
Apenrade . . .	589,030	592,840	556,980	557,110	558,350
Bredstedt . . .	964,210	976,030	989,600	994,600	996,300
Eiderstedt . . .	3,804,680	3,827,810	3,677,910	3,691,940	3,678,820
Fehmern . . .	1,431,850	1,444,730	1,446,480	1,460,390	1,464,080
Flensburg . . .	1,361,780	1,389,790	1,397,090	1,405,040	1,416,790
Gottorf und Hütten . .	3,694,830	3,746,140	3,801,120	3,930,000	3,957,090
Hadersleben . . .	3,959,680	3,981,450	4,009,230	4,032,760	4,057,790
Husum . . .	1,059,020	1,057,030	1,062,860	1,074,940	1,075,510
Lügumkloster . .	433,120	434,160	439,300	440,380	442,160
Pellworm . . .	333,570	339,230	344,730	345,010	344,800
Sonderburg und Norburg .	1,457,310	1,474,140	1,494,410	1,465,730	1,473,120
Arroe . . .	301,350	308,240	309,900	310,030	308,410
Tondern . . .	3,080,360	3,079,730	3,165,110	3,161,610	3,165,120
Summa Rbthlr.	22,470,790	22,651,320	22,694,720	22,869,540	22,938,340
Rthlr. S. H. Cour.	14,044,243¾	14,157,075	14,184,200	14,293,462½	14,336,462½

B.

Fünfjährige Uebersicht der Versicherungssummen aller holsteinischen Landdistricte 1817—1821.

(in Reichsbankthalern.)

Aemter und Landschaften	1817.	1818.	1819.	1820.	1821.
Cismar	747,950	882,080	915,840	978,380	1,008,170
Crempermarsch . . .	1,927,190	1,991,950	2,094,150	2,086,270	2,052,350
Dithmarschen:					
Norder= . . .	5,917,130	5,449,100	5,526,890	5,563,310	5,569,420
Süder= . . .	6,384,710	5,809,040	5,840,310	5,881,150	5,907,000
Kiel, Bordesholm und Cronshagen	2,071,010	2,083,650	2,123,990	2,175,310	2,241,060
Neumünster . . .	1,140,170	1,158,470	1,216,290	1,231,990	1,246,200
Pinneberg . . .	4,797,240	4,824,680	4,851,840	4,925,960	4,961,080
Plön und Ahrensbök . .	1,818,050	1,836,900	1,997,770	2,033,580	2,068,730
Ranzau	2,105,630	2,123,890	2,121,080	2,125,040	2,128,170
Reinfeld, Rethwisch und Traventhal	2,528,320	2,592,540	2,660,090	2,699,760	2,718,150
Rendsburg . . .	4,172,880	4,174,760	4,197,960	4,234,360	4,189,600
Segeberg . . .	1,987,370	2,009,480	2,046,400	2,064,630	2,099,230
Trittau, Reinbeck und Tremsbüttel	3,461,450	3,509,960	3,541,300	3,534,830	3,563,080
Wilstermarsch . . .	2,676,830	2,734,130	2,777,900	2,786,200	2,737,440
Blomsche Wildniß . .	122,320	122,320	124,880	124,880	122,120
Summa Rbthlr.	41,808,250	41,302,950	42,036,690	42,445,650	42,64 ,800
Rthlr. S. H. Cour.	26,161,406¼	25,814,343¾	26,272,931¼	26,528,531¼	26,651,125

C.

Fünfjährige Uebersicht der Summen der Brandschäden in den schleswigschen Landdistricten 1817—1821.

(in Reichsbankthalern und Schill.)

Aemter und Landschaften	1817.	1818.	1819.	1820.	1821.	fünfjährige Summen
Apenrade . . .	4,669 49	1,123 —	— —	— —	316 —	6,108 49
Arroe . . .	550 —	— —	— —	30 —	17 58	597 58
Bredstedt . . .	653 77	1,915 —	— —	— —	450 —	3,018 77
Eiderstedt . . .	7,596 64	14,865 —	30,782 32	16,840 32	47,890 48	117,974 80
Fehmern . . .	— —	1,248 —	3,312 —	362 —	316 —	5,238 —
Flensburg . . .	400 —	1,010 —	963 32	553 32	— —	2,926 64
Gottorf und Hütten . .	11,915 —	14,302 19	3,603 —	4,375 —	12,938 —	47,133 19
Hadersleben . .	1,969 —	8,074 16	8,156 —	12,884 19	14,905 64	45,989 5
Husum . . .	1,845 15	5,118 57	1,955 57	1,066 64	802 —	10,786 1
Lügumkloster . .	1,365 —	179 —	— —	— —	— —	1,544 —
Pellworm . . .	202 —	382 26	— —	— —	— —	584 26
Sonderburg und Norburg .	189 —	1,140 —	— —	— —	3,919 —	5,248 —
Tondern . . .	2,334 39	2,331 —	1,601 77	4,699 3	4,067 45	15,033 68
Summa Rbthlr.	33,689 52	51,688 22	50,372 6	40,810 54	85,622 23	262,182 61
Rthlr. S. H. Cour.	21,055 46	32,305 7	31,482 26	25,506 29	53,513 43	163,864 7

D.

Fünfjährige Uebersicht der Summen der Brandschäden in den holsteinischen Landdistricten 1817—1821.

(in Reichsbankthalern und Schill.)

Aemter und Landschaften	1817.	1818.	1819.	1820.	1821.	fünfjährige Summen
Cismar	2,080 —	466 —	1,844 28	1,199 —	738 5	6,327 33
Crempermarsch	5,620 25	6,925 83	2,400 88	9,037 50	3,187 38	27,171 92
Dithmarschen:						
Norder-	60,869 64	20,078 75	32,521 72	50,875 56	40,009 32	204,355 11
Süder-	20,082 83	6,985 48	12,306 —	22,748 92	28,245 51	90,368 82
Kiel, Bordesholm und Cronshagen	8,661 84	6,518 57	6,782 90	9,848 84	4,892 32	36,704 59
Neumünster	26,787 7	5,850 —	3,158 —	3,281 —	8,179 90	47,256 1
Pinneberg	2,985 50	9,913 9	13,220 85	11,722 49	9,838 84	47,680 85
Ploen und Ahrensbök	12,276 60	12,307 24	20,027 9	9,164 —	14,269 —	68,043 93
Ranzau	4,296 49	7,180 38	1,137 59	949 58	1,523 19	15,087 31
Reinfeld, Rethwisch und Traventhal	21,680 26	3,910 —	20,361 —	11,611 38	29,012 93	86,575 61
Rendsburg	19,755 20	28,304 88	33,800 71	15,543 71	49,256 52	146,661 14
Segeberg	2,567 —	6,140 32	10,978 —	8,387 —	7,993 64	36,066 —
Trittau, Reinbek und Tremsbüttel	12,688 77	10,752 3	18,639 95	33,409 19	26,433 58	101,923 60
Wilstermarsch	3,270 20	11,831 72	1,737 16	3,176 16	9,213 20	29,228 48
Blomsche Wildniß	— —	— —	— —	— —	794 —	794 —
Summa Rbthlr.	203,621 85	137,164 49	178,916 37	190,954 53	233,587 62	944,244 94
Rthlr. S. H. Cour.	127,263 32½	85,727 39	111,822 36	119,346 28½	145,992 13	590,153 5

Die in den vorgelegten Auszügen benutzten öffentlichen Mittheilungen beschränken sich auf die allgemeine Brandcasse der Landdistricte, deren jährlich zu leistende Entschädigungsbeiträge mittelst derselben regelmäßig bekannt gemacht werden. Von den Brandschäden der Städte, deren Beitrag, wie bereits bemerkt worden, auf ein Achtelprocent ihrer Versicherungssumme festgesetzt ist, kommt keine Nachricht ins Publicum. Nur ihre allgemeine Versicherungssumme wird zuweilen in dem Berichte von den Landdistricten gelegentlich, wegen der Berechnung ihres Beitrages zur Unterhaltung des Brandversicherungscomtoirs, angeführt. Eine Zusammenstellung dieser Versicherungssummen der Städte von den Jahren 1777 bis 1793 ward im Jahre 1794 öffentlich vorgelegt *), jedoch ohne Nachricht von den städtischen Brandschäden. Sie hatte im Jahre 1777, 8,259,967 Rthlr. betragen und war in sechzehn Jahren bis 1793 zu 9,714,440 Rthlr., also um 1,454,473 Rthlr. vergrößert. Nach den seitdem bekannt gewordenen Nachrichten war sie

1794	. . .	9,900,606 Rbthlr.
1795	. . .	10,099,789 = .

Durch eine königl. Resolution vom 24sten Febr. 1796 ward bestimmt, daß zu dem Gehalte und den Kosten des Brandversicherungscomtoirs künftig jährlich vier Pfennige von jeden hundert Rthlrn der Versicherungssumme entrichtet werden sollen. In den folgenden die Landdistricte betreffenden Berichten fiel daher jene Berechnung weg und ward der städtischen Versicherungssumme nicht weiter erwähnt. Nur erst in den beiden neuesten Bekanntmachungen über die Versicherungs-

*) Prov. Ber. 1794. 1. S. 36.

und Schadenssummen der Landdistricte findet sich wieder jene Berechnung mit der städtischen Brandcasse und in dieser Veranlassung die Versicherungssumme der Städte bemerkt. Sie betrug

1821 Ausgang Jun.	.	29,186,080 Rbthlr.
	oder	18,241,300 Rthlr. Cour.
1822 . .	.	29,291,850 Rbthlr.
	oder	18,307,306¼ Rthlr. Cour.

Die bedeutendsten Brandschäden, welche die Brandcasse der Städte in den letztern fünf und zwanzig Jahren betroffen, waren die Einäscherungen der beiden holsteinischen Städte Oldesloe am 22sten Mai 1798 und Neustadt am 29sten Sept. 1817 *). Oldesloe stand in der Brandcasse zu 197,907 Rbthlr. Es brannten 470 Häuser und Gebäude ab. Die Summe der abgebrannten betrug 91,822 Rthlr. Die der eingeäscherten Stadt geschenkten milden Beiträge wurden über 21,000 Rthlr. geschätzt. — Von Neustadt ist die Versicherungssumme in dem öffentlichen Bericht nicht bemerkt. Die in demselben gegebene summarische Uebersicht berechnet

den in der Brandcasse versicherten Werth für abgebrannte und beschädigte Gebäude, nach Abzug der berechneten Ueberbleibsel, zu .	81,680 Rthlr.	6½ ßl.
davon für öffentliche und solche Gebäude, die hoch genug versichert waren, um für die Ver-		

*) Die ausführlichen Nachrichten von Oldesloe Schl. Holst. Blätter 1799. 7. Chron. S. 129—167. — von Neustadt Pr. Ber. 1821. S. 205—229.

ficherungssumme wieder aufge= baut zu werden .	25,480 Rthlr. 6½ ßl.
bleiben für die zum Bau der Unter= stützung Bedürfenden .	56,200 Rthlr. — ßl.
nach den Bauanschlägen waren für diese erforderlich . .	98,200 = — =
Defect an der Bausumme .	42,000 Rthlr. — ßl
der gesammte durch die Feuersbrunst verursachte Schade, mit Inbegriff von Früchten, Waaren, Geräthe und Mobilien, so wie auch jenes Defects, wird berechnet zu .	113,748 = — =
an gesammleten und eingesandten baa= ren Unterstützungsgeldern ward ein= genommen . .	53,295 = 40 =

außer sehr beträchtlichen Naturalien.

Nach einem unterm 16ten Aug. 1821 bekannt gemachten gedruckten „Extract der vom 1sten Jul. 1820 bis letzten Jun. 1821 geführten Rechnung über die Brandcasse der schles= wig=holsteinischen Städte" war der Betrag des Brand= cassenfonds der Städte beim Abschluß der Rech= nung 169,678 Rbthlr. 74¼ ßl. Dagegen war die Schuld die= ser Brandcasse 129,333 Rbthlr. 84½ ßl. Diesen Betrag machte der, zufolge der Resolut. vom 15ten Jul. 1815, zur Er= stattung der durch die feindliche Invasion 1813 und 14 veran= laßten Brandschäden, von den Städten zu leistende außeror= dentliche Beitrag.

Nach den neuesten Angaben sind die vereinigten Versiche= rungssummen sämtlicher königl. Districte folgende:

Landdistricte im Herzogth. Schleswig	14,336,462½ Rthl.
= = = = Holstein	26,651,125 =
Städte in beiden Herzogthümern .	18,307,306 =
zusammen Rthlr. Cour.	59,294,893½ Rthl.

Die bisher mitgetheilten Nachrichten betreffen bloß die Brandcassen der königlichen Districte. Verschieden von diesen und für sich bestehend sind die der adlichen Districte. In diesen sind drei Brandgilden, namentlich die ältere (im Jahre 1772) neueingerichtete kielische; die im Jahre 1760 neuerrichtete allgemeine schlesw. holsteinische von dem geheimen Rath v. Saldern gestiftet und die im Jahre 1782 neuerrichtete Hufenbrandgilde für die Besitzer adlicher Güter *).

Die Artikel dieser Gilden betreffen bloß, was in Ansehung der Versicherung der Gebäude zu beobachten. Zur Verhütung der Feuersgefahr und zur Hemmung der Feuersbrünste sind keine Verhaltungsregeln und Anstalten in denselben bestimmt. In der sogenannten älteren neueingerichteten kielischen heißt es im Art. 12: „Da übrigens einem jeden so sehr als der ganzen Gilde daran gelegen, auf Mittel zu gerathen, dadurch so großem Unglücke gesteuert werde: so wollen wir, nach Anleitung anderer Societäten, eine Aufgabe an das Publicum den Gazetten einverleiben lassen, cum praemio für denjenigen, der uns den besten und thunlichsten Vorschlag thut, wie nahe an einander gelegene Häuser, größtentheils mit Strohdach, und an Orten auf dem Lande, wo nicht immer Wasser genug und viele Menschen bei der Hand sind,

*) Die Artikel einer jeden dieser drei Gilden sind in meinen Miscellaneen I. 270—303 abgedruckt und Zusätze in meiner Vaterlandskunde II. S. 228 f.

in entstehendem Brande können theils gerettet, theils verwahrt und das Feuer aufs schleunigste erstickt werden; welche Mittel wir dann, wenn wir sie geprüft und gut erkannt, getreulich ein jeder bei sich veranstalten wollen; deshalben aber keine chicanenartige Zweifel bei Feuerschäden statt finden lassen." Von der Ausführung dieses Vorsatzes ist nichts öffentlich bekannt geworden.

Diese „ältere neueingerichtete kielische adliche Brandgilde" ist es, welche unter dem Namen der schleswig-holsteinischen adlichen Brandgilde unlängst eine ganz neue Organisation erhalten hat.

Es waren bereits im August 1821 „Grundgesetze der schleswig-holsteinischen adlichen Brandgilde" entworfen und gedruckt. Sie enthielten in sechs Theilen und 142 §§. die Bestimmungen über den Zweck der Gilde und deren Umfang §. 1—33. — über die Aufnahme der zu versichernden Gebäude §. 34—77. — über die Feuergeräthschaften und Hülfsmittel zum Löschen eines ausgebrochenen Feuers §. 78—108. — die Vorschriften bei eintretenden Brandschäden §. 109—123. — diejenigen wegen der jährlichen Beiträge §. 124—134. und wegen der allgemeinen Versammlungen §. 135—142. Auch war diesen zuerst entworfenen Grundgesetzen, über die den adlichen Klöstern und Gutsbesitzern als Polizeibehörden rücksichtlich des Brandwesens obliegende Handhabung der örtlichen Polizei und die zu treffenden Vorsichtsregeln ein „Extract aus dem Entwurfe zu einer Polizeiordnung" in 36 §§. als Beilage angelegt. Doch hieß es im §. 95. jener frühern Grundgesetze: „Da man das Detail der hierher gehörigen Vorschriften der eigenen Einsicht der Interessenten überlassen muß und ihrem Diensteifer, so wie ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse überlassen darf, so beschränkt sich die Gesellschaft auf die in der Anlage enthaltenen Vorschriften."

Diese im August 1821 vorgelegten Grundgesetze wurden nicht genehmigt. Es wurden darauf von neuem Grundgesetze entworfen und diese sind nun im Julius 1822 beschlossen und mit Anfang 1823 in Kraft getreten. Sie weichen nicht nur in der Folge, der Zahl der Abschnitte und darin, daß die gedachte Polizeiordnung gänzlich weggelassen ist, sondern auch in mehreren Bestimmungen von der früheren wesentlich ab. Als das neueste Actenstück in der Geschichte der schleswig-holsteinischen Brandversicherungen sind sie dieser Darstellung beigelegt.

In der Geschichte unserer Brandversicherungsanstalten können auch die Möbelgilden nicht übersehen werden. Durch ihr ehrwürdiges Alter, ihre allgemeine Verbreitung, ihre ursprünglich zeit- und ortgemäße sehr verständige Einrichtung, durch Züge besonnener Vorsicht, auch des geselligen Triebes und Gemeinsinns, durch das Zeugniß eines gediegenen Characters und früher gesellschaftlicher Kultur in diesen Vereinen wird, wenigstens eben so sehr als durch die neueren Anschuldigungen derselben und ihre mit der sittlichen Verschlimmerung allerdings überhandgenommenen Mißbräuche, die Aufmerksamkeit in Anspruch genommen. Vormals waren diese Möbelgilden und die Brandgilden für Gebäude ein und derselbe Verein. Mit der Reform der letzteren, als in der ersteren Hälfte des vorigen Jahrhunderts alle bis dahin bestandene Versicherungen auf Gebäude, außer den revidirten Amts- und Stadtbrandcassen aufgehoben wurden, blieb jenen bloß die Entschädigung der beweglichen Habe freigelassen *). Doch wurden die sogenannten Knechts-

*) So wurden in der Verordn. vom 20sten Jun. 1776 alle damals in den acht großfürstlichen Aemtern bestandenen Gilden, waren

brandgilden, mittelst welcher die Dienstknechte sich ihre Habseligkeiten wechselseitig gegen Feuersgefahr versicherten, unterm 7ten Jul. 1739 aufgehoben. Keiner sollte einen Knecht in Dienst nehmen, wenn dieser nicht vorher solcher Gilde entsagt hat. Es ward behauptet, daß Knechte, als Mitglieder von mehreren dergleichen Gilden, oft nur etwa zehn bis zwölf Thaler zu verlieren gehabt und durch mehrmalige Vergütung mehrere hundert Mark gewinnen können. Durch diese Aussicht verleitet hätten manche das Haus ihres eigenen Wirths in Brand gesteckt.

Die Möbelgilden bestehen zahlreich fast überall im Lande, besonders in Holstein, im östlichen wie im westlichen. Eine der größeren ist die der vier Städte Glückstadt, Crempe, Itzehoe und Wilster. Ihre Artikel, von dazu verordneten Commissarien entworfen, erhielten unterm 22sten Sept. 1767 die königl. Bestätigung. Zugleich wurde die das Jahr vorher der Stadt Wilster bewilligte besondere Gilde aufgehoben. Weil man aber besorgte, es werde die vereinte Vierstädtegilde nicht bestehen können, wenn die besondern in Crempe und Itzehoe, deren im letztern Orte noch drei waren, neben denselben beibehalten würden, so wurden diese, gleich der in Wilster, schon unterm 16ten Jan. 1769 gleichfalls aufgehoben. Indem nun zwar den Einwohnern dieser vier Städte überlassen blieb, ob sie überall ihre Möbeln versichern wollten, so ward denselben doch bei 200 Rthlr. befohlen, falls sie in eine Gilde

---

sie gleich mit landesherrl. Confirmation versehen, namentlich die bargteheider, die reinbeckſche, die braker, die trittauische, die neerzer, die heil. Leichnams- und St. Jacobs- oder Himmelfahrts-, die henstedter, die vom Amthause autorisirte großenseer Brandgilde, „in soferne sie zur Versicherung der Gebäude dienen sollen,“ gänzlich aufgehoben.

sich begeben wollen, entweder in die gedachte vereinte der vier Städte sich einzeichnen zu lassen, oder sich aller andern Möbelgilden zu enthalten. Sonach sollten sie sich innerhalb sechs Wochen aus jeder andern Gilde ausschreiben lassen, nur mit der Ausnahme, daß, wenn ihre Möbeln schon vorher zum höchsten zulässigen Satze in die vereinte eingeschrieben, die andre zur Versicherung des noch übrigen Werths derselben möge zu Hülfe genommen werden *). — Andre Gegenden sind in der Zahl und Wahl der Gilden solchen Einschränkungen nicht unterworfen. In manchen hat jedes Dorf seine eigene. Auch sind sie nicht bloß auf Hausgeräthe gerichtet. In einigen werden zugleich, oder in andern, die neben denselben bestehen, bestimmte Hülfslieferungen von Getraide, Futter, Baumaterialien den Mitverbundenen zugesichert. Diese letzteren sind die sogenannten Prövengilden, deren Mitglieder einander durch gewisse ein für allemal festgesetzte Naturalbeiträge an Korn, Heu, Stroh und andern Producten erlittenen Schaden ersetzen **).

Eine neuerlich in der Probstei errichtete Brandgilde hat die Bestimmung, den Mitgliedern zur Versicherung ihrer Feldinventarien an Vieh, Getraide und Futter zu dienen.

---

*) Schl. holst. Anz. von 1767. S. 785. — 1769. S. 81 und Callisens Prompt. I. S. 134. II. S. 210.

**) So sind im Amte Traventhal drei Möbelgilden und neben denselben bestehen vier besondere Vereinbarungen in welche sich die Dorfschaften des Amts eingetheilt haben, welche sich mit Fuhren und bestimmten Lieferungen bei Feuersbrünsten zu Hülfe kommen. Ein abgebrannter Vollhufner bekömmt von jedem Voll- und Halbhufner 30 Deck Schoof zu 9 bis 10 Pfund, ein Bund Schechten zu 50 Stück, ein Bund Wehden; ein Altentheilssitzer 10 Deck Schoof, 10 Schechten, zweidrittel Bund Wehden. Prov. Ber. 1794. 5. S. 163 f.

Nach ihrem verschiedenen Zweck kommen sie unter verschiedenen Benennungen, Möbeln=, Korn=, Scheungilden u. a. vor. Jede Gilde hat ihre Vorsteher, Aelterleute, manche auch Geschworne; gewöhnlich acht sogenannte Achtmänner und einen Gildeschreiber. Jährlich wird ihre Versammlung gehalten, gewöhnlich am Mittwoch der vollen Woche nach Pfingsten. Dann melden sich auch die neuen Mitglieder zur Aufnahme. Darauf wird deren Haus und die Beschaffenheit seiner Möbeln von zwei Achtmännern geschauet *). Gewöhnlich ist in den Artikeln bestimmt, daß das Haus funfzehn Ruthen von jedem andern entfernt liege. Nach dem geschätzten Werthe seiner Möbeln wird er zu einem bestimmten höhern oder geringern Schadengelde auf den Unglücksfall ins Gildebuch eingeschrieben. An dem Gildetage werden die Angelegenheiten des Vereins berathen, oftmals wird auch, wenn die Gildebrüder Neigung dazu haben, nach einem Lustvogel geschossen.

Ueber die nähere Einrichtung der Möbelgilden, ihre Wahlordnung, die Regeln beim Ein= und Umschreiben, das Verfahren bei der Wiedererſetzung des erlittenen Schadens geben die von einigen der größeren, wie von der vier Städtegilde **) und von der Schülper Mobilienbrandgilde ***) gedruckten Artikel Auskunft.

Seit etwa dreizig Jahren ist über den Werth und Nutzen der Möbelgilden in öffentlichen Schriften fast nur Eine Stimme. Ihre Mängel, die sich nicht leugnen lassen, machen

---

*) Mittheil. zur Vaterlandsk. I. S. 276.

**) Callisens's Promptuar. I. S. 134 ff.

***) Prov. Ber. 1791. 5. S. 134—147.

allerdings Verbesserungen wünschenswerth *). Allgemeine gänzliche Aufhebung aller Möbelgilden, freilich das bequemere Mittel, ist dagegen die fast einstimmige immer dringender wiederholte Forderung. Daß sie in manchen Gegenden als Zwangsanstalten gemißbraucht werden sollen — ohne Zweifel eine schlimme Ausartung — ist weniger in Betracht gekommen; mehr der verderbliche Einfluß auf die Volksmoralität, den man diesen Vereinen schuld giebt, die Verführung zu Brandstiftungen, die jedoch eine durch andre nicht gleichmäßig beachtete Umstände schon vorher sehr verwahrloſete und verdorbene Moralität voraussetzt. Unter solcher Voraussetzung sind es aber nicht die Möbelgilden allein, die man anklagen mag. Auch die Brandversicherungsanstalten für Gebäude haben ihre Gebrechen und diese tragen dann wenigstens einen Theil der Schuld.

Die Menge der Möbelgilden in einer und derselben Gegend wird besonders als gefährlich gerügt, als Gelegenheit in vielen für die nämlichen Hausgeräthe Theilnehmer zu seyn und nach dem Brande für ihren geringen Werth zehn- und mehrfachen Ersatz erhalten zu können. In einem Dorfe des kiellschen Districts fanden sich Eingesessene in drei und zwanzig Gilden interessirt **). Doch ist dieser Mißbrauch in den durch den Druck bekannten Artikeln, namentlich der Vierstädtegilde und der schülper, nicht unbeachtet geblieben. Nach dieser (Art. 15.) darf kein Interessent ohne Anzeige bei den

---

*) Ueber die Bedingungen, welche den Provengilden bei der Versicherung des Getreides gegen Feuersgefahr zum Grunde zu legen, so wie überhaupt über die Anwendung der Versicherungsanstalten in landwirthschaftlichen Geschäften findet sich ein lesenswerther Aufsatz von Schrader in den Prov. Ber. 1790. 6. S. 688 ff.

**) Prov. Ber. 1791. 5. S. 134.

Aelterleuten und Geschwornen und deren Einwilligung in mehrere Gilden treten. Im Unterlassungsfall soll ihm bei zugestoßener Feuersbrunst das von andern Gilden erhaltene in dem von dieser zu leistenden Schadensersatze gekürzt und außerdem noch der zehnte Theil der von dieser ihm gebührenden Ersetzungssumme als Strafe abgezogen werden. Sobald ein Vorsteher erfährt, es sey ein Interessent wegen der nämlichen in diese Gilde eingezeichneten Sachen ohne Anzeige noch in eine andre getreten, so wird derselbe in dieser sofort gestrichen. In Rücksicht solcher Möbeln, die sich in andern, auch mit denjenigen, deren Möbeln in dieser Gilde eingezeichnet sind, nicht verbundenen Gebäuden befinden, ist der Eintritt in andere Gilden unbenommen. Diese und ähnliche noch genauer zu bestimmende Bedingungen müßten in die Artikel aller Gilden aufgenommen, die Vorsteher derselben für die Beobachtung förmlich verantwortlich, zu dem Zweck aber auch allen Gilden der Abdruck ihrer Artikel zur Pflicht gemacht, dann aber entdeckte Versäumnisse und Mißbräuche nachdrücklichst gealndet werden. So ließe sich einem Unfuge, worüber so oft und laut geklagt worden, schon steuern und diesem Nachtheil der Möbelgilden und seinen verderblichen Folgen unfehlbar begegnen. Es ist gelegentlich in einer öffentlichen Rüge dieses Mißbrauchs der Vorschlag zu einer gesetzlichen Vorschrift gemacht, daß jeder Interessent von jeder Gilde, an welcher er Theil nimmt, ein Zeichen sichtbar an seinem Hause führen solle und keine Gilde zur Erstattung schuldig noch berechtigt sey, deren bestimmtes Zeichen nicht während der ganzen Zeit, für welche die Prämie entrichtet worden, an seinem Hause sichtbar gewesen *). Da schon von der königl.

*) N. Prov. Ber. 1818, 6, S, 695 f.

Brandcasse durch Nummer und Buchstabe, auch von fremden Versicherungsanstalten Aehnliches geschieht, so wäre gegen diese allgemeine Verpflichtung nichts zu erinnern und würde durch solche kund- und sichtbare Bezeichnung die Sicherung gegen jenen gefährlichen Mißbrauch allerdings vergrößert.

Einrichtungen, die, wie die Gilden, aus der Denkart und Sitte des Volks erwachsen, während Jahrhunderte mit seinem Character sich verwebt haben, die in so manche seiner geselligen Verhältnisse eingreifen, mit einem Federstriche zu vernichten, trägt man billig Bedenken. Schon durch die Einmischung in die Versicherung der Gebäude und durch die Vereinigung der besondern Anstalten in eine allgemeine ist den Gemeinen eine Angelegenheit ihrer besondern Verwaltung entzogen, die unter angemessenen Bedingungen unschädlich, vielleicht zuträglich, der selbsteigenen Besorgung dürfte überlassen bleiben. Mit der gänzlichen Abstellung solcher althergebrachten Einrichtungen wird zugleich manches Gute und Nützliche vernichtet, das der Erhaltung werth wäre, ob es wohl nicht Jedem sichtbar vor Augen liegt.

Die Regierung hat sich bisher durch die wiederholten Anmahnungen *) nicht bewogen gefunden, die Möbelgil-

---

*) In der Schrift des sel. Prof. Valentiner: Ueber die Möbelgilden in den Herzogth. Schleswig und Holstein, Kiel 1791, wird die gewöhnliche Einrichtung derselben beschrieben und zugleich auf die Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit dieser Einrichtung aufmerksam gemacht. Der Verf. hatte, als Branddirector der Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen, Gelegenheit, die Mängel derselben und die Mißbräuche, wozu diese Gelegenheit geben, kennen zu lernen. Nach dieser seiner Bekanntschaft glaubte er zur Aufhebung aller Gilden auf dem Lande, außer denjenigen, welche bloß auf Naturallieferungen gerichtet sind, rathen zu müssen. Er wünschte die Errichtung einer allgemeinen Möbelbrandcasse für

den aufzuheben. Ohne Zweifel haben diese Vereine, außer der Veranlassung, die sie, besonders durch die zulässige gleichzeitige Theilnahme an mehreren, zu Brandstiftungen geben, noch andre sehr wesentliche Mängel in den Bedingungen des Eintritts, in der nicht verhältnißmäßigen Bestimmung der Entschädigung, in der unzulänglichen Verwahrung gegen Mißbrauch, auch in ihrer Verwaltung und Rechnungsführung und darum in der Unzuverlässigkeit ihrer Zusage. Diese zu erörtern kann in einer allgemeinen bloß statistischen Darstellung der vaterländischen Brandanstalten nicht die Absicht seyn. Es soll nur bemerkt werden, daß die Offenkundigkeit ihrer Artikel und ihrer Verwaltung sich gesetzlich fordern lasse, und daß diese nicht nur zur Kenntniß ihrer Mängel, sondern auch zum Erkenntniß auf Seiten ihrer Vorsteher und dadurch zu ihrer unschädlichen und verständigeren Einrichtung am sichersten führen würde. Solche Oeffentlichkeit dürfte bald auch den Berathungen an ihren Gildetagen besseren Stoff und gedeihlichere Nahrung und selbst den Festlichkeiten, welche damit verbunden sind, eine erwünschtere Richtung geben.

Aehnliche Verbindungen sind neuerlich in den Herzogthümern zwei, von kleinerer und von größerer Ausdehnung, vorgeschlagen und die Plane öffentlich vorgelegt. Im Jahre 1813 ward von dem Pastor Nissen zu Süsel der Plan zu einer Verbindung unter den holsteinischen Predigern zur gegenseitigen Unterstützung bekannt ge-

---

beide Herzogthümer. (Prov. Ber. 1791. 4. S. 101 f.) Im Jahre 1794 wiederholte er diesen Wunsch und Vorschlag (daselbst 1794. 1. S. 38) und erneuerte noch im nächsten Jahre wieder seine Anklage gegen die Möbelgilden. (Daf. 1798. 2. S. 232 f.)

macht *). Er ist jedoch nicht zur Ausführung gekommen **).

Die Errichtung einer allgemeinen Brandversicherungsgilde für bewegliche Güter ward in Oldesloe beabsichtigt. Der Plan, „durch fleißiges Zusammentragen, sorgfältige Prüfung und lange Debatten entstanden," und neun Jahre lang vor seiner Bekanntmachung zurückgehalten, ward im Jahre 1821 zur Beurtheilung öffentlich vorgelegt***) um demnächst, wenn er Beifall finden würde, durch Unterzeichnung zur Ausführung gebracht zu werden. Von dieser ist bisher nichts bekannt geworden. Es ist ohne Zweifel sehr heilsam, wenn eine so wichtige Angelegenheit zur öffentlichen Verhandlung gelangt und durch solche über die Bedingungen, Erfordernisse und zweckmäßigen Mittel jeglicher Anstalt dieser Art Licht verbreitet wird. Schon aus diesem Grunde ist es zu wünschen, daß dieser durchdachte Entwurf nicht bei Seite gelegt, sondern, jener Aufforderung gemäß, der öffentlichen Beurtheilung Sachkundiger unterzogen werde.

Unter den einheimischen Versicherungsanstalten für bewegliche Güter ist endlich, nächst den angeführten Privatver- einen, noch die königliche allgemeine Brandassecuranzcompagnie für Waaren und Effecte zu bemerken. Sie ward durch die Octroi vom 4ten April 1798 für Dännemark, außer Kopenhagen, und für die Herzogthümer errichtet. Ihre Direction ist in Kopenhagen. Ueberall in beiden Herzogthümern sind Commissarien derselben beauftragt. Die

---

*) N. Prov. Ber. 1813. 3. S. 304—312. Bemerkungen darüber das. 4. S. 494. — 1814. 5. S. 431.

**) N. Prov. Ber. 1815. 5. S. 615 f.

***) Staatsbürg. Mag. I. 1. S. 47—76.

Versicherung geschieht in Reichsbankgeld Silbermünze. Die Prämie ist verschieden, nach der Beschaffenheit der zu versichernden Güter, nach dem Orte, wo sie sich befinden, auch nach den versicherten Summen bestimmt. Für Sachen, die an und für sich ungefährlich sind, in ganz brandmauernen Häusern, wird für das ganze Jahr drei Achtel, in Häusern von Tafelwerk ein halb Procent, doch nur bis zu der versicherten Summe von 5000 Rbthlr. bezahlt. Ueber diese Summe steigt die Prämie. Für Schiffe im Hafen und auf dem Stapel und für alle Waaren unter freiem Himmel beträgt sie, nach der verschiedenen Größe der Summe, ein halb, drei Viertheil, ein Procent u. s. w. Sachen in einem Gasthofe können nicht unter einem halben, gefährliche Waaren nur zu drei Viertheil; Sachen unter Strohdach oder Ziegeldach, das mit Stroh unterlegt ist, nach der verschiedenen Größe des Werths, nur zu drei Viertheil, einem ganzen und fünf Viertheil Procent versichert werden. Das Policengeld beträgt von acht Bankschill. bis höchstens zu einem Bankthaler.

Sonach finden wir jetzt in unsern Herzogthümern Brandversicherungseinrichtungen jeglicher Art für beweg liches, wie für unbeweg liches Gut. Zu den ersteren ist der Beitritt willkühr lich, zu den letzteren ist er für alle Hauseigenthümer gezwungen. Für diese, die Versicherungsanstalten für Häuser, sind entweder die Beiträge bestimmt oder unbestimmt. Eine Verbindung zu bestimmten jährlichen Beiträgen, gewöhnlich eine Brandcasse genannt, ist die allgemeine städtische; eine Verbindung zu unbestimmten, nach der jedesmaligen Schadenssumme und deren verhältnißmäßigen Vertheilung über die Versicherungssummen, erst zu bestimmenden Beiträgen ist die allgemeine der Landdistricte. Man pflegt diese meistens durch den Namen einer Brandversicherungsgesellschaft oder

Feuersocietät, doch nicht bestimmt und kenntlich genug, zu unterscheiden.

Die Anstalten für bewegliche Güter bestehen entweder durch Beiträge, welche nach den Brandfällen von den eingezeichneten Mitgliedern geleistet werden, wie die eigentlichen Gilden; oder sie sind auf einen mittelst Actien zusammengebrachten Fonds der Unternehmer und auf Zahlung bestimmter Prämien von den Versicherten gegründet, wie die Brandassecuranzcompagnie.

Sehen wir auf das Alter unserer Brandversicherung, so geht ihre Entstehung weit vor dem in der Geschichte ihrer Erfindung gewöhnlich angegebenen Zeitpunct dieser Anstalten zurück. In den Brandgilden waren sie nicht nur lange vor dem ersten Vierthel des vorigen Jahrhund., in welches Beckmann die erste Errichtung der Brandcassen setzt, sondern auch vor dem Anfange des siebzehnten vorhanden, als, nach desselben Schriftstellers Angabe, dem Grafen Anthon Günther von Oldenburg zuerst der Antrag zu einer landesherrlich zu errichtenden Versicherungsanstalt für die Häuser aller seiner Unterthanen gemacht worden *).

---

*) Die Geschichte der Brandassecuranz in Beckmann's Beiträgen zur Geschichte der Erfindungen I. S. 228 ff. ist wohl einer der unvollständigsten Abschnitte dieses reichhaltigen mit deutschem Fleiße ausgestatteten Werkes. Nicht erst nach dem ersten Vierthel des vorigen Jahrhunderts sind die Brandversicherungsgesellschaften errichtet worden und die angeblich im Jahre 1745 errichtete Pariser Brandcasse ist keineswegs die erste. Ohne die von dem früheren Daseyn der einheimischen Anstalten bereits mitgetheilten Nachrichten zu wiederholen, mögen hier zur Ergänzung und Berichtigung von Beckmann's Beiträgen folgende Angaben Platz finden:
1677 bestand schon eine Brandversicherung zu Hamburg.

Es ergiebt sich aber aus den gesammleten Nachrichten, daß Versicherungsanstalten gegen Feuersgefahr, verglichen mit

---

Nach dem Brande zu London von 1666 war die dortige Feuerordnung entworfen, welche nachmals wiederholt, zuletzt im 14ten Jahre der Regierung Georg III. verbessert ist. *Colquhoun* Police of the Metropolis p. 404.

1696 ward in London die erste Feuerassecuranz (the Hand in Hand fire office) errichtet; 1706 folgte die zweite (the Sun fire office); 1714 die dritte (the Union fire office). Nemnich neueste Reise S. 100.

1705 ließ Friedrich I. von Preußen den Plan einer Feuersocietät entwerfen, hob ihn aber 1711 wieder auf.

1718 erwähnt von Rohr in seiner Einleitung in die Staatsklugheit S. 1285 der Feuercassen als bekannter Anstalten.

1718 kam die erste in Berlin und 1719 für die Städte der Churmark zu Stande.

1721 in den Städten des Herzogth. Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld. Haase Handbuch zur Kunde des preuß. Staats S. 158 ff.

1731 Jan. 31. ward die Brandversicherungscasse für Gebäude in Kopenhagen errichtet und durch das Placat vom 8ten Jun. 1733 verbessert. Nyerup's Kiøbenhavns Beskrivelse S. 502. und Thaarup danske Mon. Statist. V. S. 324.

1733 ward die hamburgsche Brandcasse erneuert.

1742 wurden in Schlesien für das platte Land und 1743 für die Städte Feuersocietäten errichtet.

1750 ward im Braunschweig-Lüneburgschen die Brandversicherungscasse errichtet;

1751 in Nassau-Weilburg,

1753 in Braunschweig-Wolfenbüttel,

1754 im Anspachischen.

— in Paris die erste Feuerassecuranz verbunden mit einer Seeassecuranzcompagnie.

1756 erster unvollständiger Versuch zur Errichtung einer freiwilligen Brandschadensversicherungsgesellschaft in Wirtemberg. Roller I. S. 200.

andern Einrichtungen, welchen die gesellschaftliche Kultur ihre Entstehung gab, nur langsam verbreitet haben. Noch gegen

---

1758 Errichtung der Brandcasse im Baden-Durlachschen. v. Drais Beiträge zur Kulturgesch. von Baden S. 9 u. 113.
1761 Jan. 13 Brandversicherungsanstalt für die Städte in Dännemark, auch mit Zulassung der Landbewohner zur Theilnahme. Thaarup V. S. 329.
1765 Landfeuersocietät in der Churmark. Borowsky Preuß. Pol. und Cameralwesen S. 307.
1767 Feuerassecuranzsocietät für das platte Land in Mecklenburg-Strelitz — Zimmermann über Sicherung gegen Unglücksfälle S. 17.
1768 in Weimar und Eisenach, auch im Königreich Preußen. — Stiftung der Feuersocietät für sämmtliche evangelische Prediger in der Churmark sowohl in Städten als auf dem Lande zur Versicherung ihres Mobiliarvermögens. — Das Reglement in Krünitz Encycl. XIII. S. 221. Zu dieser Societät leisteten 933 Prediger ihren Beitrag, zur Ausschreibung von 400 Rthlr. jeder 10 Gr. 6 Pf.; zu 200 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf.
1769 in Mecklenburg-Schwerin für die ritterschaftlichen Güter. Zimmermann a. a. O.
1773 Jan. 16 allgemeine Brandschadensversicherungsordnung in Wirtemberg. Roller S. 210.
1775 für das platte Land in Schwedisch-Pommern — Zimmermann a. a. O.
1782 Stiftung der Phönixassecuranz in London.
1785 Brandordnung für die Städte in Mecklenb. Schwerin.
1786 erste besondere Feuerassecuranz in Paris, das Unternehmen des Adrian. Labarthe durch ein Arret vom 5ten Nov. autorisirt, unter dem Namen compagnie d'assurance contre les incendies. Des Essarts Dict. de Police V. p. 364 sq.
1789 Preisaufgabe der ökonom. Gesellschaft zu Bern über die Errichtung einer Brandanstalt. Von siebzehn eingegangenen Abhandlungen sind vier von Eingebornen. Drei derselben erklären sich gegen ihre Einführung, ihre Unnützlichkeit und Schädlichkeit behauptend. Jene drei gedruckt zu Bern in dems. Jahre.

den Ausgang des vorigen Jahrhunderts war in der Schweiz der Kanton Zürich der einzige, der eine Brandcasse hatte. Im Jahre 1798 fand Bugge in den französischen Landstädten und Festungen die Trümmern abgebrannter und niedergeschossener Gebäude und keine öffentliche Einrichtung zu ihrer Wiederherstellung. In Ungarn suchte noch im Jahre 1800 der Professor Miller die Begriffe von Brandcassen in Umlauf zu bringen und forderte zu ihrer Errichtung und zur Theilnahme an denselben auf. In Baiern wurde erst im Jahre 1811 die allgemeine Einführung der früher nur in einzelnen Provinzen vorhandenen Einrichtungen bezweckt. In Oesterreich sollen sie jetzt noch keinesweges allgemein seyn. Auch in Preußen waren sie es 1804 noch nicht.

So durfte das Daseyn der zu solchem Zweck geschlossenen Vereine in Schleswig und Holstein schon vor mehr als drei Jahrhunderten und ihre frühe Ausbildung — unbekannt, wie so manche unserer nützlichen Anstalten im Auslande — wohl als merkwürdig und belehrend bezeichnet werden *).

1792 Febr. 29. Aufhebung der Vereinigung von Städten und Landdistricten in Dännemark und Errichtung zwei getrennter für die Städte und das platte Land.

1792 Mai 14. Plan zu einer in Salzburg einzuführenden Versicherungsanstalt — Ph. Gäng von Versicherungsanstalten wider Feuerschäden. Salzburg 1792.

1799 Sept. 17 Brandversicherungsordnung in Baiern. — K. Frohn die Feuerassecuranz in Baiern. München 1802.

*) Es soll nicht behauptet werden, daß nicht in andern Ländern das gleichzeitige Daseyn ähnlicher Verbindungen sich nachweisen lasse. Vielmehr mag man, zumal bei Volkern desselben Stammes, solches vermuthen. Der Verf. bekennt nur, daß ihm darüber keine Nachricht vorgekommen.

An die Erzählung von der Entstehung dieser Anstalten und ihrer wiederholten Veränderung bis zu ihrer neuesten Gestaltung und an die Darstellung ihres gegenwärtigen Zustandes schließen sich von selbst die Wünsche für die Verbesserung dessen, was noch in ihrer Einrichtung, Ordnung und Verwaltung mangelhaft ist und ihrem Zwecke nicht zusagt. Ist unser Land in der ersten Errichtung dieser Anstalten andern vorangegangen, so darf es um so weniger jetzt andern in ihrer Zweckmäßigkeit, in ihrem Werthe und Nutzen für Leben und Eigenthum nachstehen. Darum soll man sich immer in dieser, wie in jeder öffentlichen Einrichtung, fleißig umsehen, was in andern Ländern geschieht, um das Neue, wenn es als das Bessere sich erprobt hat und anwendbar ist mit gleichem Vortheil auch in unserm Lande, demselben zuzueignen. In seiner Kammer, am Schreibtische, läßt sich das nicht immer beurtheilen. Aber annahnen zur Mittheilung guten Rathes und anregen die öffentliche Berathung unter den Sachverständigen mag man, auch ohne es selber zu seyn, und andeuten den Ordnern des Faches, wo ihre Vorsorge am dringendsten und dienlichsten scheine. Nach solcher Ansicht sind nachfolgende Vorschläge gefaßt.

Feuerschäden verhüten ist besser noch als den Brand löschen und den Abgebrannten entschädigen. Das ist es auch für die Brandcasse und für jeden, der dazu beiträgt. Von feuersicherem Bau und Bewahrung des Feuers und Lichts geht darum jede Brandordnung aus. So auch die unsrige für Stadt und Land. Beim Bau wird aber auch in unsern Städten und Flecken noch viel gefehlt. So finden sich die in Flecken verbothenen Strohdächer noch in den meisten. Im Flecken Bredstedt haben sie die meisten Häuser noch *); im

*) Mittheil. zur Vaterlandsk. I. S. 133.

Flecken Neumünster stehen Stroh- und Ziegeldächer untermischt *), beide als Ursache öfterer Feuersbrünste angeklagt. Beim Brande von Oldesloe hatten die sogenannten Strohwiepen oder Docken viel zur schnellen Verbreitung des Feuers beigetragen **). Auch in Neustadt ***). In Landstädten und Flecken, von deren Einwohnern immer viele der Ackerbau nähren soll, hat ihre Abstellung Schwierigkeit. Ueber feuersichere Bedachung, unschädlich zugleich für Getraide und Futter, erwartet man unserer Landbaumeister Belehrung. Von ebendenselben wäre auch eine gemeinfaßliche Anleitung zu wünschen, wie unsere Landleute, nach ihres Ortes Gelegenheit, wetterfester, bequemer, dauerhafter und auch feuersicherer, mit der mindesten Abweichung von der landüblichen Art und mit dem mindesten Aufwande, bauen sollen. Man hat dergleichen dankenswerthe Anleitung gedruckt in mehreren Ländern.

Blitzableiter sind in unserm Lande noch wenig, auch an öffentlichen Gebäuden nicht immer. Im Badenschen sind sie an diesen schon seit 1783 vorgeschrieben und müssen gleich in den einzureichenden Bauanschlägen mit in Rechnung gebracht werden.

Je weniger Sicherheit die Bauart gewährt, desto mehr soll die verständige Vorsicht leisten. Feuer und Licht zu bewahren reicht des Nachtwächters Warnung allein nicht hin. Auch der Schulmeister soll früh dazu anleiten. Statt des viel empfohlnen Feuerkatechismus mag schon ein kurzer Auszug der Feuerordnung dienen. In Städten soll vorschriftsmäßig die örtliche Feuerordnung in jedem Hause seyn

---

*) a. a. O. II. S. 83.

**) Schl. Holst. Blätter 1799. 7. Chron. S. 157 ff.

***) Mittheilungen II. S. 59.

und den Schauern bei Strafe vorgezeigt werden. Das mögte, wenn es verlangt würde, in manchen Häusern kaum thunlich, an manchen Orten die erste Auflage auch vorlängst vergriffen seyn. Rathsam wäre es darum und auch in anderer Hinsicht eine neue zu veranstalten. Unsre alten städtischen Feuerordnungen waren zu ihrer Zeit wahrlich ehrenwerth. Sie waren auch damals jedes Orts Bedürfnissen angepaßt. Diese haben sich mancher Orten, so wie auch die Einsicht und die Ansprüche der Zeit, geändert. Von den älteren Feuerordnungen unsrer Städte ist ohne Zweifel die altonaische von 1714, bald nach der Einäscherung durch die Schweden abgefaßt, die reichhaltigste. Ihre Regeln waren aus bitterer Erfahrung geschöpft. Aus solcher sammlete sie auch die kopenhagener, jetzt eine der vollständigsten. Oldesloe und Neustadt werden auch örtliche Erfahrungen gesammlet haben für das gegebene Lehrgeld. Bei einer zu wünschenden Revision aller unsrer einzelnen Feuerordnungen *) sollte die kopenhagener an jedem Orte vorliegen, um das Passende aus derselben mit richtigem Urtheil der örtlichen Ordnung anzupassen. Und des Passenden giebt es darin für jeden Ort gar Vieles, wie sehr er auch seiner Größe nach von der Hauptstadt mag verschieden seyn. Einiges wird hiernächst beispielsweise bemerkt werden.

Neben dem Auszuge aus jedes Orts Feuerordnung wäre aber jedes neue Ereigniß zu der Einwohner, jung und alt, heilsamer Belehrung zu benutzen und darum, wie es in englischen Zeitungen geschieht, jede Feuersbrunst in der nächsten Stadt Wochenschrift für Städter und Landleute nach allen Veranlassungen und Umständen genau und vollständig zu be-

*) Eine neue Brandverordn. erhielt Oldesloe unterm 16ten Jul. 1817. — Ju demf. J. Oct. 22. Zusätze zu der ältern Arroeskiöping — auch die Landsch. Eiderstedt und der Flecken Wandsbeck, beide am 20sten Jan.

schreiben. Warum sträubt man sich doch durch fremden Schaden klüger zu werden? Und wäre unter des Ortes oder Districts Einwohnern solcher freie Gemeinsinn und verständige Eigennutz noch nicht zur Reife gediehen, so sollte die Obrigkeit, die Behörde, so sollten die Vorsteher der Brandcasse aus eignem Interesse die über des Brandes Entstehung von dem Branddirector vorschriftmäßig zu errichtende förmliche Acte *) dem Publicum in öffentlichen Blättern alsbald, so lange das Ereigniß noch in frischem Andenken ist, zur Kunde bringen. Auch ist bereits vor mehr als zwanzig Jahren der Wunsch geäußert, daß der Jahresbericht aus dem Brandversicherungscomtoir über die Brandschäden des abgewichenen Jahres die bei denselben gesammleten Erfahrungen und nützlichen Bemerkungen vorlegen mögte **). Es ist bei dieser öffentlichen Belehrung das Publicum, aber das eigene Interesse der Casse wahrlich nicht weniger gemeint.

Wenn bei aller Sorge für Verhütung unvermeidlich oder durch verborgene Versäumniß Gefahren eintreten können, so soll jeder Ort zu ihrer Abwehrung gerüstet seyn. Die Brandordnung schreibt die Anschaffung und Unterhaltung des Lösch- und Rettungsgeräthes, seine Aufbewahrung, Ordnung und Schauung vor. Ueber Mängel und Unterlassung sind amtliche Berichte an Districtsbeamte und Behörde zur Pflicht gemacht. Es ist des Ortes, des Districts, der Casse und aller Beitragspflichtigen nahes, unverkennbares Interesse, daß diese Vorschriften pünctlich befolgt werden. Darum soll auch das Publicum wie die Behörde davon unterrichtet seyn. Also haben die Schauer von ihrem Orte, der

---

*) Vergl. oben S. 120.

**) Schl. Holst. Blätter 1801. I. Chron. S. 6.

Branddirector von seinem District in des Orts oder Districts öffentlichem Blatt regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, das Löbliche wie das Mangelhafte zu melden, um auch durch solche Oeffentlichkeit den ordnungsmäßigen Zustand zu befördern. Eine solche jährliche Nachricht von dem Zustande der Feueranstalten im ganzen Lande in dem Jahresbericht des Brandversicherungscomtoirs ist auch gewünscht worden *).

Die allgemeine Brandverordnung forderte schon vor funfzig Jahren die Anschaffung ordentlicher Sprützen auf dem Lande. Was ist seitdem dafür geschehen, vorsorgend, geflissen, gemeinsinnig vielleicht in dem einen District; saumselig, gleichgültig in dem andern; oder gänzlich unterlassen in dem dritten. Kann nicht jener District, mit Sprützen versehen, dessen Geräthe und Anstalten vorschriftmäßig im Stande und wohlunterhalten sind, auch bei den Repartitionen Rücksicht fordern? — Dies führt auf das Verhältniß der Feueranstalten zur Brandcasse.

Die Anschaffung und Unterhaltung der Anstalten zur Verhütung und Löschung der Feuersbrünste, die Gehalte der dabei angestellten Beamte und Arbeiter verursachen der Gemeine, die sie wohlbesorgt, beträchtliche Kosten. Die Veranstaltung unterbleibt oft, weil sie mancher Gemeine zu schwer fällt. In Hamburg ward zur Deckung dieser Kosten die Hälfte der ordentlichen Feuercassenzulage assignirt. Weil aber diese theils bei weitem nicht hinreichte, theils der Brandversicherungsfonds selbst ihrer nicht entbehren konnte, so ward in dem neuen Entwurf einer neuen revidirten Feuercassenordnung bestimmt, daß zur Unterhaltung der allgemeinen Verhütungs- und Löschungsanstalten in der Stadt eine eigene Zulage zu

---

*) Schl. Holst. Blätter 1800. 1. Chron. S. 5.

entrichten, und weil der Gegenstand jedem versicherten oder unversicherten Eigenthümer auf gleiche Weise zu gute komme, die allgemeine und besondere Gefahr äußerst vermindere und eben dadurch einem Jeden bei der Feuercasse sowohl als auswärts die so unverhältnißmäßig wohlfeile Versicherung möglich mache, so sey auch von Eigenthümern eines innerhalb der Stadt belegenen Erbes, ohne alle Rücksicht auf den Belauf ihrer dortigen Einzeichnungssumme, und auch von sämmtlichen bei Privatversicherern oder Versicherungsanstalten dort oder auswärtig für Feuersgefahr versicherten Mobiliarvermögen nach Verhältniß des Versicherungswerthes sie zu bezahlen. Diese Zulage ward von unbeweglichem Eigenthum auf ein Vierthel Promille Banco von der Schoßsumme eines jeden Erbes, von jedem beweglichen aber auf ein Achtel Promille vom Versicherungswerth angeschlagen. Gegen diese Zulage werden von der Stadtkämmerei alle ordentliche und außerordentliche Kosten der jetzigen und künftigen öffentlichen Feuerverhütungs- und Löschungsanstalten übernommen.

Es genügt, hier diese Ansicht bloß anzudeuten. Die Frage von der allgemeinen oder örtlich zu bestimmenden Anwendung, im Verhältniß zu unsrer Brandcasse, würde zu einer Erörterung führen, die hier außer der Absicht liegt, auch eine Kunde erfordern, die dem Verfasser entsteht *).

---

*) Eine gründliche Erörterung dieses, wie so viel anderer Grundsätze, die bei jeder Feuercassenordnung in Betracht kommen, giebt J. A. Günther's Versuch zu einem Entwurf einer revidirten Ordnung für die Generalfeuercasse der Reichsstadt Hamburg nach allgemeinen Assecuranzgrundsätzen. Nebst angehängtem Vorschlag eines Reglements für die Rettung von beweglichen Gütern, mit erläuternden Anmerkungen. Hamb. 1802. 4.

Daß nur auf diesem oder ähnlichem Wege Sicherheit und Rettung und auch die Möglichkeit wohlfeiler Versicherung geschafft werden könne, ist einleuchtend.

Nach der alten altonaischen Feuerordnung war die Absicht, zur Bestreitung der Kosten für die Anschaffung der Feuergeräthe die Ueberschüsse und Erübrigungen der dort früher bestandenen verschiedenen Cassen anzuwenden.

Abgesehen von einer genauen Bestimmung jenes Verhältnisses und einer gründlichen Verbesserung der Geräthe und Anstalten zur Löschung und Rettung, wäre zunächst das Augenmerk auf gute Feuerschau und zweckmäßiges Probiren der vorhandenen zu richten. Für Städte enthält darüber die kopenhagener Brandordnung die bestimmtesten Vorschriften, größtentheils auch auf kleinere anwendbar. Das in diesen gewöhnliche Probiren giebt, wie es meistens geschieht, wenig Zuverlässigkeit. In Kopenhagen sollen (nach §. 56.) diese Uebungen dergestalt angestellt werden, daß jeder sich dadurch über die ihm obliegenden Verrichtungen unterrichten könne, und wie er in der gehörigen Ordnung geschwind und gut die ihm ertheilten Befehle auszuführen habe. Es sollen Stille und Ernst dabei herrschen. Sie sollen auf den angemessensten Stellen, auf offenen Plätzen, in breiten oder engen Gassen, nicht allein im Sommer, sondern auch im Winter, wenn Frost und Schnee den Gebrauch der Geräthe und die Wasserzufuhren schwieriger machen, geschehen, damit die Leute jede Schwierigkeit, die ihnen aufstoßen kann, kennen und nach dem Local mit möglichst größtem Vortheil wirken lernen. Ebenfalls sind Musterungen der Brandleute, zweimal im Jahre, nach der Umziehzeit angeordnet. Die Schauungen in jedem Hause, so wie die der Brunnen, geschehen zweimal im Jahre nach einem Verzeichniß und ist darüber zu berichten und Unzuläs-

sigkeiten und Fehler in den Berichten der Abgeordneten wer= den mit zwei bis zehn Thalern bestraft.

Das brauchbarste Feuergeräthe wird erst nützlich und wirksam durch die wohlgeordneten Menschenkräfte bei seiner Anwendung.

Umsichtige und genaue Bestimmung, richtige Theilung, gehörige Vertheilung aller vorkommenden Arbeiten und Dienste der eigentlichen Brandleute, wie der hülfspflichtigen Gewerk= leute, daß jeder im Voraus wisse und leisten könne, was ihm obliegt, wo und wie, mittelst Hand= oder Spanndienst, mit Werkzeug oder Wasser, er mit und zusammenwirken soll, recht= zeitig zum gemeinsamen Zweck — ist die nothwendige Vor= bereitung geordneter Anwendung. Die städtischen Feuerordnungen bestimmen jedes Gewerkes Pflichten, nach dessen verschiedenem Geschick, und machen jedes in bestimmter Zahl für die Leistung verantwortlich. Auf dem Lande fehlt diese gewandtere Hülfe meistens, wie die passenden Werkzeuge, gänz= lich; es gilt nur die allgemeine Verpflichtung jedes Hauswirths mit Knecht und Magd, mit Axt und Beil, mit Eimer und Kessel zu unbestimmten Dienst. Desto schwieriger ist hier geordnete wirksame Hülfe. Desto wichtiger ist hier die Gegen= wart des Ordners und Leiters, der ortkundig und umsichtig, er= fahren und gefaßt, achtbar und geachtet, die Seele der Hülfe, mit solchen Mitteln das Mögliche leiste. Wohl ist also Be= ruf und Amt des Branddirectors, und weil dieser meistens ferne wohnt, auch der Brandaufseher so schwer als wichtig, so der guten treffenden Wahl und Vorbereitung be= dürfend, als der Anerkennung und Belohnung werth. Nicht zu gedenken der physikalischen Kenntnisse, der technischen und mechanischen, die von aller Geräthe=Einrichtung und Anwend= barkeit vorausgesetzt wird, soll der Mann auch alle Oertlich=

keiten seines Districts, wie des Volks in demselben Art und Character kennen, in jedem Dorfe mit den am meisten gefährdeten Stellen bekannt seyn, und die Menschen, die er gebrauchen soll, zu behandeln, ihre Kräfte zweckdienend zu benutzen wissen. Es äußert sich darüber ein achtbarer Geschäftsmann, der Kammerdirector Fredersdorf *), mit folgenden Worten: „Aus dem, was (von den Veranstaltungen während der Feuersbrunst) angeführt worden ist, sieht man leicht, daß derjenige, welcher Feuerlöschungsanstalten anordnen soll, ein kaltblütiger Mann, der Erfahrung, Gegenwart des Geistes und eine schnelle Beurtheilung hat, seyn müsse. Es gehört in der That ein eignes Talent dazu. Ernstliches Gebiethen ohne Auffahren und Erzürnen, nachdrückliche Zurechtweisung, ohne beleidigend zu werden, Auswahl der Worte und Ausdrücke sind eine Kunst. Er muß durch eigenes Beispiel lehren und leiten und dadurch die Vorkehrungen in Gang bringen. Er muß nicht furchtsam seyn und keine Gefahr scheuen, aber doch sowohl für seine Person, als bei den Geheißen, die er andern giebt, bedachtsam seyn, sonst setzt er sich und andre zweckloser Gefahr aus. Hauptsächlich nöthig ist, daß er, sobald nur möglich, gleich an dem Orte, wo Feuer ausbricht, sey, und dieses müßten auch die Beamten auf dem Lande beobachten. Unter obigen Erfordernissen sind freilich viel Eigenschaften, die Naturgaben sind und die sich nicht ein jeder nach Gefallen geben kann. Durch fleißiges Bemühen kann er aber die, welche er hat, cultiviren."

Sonach ist also das Amt eines Branddirectors wahrlich nicht als ein Nebengeschäft, welches man zu andern schon genügend beschäftigenden Stellen beilegen, oder als ein leichtes

---

*) Practische Anleitnng zur Landpolizei. Pyrmont 1800. S. 311 f.

zu betrachten, das jeder verwalten kann. Es fordert seinen eignen Mann, wie seine Kenntnisse, Eigenschaften und Geschicklichkeiten. Schleunige Gegenwart an dem Orte, wo sie noth thut, ist bei der Ausgedehntheit unsrer Landdistricte unmöglich, am wenigsten auf den Inseln, von welchen eine Ueberfahrt von mehreren Meilen und widrige Winde den zur augenblicklichen Leitung berufenen Beamten trennen. Hier muß sich also seine Berufsthätigkeit, außer den Hebungs- und Kassengeschäften, lediglich auf Anordnungen nach dem Brande einschränken. Günstiger ist allerdings die Lage der Städter. Doch ist das Branddirectorat hier kein besonderes Amt, sondern einem Gliede des Raths, meistens der jüngeren einem, zuweilen auch dem Bürgermeister, anbetraut. Nicht zu gedenken, daß auch dieser durch mannichfaltigen andern Beruf oder sonst gehindert und entfernt seyn kann — wie denn bei dem Brande von Oldesloe solche Hinderung des damaligen Bürgermeisters, der zugleich Stadtsecretär, Branddirector, Zollverwalter und Justitiar einiger adlicher Güter war, mit unter den unglücklich zusammengetroffenen Umständen in der Beschreibung jener Feuersbrunst bemerkt wird *) — so läßt sich die Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte bei Personen des Magistrats so wenig fordern als voraussetzen. Männern, die der Verfassung und der Rechte ihres Orts die kundigsten, in der Beförderung des Stadtbesten die treusten, geflissensten, rathfähigsten sind, kanu es zum Ordnen und Leiten der Löschanstalten an allen Naturgaben und Geschicklichkeiten, an aller Thatfähigkeit mangeln. Mag sich diese wohl, wo das Naturell nicht widerstrebt, mit den Jahren erlangen

*) Schl. Holst. Blätter 1799. 7. Chron. S. 132.

lassen, so wird man doch im Allgemeinen der Meinung des Justizassessor Wiesiger beistimmen *), wenn er der meistens geringen Erfahrung der Magistrate kleiner Städte erwähnend hinzusetzt: „Die Fälle aber sind oft wirklich kritisch und alsdann kann die schädlichste Verwirrung erfolgen. Derjenige, welcher die Löschung dirigiren soll, wird durch den Rath eines andern in seinem ersten Plan gehemmt; er befolgt einen andern, sieht sich vielleicht auch dabei von einer erwünschten Wirkung verlassen, und geht mit Zeitverlust wieder zu seiner vorigen Idee zurück, oder versucht einen neuen Weg zur Rettung, weil er seiner Sache nicht gewiß ist. In solchen wichtigen Dingen muß man seine Kenntnisse nicht erst durch Uebung erlangen wollen."

Von einer gedruckten Anweisung, als dem gemeinschaftlichen Werke mehrerer erfahrner Männer, um jenem Mangel an Kenntnissen abzuhelfen, verspricht jedoch dieser Verf. sich zu viel. Auch die beste Anweisung der Erfahrensten, wenn sie auch die verschiedenen denkbaren Umstände bei der Löschung eines Brandes und die kleinsten Vortheile, die sich benutzen lassen, nach seinem Wunsche, umfassen könnte, wird allein nie ersetzen, was theils schon die Natur, theils Leben und frühere Gelegenheit dem Mann für solchen Posten soll gewährt haben. Solchen durch Eigenschaften des Körpers und Characters wie durch Gewerbe und Uebung tüchtigen Mann wird man in jedem Orte finden, wenn die öffentliche Meinung und das allgemeine Vertrauen seiner Mitbürger, ohne alle Rücksicht auf Stand und Nebenumstände, den Tüchtigsten

---

*) Beantwortung der Frage: Wie können Magistratspersonen in mittleren und kleinen Städten den größten Nutzen stiften? Zerbst 1798, S. 217.

wählen darf, und angemessene Bedingungen seinen Werth und die Wichtigkeit seines Amts anerkennen. Einen solchen Höchstcommandirenden, wie ihn das Reglement für das Brandcorps in Rendsburg vom 3ten April 1821 in dem Stadthauptmann und einen Stellvertreter desselben, wie es ihn in dem Capitän des Brandcorps dort bestimmt, mit gleicher Autorität und Vollmacht, sollte jede Stadt und jeder Flecken und ähnlich tüchtige Männer für Gefahr und Noth jede Dorfschaft in ihren Brandaufsehern besitzen.

Diese Ordner und Leiter der Feueranstalten werden sich auch ihre Brandleute und Helfer anzuziehen und zu üben wissen, und dazu die nöthigen Musterungen in Städten und auf dem platten Lande von Zeit zu Zeit veranstalten. Dringend nothwendig sind dergleichen Uebungen, besonders auf dem Lande, wo man sie gänzlich verabsäumt. Wissen die jungen Bauersleute bei einer Feuersgefahr doch nicht, was sie thun, wo sie angreifen sollen. „Wo sie hingestellt werden, da stehen sie, pflegmatisch wie eine Maschine, ohne Geist und Leben. Hände und Füße sind ihnen im Wege, wenn sie andre als ihre gewöhnlichen Arbeiten verrichten sollen. Darum ist es nothwendig, daß die Leute zu Zeiten eine Vorübung erhalten, und da doch die Sprützen zuweilen probirt werden müssen, so könnte bei dieser Gelegenheit auch diese Uebung mit vorgenommen werden *)." Vielleicht trift dieser Vorwurf der Unbehülflichkeit, von einem hannöverschen Beamten gegen seine Landsleute im Bauernstande, unsre jungen holsteinischen Bauersleute weniger, als der einer gewissen Gleichgültigkeit und Gefühllosigkeit bei solchem Unglück, wenigstens in solchen

*) Tom Have Versuch, wie auf dem Lande die Feuersgefahr vermindert werden könnte. Celle 1802. S. 71.

Gegenden, wo dieser Stumpfsinn als ein Ueberrest aus der Leibeigenschaft noch einheimisch ist. Aber auch dieser würde durch fleißige Uebungen solcher und anderer Art in den Angelegenheiten des gesellschaftlichen Lebens am besten geheilt werden. Zur Leitung dieser in jeder Hinsicht ersprieslichen Uebungen und zu Befehlshabern sind die Branddirectoren und Aufseher schon von Amtswegen berufen, und würden sie ihnen selbst zu einiger Vorbereitung auf künftig mögliche Gefahr und deren besonnene Entgegenwirkung, von unverkennbarem Nuzen und mehr als alle gedruckte Anweisungen dienlich seyn.

Ein sehr schätzbares Unterrichts- und Hülfsmittel für jeden Befehlshaber bei den Leitungs- und Rettungsanstalten ist ohne Zweifel die Brandkarte, wie sie die kopenhagener Ordnung im §. 49. vorschreibt, unentbehrlich in großen Städten, aber von hohem Werthe auch in jeder kleinen. Sie soll mit der Lage und Beschaffenheit aller Wohnhäuser und Nebengebäude, mit ihren schwächsten und am meisten gefährdeten Theilen, mit den Materialien, die sie gewöhnlich enthalten, mit den getriebenen Gewerben, mit allen Zu- und Durchgängen, mit der Lage der Wasserstellen, Brunnen und Pumpen bekannt machen. „Ohne eine solche Karte," heißt es dort, „oder eine ähnliche Einrichtung befindet sich der Befehlshaber bei einer Feuersbrunst in dem Fall eines Generals in einem Lande, das er nicht kennt." Die Brauchbarkeit einer solchen Karte an jedem auch kleinen Orte springt in die Augen.

Beim Ausbruch eines Feuers thut eilige Hülfe Noth und jede bereitwillige Menschenhand ist willkommen. In solcher Absicht ordnen die städtischen Gesetze, daß gleich im ersten Augenblick durch Rufen, durch Pfeifen der Wächter, durch Rührung der Trommel und Läuten der Glocke mit ein- und mehrfachen Schlägen die Gefahr und die Größe derselben kund und kenntlich gemacht, daß vom Thurm mittelst der

Fahne am Tage, bei Nacht mittelst Laternen in verschiedener Zahl, Gegend und Lage bezeichnet werde. Anders in Paris, wo augenblicklich bei der geringsten Gefahr von der nächsten Brandwache wenige allezeit fertige Helfer, aber kundig, erfahren, geübt, bei bestimmter Strafe müssen herbeigerufen und diesen alle Sorge und Thätigkeit allein muß überlassen werden, und die gefährlichste Gluth oft gedämpft ist, ohne daß der dritte oder vierte Nachbar die drohende Flamme ahnete. So wird Besonnenheit, Geistesgegenwart und Unerschrockenheit zum Gewinn für Dämpfung und Rettung erhalten, welche der Feuerlärm nicht selten durch Angst und Schrecken erschweren, oder durch allgemeine Verwirrung und Muthlosigkeit unwirksam machen würde. Freilich setzt solche Ruhe eine Vollkommenheit und Unfehlbarkeit der Anstalten voraus, wie sie nur in jener Stadt erreicht ist. Aber auch bei geringerer Zuverlässigkeit der angeordneten Hülfe scheint es rathsam und für die wünschenswerthe Fassung der Einwohner, wie für ihre Sicherheit in gleichem Grade beförderlich, jene Nothzeichen nicht zwecklos zu häufen und vorschnell zu übertreiben, sondern sie sowohl nach ihrer wahrscheinlichen Wirkung, als nach der jedesmaligen Größe der Gefahr mit fester Besonnenheit abzumessen.

Die älteren Feuerordnungen unsrer Städte verpflichten die Branddeputirte, „vornämlich dahin zu sehen, daß alle in der Nähe stehende tüchtige Mannspersonen fleißig zur Arbeit und zum Löschen angestrengt, auch, wenn die Arbeiter bei den Sprützen nicht eben sogleich vorhanden, die etwa gegenwärtigen Müssiggänger zur Handleistung angehalten und allenfalls durch die Wache dazu forciret werden mögen *)."

*) Eckernförder Brandverordnung §. 44. — In der neuen Oldesloer

Dagegen heißt es in der kopenhagener Brandverordnung §. 106: „Da die nöthige Mannschaft bei jeder Sprütze angesetzt, ist und man überdies nicht erwarten darf, daß das Pumpen von gezwungenen und ungewohnten Leuten gehörig verrichtet werde, und das Zureichen des Wassers durch Menschenhände unzulänglich für die großen Sprützen, diese Hülfe auch wegen Abschaffung der Wasserkarren unnöthig ist, so soll auch das Pressen zum Pumpen hiermit verbothen seyn; aber in dem unglücklichen Fall, daß das Feuer so sehr überhand genommen, daß durch Kanonenschüsse das Signal gegeben ist, ist es jedem, der freiwillig sich anbiethet, eine hülfreiche Hand zu reichen, erlaubt, unter dem Commando der Brandofficiere an den Ort hinzutreten, wo er seiner Meinung nach Hülfe zu leisten geschickt ist."

Ohne Zweifel ist es auch nicht die gezwungene Menge der Helfer, die durch Gedränge meistens nur Hinderung und Verwirrung verursacht, sondern ihre vereinte Freiwilligkeit

---

Brandordnung findet sich diese Zwangsberechtigung nicht. Dagegen heißt es Abth. V. §. 5: „Die Pflicht an dem Löschen einer entstandenen Feuersbrunst persönlich Theil zu nehmen, erstreckt sich auf alle männlichen Einwohner der Stadt und ihres Bezirks, samt den Knechten, Gesellen und Lehrburschen, und es sind davon nur ausgenommen: die Prediger, falls sie nicht etwa angemessen finden sollten, durch ihre Gegenwart und Theilnahme die allgemeine Thätigkeit zu beleben. Alte und erweislich Kranke, doch erstere nur soferne sie Befreiungsscheine vom Magistrat erhalten werden; die Hebungsbediente, die Aerzte, der Apotheker und einer seiner Gehülfen; diejenigen Einwohner, welche wegen ihrer individuellen Standes- und Berufsverhältnisse, nach dem Ermessen des Magistrats von dieser allgemeinen Pflicht zu eximiren sind. Wer nicht solchergestalt befreit ist, muß für sein Ausbleiben 1 bis 5 Rbthlr. Brüche bezahlen, oder solche mit Gefängniß absitzen."

und Geschicklichkeit, welche Beruhigung und Muth einflößen mag, wenn

Durch der Hände lange Kette
Um die Wette
Fliegt der Eimer, hoch im Bogen
Spritzen Quellen Wasserwogen.

Aber beruhigender scheint doch die erprobte Geschicklichkeit und fast unfehlbare Kunst des pariser Veterans, der mit einem Blick übersieht, was zu thun sey, und mit seinen beiden gewandten Gehülfen in der Regel der Flamme Meister wird.

Es kann nicht die Meinung seyn, die Feueranstalten unserer kleinen Städte auf pariser Fuß zu stellen. Es fehlt dazu nicht nur die trefliche Vorschule und der zweckmäßige Apparat, sondern glücklicherweise fehlt hier auch die tägliche Uebung, die den Meister macht. Aber durch musterhafte Ordnung, befriedigende Rüstung und fleißige Uebung kann man doch der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit, die dort vorherrschen, sich annähern.

Eine kurze Beschreibung der pariser Anstalt *) steht darum hier nicht am unrechten Orte.

Das Brandcorps in Paris (corps des pompiers) ist neulich organisirt. Es hat seinen eignen Stab (Etatmajor), der aus dem Obercommandirenden, dem zweiten Commandirenden, dem ersten und zweiten Ingenieur, einem Quartiermeister und einem Oberchirurgus besteht. Es macht drei Com-

---

*) Zu vergleichen Blätter für Polizei 1801. I. S. 70. — 12. S. 564 ff. — Monthly Mag. 1807. Jun. pag. 429 sq. — Morgenbl. 1809. N. 269.

pagnien aus, bei deren jeder ein Capitän und ein Lieutenant steht. Die Zahl der Pompiers oder Sprützenleute beträgt 350 Mann, wovon der dritte Theil die Wache hat, und etwa 100 überzählige Eleven. Es ist ein Hauptplatz, woselbst mehrere Sprützenleute und Eleven, ein Sergeant, der Chef, der Magazinwächter, drei Corporale und ein Tambour sich befinden.

Zum innern Dienst der Stadt sind neun und dreizig Wachplätze (corps de garde), bei jedem eine große und eine kleine Sprütze und vierzehn Wasserdepots, mit Sprützen, Wasserkarren und anderm Brandgeräthe.

Jeder Zögling, der bei dem Corps angenommen wird, muß achtzehn Jahre alt seyn, lesen und schreiben können; zwei Jahre Zimmermann, Maurer, Schlosser, Sattler, oder sonst Geselle bei einem für den Dienst bei Feuersbrünsten wichtigen Gewerke gewesen seyn. Das Alter der Sprützenleute ist in der Regel von achtzehn bis dreizig Jahren. Alle zum Feuerlöschen nöthigen Maschinen werden von Leuten der Corps selbst neu verfertigt und ausgebessert.

Die Zöglinge werden in der Kunst des Löschens und Rettens unterrichtet und practisch dazu angeführt. Der Oberanführer erhält 4200, der Untercommandant 3600, jeder Capitän 2000 Franken. Der Sold jedes dienenden Sprützenmannes ist 6 bis 700 Fr. Bei vorkommender Gelegenheit erhalten die Sprützenleute außerdem Tagegelder, täglich einen Fr. Jährlich soll eine Summe von 6000 Fr. unter diejenigen, die sich auszeichnen, vertheilt werden. Die Stadt Paris liefert ihnen ihre Uniform, ähnlich derjenigen bei der Artillerie. Der Dienst ist frei. Der Sprützenmann kann immer seinen Abschied erhalten. Beim Abgange,

nach vollendeter Dienstzeit, wird dem gedienten Manne und demjenigen, der verletzt und beschädigt wird, ähnliche Unterstützung und Pension, gleich den verdienten Vaterlandsvertheidigern, zuerkannt.

Wenn ein Feuer ausbricht, wäre es auch nur im Schornstein, so soll der Inhaber des Hauses sogleich dem nächsten Wächter des Corps davon Nachricht geben. Zu solcher Anzeige ist auch jede Militärwache verpflichtet. Damit jeder wisse, wo er Hülfe zu suchen hat, werden jährlich 20,000 Bekanntmachungen, worin die sämtlichen Brandwachen und die Sprützenhäuser genau verzeichnet sind, vertheilt. Um sie leichter zu finden, hat jedes Brandwachhaus ein Schild mit der Ueberschrift: Secours pour les incendies.

Augenblicklich auf die erste Anzeige findet sich ein Commando des Brandcorps zur Stelle ein. Feuerlärm mit Läuten und Trommeln findet gar nicht statt.

Mit dem Commando kommt zugleich ein Sprützenmeister und Baumeister. Nöthigenfalls wird auch auf Veranstaltung der Polizei sogleich ein Detachement des Militärs, in der Regel bloß um Ordnung zu halten und zu Bewachung des Eigenthums, beordert. Mit der zunehmenden Gefahr wird erst die näher gelegene, dann werden entferntere Sprützen und Sprützenleute, auch weniger und mehr Gewerkleute aufgebothen. Bei gefährlichen Feuersbrünsten werden sogleich Wundärzte beauftragt, in der Nähe zu seyn. Die Hauptsache ist Unerschrockenheit und Ordnung bei der Gefahr. Der Veteran übersieht mit einem Blick, was zu thun sey, und schreitet zur Sache. Jede Abtheilung besteht aus drei Personen, dem Corporal, der die Sprütze dirigirt, dem Oberfeuer-

mann, der auf das Feuer sein Augenmerk richtet, und dem Unterfeuermann, der die Schlangen zu leiten hat.

Sobald diese Brandwächter das Haus betreten, bemächtigen sie sich desselben gewissermaßen, mit einer Autorität, die ihnen Niemand streitig macht, und die sie niemals mißbrauchen. Ohne weitere Aufseher wissen sie auf den ersten Blick selbst die Gefahr zu schätzen. Den Umständen nach rufen sie Hülfe herbei. Sie weisen die Bewohner an, was sie zu thun haben und ergreifen die zweckmäßigsten Maaßregeln, das Feuer zu löschen. Ist die Gefahr vorüber und alles wieder in Ordnung, so entfernen sie sich, ohne etwas zu verlangen. Es scheint, als hätte es der Strenge nicht bedurft, mit welcher es ihnen verbothen ist, etwas anzunehmen.

Macht die innere Einrichtung und Bauart des brennenden Hauses die Rettung unmöglich, dann wendet sich ihre Sorgfalt vorzüglich und fast immer mit Erfolg auf die nebenstehenden Gebäude. Bei solchen großen Feuersbrünsten werden sie denn zuweilen ein Opfer ihres Muthes, oder ihrer großmüthigen Hülfleistung.

Kein Tag geht in Paris hin, daß nicht Feuer ausbräche. Die Leute haben also täglich Uebung. Man rechnet an 400 Feuersbrünste im Jahr. Aber man weiß von keinen, die bedeutend um sich gegriffen. Der Einwohner verläßt sich so sicher auf das Brandcorps, daß ein Feuer im dritten oder vierten Hause ihn nicht kümmert. Ein Engländer erzählt, daß drei Häuser von seiner Wohnung ein Feuer nahe bei einem Materialisten ausgebrochen, bei dem man ansehnliche Pulvervorräthe besorgte. Es war gelöscht, ehe er erfuhr, daß es brannte.

Paris ist vielleicht von allen großen Städten diejenige, wo Feuersbrünste am seltensten sind, oder doch die wenigste

Verheerung anrichten. Zwar vergeht kein Tag, keine Nacht, daß nicht in mehreren Theilen der ungeheuern Stadt Feuer entstehe. Aber es vergehen Monate, ehe eine der fast täglichen Feuersbrünste zur lichten Flamme ausbricht, oder das Innere eines Hauses vernichtet. Oft vergehn Jahre, ohne daß man hört, ein Haus sey in die Asche gelegt. Gewiß ist die pariser Feuerordnung in großen Städten der Nachahmung werth, und in jeder kleinen, daß man sie studire und ihren Geist sich anzueignen suche.

Es sind diese Vorschläge zur Verbesserung einer gemeinwichtigen, durch ihr Alter wie durch löbliches wiederholtes Bemühen für ihre Vervollkommnung ehrwürdigen öffentlichen Anstalt absichtlich auf den polizeilichen Theil, auf die Feuerordnung, eingeschränkt und ist einiger Puncte der Brandcassenordnung nur gelegentlich gedacht. Obwohl auch in Rücksicht dieser zu manchen wichtigen Fragen sich Anlaß fände, namentlich über die Zweifel, welche gegen die Versicherung zum vollen Werthe vielfältig geäußert werden *); über die angebliche Ungleichheit des Verfahrens bei der Taxation in Holstein und in Schleswig, welche man aus der bedeutenden Verschiedenheit der Versicherungssummen in beiden Herzogthümern vermuthen wollen; besonders aber über die relative Nützlichkeit der allgemeinen Verbindung aller Landdistricte, über Vortheil oder Nachtheil, welcher einzelnen der betheiligten Districte aus dieser Verbindung erwachse — so schien es doch rathsam, je tiefer diese und ähnliche Fra-

---

*) Günther sucht a. a. O. S. 5 dergleichen Zweifel zu beseitigen.

gen in so manche bestehende Verhältnisse eingreifen, desto bescheidener ihre besondere gründlichere Erörterung sich vorzubehalten.

Die vorgelegten polizeilichen Bemerkungen dürfen, nach der eigenen Ueberzeugung des Verfassers, nur auf den Werth von Bruchstücken Anspruch machen. Desto aufrichtiger ist der Wunsch, daß die von den Interessenten der sogenannten kielischen Brandgilde bereits im Jahre 1772 angekündigte, aber nicht ausgeführte Absicht, auf die vollständige Darstellung einer allen Oertlichkeiten unsrer Landdistricte angemessenen Feuerordnung einen Preis zu setzen, von Neuem möge ausgesprochen und durch Ausbiethung einer tüchtige Bewerber zur gründlichen Bearbeitung solcher Aufgabe einladenden Summe baldigst zur Ausführung gebracht werden.

Ein Gegenstand für die vielbegüterten Interessenten der neugegründeten schleswig-holsteinischen adlichen Brandgilde solches Aufwandes wahrlich nicht unwerth!

Grundgesetze der schleswig-holsteinischen adlichen Brandgilde.

Erster Theil.

Organisation der Gilde.

Zweck und Umfang derselben.

§. 1. Die schleswig-holsteinische adliche Brandgilde besteht aus einem Verein der schleswig-holsteinischen adlichen Klöster und Güter, um sich unter einander sowohl die eigenthümlichen Gebäude der Gutsbesitzer als die Gebäude ihrer Untergehörigen, ferner auch alle adlichen Kirchen und diejenigen Antheile, welche adliche Klöster und Güter an sonstigen Kirchen haben, gegen Feuerschäden zu sichern und die entstehenden Brandschäden, so wie solche nach Vorschrift der Grundgesetze ausgemittelt worden, aus der Casse der Anstalt zu ersetzen.

§. 2. Die Rechte und Verpflichtungen aus diesem Verein haften auf den adlichen Klöstern und Gütern, welche demselben beigetreten sind, oder noch beitreten werden, dergestalt, daß sie ipso jure auf jeden Besitzer übergehen. Veränderungen im Besitz sowohl des Guts als der den Untergehörigen eigenthümlich zuständigen Stellen sind dem Secretär binnen sechs Monaten zum Zwecke der Umschreibung im Gildecataster anzuzeigen.

§. 3. Jedes adliche Kloster, so wie alle der landgerichtlichen Jurisdiction unterworfenen adlichen Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein haben die Befugniß, diesem Verein beizutreten. In Ansehung der Klöster Itzehoe, Uetersen und St. Johannis wird diese Befuguiß auf die innerhalb der geschlossenen Klosterplätze belegenen Gebäude, so wie die auf dem Lande befindlichen, den Klöstern eigenthümlich gehörenden und endlich auf die den klösterlichen Untergehörigen, in den Dörfern und überhaupt auf dem Lande zuständigen Gebäude beschränkt.

§. 4. Jedem Interessenten steht der Austritt aus der Anstalt frei; selbiger ist jedesmal vor Decembermonat der Direction bekannt zu machen. In einem solchen Falle werden die Beitragsgelder im nächsten Umschlag für das ganze Jahr erlegt, in welchem der Austritt angezeigt worden; die Gildecasse haftet auch nur bis zum Schlusse dieses Jahres für die bis dahin stattfindenden Brandschäden. Wenn die Anstalt Schulden hat, ist die Ausschreibung nur unter der Bedingung zulässig, daß das austretende Mitglied seinen verhältnißmäßigen Antheil an denselben, nach der Versicherungssumme berechnet, zuvor an die Casse erlegt. Der Austretende nimmt indeß keinen Antheil an dem Fond, den die Gilde zu der Zeit haben mögte.

Allgemeine Versammlungen.

§. 5. Am Dienstag in jedem Johannismarkt, Nachmittags fünf Uhr, wird eine allgemeine Gildeversammlung gehalten, und alsdann der Jahresbericht der Direction verlesen, so wie die Rechnung des Secretärs zur Einsicht vorgelegt; auch werden in dieser Versammlung alle Angelegenheiten der Gilde, welche von der Direction nicht erledigt,

oder von derselben an die Versammlung verwiesen worden, zur Erörterung und Beschlußnahme gebracht.

§. 6. Damit die sämtlichen Mitglieder der Gilde nicht unvorbereitet erscheinen, soll vorher durch ein Umlauf-schreiben von Seiten der Direction den Interessenten angezeigt werden, welche Gildeangelegenheiten zur Erörterung kommen werden.

§. 7. Die für das Plenum bestimmten Eingaben einzelner Mitglieder sind spätestens vor dem 1sten Mai jedesmal an die Direction einzusenden, damit sie von derselben gehörig geprüft, und in der darauf folgenden allgemeinen Versammlung zur Beschlußnahme gebracht werden können.

§. 8. Die Abgebung der Stimmen geschieht mündlich oder schriftlich, oder durch gehörige Vollmacht, welche aber nur einem Gildeinteressenten ertheilt werden kann. Die sich solchergestalt weder auf die eine noch auf die andere Art erklärt haben, sind ebenfalls an die Beschlüsse der Mehrheit gebunden.

§. 9. Wenn Zeit und Erfahrung die Aufhebung oder Abänderung dieser oder jener Grundgesetze nöthig machen würden, soll solches nur, auf geschehenen Vortrag und Erörterung in einer ersten Generalversammlung, in einer demnächst zu haltenden zweiten Generalversammlung durch eine Mehrheit von zweidrittel Stimmen, welche nach Maaßgabe der eingezeichneten Summen gezählt werden, geschehen können.

§. 10. Zu allen übrigen Beschlüssen bedarf es nur einer Generalversammlung, in welcher ein jeder Interessent, wenn er auch mit mehreren Gütern in die Gilde aufgenommen seyn sollte, nur eine Stimme hat, und die Majorität derselben entscheidet. Namentlich ist bey allen

Wahlen nach einer solchen Stimmenabgebung zu verfahren.

§. 11. Es steht der Directiou frei, falls sie es für nöthig erachten würde, eine außerordentliche Versammlung, unter Beobachtung des §. 6, zusammen zu berufen.

Verwaltung der Gilde durch eine Direction.

§. 12. Die Direction besteht aus einem Director, vier Vorstehern und dem Secretär. Der jedesmalige Probst des adlichen Klosters Preetz ist als solcher beständiger Director und führt in dieser Eigenschaft den Vorsitz, sowohl in den Zusammenkünften der Direction, als den aligemeinen Versammlungen sämtlicher Gildeinteressenten. In Behinderungsfällen führt an seiner Statt der im Amte älteste Vorsteher das Directorium. Jeder Vorsteher wird in der allgemeinen Gildeversammlung aus dreien Gildemitgliedern gewählt, welche die Direction dazu vorschlägt.

§. 13. Kein Gildeinteressent darf die Uebernahme des Vorsteheramts ablehnen, insoferne nicht ein Alter von mindestens sechzig Jahren, fortdauernde Kränklichkeit, fortwährender Aufenthalt außerhalb der beiden Herzogthümer ihn entschuldigen würden. Die Vorsteher bleiben vier Jahre im Amte. In der Folge kann jedes Jahr nur einer austreten; könnten sie das austretende Mitglied unter sich nicht ausmitteln, so wird, so lange noch Vorsteher von gleichem Amtsalter vorhanden sind, unter diesen das Loos und demnächst das Alter der Amtsführung entscheiden.

Geschäftsführung und Befugnisse der Direction.

§. 14. Der Direction liegt es ob, über die Rechte der Gesellschaft zu wachen und sich zu bestreben, alle Nach-

theile durch Anwendung rechtlicher Mittel möglichst zu entfernen. Im Allgemeinen dienen derselben diese Grundgesetze und die künftigen Beschlüsse der Generalversammlungen zur Norm; sie leitet die ganze Geschäftsverwaltung und führt die Oberaufsicht über die Geschäftsführer der Gesellschaft, so wie über die Casse; sie hat wenigstens einmal alljährlich die Casse aufnehmen zu lassen, und das Resultat der Revision ihrem Jahresbericht (§. 19.) hinzuzufügen.

§. 15. Alle Vorstellungen und Eingaben in laufenden Gildesachen sind an die Direction zu richten; so wie auch Beschwerden und Anzeigen gegen die Geschäftsführer der Anstalt vor die Direction gehören, die solche untersucht und nach den Grundgesetzen entscheidet.

§. 16. Wer sich durch die Entscheidung der Direction beschwert erachtet, kann sich in den nicht namentlich ausgenommenen Fällen an die Generalversammlung wenden; mittlerweile ist den Verfügungen der Direction Folge zu leisten. In zweifelhaften Fällen, wo etwa durch diese Grundgesetze nicht genugsam deutliche und bestimmte Vorschriften gegeben seyn sollten, fragen der Secretär, oder die sonst dabei betheiligt sind, bei der Direction an, welcher es zukommt, sie dieserhalb mit ihrem Bescheide zu versehen. Findet sie selbst Zweifel oder Bedenklichkeiten, hat sie die Sache der nächsten Generalversammlung vorzutragen.

§. 17. Die Direction ist befugt, für Rechnung der Gilde und auf deren Credit Gelder anzuleihen, falls die Gildecasse solcher bedürfte (§. 94).

§. 18. Sie versammelt sich in Kiel auf jedesmalige Einladung des Directors. In diesen Versammlungen, wo wenigstens drei Mitglieder zur Fassung eines gültigen Beschlusses gegenwärtig seyn müssen, so wie, wenn über irgend eine Angelegenheit die schriftlichen Stimmen der Vorsteher durch

den Director eingefordert werden, wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden; bei Gleichheit derselben entscheidet die des Directors.

§. 19. Die Direction ist nur dem Gildeverein wegen ihrer Geschäftsführung verantwortlich, und kann daher in Fällen wider sie erhobener Beschwerden nur bei der Generalversammlung deshalb in Anspruch genommen werden. In Fällen, wo ein Mitglied der Direction einem nach Mehrheit gefaßten Beschluß derselben beizutreten Bedenken findet, kann dasselbe sein dissentirendes Votum abgeben, und ist für diesen Fall nicht weiter verantwortlich. Sie legt jährlich in der am Dienstage im Kieler Johannismarkt zu haltenden allgemeinen Versammlung durch Vorlegung eines Jahresberichts über die statt gehabten Verhandlungen Rechenschaft ab.

§. 20. In allen Verhandlungen über äußere Beziehungen der Gilde, namentlich wenn für oder wider die Gilde, oder zwischen der Gilde und einzelnen Interessenten Processe zu führen sind, werden sie von der Direction geführt. Insoferne die Direction Namens der Gilde als Beklagte in Anspruch genommen wird, sind solche Processe jedesmal bei dem königl. adlichen Landgericht, und zwar dem holsteinischen, anhängig zu machen, da Kiel der Sitz der Gildeversammlungen, der Direction, der Verwaltung und des Archivs ist.

Wahl des Secretärs.

§. 21. Der Secretär wird von der allgemeinen Versammlung der Interessenten aus drei Subjecten, welche die Direction vorschlägt, nach Stimmenmehrheit (§. 10.) erwählt und wieder entlassen; jedoch steht es der Direction frei, ihn, falls sie es für nöthig erachten sollte, von seinem Amte zu suspendiren, ihm das Archiv und die Casse abzuneh-

men und sein Amt provisorisch zu besetzen, da denn ein solcher Fall der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen ist.

§. 22. Vor seiner Anstellung hat der gewählte Secretär der Gilde für seine Amtsführung eine gnügende Sicherheit bis zu dem Belauf von 5000 Rthlrn Cour. zu bestellen.

Berufspflichten des Secretärs.

§. 23. Der Secretär ist der eigentliche Geschäftsverwalter der Gilde und zunächst der Direction untergeordnet, mithin verpflichtet, derselben auf Verlangen zu jeder Zeit über alle Zweige seiner Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen. Er führt außer dem Journal das allgemeine Brandcataster, in welches alle Einschreibungen und Versicherungen nebst den Abgängen aufgenommen werden, so wie ein in Preetz bei der Prälatur niedergelegtes Duplicat desselben. Er besorgt alle Ausfertigungen für die Gilde. Er ist der Hebungsbeamte, hat alle Einnahmen, namentlich die jährlichen Beiträge der Interessenten zu erheben und alle Ausgaben, insbesondere die Brandschadegelder zu berichtigen, überhaupt alle Besorgungen, welche das Rechnungswesen betreffen. Er führt die Rechnung über alle Einnahme und Ausgabe bis weiter nach dem bisher angenommenen Schema.

§. 24. Diese Rechnung wird alljährlich, rücksichtlich der Versicherungsgeschäfte, für die Zeit vom 1sten Jan. bis zum 31sten Dec. incluf., für die Cassengeschäfte von Umschlag zum Umschlag geführt, im jedesmaligen Umschlag abgeschlossen, in dem zunächst darauf folgenden Johannismarkte der allgemeinen Versammlung vorgelegt und dann den Revisoren übergeben. Alljährlich wird ein Extract aus dieser Rechnung in der bisherigen Art gedruckt und unter die Interes-

senten durch die Herren Districtsdeputirte vertheilt. Daß und in wie weit diesem nachgekommen, ist jedesmal in dem Jahresbericht der Direction zu berühren (§. 19).

§. 25. Der Secretär führt das Protocoll in den allgemeinen Versammlungen und in den Sitzungen der Direction und hat zugleich die Registratur unter seiner Aufsicht und in seiner Verwahrung.

§. 26. Bei Ausschreibung der jährlichen Beiträge hat der Secretär, wie bisher, jedem Kloster und Gute, spätestens im Laufe des Decembermonats, die Summengröße, wozu dasselbe im Cataster eingeschrieben steht, nebst dem Belauf des darnach sich ergebenden Beitrags durch gedruckte Circuläre bekannt zu machen. Da folglich jeder Interessent vor der Zahlung die Aufgabe mit seinem Cataster vergleichen und Abhülfe etwaniger Irrungen veranlassen kann, so fallen nach der Zahlung und überhaupt nach der Verfallzeit alle Einwendungen und Nachforderungen an den Secretär und die Casse, wegen etwa zu viel berechnetem oder bezahltem, hinweg, wenn gleich der Weg zur Abhülfe der Irrungen im Cataster vorbehalten bleibt.

§. 27. Der Secretär öffnet alle an die Direction oder die Generalversammlungen gerichtete Eingaben und Mittheilungen, und bringt solche mit den erforderlichen Erläuterungen und den Voracten zur Kenntniß der Direction. Alle Ausfertigungen derselben an Gildeinteressenten oder die Geschäftsführer der Gilde werden unter der collectiven Benennung: „Direction der schleswig-holsteinischen adlichen Brandgilde," unterschrieben und von dem Secretair paraphirt.

Gehalt und Dienstemolumente des Secretärs.

§. 28. Der Secretär genießt einen jährlichen Gehalt von 400 Rthlr Cour. und außerdem eine jährliche Vergü-

tung von 100 Rthlr. Cour. für einen zu haltenden Gehülfen, wohingegen denn alle Nebenkosten an Abschreibegebühren und Schreiberfordernissen wegfallen.

Gebühren finden bloß in folgenden Fällen statt: 1) Bei Einschreibungen für die Ausfertigung eines Versicherungsscheines über ein einzelnes Gebäude 1 Rthlr., über mehrere 2 Rthlr. 2) Für die Tilgung und Ausfertigung eines Tilgungsscheins über ein einzelnes Gebäude 1 Rthlr., über mehrere 2 Rthlr. Wenn die Tilgung und Einschreibung eines oder mehrerer Gebäude gleichzeitig verlangt und ein Instrument darüber eingeliefert worden, so wird auch nur eine Police für die Gebühr von 2 Rthlr. ausgefertigt. 3) Für die Umschreibung des Folii eines Gildeinteressenten bei Veränderung des Gutsbesitzers, selbige möge durch Erbschaft oder Veräußerung veranlaßt werden, und Ausfertigung eines Certificats über die geschehene Umschreibung 2 Rthlr. 4) Für die Umschreibung eines oder mehrerer Gebäude der Untergehörigen auf einen andern Hauseigenthümer und die für diese Fälle genügende Bescheinigung des Secretärs 24 ßl. 5) Für einen vollständigen Auszug des Folii eines Interessenten aus dem Gildecataster 4 Rthlr. 6) Für die Umschreibung eines oder mehrerer Gebäude wegen Werthsveränderung, mit Inbegriff der Tilgung und Ausfertigung des Certificats, 2 Rthlr.

§. 29. Für diese Gehalte und Emolumente hat der Secretär zugleich ein passendes Local in Kiel zu den Sitzungen der Direction und den Generalversammlungen unentgeltlich herzugeben.

Von den Revisoren.

§. 30. Das Amt der Revisoren wird von zweien Mitgliedern der Gildeinteressenten verwaltet, welche die jähr-

liche Rechnung des Secretärs zu revidiren und nach erledigten Monitis denselben zu quitiren haben. Sie werden in der Generalversammlung in der Art gewählt, daß jedes Mitglied einen Kandidaten namhaft macht, und die Mehrheit der Stimmen die Wahl entscheidet (§. 10). Sie sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn sie nicht die §. 13. angeführten Entschuldigungsgründe, oder daß einer dies Amt schon früher verwaltet, imgleichen daß er bereits ein oder das andere Officium der Gilde bekleide, für sich anführen können. Jeder von ihnen bleibt zwei Jahre im Amte, worauf der erste, in Mangel freiwilliger Vereinbarung, durchs Loos, die folgenden nach dem Alter der Amtsführung abgehen *).

---

*) Hier folgt in dem ersten Entwurfe §. 26—33. die Eintheilung sämtlicher Klöster und Güter in dreizehn Districten, acht in Holstein und fünf in Schleswig. Für jeden Destrict sollte ein Oberschauer aus drei von der Direction vorzuschlagenden Gildeinteressenten desselben Districts auf sechs Jahre gewählt werden. Drei Geschäfte sollten ihm besonders obliegen: die Errichtung eines ganz neuen Catasters, und zu dem Ende die Revision sämtlicher Gebäude und Löschungsanstalten; ferner die jedes dritte Jahr vorzunehmende Schauung, und dann die Besichtigung bei entstandenen Brandschäden, die deshalb anzustellende Untersuchung und die Rücktaration. Die Absicht bei der Bestellung dieser Oberschauer war ohne Zweifel die Wichtigkeit ihrer Geschäfte, besonders der Schauung, hervorzuheben und die Nützlichkeit derselben für die Interessenten und den Zweck ihres Vereins auch durch Wahl, Ansehen und Character der Person zu bezeichnen. Vielleicht wäre mit dieser regelmäßigen Feuerschau des Oberaufsehers auch eine Musterung des jungen Landvolks vereinbar gewesen, eine Uebungsprobe seiner Geschicklichkeit, Behendigkeit, Gewandtheit in dem Gebrauche und der Anwendung der Löschungs- und Rettungsgeräthe, dann auch die Besichtigungsreise zu solchem Zweck öfterer, etwa jährlich, hätte gemacht werden sollen.

Zweiter Theil.

Aufnahme der zu versichernden Gebäude.

Zulässigkeit der Aufnahme.

§. 31. Die in dieser Anstalt zu versichernden Gebäude dürfen nicht zugleich anderweitig versichert werden, bei Strafe des Verlustes der Ersatzgelder. Ausgenommen sind für jetzt diejenigen herrschaftlichen Wohnhäuser, welche, da sie nicht zum vollen Werthe bei der adlichen Gilde eingeschrieben werden können, für den übrigen Theil bereits bei auswärtigen Assecuranzcompagnien auf mehrere Jahre unter Vorausbezahlung der Prämiengelder versichert worden sind. Jedoch gilt diese Ausnahme nur bis zum Ablauf der itzigen Policen, daher diejenigen Gildeinteressenten, die in gleichem Falle sind, solches spätestens binnen sechs Wochen a Dato der Absendung dieser Grundgesetze an die Interessenten, unter Producirung der Policen, bei der Direction anzuzeigen haben, widrigenfalls keine Rücksicht weiter darauf genommen wird.

§. 32. Der Gutsbesitzer hat die Befugniß, einzelne ihm selbst zuständige Gebäude, selbige mögen belegen seyn wo sie wollen, von der Einschreibung auszuschließen. Er ist aber nicht berechtigt, innerhalb des Hofbezirks belegene, oder innerhalb vierzig Ruthen davon entfernte, so wie gleichfalls die in den Dörfern und innerhalb vierzig Ruthen von diesen belegene, ihm zuständige Gebäude, in eine andere Brandgilde einschreiben zu lassen. Ausgenommen sind für jetzt solche Gebäude, welche bereits bei einer andern Brandgilde versichert sind, ohne aus derselben treten zu dürfen. Ist aber der Austritt aus der andern Gilde, worin der Gildeinteressent sich befindet, zulässig, so muß solcher am nächsten Gildetage bewirkt werden. Derje-

nige Gildeinteressent, welcher sich in dem einen oder andern Falle befindet, hat solches, insoweit es nicht bereits geschehen, binnen sechs Wochen, nachdem diese Grundgesetze an die adlichen Klöster und Güter abgesandt, der Direction anzuzeigen, und wenn der Austritt zulässig, die Zeit anzugeben, wann die Ausschreibung geschehen könne und solle. In Ansehung aller übrigen über vierzig Ruthen vom Hofbezirk oder den Dörfern entfernten eigenthümlichen Gebäude des Gutsbesitzers steht es diesem frei, selbige bei der adlichen, bei andern Gilden, oder gar nicht versichern zu lassen.

§. 33. Alle diejenigen Gebäude, welche nicht dem Gutsbesitzer, sondern Andern zuständig sind, selbige mögen belegen seyn, wo sie wollen, können gleichfalls entweder bei der adlichen, bei andern Gilden, oder gar nicht versichert werden.

§. 34. Jedoch befaßt sich die Gilde in Hinsicht der den klösterlichen und Gutsuntergehörigen zuständigen Gebäude auf keine Weise mit den Hauseigenthümern, sondern einzig und allein mit den beikommenden klösterlichen Behörden und den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern, als welche die Schätzungen und Einschreibungen, so wie die Delirungen zu bewirken, die Beiträge für das ganze Kloster oder Gut, als wofür sie haften, an die Gildecasse zu berichtigen und die Brandschadegelder bei derselben in Empfang zu nehmen und dafür zu quitiren haben.

Bei neu zu erbauenden Gebäuden ist Folgendes zu beobachten:

§. 35. 1) In Hinsicht der Backöfen steht es jedem Hausbesitzer frei, solchen in seinem Hause selbst einzurichten, insofern ein hinreichend gesicherter Schwibbogen vor dem Backofen angelegt, auch das Gewölbe des Backofens durch

eine in gleicher Höhe und Weite im Quadrat aufgeführte massive Mauer überdeckt und der Zwischenraum bis zum Boden mit Sand vollgefüllt wird.

2) In Hinsicht der Schornsteine müssen solche wenigstens drei Fuß hoch aus dem Strohdache geführt, auch inwendig auf allen Seiten achtzehn Zoll weit seyn, und innerhalb des Hauses auf allen vier auswendigen Seiten geweißt werden. In den Schornsteinen und Schwibbögen dürfen keine hölzerne Kesselbäume angebracht werden. Wo die Schornsteine auf der Seite eines Strohdaches hinaus gehen, müssen sie wenigstens fünftehalb Fuß, von der Seite nach dem Hause gerechnet, über das Dach hinaus mit Kalk gemauert werden.

3) In Hinsicht der Böden über Stuben, Kammern und Luchten müssen selbige von geschleiften Brettern angefertigt und geschlossen oder mit dichten Windelböden belegt werden.

§. 36. Ebenfalls muß bei allen neu zu erbauenden Dorfsgebäuden und sonstigen Wohnungen der Untergehörigen die Küche mit einem Boden von geschleiften Brettern oder mit einem festen Windelboden belegt, falls aber die Küche auf der Hausdiele angelegt wird, der Schwibbogen und Feuerheerd untadelhaft angelegt werden; insbesondere muß der über dem Schwibbogen befindliche Feuerboden wenigstens sechs Zoll höher als der Schwibbogen liegen; auch müssen über dem Schwibbogen und außerdem vor selbigem wenigstens zwei Fach mit geschleiften Brettern oder mit einem sichern und festen sogenannten Windelboden belegt werden.

Bestimmung des Werths, zu welchem die zu versichernden Gebäude aufgenommen werden.

§. 37. a) Alle neu zu erbauende Gebäude, welche die im §. 35 und 36. vorgeschriebene Erfordernisse haben, so wie

diejenigen bereits vorhandenen Gebäude, welche die im §. 36. vorgeschriebene Erfordernisse haben, können zum vollen Werthe aufgenommen werden.

b) Diejenigen bereits vorhandenen Gebäude aber, welche die im §. 36. angegebene Erfordernisse nicht haben, werden bei der Errichtung des Catasters nur zu zwei Drittel ihres wahren Werths angesetzt, und bleiben zu diesem Taxato stehen, bis durch eine neue Schätzung dargethan wird, daß diese Erfordernisse (§. 36.) vorhanden sind.

Von der Errichtung eines neuen Catasters.

§. 38. Nach vorstehenden Grundsätzen (§. 36 und 37.) soll für sämtliche in der Gilde versicherte Gebäude ein neues Gildecataster districtsweise errichtet werden, wobei zur Norm angenommen wird, daß ein jeder klösterlicher und adlicher Güterdistrict einen eignen Branddistrict bildet.

§. 39. Behuf der Nachsicht und Taxation der Gebäude, so wie der Untersuchung, ob die Feuergeräthschaften und Rettungswerkzeuge vorhanden und in gehörigem Zustande sind (§. 75.), wird für jeden District von sämtlichen dazu gehörigen Gutsbesitzern, oder deren Stellvertretern ein Amtsmauermeister und ein Amtszimmermeister gewählt. Diese Wahl geschieht in einer von dem Herrn Districtsdeputirten durch Circulärschreiben zu berufenden Versammlung. In derselben wird die Reihenfolge, nach welcher das Geschäft der Nachsicht und Taxation der Gebäude vorzunehmen ist, festzusetzen und zu bestimmen seyn, daß derjenige Gutsbesitzer, bei welchem die Handwerker eintreffen, seinen Nachbar zeitig davon zu benachrichtigen habe. In den adlichen Klöstern werden die Handwerker von den Herren Prälaten gewählt. Würden die versammelten Gutsbesitzer oder die Herren Prälaten finden, daß zwei Handwerker nicht hin-

länglich seyn, um dem Geschäfte vorzukommen, so ist es ihnen unbenommen, statt zwei, vier derselben anzustellen. Jedem Districtshandwerker wird während der Dauer des Geschäfts bei freier Beförderung 1 Rthlr. Cour. Diäten bewilligt. Der Lohn für ihre Bemühungen wird in jedem District durch die versammelten Gutsbesitzer, in den adlichen Klöstern von den Herren Prälaten, mit den Handwerkern zu reguliren seyn. Jedes Kloster und Gut hat demnächst die Rechnungen derselben, nachdem ihre Richtigkeit attestirt worden, an die Direction einzusenden, welche solche zur Zahlung aus der Gildecasse anweist.

§. 40. Für jedes adliche Kloster und Gut wird ein besonderes Cataster errichtet, wobei, so wie bei der Revision und Taxation der Gebäude, der Prälat und Gutsbesitzer oder deren Stellvertreter gegenwärtig seyn muß, so wie überhaupt dabei die Leitung hat und die Feder führt, namentlich sofort die vorgeschriebenen Schemate ausfüllt. Ueber die Art und Weise und die Ordnung, wie dabei zu verfahren, dienen die neuen Grundgesetze im Allgemeinen zur Norm, in deren Anleitung die Direction eine besondere Instruction, so wie ein Schema zur Einrichtung des Catasters, ertheilen wird.

§. 41. Die Districtshandwerker haben vor Anfang ihres Geschäfts nachfolgenden Eid: „Daß sie die Gebäude zu dem wahren innern Werthe, den selbige gegenwärtig haben, folglich nach der itzigen Beschaffenheit ihrer Bauart und der darin an Holz, Steinen, Fenstern, Thüren und sonst befindlichen sämtlichen Materialien und erd-, nied- und nagelfesten Dinge, mit Rücksicht auf den Arbeitslohn, welcher erforderlich seyn würde, wenn die Gebäude neu von gleicher Größe und Beschaffenheit aufgeführt werden sollten, ihrer besten Einsicht nach taxiren, mithin dabei nicht den Grund, woselbst die Gebäude belegen sind, oder die Nahrung, welche darin ge-

trieben wird, oder die Gerechtigkeiten, die denselben anklehen, in Betracht ziehen, auch diese Taxation nach dem wahren innern Werthe der Gebäude, nicht aus Ansehen der Person, Gunst oder Ungunst, oder durch Geschenk und Gaben unterlassen, und selbige in Anleitung der ihnen ertheilten Instruction mit möglichstem Fleiße verrichten wollen," und zwar in dem Güterdistricte in Gegenwart des Districtsdeputirten vor dem Gerichtshalter seiner Güter, in den adlichen Klöstern vor dem klösterlichen Gerichte, in Gegenwart des Prälaten, förmlich abzulegen.

§. 42. Sie sind verpflichtet, in den zunächst auf die Annahme der neuen Grundgesetze folgenden Monaten Mai und Junius das Geschäft in möglichst ununterbrochener Folge vorzunehmen. Die Herren Prälaten und Gutsbesitzer haben ein vollständiges Verzeichniß der Gebäude und ihres eingeschriebenen Werths nach ihrer Lage, den Nummern und Buchstaben, wie auch das Schema zum Eintragen der Gebäude vorher fertig zu machen und bereit zu halten.

§. 43. Bei den bereits vorhandenen Gebäuden, welche zum vollen Werth aufgenommen werden, haben die Handwerker ausdrücklich hinzuzufügen, daß solche die im §. 36. vorgeschriebene Erfordernisse haben.

§. 44. Es steht jedem Hauseigenthümer frei, seine Gebäude niedriger, als der taxirte Werth ist, einschreiben zu lassen. Auch ist es zulässig, die massiven Mauern und Fundamente als Gegenstand der Schätzung gänzlich auszunehmen, welches von den Handwerkern in dem Taxationsinstrumente genau zu bemerken ist. Gebäude, die einen geringern Werth haben, als wozu sie im Cataster aufgeführt stehen, werden herabgesetzt, entweder zu ihrem jetzigen wahren Werth, oder zu zwei Dritthel desselben, weil sie die im §. 36. vorgeschriebenen Erfordernisse nicht haben.

§. 45. Die geringste einzuschreibende Summe ist für itzige und künftige Fälle 25 Rthlr. Cour., und müssen sämtliche höhern Summen in Reichsthaler Courant mit der Zahl Zehn theilbar seyn.

§. 46. In solchen Fällen, wo eine höhere Einschreibung als die bisherige zulässig ist, so wie wenn in Zukunft neue Gebäude versichert werden, ist die Länge und Breite des Gebäudes und die Beschaffenheit: ob es von Brandmauer oder Tafelwerk, mit einem Ziegel- oder Strohdach, mit einem Schornstein versehen, und wenn das Gebäude von Tafelwerk ist, ob die Wände mit Lehm oder Mauersteinen ausgefüllt sind, imgleichen die Größe durch Anführung der Anzahl der Fächer und Stockwerke genau zu beschreiben.

§. 47. In solchen Gütern, wo eine mangelhafte Bezeichnung der Gebäude eine neue nothwendig macht, ist jedes Wohnhaus oder Hauptgebäude auf dem Haupthofe, so wie jedes Wohnhaus oder Hauptgebäude auf einem Meierhofe mit einer Nummer, und zwar mit der arabischen Zahl 1. anfangend, und falls andere Gebäude dazu gehören, außer der Nummer noch mit dem Buchstaben A, die Nebengebäude mit den in alphabetischer Ordnung folgenden Buchstaben an der gewöhnlichen Stelle, wo sie zuerst in die Augen fallen, zu bezeichnen, und mit der folgenden Nummer bei den zunächst daran gränzenden Wohngebäuden außerhalb des Hofbezirks so lange fortzufahren, bis die einzeln liegenden Gebäude zweckmäßiger zu den Dörfern zu rechnen. In jedem Dorfe ist diese Numerirung ebenfalls mit No. 1. anzufangen, und durch jedes Dorf mit den angränzenden Gebäuden nach der Ordnung, wie die Wohnhäuser und Hauptgebäude neben einander, etwa von Osten nach Westen oder von Norden nach Süden liegen, oder in einer zweckmäßigen Ordnung im Erdbuche

aufgeführt stehen, so weit die Anzahl der Gebäude sich beläuft, fortzusetzen.

§. 48. Sämtliche Gebäude, mit Inbegriff auch derjenigen, bei denen keine Abänderung des Taxati eingetreten, werden jedes für sich nach seiner Nummer und Buchstaben, unter Bezeichnung des Eigenthümers und nach dem befundenen Werth in dem Cataster aufgeführt, wozu das Schema von der Direction mitgetheilt werden wird.

§. 49. Das solchergestalt für jedes Kloster und Gut, nach dem Schema aufgenommene Cataster wird von den Districtshandwerkern, auf ihren geleisteten Eid, unterschrieben, und die Richtigkeit des ganzen Geschäfts von dem Prälaten, Gutsbesitzer oder deren Stellvertretern bescheinigt. Würde ein Gildeinteressent sich selbst oder rücksichtlich der Untergehörigen dadurch beschwert erachten, daß Gebäude in demjenigen Werth, wozu sie bisher versichert standen, herabgesetzt worden, so steht es ihm frei, entweder den Austritt derselben aus der Interessentschaft sofort zu erklären, für welche sodann für das laufende Jahr kein Beitrag geleistet, aber auch im Fall an denselben sich ereignender Brandschäden, vom Augenblick des erklärten Austritts keine Vergütung aus der Brandcasse geleistet wird, oder seine Beschwerde bei der Direction einzureichen; in diesem Fall bleibt es provisorisch bei der Ansetzung des geringern Werths. Sowohl rücksichtlich der Beschwerdeführung über diesen Punct, als wenn sonst ein Gildeinteressent wegen des Taxationsverfahrens sich gravirt erachten sollte, ist die mit Gründen unterstützte desfallsige Anzeige binnen vier Wochen an die Direction zu befördern. Erfolgt solche binnen vier Wochen nicht, so hat es bei der verfügten Ansetzung sein Bewenden.

§. 50. Das für jedes adliche Kloster und Gut errichtete Cataster ist spätestens binnen vier Wochen nach beschafter

Besichtigung und Taxation von dem beikommenden Prälaten oder Gutsbesitzer an die Direction einzusenden.

§. 51. Der Secretär bezeichnet das Catastèr mit dem Product, und sendet solches mit der etwanigen Beschwerde des Gildeinteressenten an die Direction, welche solche zu prüfen und die streitigen Puncte schließlich zu entscheiden hat, indem dagegen kein Recurs an die Generalversammlung und eben so wenig eine processualische Procedur statt findet. Die Direction fertigt demnächst dieses Catastèr, wenn sie sonst keine nähere Erläuterung einzuziehen für nöthig findet, dem Secretär zu, um daraus das Gildecatastèr zu formiren, über dessen Einrichtung der Direction vorbehalten bleibt, demselben eine nähere Instruction zu ertheilen.

§. 52. Von dem Tage an, wo der Taxationswerth des Klosters oder Guts ganz oder zum Theil von der Direction bestimmt worden (§. 51.), haftèt dann die Anstalt in Anleitung dieser Grundsätze und des neuen Taxationsinstruments, wogegen die Beiträge für das laufende Jahr ebenfalls nach diesem Maaßstabe im nächsten Umschlage berichtigt werden. In Fällen, wo Differenzen im Laufe des Jahrs nicht erledigt worden, wird für die streitigen Gebäude nach dem Werth contribuirt, wozu sie bei der Errichtung des klösterlichen oder Gutscatastèrs angesetzt worden.

§. 53. Nach geschehener Catastrirung erhält jedes Kloster oder Gut in gewöhnlicher Form ausgefertigte, wenigstens von dreien Mitgliedern der Direction unterschriebene und von dem Secretär paraphirte Policen, wofür keine Gebühren von den einzelnen Klöstern und Gütern zu erlegen sind, indem diese aus der Gildecasse berichtigt werden.

Von den nach Errichtung des Catasters eintretenden Schätzungen und der dabei zu beobachtenden Verfahrungsart.

§. 54. Wenn nach Errichtung des Catasters Gebäude als neu oder wegen eingetretener Veränderungen zu taxiren sind, geschiehet solches durch zwei von der klösterlichen oder Gutsbehörde zu erwählende zunftmäßige Amtsmeister, nämlich durch einen Zimmer- und einen Mauermeister, und zwar ohne Rücksicht, ob die taxirenden Handwerker das Gebäude erbauet haben oder nicht.

§. 55. Es ist jedoch zulässig, daß die klösterlichen und adlichen Gutsbehörden ein- für allemal ein Paar zunftmäßige Amtsmeister zu allen vorfallenden Schätzungen bestellen, als welche dann ebenfalls ohne alle Rücksicht, ob sie selbst bei dem Bau gearbeitet oder nicht, die Schätzung bewerkstelligen.

§. 56. Bei den eigenthümlichen Gebäuden der Untergehörigen ist es dem Hauseigenthümer nicht gestattet, die Schätzungsmänner zu erwählen, sondern diese werden durch die beikommende klösterliche oder Gutsbehörde ernannt.

§. 57. Solche Handwerker, welche ein Gebäude auf Lieferung mit Inbegriff der Materialien zu erbauen übernehmen, können bei dergleichen von ihnen gelieferten Gebäuden als Taxatoren nicht zugelassen werden.

§. 58. Würde ein nach Vorschrift dieser Grundgesetze versichertes Gebäude durch geschehene Verbesserung in Zukunft einen größern Werth erlangen, so kann solches im Cataster delirt und nach vorgängiger gehörigen Taxation zu dem vermehrten Werth eingetragen werden. Es ist aber bei jeder Umtaxirung unerläßlich, daß solche Gebäude, wie ganz neue, die in den §. 35 und 36. vorgeschriebene Erfordernisse haben.

§. 59. Auch solche Gebäude, die noch nicht völlig fertig, aber bereits gerichtet sind, können vorschriftsmäßig taxirt und in das Gildecataster eingetragen werden. Statt der förmlichen Policen gnügt in solchen Fällen die Bescheinigung des Secretärs gegen gewöhnliche Policengebühr über die geschehene Eintragung, die so lange gilt, bis nach vollendetem Bau eine neue Taxation veranstaltet und vorschriftsmäßig eingeliefert worden. Findet der Secretär bei solchen vorläufigen Taxationen Bedenklichkeiten, so hat er den Fall der Direction zur Entscheidung vorzulegen.

§. 60. Bei jeder dieser Taxationen ist die Classe anzugeben, wohin das Gebäude gehört (§. 91 und 92.), und die Beschaffenheit desselben näher zu beschreiben (§. 46).

§. 61. Ueber die geschehene Schätzung wird von den Handwerkern eine eidliche Bescheinigung dahin gegeben, daß solche nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung von dem wahren Werth des Gebäudes, der ihnen mitgetheilten Instruction gemäß, beschaft worden sey, sie auch nicht den Bau auf Lieferung mit Inbegriff der Materialien übernommen (§. 57). Bei einem jeden Gebäude mit Feuerstelle haben die Handwerker ausdrücklich hinzuzufügen, daß solches die vorgeschriebenen Erfordernisse habe (§. 35 u. 36).

§. 62. Im Flecken Preetz ist von den Taxatoren noch besonders zu bescheinigen, daß das Haus keine gefährliche Schornsteine, sogenannte Wölfe oder sonstige Feuerbesorgnisse erregende Einrichtungen habe, und bei jedem ganz neu zu erbauenden Hause, daß das Dach nicht mit Stroh gedeckt, sondern mit Pfannen in Kalk gelegt, behängt sey, so wie auch bei jeder ganz neu zu erbauenden Scheune, daß in derselben keine Wohnungen vorhanden und daß sie mit Pfannen gedeckt sey.

§. 63. In dem Taxationsinstrument muß jedes Gebäude nach seiner Classe (§. 91 u. 92.), Bestimmung, Lage und Beschaffenheit, seiner Nummer nnd Buchstaben, mit dem Namen des Eigenthümers, oder falls es der Gutsherrschaft gehört, mit der Bemerkung: Herrschaftlich, nach dem wahren Werth aufgeführt werden. Will der Gildeinteressent das Gebäude zu einem geringern Werth, als wozu es taxirt worden, eintragen lassen, so hat er solches unter dem Taxationsinstrumente zu bemerken. Ueber die Einrichtung der Taxationsinstrumente wird die Direction besondere Schemate drucken lassen und an die Gildeinteressenten zur Befolgung mittheilen.

§. 64. Tritt das Gebäude an die Stelle eines andern, weil solches abgegangen oder umtaxirt, in beiden Fällen daher zu deliren ist, so ist solches ebenfalls zu bemerken.

§. 65. Gebäude, die erst neu aufgenommen oder an Stellen neu angelegt worden, wo bisher keine standen, werden mit der Numiner bezeichnet und aufgeführt, welche nach dem Cataster auf die letzte Nummer des Orts, wozu solche gehören, folgt.

§. 66. Bei der Werthschätzung kann auch auf innere und äußere Verzierung der Gebäude, namentlich auf Sandsteine, Gipsarbeit, kostbare Dachgesimse, Rücksicht genommen werden.

§. 67. Die Richtigkeit der Unterschrift der Schätzungsmänner wird von der beikommenden klösterlichen oder Gutsbehörde, auf den adlichen Gütern also vom Gutsbesitzer oder dessen Stellvertreter bescheinigt.

Einsendung der Schätzungsbescheinigungen und Ausfertigung der Policen.

§. 68. Die Schätzungsbescheinigungen werden von den beikommenden Behörden dem Gildesecretär postfrei eingelie-

fert, und solche sofort mit dem Producte desselben bezeichnet. Wenn über die Einlieferung eine Bescheinigung des Secretariats gewünscht wird, ist mit dem Original zugleich eine von der klösterlichen oder Gutsbehörde zu beglaubigende Abschrift zu begleiten, auf welcher der Secretär, ohne für die Richtigkeit derselben verantwortlich zu seyn, den Empfang des Originals zu bescheinigen hat.

§. 69. Der Gildesecretär hat sodann die Vorschriftsmäßigkeit des Taxationsinstruments zu untersuchen.

§. 70. Wird die Schätzung richtig befunden, so haftet die Gilde für die Brandschadengelder, von dem Tage angerechnet, wo das Instrument mit dem Producte des Secretärs versehen ist.

§. 71. Sind Mängel vorhanden, die aus sichtbarer Vernachlässigung der Grundgesetze herrühren, so hat das Gildesecretariat sich wegen Abhelfung derselben mit der Behörde in Correspondenz zu setzen. Wird diesen Mängeln abgeholfen, so haftet die Gilde für die Gefahr von dem Tage an, wo das verbesserte Instrument bei dem Secretär zurückgekommen. In zweifelhaften Fällen hat der Secretär über die Zulässigkeit der Annahme die Entscheidung der Direction einzuholen. Würde diese für die Aufnahme seyn, so haftet die Gilde von dem Tage an, wo selbiges mit dem Producte des Secretärs versehen worden.

§. 72. Der Secretär fertigt sodann Bescheinigungen (Policen) aus, und setzt solche, unter Anlegung der dazu gehörigen Papiere, zur Unterschrift der Direction in Umlauf.

§. 73. Die Einsendung der Schätzungsbescheinigungen kann zu jeder Zeit im Laufe des Jahres geschehen; die Bei-

tragsgelder aber werden für das ganze Jahr im nächsten Umschlag erlegt.

Ausschreibung und Tilgung einzelner Gebäude.

§. 74. In allen Fällen partieller, willkührlicher Ausschreibungen, welche nicht durch Abbrechung, Brandschäden und Untaxirung veranlaßt werden, so wie wenn Gebäude, ohne vorgängige vorschriftsmäßige Taxation, von ihrer Einschreibungssumme herabgesetzt werden sollen, ist davon, wenn die Gilde Schulden hat, ein verhältnißmäßiger Antheil an dieselben, nach der Versicherungssumme berechnet, zu erlegen, und für das laufende Jahr, worin der Austritt oder die Herabsetzung angezeigt wird, der Beitrag auf den bisherigen Fuß im nächsten Umschlag zu leisten.

Dritter Theil.

Von den Feuergeräthschaften.

§. 75. Nachbenannte Feuergeräthschaften müssen nothwendig vorhanden seyn, und an sichern und bestimmten Plätzen jederzeit in brauchbarem Stande unterhalten werden *).

Auf jedem Haupthofe. Zwei große Feuerleitern von mindestens dreißig Fuß Länge mit zweien Stützen, Rollen und zwei eisernen Spitzen, zwei mittlere Dachleitern von

---

*) Die königl. Verordnung vom 20sten Jun. 1776 fordert in größern und kleinern Dörfern, wie in Flecken, gewisse öffentliche Feuergeräthe, und, außer Leitern und Haken, auch Handsprützen, in Flecken fünf, in großen Dörfern vier, und in kleineren zwei.

mindestens zwanzig Fuß, ein großer Feuerhaken mit Ringen von mindestens vierundzwanzig Fuß, zwei mittlere Feuerhaken ohne Ringe von etwa achtzehn Fuß, vier kleinere dito von zwölf Fuß; vier Dachstühle und zwölf Notheimer.

Auf jedem Meierhofe. Eine große Feuerleiter, zwei Leitern und ein Feuerhaken, wie auf den Haupthöfen, vier Feuerhaken von circa zwölf Fuß, zwei Dachstühle und sechs bis acht Notheimer.

In jedem Dorfe. Bei einer jeden in demselben belegenen oder ausgebauten Hufe, oder derselben gleich zu achtenden Parcelenstelle: ein Feuerhaken, zwei Dachstühle, eine Leiter von mindestens zwanzig Fuß, eine dito von zwölf bis sechzehn Fuß.

Bei jeder kleinern Stelle, deren Ländereien mit eigener Anspannung betrieben werden: eine Leiter von zwölf Fuß, ein kleiner Feuerhaken von etwa zwölf Fuß.

Bei jeder Kathe ohne Land, welche dem Bewohner eigenthümlich gehört, ein Feuerhaken von etwa zwölf Fuß.

Jede der bezeichneten Classen der Landstellen hat eine große, völlig unschadhafte und brauchbare Handstallleuchte zu halten, und bei jedesmaliger Schauung vorzuzeigen.

Der Direction wird es überlassen, auf den Antrag einzelner Gildeinteressenten, rücksichtlich der Haltung dieser Rettungswerkzeuge, nach Beschaffenheit der Localitäten, die kleinern Haupt- und Meierhöfe in die Classe von resp. Meierhöfen und Hufenstellen zu classificiren.

Im Flecken Preetz müssen bei jedem eingezeichneten Hause ein Notheimer, ein Feuerhaken und eine Feuerleiter von 18 bis 20 Fuß unterhalten werden, und ist über die gehörige

Reinigung der Schornsteine von den in jedem Quartier bestellten sechs Feuerschauern ein wachsames Auge zu haben, auch jährlich von ihnen darüber genaue Anzeige zu thun, so wie ein jeder Eigenthümer, dessen Schornstein in Brand geräth, nach dem Ermessen der klösterlichen Obrigkeit, in eine Brüche von 5 bis 10 Rthlr. verfällt *).

§. 76. Vorgedachte Feuergeräthschaften und Rettungswerkzeuge müssen bei der Errichtung des neuen Catasters vorhanden und in gehörigem Stande seyn, auch muß solches bei der Einsendung des Catasters von den Districtshandwerkern bescheinigt werden. Bei befundenen, von den Districtshandwerkern speciell anzugebenden Mängeln, ist die Direction befugt, solche mit einer Brüche, in den Dörfern von 16 Lßl. bis zu 5 Rthlr., auf den Haupt- und Meierhöfen von 1 bis 20 Rthlr., zum Besten der Gildecasse, zu belegen **).

---

*) Dieses in früheren Feuerordnungen gewöhnlich verfügte Strafgeld hat man wohl wegen der davon noch mehr zu besorgenden Verheimlichung eines ausgebrochenen Feuers mit Grunde bedenklich gehalten, und darum neuerlich vielmehr diese Verheimlichung mit ernstlicher Strafe bedroht, wie solches auch in der Verordn. vom 20sten Jun. 1776. V. §. 1. geschehen ist.

**) In dem ersten Entwurfe gehen vor diesem §. siebzehn voran, von der Anschaffung und Unterhaltung der Feuerspritzen. Klöster und Güter, die sich im Besitze vorschriftmäßiger Sprützen befinden, sollen für die Gebäude auf den Höfen und auf dem Hoffelde ein Drittheil weniger an Beitragsgeldern jeder Art entrichten. Wo Eine solche Sprütze nicht hinreicht, haben sich die Oberschauer mit den betreffenden Interessenten über die Vermehrung der Zahl zu vereinbaren. Die vorschriftmäßige Beschaffenheit der Sprützen mit dem erforderlichen Apparat ist von Gewerkleuten und Sachverständigen zu untersuchen und zu bescheinigen. Nach der Größe der Versicherungs-

§. 77. Gleichergestalt steht der Direction die Befugniß zu, von Zeit zu Zeit eine Schauung, rücksichtlich der Feuergeräthschaften und Rettungswerkzeuge, zu verfügen, und bei sich ergebenden Mängeln, dieselben Brüchen, wie die im vorigen §. erwähnten, zum Besten der Gildecasse, zu erlegen. Sämtliche Brüchgelder werden von dem beikommenden Gildeinteressenten, unter Vorbehalt seines etwanigen Regresses an die Contravenienten, im nächsten Umschlag neben den gewöhnlichen Beiträgen an den Secretär berichtigt.

§. 78. Was die den adlichen Klöstern und Gutsbesitzern als Polizeibehörden, rücksichtlich des Brandwesens, obliegende Handhabung der örtlichen Polizei und die zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln betrift, so werden die dahin abzweckenden Vorschriften der eigenen Einsicht der Gildeinteressenten überlassen *).

---

summen werden drei Classen von Sprützen zu den Preisen von 400, 300 und 150 Rthlr. mit dem Zubehör angenommen. Zu dem nothwendigen Apparat jeder Sprütze gehören zwei Wasserkasten, doch verschiedenen Inhalts, für die der ersten Classe von vier, der zweiten von drei, der dritten von zwei Tonnen. Es werden zur sichern Aufbewahrung eigene, von Feuerstellen möglichst entfernte und leicht zugängliche Behältnisse verlangt. Bei Feuersbrünsten innerhalb einer Meile wird möglichst eilige Hülfe mit der Sprütze den Interessenten zur Pflicht gemacht, und der zuerst auf der Brandstäte anlangenden auswärtigen Sprütze eine Prämie von zehn Rthlr. aus der Gildecasse zugesichert. — Diese Vorschläge des ersten Entwurfs wurden von der Mehrzahl nicht genehmigt, dem Vernehmen nach, weil man den jetzigen Zeitläuften die kostbare Anschaffung der Sprützen nicht angemessen fand. N.

*) Der „Entwurf einer Polizeiordnung," wie er den zuerst vorgelegten Grundgesetzen beigelegt ist, hätte wenigstens als guter

Vierter Theil.

Vom Ersatz der Brandschäden.

Von der Ausmittelung des Schadens.

§. 79. Auf den Fall, daß bei eintretendem Brande der weitern Ausbreitung des Feuers dadurch Einhalt gegeben werden könnte, daß ein oder mehrere Gebäude niedergerissen würden, steht es der klösterlichen oder Gutsbehörde frei, solche zu verfügen. Würde die klösterliche oder Gutsbehörde, oder deren Stellvertreter, nicht zur Stelle seyn, so soll das auf Ehre und Gewissen abgegebene Zeugniß dreier seßhafter Hauswirthe in dieser Hinsicht eine gleiche Kraft haben. Die zur Verhütung größerer Brandschäden solchergestalt niedergerissene Gebäude sollen eben so, unter Berücksichtigung der Rücktaxationen, von der Gilde vergütet werden, als ob sie von den Flammen verzehrt worden wären. Ueber das Geschäft der Rücktaxationen, die Form der von den vorschriftsmäßigen beiden Handwerkern eidlich auszustellenden Instrumente und deren Attestirung wird die Direction zur Vertheilung unter die Gildeinteressenten eine besondere Instruction entwerfen und abdrucken lassen.

§. 80. Insoferne die Taxationssumme eines Gebäudes, oder mehrerer zusammen genommen, welche ganz oder theilweise abgebrannt sind, mit Einschluß der zur Rettung etwa niedergerissenen Gebäude, die Summe von 1000 Rthlr. nicht

---

Rath nützlich seyn können, ohne der eigenen Einsicht vorzuschreiben und in die freie Verfügung der klösterlichen oder gutsherrlichen Behörde einzugreifen. N.

erreicht, gnügt die schriftliche Anzeige der klösterlichen oder Gutsbehörden, entweder daß der Schade total gewesen, oder, wenn etwas gerettet worden, außer der Anzeige, die Beibringung eines Rücktaxationsattestes der von der anzeigenden Behörde requirirten vorschriftsmäßigen beiden Handwerker (§. 54 u. 55.), unter welchen die klösterliche oder Gutsbehörde nicht allein die Richtigkeit der Unterschrift, sondern zugleich zu bescheinigen hat, daß die Taxation in ihrer Gegenwart und den Grundgesetzen gemäß geschehen sey.

§. 81. Die Rücktaxation des Geretteten geschieht, insofern der Versicherungswerth 1000 Rthlr. und darüber beträgt, durch die von dem brandbeschädigten Gildeinteressenten auf seine Kosten zu requirirenden vorschriftsmäßigen beiden Handwerker (§. 54 u. 55.), und zwar in den adelichen Klöstern unter Leitung der Prälaten oder deren Stellvertreter, in den Gütern unter Leitung zweier Gutsbesitzer oder deren Stellvertreter, welche innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Brande von Seiten des brandbeschädigten Guts aufzufordern, und wozu zunächst benachbarte Interessenten verpflichtet sind, das Geschäft der Rücktaxation Namens der Direction zu leiten. Demnächst haben sie das von den beiden Handwerkern auszufertigende Rücktaxationsinstrument dahin zu attestiren, daß ihrem Wissen und Gewissen nach von den Handwerkern ihrer Instruction gemäß verfahren, und die Taxation in ihrer Gegenwart geschehen sey. Wenn der Brandschaden total gewesen, ist eine gleiche Zuziehung zweier Gildeinteressenten und zweier Handwerker, Behuf einer anzustellenden Besichtigung und darauf zu ertheilenden Bescheinigung, daß der Brandschaden total gewesen, erforderlich. In den Klöstern liegt in solchen Fäl-

len die Besichtigung und die Ertheilung der Bescheinigung den Herren Prälaten oder deren Stellvertretern ob.

§. 82. Bis zur Ankunft des Einen oder Andern muß die Polizeibehörde Sorge tragen, daß von den geretteten Materialien nichts entfernt, namentlich das Eisenzeug in Sicherheit gebracht werde.

§. 83. Bei allen Rücktaxationen sind die geretteten Materialien an Holz, Steinen und Eisen, jedes für sich zu specificiren, und nach dieser Specification zu veranschlagen. Jedoch können in solchen Fällen, wo die massiven Mauern und Fundamente bei der Taxation ausgenommen worden (§. 44.), solche keinen Gegenstand der Rücktaxation ausmachen.

§. 84. Würde ein Gebäude, unter oder über 1000 Rthlr. Versicherungswerth, theilweise aufbrennen oder niedergerissen werden, so wird der übrig gebliebene, mithin gerettete Theil, unter Zuziehung zweier benachbarter Gutsbesitzer (§. 81.), geschätzt. Ist ein Gebäude unter oder über 1000 Rthlr. Versicherungswerth nur angebrannt, oder beim Brande beschädigt, so findet die obgedachte Besichtigung (§. 81.) gleichfalls statt, die Taxation befaßt aber nur den wirklich statt gehabten Schaden.

§. 85. Kann das Gebäude, nach dem Erachten der Handwerker, überall nicht reparirt, sondern muß von Grund aus neu aufgebaut werden, so sind die geretteten Materialien, solche mögen zum neuen Baue wieder angewandt werden können, oder zu einem andern Gebrauche einigen Werth haben, zu taxiren.

§. 86. Nach beschafter Ausmittelung des Brandschadens hat die klösterliche oder Gutsbehörde ungesäumt das

Gildesecretariat, unter Anlegung der gehörigen Bescheinigungen, von dem stattgehabten Brande, mittelst einer schriftlichen Anzeige, in Kenntniß zu setzen.

§. 87. Wenn in Kriegsläuften durch feindliche oder andere Truppen Gebäude angesteckt, oder in Folge von Gefechten im Feuer aufgehen, und das Maximum aller solcher Schäden im ganzen Laufe des Krieges die Summe von 100,000 Rthlr. nicht übersteigt, so sind solche Schäden aus der Casse zu ersetzen; insofern aber diese Summe überschritten würde, das Quantum der 100,000 Rthlr. pro rata unter die solchergestalt Beschädigten zu vertheilen; in beiden Fällen ist nach dem ratificirten Frieden eine Generalversammlung baldmöglichst zu berufen, die zu bestimmen hat, in welchen Terminen diese Vergütung, jedoch ohne Zinsen, aufgebracht werden könne.

Von der Auszahlung der Brandschadegelder.

§. 88. Nachdem von Seiten der klösterlichen oder Gutsbehörde der Brandschaden gehörig dargethan, werden die Brandschadegelder, unter Kürzung des Beitrags des Abgebrannten oder Niedergerissenen, für das laufende Jahr nach der ordinären Ausschreibung berechnet (§. 92.), im Secretariat ausbezahlt. In den Fällen, wo nicht zum vollen Werth versichert ist, oder eine Herabsetzung statt gefunden hat, wird die Vergütung auch nur nach demselben Verhältniß von der Gilde geleistet. Das etwanige Rücktaxatum wird gleichermaßen in dem vorstehenden Fall nur nach demselben Verhältniß zum Abgang gebracht.

§. 89. Sollte der baare Bestand der Gildecasse die Berichtigung nicht gestatten; so wird der Belauf im zunächst darauf folgenden Umschlag mit sechs Procent Zin-

sen, welche vom Tage, wo die Anzeige mit dem Producto des Secretärs bezeichnet worden, zu laufen anfangen (§. 86), ausbezahlt und demselben darüber eine Bescheinigung von der Direction ertheilt.

§. 90. Die Zahlung geschieht an die Herren Prälaten für die Klöster, und an die Gutsbesitzer, oder deren Stellvertreter; sie haften dafür, daß die Brandschadegelder zum Bau wiederum verwandt werden.

Fünfter Theil.

Jährliche Beiträge.

§. 91. Die Verwaltungskosten der Anstalt, so wie die Brandschadengelder, werden aus den jährlichen Beiträgen der sämtlichen Theilnehmer bestritten, welche Beiträge daher in dem einen Jahre größer, in dem andern geringer sind.

Zur Bestimmung des Contributionsfußes werden folgende zwei Hauptclassen festgesetzt:

I. Die erste Classe begreift A. alle Gebäude auf den Haupt- und Meierhöfen, so wie alle, dem Kloster-, Guts- oder Meierhofsbesitzer eigenthümlich zustehende, auf dem Hoffelde, soweit solches noch gegenwärtig als Hoffeld benutzt wird, belegenen Gebäude, denen, außer etwa dem gewöhnlichen Kohlhof, kein Land beigelegt worden; zu welchen hauptsächlich die außerhalb des Hofbezirks befindlichen Wohnungen der Officianten und Deputatisten zu rechnen. — B. Kirchen oder diejenigen Antheile derselben, welche den adlichen Klöstern und Gütern gehören. — C. Den Flecken Preetz, so lange die gegenwärtige musterhafte Feuerordnung und Rettungsanstalten beibehalten werden.

II. Die zweite Hauptclasse enthält alle übrigen

Gebäude, ohne Rücksicht, ob sie dem Kloster=, Guts= oder Meierhofsbesitzer, den Untergehörigen oder Andern gehören, namentlich alle etwanigen Erbpachts= oder Eigenthumsgebäude, wenn sie auch auf dem Hoffelde belegen sind, imgleichen Häuerstellen mit Land und Instenstellen mit Land, ebenfalls ohne Unterschied, ob solche auf dem eigentlichen Hoffelde, oder anderswo belegen sind.

§. 92. Als ordinärer Beitrag wird festgesetzt: für die erste Hauptclasse zwei, für die zweite drei von jedem Tausend der eingeschriebenen Summe. Wegen der größern Feuergefährlichkeit werden jedoch ausgenommen und zu einem höhern Contributionsfuß angesetzt: 1) Windmühlen, die Wohnung des Müllers mit eingeschlossen, insoferne solche im Mühlengebäude mit enthalten ist; ferner Gebäude, in denen eine Malzdarre vorhanden ist; 2) diejenigen Gebäude, welche zum Betriebe einer Brennerei eingerichtet sind. Für jene unter No. 1. angeführte Classe von Gebäuden wird vier, für die unter No. 2. fünf vom Tausend als ordinärer Beitrag entrichtet, ohne Unterschied, ob solche auf den Höfen und dem Hoffeld, im Flecken Preetz oder anderswo belegen, und wem solche gehören, indem hier bloß die Qualität ihrer feuergefährlichen Eigenschaft entscheidet. — Fände die Direction durch eine mehrjährige Erfahrung, daß geringere Beiträge hinreichen könnten, so wird dieselbe ermächtigt, den ordinären Beitrag, nach dem obigen Maaßstab, herabzusetzen.

§. 93. Würde aber die Gilde nach einem, von der Direction im Laufe des Novembermonats jährlich zu formirenden Ueberschlag nicht im Stande seyn, ihre gesamte Ausgabe im zunächst folgenden Umschlag, mit den ordinären Beiträgen zu bestreiten, so soll die nach diesem Ueberschlag fehlende Summe, vermittelst einer außerordentlichen Anlage,

nach gleichem Maaßstab (§. 92.) vertheilt, und solches durch Umlaufschreiben im December jeden Jahres zur Kenntniß der Interessenten gebracht werden.

§. 94. Sollte, ungeachtet der eventualiter eintretenden Repartition (§. 93.), die Gildecasse mit den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen nicht ausreichen, so ist die Direction ermächtigt, von der ihr ertheilten Befugniß, Gelder aufzunehmen (§. 17.), Gebrauch zu machen.

§. 95. Die Schulden, welche die Gildecasse vorgedachtermaßen in Zukunft machen möchte, werden im nächstfolgenden Jahre durch die ordentlichen Beiträge, und wenn diese nicht zureichen, vermittelst einer außerordentlichen Anlage vertheilt, und im darauf folgenden Umschlage abgetragen.

§. 96. Sowohl die ordentlichen als außerordentlichen Beiträge werden, falls für letztere nicht in besondern Fällen ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt wird, vor dem 14ten Jan. in grob Cour. an die Gildecasse alljährlich bezahlt.

§. 97. Wenn die Zahlung vor dem 14ten Jan., oder dem sonst gesetzten Termin, ganz oder zum Theil, nicht erfolgt, verfällt eo ipso der säumige Gildeinteressent in eine Geldstrafe. Diese beträgt, bei einem fälligen Beitrage von 10 Rthlrn. und darunter, die gleiche Summe des Beitrags; ein Dritthel, mindestens 10 Rthlr., bei einem fälligen Beitrage von 50 Rthlr. und darunter; ein Viertheil, mindestens 16 Rthlr. 32 Lßl., bei einem fälligen Beitrage von 100 Rthlrn. und darunter; ein Fünftheil, mindestens 25 Rthlr., bei jedem über 100 Rthlr. steigenden fälligen Beitrage.

§. 98. Die Strafgelder kommen der Gildecasse zu gute, worauf diese mit Ablauf des Verfalltages ein ius quaesitum dergestalt erhält, daß eine noch vor der Einklagung erfolgte Nachzahlung der fälligen Beiträge so wenig, als deren Annahme von Erlegung der Strafgelder befreit.

§. 99. Es wird dem Secretär ausdrücklich zur Pflicht gemacht, für die gerichtliche Beitreibung aller rückständigen ordentlichen oder außerordentlichen Beiträge, nebst den verwirkten Strafgeldern, ohne weitere Mittheilung oder Vorfrage, nach Verlauf von vier Wochen nach der Verfallzeit Sorge zu tragen. Zu dem Ende hat er bei den allerhöchsten Behörden mandata s. c., Namens der Direction, wider die Säumigen, unter Anlegung eines von ihm zu vidimirenden Extracts aus dem Hebungsregister, zu extrahiren, und bei fortgesetztem Verzuge die ungesäumte Betreibung der Processe zu bewirken.

§. 100. Die Direction ist befugt, wenn sie es angemessen findet, solche Güter, welche im Concurs sind, oder Schuldenwesens halber unter Verwaltung stehen, nach vorgängiger Warnung des Secretärs, und darauf nicht sofort erfolgter Zahlung der Rückstände, im Gildecataster zu deliren, und sie dadurch von der Theilnahme an der Gilde auszuschließen. So lange jedoch eine solche Tilgung nicht vorgenommen ist, kömmt die Bestimmung des §. 97 u. f. lediglich zur Anwendung.

§. 101. Da die Errichtung einer Möbelgilde für die Untergehörigen der adlichen Klöster und Güter im Werke ist, so werden solche nähere Bestimmungen vorbehalten, durch welche es den Untergehörigen untersagt werden mögte, an andern einheimischen Möbelgilden, als die zu errichtende oder die königliche octroyrte kopenhagener Assecuranzcompagnie für Waaren und Effecten, Theil zu nehmen.

Den Predigern in Kiel werden 23 Rthl., und den Armenklöstern daselbst 13 Rthlr. Courant jährlich, wie bisher, aus der Gildecasse gegeben. Die Prediger werden verpflichtet,

jährlich am Neujahrstage, so wie am Buß- und Bettage, diese adliche Brandgilde in die öffentliche Fürbitte mit einzuschließen.

Vorstehende Grundgesetze, durch welche alle bisherige Gildevorschriften, namentlich die ursprünglichen sogenannten neuen rectificirten Brandgildeartikel, die Bedingungen, unter welchen die Dorf-, Zeit- und Erbpächter, so wie der Flecken Preetz, aufgenommen worden, mit allen dahin gehörigen Zusätzen und darauf Bezug habenden Conventsbeschlüssen, in soweit solche nicht in diesen Grundgesetzen mit aufgenommen sind, völlig aufgehoben und ungültig erklärt werden, treten mit dem 1sten Jan. 1823 in Kraft; jedoch werden die im Laufe d. J. auszuschreibenden, vor dem 14ten Jan. 1823 fällig werdenden Beiträge nach dem bisherigen Contributionsfuß entrichtet.

Die Direction ist beauftragt, die Vertheilung dieser Grundgesetze an die Herren Prälaten und die Gutsbesitzer durch die Herren Districtsdeputirte baldthunlichst zu veranlassen.

Beschlossen Kiel, in der Generalversammlung, den 2ten Julius 1822.

Zur Beglaubigung:

J. Jahn, Secretär.

Nachrichten

zur

Geschichte des Convicts

auf der

Universität Kiel.

Inhalt.

Nachrichten zur Geschichte des Convicts auf der Universität Kiel:
Erste Errichtung.
Bedingungen der Theilnahme, besonders in Ansehung der Dürftigkeit.
Verminderung der Zuflüsse in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.
Wiederherstellung und neue Einrichtnng im Jahre 1768.
Abschaffung des Abendtisches im Jahre 1775 und Abstellung des bisherigen Zuschusses von den Alumnen.
Verwandlung des Convictorientisches in ein festgesetztes Tischgeld, und neue Gesetze im Jahre 1790.
Nachmalige Verfügungen.
Beilagen:

1. Aufforderung Herzog Christian Albrechts vom 25sten Oct. 1664.
2. Verordnung wegen der Speisung vom 1sten April 1666.
3. Herzogl. Resolution vom 1sten Dec. 1666.
4. Speiseordnung vom 3ten Febr. 1669.
5. Rescript Herzog Friedrich Augusts vom 13ten Febr. 1748.

Die Errichtung eines Freitisches zur Unterstützung fähiger, würdiger und dürftiger Studirenden war eine der ersten Hülfsanstalten, welche Christian Albrecht seiner neu zu gründenden Universität zuzueignen bedacht war. Diese Vorsorge veranlaßte ihn frühe schon, mit den vermögenderen Landschaften Unterhandlungen zu beginnen. Durch Vortheile und Bewilligungen suchte er sie zu jährlichen bestimmten Beisteuern zu vermögen *). Es gelang ihm, die damals fürstliche Landschaft Norderdithmarschen in Holstein zu der jährlichen Zahlung von 500 Rthlr., so wie die gleichfalls noch fürstlichen Landschaften in Schleswig: Eiderstedt zu 600, Tondern zu 500 und Pellworm zu 60 Rthlr., zur Unterhaltung des angeordneten „convictorii ducalis" zu verpflichten.

Es ward dieses herzogliche Convictorium in vier „mensas communes, jeder Tisch von zwölfen, also insgesammt von acht und vierzig Personen, eingesetzt; jedoch sub pacto praeferentiae jedes Orts eingeborner studiosorum." Mit dem Oeconom der Anstalt war man übereingekommen, „daß derselbe, gegen Erlegung von 2 Mk. 8 ßl. wöchentlich, davon

*) Siehe die erste Beilage.

der Herzog aus jenen Gefällen auf jede Person 28 ßl., der Alumnus selbst aber 12 ßl. gebe, die convictores wohl unterhalten und verpflegen solle." Zugleich erklärte der Herzog: „daß er einige Studiosos, gleich wie er vorher auf fremden Universitäten an Speis und Trank vollkommlich zu unterhalten gewohnt, also auch von denen alten bordesholmischen alumnis, ohne ihr Zuthun der 12 Schill., auf drei Jahre lang vollgänglich zu versorgen aus mild fürstlichen Gnaden über sich genommen *)."

Noch in demselben Jahre 1665 ward eine Tischordnung (leges communis mensae) vorgeschrieben und unterm 27sten Nov. landesherrlich bekannt gemacht. Gleich voran in deren ersten Artikeln wurde das Examen der Alumnen als die erste, und der Vorzug der Dürftigkeit als die zweite allgemeine Bedingung der Theilnahme festgesetzt. Die Anmaßung der Vermögenden und solcher, die Unvermögen vorschützen, werden im zweiten Artikel bestimmt und nachdrücklich zurückgewiesen.

„Neque pauperibus ditiores beneficium, quod solandae illorum durioris fortunae concessum est, praeripiunto, multo minus in fraudem illorum paupertatem simulanto, aut ideo subsidium petunto ut suppetat, quod liguriendo absumant."

Erst nach dieser so verständlich als verständig und menschenfreundlich ausgesprochenen zweiten Hauptbedingung der Dürftigkeit, nächst den durch vorgängiges Examen bewiesenen Kenntnissen, auch bezeugtem Wohlverhalten der Würdigen und Dürftigen, erklärt der dritte Artikel die Bevorzügung der

*) Lib. LL. et Stat. I. p. 400.

Eingeburt, und unter den Landeskindern derjenigen aus beisteuernden Landschaften und Aemtern in folgenden Worten:

„Ubi plures ac diversae nationis studiosi ad idem beneficium anhelaverint, exteris indigenae praeferuntor, ipsosque inter indigenas, si magno numero confluant, esto aliqua provinciarum earum aut praefecturarum praerogativa, quae quotannis ad alimenta pecuniam liberaliter conferunt."

Nach dieser im November 1665 bekannt gemachten Tischordnung *) erfolgte auf ein an den Herzog gerichtetes Gesuch der Landschaft Norderdithmarschen, worin dieselbe ein Vorzugsrecht ihrer eingebornen Landeskinder in Anspruch nahm, die herzogl. Resolution vom 1sten Dec. In derselben heißt es: „daß, sobald von den dithmarschen Landeskindern, so vermöge unsrer Tischordnung sich qualificiret gemacht, sich einfinden, denenselben die Fremden weichen und diese antreten sollen." Indem diese Resolution auf die gedachte Tischordnung hinweiset, und dieser gemäß die Qualification auch der dithmarsischen Landeskinder bestimmt, so wird dadurch auch diesen die Theilnahme unter der doppelten Bedingung des bestandenen Examens und der Dürftigkeit zugestanden, und nur nach Erfüllung dieser Bedingung der Vorzug vor andern Bewerbern eingeräumt. Von jeher ist diese Resolution auch nur in diesem Sinne genommen und gedeutet, wie dies ihre Ueberschrift in dem academischen Statutenbuche (in dessen ersten Bande S. 448 und 449 sie eingetragen ist), beweiset. Die Ueberschrift lautet: „Constitution, daß die dithmarsischen Landeskinder nicht anders, als

*) Lib. LL. et Stat. I. p. 112.

gegen Erlegung der gewöhnlichen Zubuße ins Convictorium recipiret werden sollen, und mithin keinen *locum gratuitum* *) de jure prätendiren können."

In dem Reglement, welches Herzog Christian August 1707 durch den Geheimenrathspräsidenten von Wedderkopp und den Generalsuperintendenten Muhlius „zur Aufnahme der Studien und der Academie abfassen und publiciren ließ, wird in Ansehung des Convicts als Norm ausgesprochen: „es solle nicht Jemand, der ohnedem von seinen Mitteln subsistiren kann, zu dieses beneficii Genuß zugelassen, sondern dasselbige allein denen unbemittelten, theils auch ausländischen Studiosis, zu allgemeiner Aufnahme der Stu-

---

*) Es ließe sich aus dieser Ueberschrift, im Zusammenhange mit der herzoglichen Resolution vom 13ten Febr. 1748, noch ein anderer Sinn jenes loci gratuiti deuten: ob nämlich darunter nicht die herzoglichen Freistellen an den Tischen, bei deren Genuß die Alumnen von der wöchentlichen Zubuße befreit waren, verstanden, und in dem eben gedachten Rescript diese Freistellen den Norderdithmarsern vorzugsweise zugesichert worden. So heißt es auch in der von der Tischordnung oder den legibus mensae communis ganz verschiedenen Speiseordnung vom Jahre 1739, zufolge des Statutenbuchs der dritten: „Außer dem Lectore, welcher, wie bisher, gewöhnlich eine freie Stelle genießet, sollen im convictorio ferner achtzehn ordinäre Stellen pro Alumnis seyn, deren ein jeder à Woche 1 Mk. an den oeconomum bezahlet, es wäre denn, daß ihm ein *locus gratuitus* concediret worden, als welcher nichts erleget, sondern für zwei Personen im convictorio gerechnet wird.

War etwa auf solchen locum gratuitum die Supplik der Landschaft gerichtet, indem darin nicht der Bevorzügung in Ansehung des Freitisches im Allgemeinen, sondern der vorzüglichen Aufnahme *inter gratuitos* in convictorio erwähnt wird.

dien und Vermehrung der civium academicorum, inskünftige gestattet werden *)."

Bis zum J. 1768 finden sich von dem Zustande des Convicts wenig Nachrichten **). Es lassen sich jedoch die bekannten in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts obwaltenden innern Verhältnisse der Herzogthümer darin erkennen. Die Zuflüsse des Convicts während jener Zeit waren sehr geringe. Die Beiträge der schleswigschen, von der fürstlichen an die königliche Linie übergegangenen Landschaften wurden nach dem Jahre 1720 zurückgehalten, und als der Oeconom der Universität sich an die königl. dänische Rentekammer supplicirend gewandt hatte, „demselben, zur Erhaltung des Nachstandes der zum Unterhalt des academischen consistorii von den Landschaften Eiderstedt und Nordstrand (Pelworm), dann auch vom Amte Tondern verschriebenen Gelder, behülflich zu seyn, ward ihm unterm 21sten Mai 1721 zum Bescheide: „daß dieses eine Privatforderung sey, worinnen sich die Kammer eben so wenig, als in andere particulieren Prätensionen meliren könne, sondern Supplicant sich solcherwegen „an diejenigen halten müsse, welche sich zu Zahlung gedachter Gelder verschrieben haben ***)." Späterhin richtete die königliche Regierung auf diese von den schleswigschen, vormals fürstlichen Landschaften gezahlten Convictoriengelder selbst zum Vortheil und zur Aufnahme des neu errichteten altonaischen Gymnasiums ihr Augenmerk, und ver-

---

*) Lib. LL. et Stat. I. p. 380.

**) Das in den Beilagen No. 5. mitgetheilte Rescript vom 13ten Februar 1748 wird in dem academischen Statutenbuche vermißt.

***) l. c. p. 362.

ordnete, daß die gedachten Landschaften von den zu den Freitischen in Kiel entrichteten Beiträgen so viel als zur Unterhaltung von zehn Freitischen bei dem Gymnasium erforderlich, nach Altona zu zahlen hätten.

Unter diesen Bedrängnissen waren es die Beiträge Norderdithmarschens, der einzigen Landschaft, die von den zum Freitisch contribuirenden dem fürstlichen Hause geblieben war, welche noch ununterbrochen fortgezahlt wurden, und wenn nicht allein, doch vorzüglich die Fortsetzung des Freitisches, nur in sehr verminderter Zahl der Tischgenossen, möglich machten.

Eine glückliche Veränderung erfolgte endlich mit dem Jahre 1768. — Durch ein fürstliches Rescript vom 26sten Jan. ward dem Consistorium die erfreuliche Nachricht — und diese unterm 19ten Febr. nochmals bestätigt, „daß zur Aufnahme der Universität in Zukunft eine größere Anzahl Freitische im Convictorio für die hieselbst Studirende errichtet und zu solchem Behuf von Anfang dieses Jahrs an eine Summe von 1160 Rthlr., welche ehedessen vor denen Troubles aus dem Amte Tondern und denen Landschaften Eiderstedt und Nordstrand (Pelworm) dazu bestimmt gewesen, an die jedesmaligen Deputatos Fisci der Universität baar ausgezahlt, und damit nächsthin alle Jahr im Umschlage ununterbrochen fortgefahren werden solle, wie denn auch für das laufende Jahr 1768 bei der königl. Casse solche zum Empfange in Bereitschaft stünde." Das Consistorium ward aufgefordert, einen Anschlag einzugeben, wie viel für diese Summe künftig mehr gespeiset werden könnten, und zwar, daß auf denselben Fuß, wie es in vorigen Zeiten gehalten worden, zehn bis zwölf ganz freie Plätze eingerichtet würden. Auch sollte das Consistorium, wenn die bisherigen das Convict betreffenden Verordnungen, und besonders das Regle-

ment einer Verbesserung bedürfe, seine Vorschläge darüber bei der Regierung einreichen *).

Schon unterm nächsten 1sten März ward mittelst eines fürstlichen Rescripts die neue Einrichtung vorgeschrieben. Von der gedachten Beitragssumme der schleswigschen Landschaften wurden zwei neue Tische „als ein eignes Etablissement," vorzüglich für Studiosen aus diesen Landschaften, errichtet, jeder zu zwölf Personen, deren zwei ganz frei seyn, die übrigen aber jeder 12 ßl. wöchentlich zulegen sollten. Aus den bisher bestandenen beiden alten Tischen sollte einer auf eben den Fuß eingerichtet und die Zahl der an dieselben bisher gesetzten Alumnen auf zehn, und zwar acht zur Erlegung von wöchentlich 12 ßl., zwei aber als gänzlich frei, herabgesetzt werden. Sollten aus jenen Landschaften nicht gleich so viel Studirende gegenwärtig seyn, „so können diese Plätze mit andern Studiosis, etiam extraneis besetzt werden, jedoch sub expressa conditione, daß ein jeder Fremder seinen Platz wieder abgeben müsse, sobald ein Studiosus aus dem angeführten Amte oder denen Landschaften sich deswegen melden wird." „Gleichergestalt — heißt es weiter — ist auch unser allerhöchster Wille, daß an demjenigen Tische, zu dessen Unterhaltung von der Landschaft Norderdithmarschen fünfhundert Rthlr. jährlich fourniert werden, vorzüglich und vor allen andern diejenigen, welche aus besagter Landschaft hieselbst studiren und sich dazu melden, Platz finden und aufgenommen werden sollen."

Die neue Speiseordnung, so wie die der herzoglichen Vorschrift gemäß nach den jetzigen Umständen abzuändern-

*) Lib. LL. et Stat. I. p. 547 seq.

den Gesetze, wurden unterm 2ten April 1768 durch den Druck bekannt gemacht *).

In diesen betrift der erste Artikel das Examen, und lautet dann, mit Weglassung des in den alten Tischgesetzen für die Dürftigen sprechenden, jetzt der zweite:

„Exteris ad hoc beneficium anhelantibus indigenae, si simul adpetunt, praeferuntor, ipsosque inter indigenas si magno numero confluant, esto *aliqua provinciarum earum aut praefecturarum praerogotiva*, quae quotannis ad alimenta pecuniam conferunt."

Die erste wichtige Veränderung unter der königlichen Regierung war die im Jahre 1775 vom Consistorium vorgeschlagene und unterm 19ten Jul. genehmigte Abschaffung des Abendtisches, weil derselbe zur Zeitverschwendung und mancherlei Unordnungen Anlaß gegeben **). Dagegen hörte nun der wöchentliche Zuschuß, welcher bis dahin von allen Convictoristen, außer den Freistellen, geleistet worden, gänzlich auf. In diesem Rescript heißt es §. 2: „Nach der Regel soll bei der Besetzung der Freitische der würdigste und dürftigste Competent den Uebrigen vorgezogen werden." — Nachdem nun weiter bestimmt ist, daß diejenigen, welche zu dem Convict wollen zugelassen werden, sich vorher wenigstens schon ein Viertheljahr auf der hiesigen Academie müssen aufgehalten haben, und daß die philosophische Facultät mit allen und jeden halbjährig um Ostern und Michaelis Prüfungen in Hinsicht ihrer Würdigkeit vorzunehmen, die Beneficiaten auch halbjährlich Zeugnisse beizubringen und bei Gelegenheit der hohen Feste öffentlich lateinische Reden zu halten

---

*) Lib. LL. et Stat. I. p. 581—91. cf. p. 118.

**) l. c. II. p. 95—99.

haben, heißt es im §. 5. weiter: „Weil indessen den Landeskindern derjenigen Communen, welche zur Unterhaltung des Convictorii einen jährlichen Beitrag leisten, dagegen ein gewisses Vorzugsrecht zugestanden und versichert worden ist, so haben wir ihnen solches dahin allergnädigst vorbehalten wollen, daß diejenigen Studiosi, welche gleich bei ihrer Ankunft um Ostern und Michaelis abseiten einer von diesen Communen glaubwürdige Zeugnisse beibringen, daß sie wirklich in derselben geboren seyn, vorausgesetzt, daß sie bei der mit ihnen anzustellenden Prüfung zum nützlichen Besuch der Academie gehörig vorbereitet, mithin der Beneficien fähig befunden werden, in Ansehung so vieler Freitische, als für den jährlichen Beitrag der Commune, woraus sie gebürtig sind, nach den jetzigen pretiis rerum gehalten werden können, vor allen andern dergestalt den Vorzug haben, daß sie sogleich zum Genuß des convictorii gelangen, und also die Fremden, oder die aus den nicht concurrirenden Provinzen zugelassenen Alumnen ihnen zu den obbenannten, nicht aber in den Zwischenzeiten, weichen sollen."

Gleichzeitig benachrichtigte die königl. deutsche Kanzelei in einem Schreiben vom 25sten Jul. den damaligen Curator Grafen Reventlow, nach einer davon vorhandenen Abschrift: „daß man der Landschaft Eiderstedt, auf die von ihr gemachten Ansprüche wegen der ihren Landeskindern in Ansehung der Freitische, welche sie unterhält, zuständigen Vorrechte, loco resolutionis, diejenigen passus aus dem königl. allerhöchsten Rescript vom 19ten Jul., welche die Einrichtung des kielschen Convicts angehen, von dortaus mitgetheilt habe. Obgleich man übrigens der geäußerten Meinung des Curators völlig beipflichte, daß die Aufnahme fremder Studenten in das Convictorium, ohne Nachtheil der Landeskinder, möglichst zu begünstigen, und bei der Besetzung desselben, soweit

thunlich, mehr auf die nutzbare Anwendung dieser Wohlthat, als auf den Geburtsort der Competenten zu sehen sey; so hätten gleichwohl den zur Unterhaltung der Freitische concurrirenden Communen diejenigen Vorrechte reservirt werden müssen, welche ihnen, nach allerhöchstem Befinden, vermöge der vorhandenen landesherrlichen Versicherungen, wirklich zustehen. Wie nun dieses in dem angezogenen Rescript geschehen, so sey es auch die wahre Absicht desselben, daß den Landeskindern besagter Communen, wenn sie sich als solche vorbeschriebenermaßen legitimiren, die Aufnahme ins Convictorium begehren, und in der anzustellenden Prüfung bestanden sind, ohne besondere Bescheinigung ihres Unvermögens, zu den im Rescript bestimmten Zeiten und in Ansehung der darin angezeigten Stellen, auch in dem Falle Platz gemacht werden solle, wenn ihnen geschicktere und hülfsbedürftigere Subjecte, die aber keine solche Eingeborne der Communen sind, weichen oder nachgesetzt werden müssen."

Endlich erfolgte im Jahre 1790 die so lange gewünschte Verwandlung des Convictorientisches in ein festgesetztes Tischgeld. Durch die königl. Resolution vom 23sten Jul. dess. J., welche die Genehmigung dieser Verwandlung enthält, und durch die unterm 11ten Dec. ebendess. J. bekannt gemachten Gesetze des Freitisches ward zugleich das Verhalten des academischen Consistoriums bei Vertheilung des Convicts bestimmt. In der ersteren sind die Momente, welche unter den im Examen würdig befundenen den Vorzug geben sollen, aufs genaueste bezeichnet. Es wird die Abkunft aus einer concurrirenden Landschaft selbst der größeren Dürftigkeit vorangesetzt, doch dabei bemerkt: daß die Studirenden aus den concurrirenden Communen, so weit Stellen vacant sind, zugelassen werden müssen, wenn

sie nur fähig sind, und nicht über 200 Rthlr. einzunehmen haben.

Die gleichzeitig erneuerten Gesetze des Freitisches machen im ersten Artikel die vorgängige Einzeichnung in das academische und in das Album der Alumnen, im zweiten die Einlieferung vortheilhafter Schulzeugnisse und das würdig bestandene Convictexamen, und im dritten das einzureichende obrigkeitliche Zeugniß der Dürftigkeit, so wie die aufrichtige Angabe von Stipendien, Vermächtnissen und Beneficien, welche Einer bereits genießet oder zu erwarten hat, zu allgemeinen Bedingungen der Auf- und Theilnahme:

Qui ad hoc beneficium aspirat, primum paupertatem suam testimonio magistratus loci, quo vel natus, vel educatus est, comprobatam reddat, deinceps interposita conscientiae fide indicet, num stipendio, legato, aliove huiusmodi beneficio et quo, quibusve iam fruatur, vel post tres aut sex proximos menses fruiturus sit.

Im vierten Artikel wird dann erst der Vorzug der Einländer und der Eingebornen beisteuernder Landschaften folgendermaßen bestimmt:

Exteris indigenae, si simul adpetunt, praeferuntor, ipsosque inter indigenas, si magno numero confluant, attenditor provinciarum earum aut praefecturarum praerogativa, quae quotannis ad alimenta pecuniam conferunt.

Noch wird im letzten, dem zehnten Artikel, die Bestimmung des zweijährigen Genusses als Regel, die Geburt in einer contribuirenden Landschaft als ein die Verlängerung desselben rechtfertigender Grund vorangestellt:

Nemo ultra biennium mensae gratuitae fruitor, nisi vel natus in aliqua provinciarum, quae quotannis ad mensam gratuitam pecuniam conferunt —

Die Bestimmtheit dieser neuesten Vorschriften schien nun über die Bedingungen und über das gesetzmäßige Verfahren des Consistoriums bei der Zuerkennung dieses Beneficiums keinen Zweifel übrig zu lassen.

Im Jahre 1795 kam jedoch die letztere in jener königlichen Resolution ausgesprochene Bedingung, nämlich, daß Studirende aus concurrirenden Landschaften um ihr Vorzugsrecht geltend zu machen, nicht über 200 Rthlr. einzunehmen haben sollen, in einem namhaften Fall zur Frage, und ward die Verbindlichkeit zu ihrer Erfüllung bestritten. Zwei aus Norderdithmarschen gebürtigen Bewerbern mußte das Consistorium, so lange sie wegen dieser gesetzlichen Bedingung nicht die erforderliche Bescheinigung beibringen würden, die Aufnahme verweigern. — Die Aeltern wandten sich mit Beschwerde an den König. Dem Consistorium ward unterm 21sten Nov. 1795 die Erstattung seines allerunterthänigsten Berichts und Bedenkens aufgegeben. Es rechtfertigte seine Verweigerung mit dem Mangel einer Bescheinigung, wie das Rescript die Forderung desselben ihm zur Pflicht mache, und bemerkte zugleich: „wie die von der neuen Einrichtung befürchtete Vergrößerung der Zahl der Bewerber ein Hauptgrund gewesen, der die Verwandlung des Freitisches in Tischgelder bedenklich gemacht, und als diese dennoch genehmigt worden, es dem Consistorium allerhöchsten Orts besonders aufgegeben sey, darauf zu halten, daß nicht wirklich dürftige durch die weniger dürftigen verdrängt würden.“ — Ein darauf von dem Landvogt in Norderdithmarschen abgestatteter fernerer Bericht ward von der königl. Kanzelei unterm 20sten Febr. 1796 dem academischen Consistorium zu dessen näheren Gutachten mitgetheilt. Dieser Bericht des Landvogts zog die Schwierigkeit der verlangten genauen und genügenden Vermögensbescheinigung in

Erwägung, erinnerte an die alte landesherrliche Zusicherung bei der ersten freiwilligen Verpflichtung der Landschaft, und wie es dieser, bei einem so lange gezahlten, so ansehnlichen jährlichen Beitrage, empfindlich seyn müsse, bei einer gewöhnlich nur kleinen Zahl ihrer Landeskinder, diesen den Genuß ihrer Wohlthat erschwert und ihn andern zugewandt zu sehen, von deren Heimath noch gar nichts für die Aufnahme der Landesuniversität gereicht worden. Doch ward in dem Bericht des Landvogts nicht behauptet, daß jeder aus Norderdithmarschen gebürtige ohne allen Unterschied für gleich berechtigt zu halten sey. — Das Consistorium fand sich, durch Dankbarkeit wie durch Gerechtigkeit, von neuem zur sorgfältigen Erwägung dieser Angelegenheit verpflichtet. — Und wenn von der einen Seite die Natur einer milden Stiftung und eines Freitisches insonderheit für das Vorrecht der Dürftigen sprach; wenn die Anerkennung dieses Vorrechts selbst in dem bisherigen Stillschweigen der contribuirenden Landschaften über die allgemeine Bedingung der Dürftigkeitsscheine bestätigt schien; wenn die landschaftliche Schenkung, durch ihre Verwendung für die Erleichterung Dürftiger, ohne Zweifel auch an Wohlthätigkeit für Universität und Land, wie für die Landschaft selbst, und für diese auch an Verdienstlichkeit und Rühmlichkeit gewann: so verkannte man auf der andern Seite nicht das Recht der Landschaft, für ihre Landeskinder, gleichsam durch eine Familienstiftung, ohne Rücksicht auf Vermögenheit sorgen zu können, und, wenn diese die Absicht der Urheber gewesen, daß die Verwalter dieser Schenkung diese Absicht auch zunächst zur Richtschnur nehmen müssen. Es erinnerten sich auch die ältesten Mitglieder des Consistoriums, daß früherhin bei Ertheilung der Freitische auf die Dürftigkeit überhaupt wenig,

und bei den aus contribuirenden Landschaften noch weniger Rücksicht genommen. Grade jetzt ward auch jenes Kanzeleischreiben an den Curator vom 23sten Jul. 1775 gelegentlich aufgefunden. Das Consistorium, durch ein bestimmtes Gesetz gebunden und nur dessen Vollzieher, durfte zwar seinerseits sich nicht berechtigt halten, von der Beobachtung desselben nachzulassen. Ungewiß, ob bei der Veränderung im Jahre 1790 den beisteuernden Landschaften mittelst einer Vereinbarung eine Ausnahme zugestanden, mußte es in seinem Bericht vom 30sten März 1796 die Entscheidung des vorliegenden Falls dem höheren Ermessen anheim geben. Doch erlaubte es sich in demselben, mit Beziehung auf den Bericht des Landvogts, zugleich den Vorschlag, daß künftig von den Aeltern oder Angehörigen der Bewerber aus den beisteuernden Landschaften vor ihrer Obrigkeit auf Ehre und Gewissen zu Protocoll erklärt werde: „wie sie ihren Kindern oder Mündeln das bei ihrem Aufenthalt auf der Universität Nöthige, ohne Beihülfe des Freitisches, nicht zu veranstalten wüßten," und daß für solche Bewerber ein Auszug dieses Protocolls, statt der sonst allgemein vorgeschriebenen Dürftigkeitsscheine, dienen möge.

Unterm 14ten Mai erfolgte darauf die königliche Resolution: „daß beiden Studirenden, auf die schon beigebrachten Zeugnisse der Landvogtei zu Heide, vom Anfange dieses Jahrs an, die gesetzmäßigen 3 Rthlr. 16 Schill. für jeden Monat nachgezahlt, und, von abgewichenen Ostern an zu rechnen, der Freitisch auf volle zwei Jahre überhaupt zu Theil werden solle."

Seit der Hauptveränderung des früheren Convictoriums in ein festgesetztes Tischgeld ist das Verhalten bei der Vertheilung in Rücksicht einzelner Puncte noch durch folgende besondere Verfügungen genauer bestimmt worden. Bereits

nnterm 11ten Dec. 1790 waren die neuesten Gesetze für den Freitisch erlassen; es ward unterm 13ten Dec. 1796 ein Formular für das obrigkeitliche Dürftigkeitszeugniß bestimmt, und zwar mit dem Zusatze: daß die zu den Freitischen beitragenden Communen an dasselbe nur in soweit gebunden sind, als es nach dem Rescripte bei ihren Alumnen nur darauf ankommt, daß sie nicht über 200 Reichsthaler einzunehmen haben. Ferner ward durch das Patent vom 3ten Febr. 1798 das Verfahren bei der halbjährlichen Prüfung vorgeschrieben; durch eine königliche Resolution vom 18ten Oct. 1803 die Summe des jährlichen Tischgeldes von 40 Rthlr. auf 48 Rthlr. erhöht, und endlich durch das Patent vom 26sten Mai 1818 die erwähnte Verfügung vom 15ten Dec. 1796, wegen der erforderlichen Dürftigkeitszeugnisse, von neuem allgemein, und ohne daß einer weiteren Ausnahme in Rücksicht der Studirenden aus den beisteuernden Landschaften erwähnt wurde, eingeschärft. Zugleich enthielt dasselbe die Vorschrift, daß, zu genauer Bestimmung, in dem Formular, statt der allgemeinen Angabe der Einnahme, eine specificirte Berechnung sämtlicher Einnahmen des Studirenden an Stipendien und anderweitigen Unterstützungen, sowohl nach ihrer Größe als nach der Zeit ihrer Dauer, aufzuführen sey.

Beilagen.

1.

Von Gottes Gnaden Christian Albrecht ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvorn, Hochgelahrter Lieber getrewer ꝛc. Weilen Wir unß erinnern, daß der Büsumer aussenteich dermassen durch den Schlick verhöhet und Nießbaar worden, daß selbiger vermittelst Göttl. Verleihung mit guten nutzen beteichet werden kann, Als Wollen Wir Euch hiemit gnädigst committiret und anbefohlen haben, daß ihr entweder per publicum proclama, oder durch andere bequeme Mittel bewerbet und dieselbe zur Handt schaffet, denselben auch dabei anzeiget, daß Wir Ihnen auff deren anmelden, eine wohlmeinentl. Octroy zu ertheilen anerbietig seyn.

Sonsten zweiffeln wir auch nicht, Ihr mit der Landtschaft gevollmächtigen, wegen unterhaltvng eines Tisches in der Communität auf unser geliebt es Gott auff anstehenden Johannis in unser Stadt Kiel anrichtenden Universität, werdet geredet, u. gewürige resolution erhalten haben, deshalber Wir dann Eurer fürtersten relation gewertig, und Euch zu gnaden wohl gewogen seyn, Geben auff Gottorff den 25sten October 1664.

2.

Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht, Erwehlter Bischof des Stifts Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit gegen Männiglich: Demnach Unß Unser Oeconomus bey Unser Kiehlischen Universität und Lieber Getreuer Marcus Scholte Unterthanigst zu vernehmen gegeben, wie eine

Nothwendigkeit sey, Unsere hiebevor gemachte Verordnunge wegen Speisung Unserer Fürstlichen Stipendiaten zu confirmiren, mit gehorsahmster Bitte, Wir solche Verorbnung, welche in nachfolgenden Puncten beruhet,

1) Soll der Oeconomus täglich speissen Fleischsuppen, an dessen stelle zu Zeiten Biersuppen, Erbsen, Grütze oder Wassersuppen, des Sonn= und Donnerstages aber Kohl und Rübengemüse.

2) Frische gedürrte oder gesalzene Fische, wie es sich schicket, und es die Jahrs=Zeit mit bringet, abgekochet und mit Essig und Butter, mit Senff, auch mit Salz und Essig dabey, auf jedem Tische mit der Brühe vor Vier schilling Lübsch, und kann bißweilen vor die Fische eine beliebige ende=rung geschehen, mit Eyer, mit Pfannkuchen, mit eingeschnit=tenen Fleisch und waß mehreres seyn mag.

3) Insonderheit Rindfleisch, zu Zeiten auch Kalb=, Ham=mel= und Schweinfleisch, wie es die Zeit im Jahre mit sich bringt, auff jeden Tisch des Mittages Sechs Pfundt, und des Abends fünff Pfund, welches alle Somn= und Donnerstage Mittag gebraten werden muß. Zum Fleisch aber soll er nicht gehalten seyn an gewürtz etwaß daran zu thun, besondern in dessen Stelle etwaß von grünen Kraute, alß Salbey, Pe=tersilie, Timian etc. doch zu Zeiten etwas von Kohl oder Rüben.

4) Auf jede Persohn ein Quartier Biers, die Tonne zu einen Rthlr.

5) Auf jeden Tische ein Brodt, deren Acht und Zwantzig von einer Tonne können gebacken werden.

Zu confirmiren und zu bestetigen in Gnaden geruhen wolte, daß Wir demnach solchem seinen Unterthänigsten gesuch

Gnädigst statt geben, Thun auch dasselbe hiemit nochmahlen also und dergestalt, daß obgedachter Oeconomus bey Unser Kielschen Universität hiernach sich in Gebühr, nichts außbeschieden, damit keine Klagen und beschwerden Unß von Unsern Stipendiaten fürgebracht werden mögen, zu achten habe, und zu Mehrer bestetigung und festhaltung dieser Unserer gnädigsten Verordnung haben Wir den Wollwürdigen, Ehren-Vesten und Hochgelahrten Unsern Lieben Andächtigen und Getrewen Ehren Petrum Musaeum S. S. Theol. Doctorem und Professorem der Theologischen Facultät in Unserer Kielischen Universität alß Inspectorem hierüber bestellet, Gnädigst und ernstlich wollende, daß, so einer Unserer Stipendiaten dieses Unser beneficium nicht gebührend respectiren solte, derselbige sofort nicht allein soll excludiert, besondern auch mit Unserer fernern Ungnade angesehen werden. Uhrkundlich Unsers Untengesetzten Handzeichens, und fürgedruckten Fürstlichen Cammer-Secrets, Gegeben auf Unsern Schloß Gottorf den 12 Aprilis ao. 1666.

(L. S.) Christian Albrecht.

3.

Resolutio de Anno 1665 den 1 December.

Daß 12 Landeskinder wegen der von der Landschaft Norderdithmarschen jährlich zu bezahlenden 500 Rthlr. einen freien Tisch im Convictorio haben.

Wir Christian Albrecht von Gottes Gnaden 2c.

Thun hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung gegen Männiglich uhrkunden und bekennen, alß auf Unser gnädigstes Ansinnen Unsere getreue und gehorsamste Unterthanen, die Landschaft Norderdithmarschen, aus christlicher und unterthänigster Devotion zur Aufnahme Unserer

angerichteten Kielischen Universität und zwar zur Unterhaltung eines Tisches von 12 Studenten aus gutem freyen Willen sich dahin anheischig gemacht, jährlich eines für alles Fünf Hundert Reichsthlr. bei Unserer Fürstl. Rentekammer baar auszuzahlen, und damit von nächst verwichenen Michaelis Archangeli den Anfang zu machen.

Daß Wir demnach hingegen gnädigst verwilliget haben, Thun dasselbe auch hiemit, daß an solchem Tische die eingebornen Landes-Kinder für allen andern gegen Erlegung der verordneten Zubuße die Speißung genießen, und wenn gleich anjetzo oder künftig die Anzahl der Zwölfe von den Landeskindern nicht vorhanden, also daß zur Ergäntzung solcher Anzahl an solchen Tisch andere genommen werden müssen, daß dennoch, sobald von den Dithmarschen Landeskindern, so vermöge Unserer Tischordnung sich qualificiret gemacht, sich einfinden, denenselben die Frembde weichen und diese antreten sollen, wobey Wir Uns denn auch gnädigst dahin erklären, daß wenn über Vermuthen dieser Tisch über kurz oder lang abgestellet werden mögte, die Landschaft auch von dieser, zu dessen jährlichen Unterhaltung eingewilligten Zulage der Fünf Hundert Reichsthlr. gänzlich hinwieder befreyet seyn und bleiben soll. Uhrkundlich Unsers Handzeichens und aufgedruckten Fürstlichen Secrets.

Geben auf Unserm Schloß Gottorf den 1 December Ao. 1665.

4.

Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen ꝛc. Thun hiemit Uhrkunden und Bekennen, fügen auch Männiglich daneben zu wissen, weß gestalt eine Zeithero von denen bey Unserer Fürstl. Communität zum Kiel sich be-

findenden Alumnis über den Oeconomum daselbst wegen Speiß und Trank vielfältig geklaget worden, dannenhero Wir vorige Unsere gemachte Speiseordnung zu revidiren, und in einen und andern punct folgender Gestalt zu elocidiren und zu erleutern veranlaßet worden. Alß anfänglich und zum ersten erfordert vorige Unsere Speißordnung, daß der Oeconomus wie er mehr Rind alß ander Fleisch zu speisen angehalten, also auch mehr Fleisch als ander Suppe auf die Vier freye Tische aufgeben soll und zwar so eingekochet und zubereitet, daß sie nach der qvantität des behörigen Fleisches Fett und Schmak habe. Wann aber bißhero wegen der in großer menge aufgetragenen Suppe solche intention nicht erreichet werden können, so soll der Oeconomus hinfüro so viel weniger Suppe und halb so viel alß sonst aufgeben, damit er die Brühe zu desto bessern und kräftigern Fleischgeschmack einkochen lassen könne.

Wenn er aber kein Fleisch, sondern gesaltzen Rind- oder Schweinefleisch, davon keine Suppe zu machen stehet, speiset, so sol er stat der Fleischsuppe entweder ein Warm Bier oder Wasser Suppe, oder Erbsen, oder Grütze, oder Kohl, oder Rüben, oder frische Garten Gewächse, alß da sind Bohnen, frische Erbsen, wie es die Zeit im Jahre mit sich bringet, speisen.

In der Biersuppe soll er kein ander Fett alß Butter zu thun gehalten seyn, die Erbsen soll er fein weich und zur Genüge kochen auch mit den Kern auf den Tisch geben lassen,

Unter der Grütze wird verstanden, Gerste, Buchweitzen Grütze, soll er nicht mit Buttermilch, sondern nachdem sie mit Wasser auffgekochet ist, mit süßer Milch, wo sie zu bekommen, zubereiten, zu welchem Ende auch lieber weniger, und halb so viel, alß bißher auffgeben mag, damit nach Nothdurfft zulängliche süeße Milch desto eher bemächtiget seyn könne.

Diese aber die Gerste und Haber Grütze, sol er nicht alle zeit mit Milch zuzurichten gehalten seyn, sondern mag woll im Wasser gekochet, sie mit etwaß Butter aufgeben, wie auch Landes Gebrauch hier mit sich bringet. In die Wasser Suppe sol er gleichfalls Butter einthun und nachdem ein Ueberfluß oder Mangel der Eyer ist, ein oder zwey Eyer einschlagen, und grüne Petersilien, wenn er sie nach der Zeit und gelegenheit zu bekommen, darauff schneiden lassen,

Kohl oder Rübengemüß ist der Oeconomus laut der Speißordnung nicht gehalten öfters in der Woche auffzugeben, alß Sonn und Donnerstag, alwo kein gekocht Fleisch, sondern Braten gespeiset wird, doch soll er die beede gemüße nach Landesgebrauch zurichten, daß Sie können genoßen werden. Waß die frischen Garten Gewächse anlanget, alß frische Erbsen, frische Bohnen, grün Kraut, Lactuc, oder ander Salat, Erdäpfeln, Cucumer, und waß sonsten mehr auß dem Garten zur küche dienet, so mag er solche zu beliebiger verenderung auch wol speisen, so lang alß sie wehren, doch nach Landes Gebrauch so zugerichtet, daß sie können genoßen werden.

Daß andere Gericht soll in frische gedorrete oder gesaltzene Fische bestehen. Unter den frischen Fischen werden verstanden, Hechte, Carpfen, Caruschen, Barsche, Dorsch, Rottaugen, frische Hering, Brettlinge, Stuhren, Schley, Aal, und dergleichen, und ist in der Speißordnung daß Gerichte Fische mit der Brühe auf Vier schilling angeschlagen. Nun aber ist bekandt, daß der Oeconomus vor solch Geld nicht allezeit die besten Fische speisen kann, sondern nachdem ein Mangel oder überfluß derselben ist, auch das pretium steiget und fället, so kan man auch nach verschiedene Jahrszeiten eine arth Fische nicht sowol alß die andre haben, unterdeßen wo es die Jahrszeit und der einkauf leiden will, sol er gute

frische Fische einkauffen, faule und veraltete Fische sol er nicht speisen, bevorauß im Sommer, da sie auch im Saltz nicht lange dauern können. Welche Fische aber auf Wagen zu Markte gebracht, und ob sie todt sind, von jedermänniglichen vor frisch gehalten und gekauft werden, die mag er auch wol speisen, auff ein gewiß quantum kann er nicht angehalten werden, sondern nachdem es eine tewre und Wollfeilere arth Fische ist, soll er mehr oder weniger auffgeben. Alle die frische Fische sol er mit Saltz wol abkochen und wie in der Speißordnung determiniret, nach gelegenheit süeß oder sauer, mit und ohne weiße Rüben, auch bisweilen nur Essig darbey gesetzt, Zubereiten laßen, ohne die gar weichliche Fische, als da sind Heringe, Brettlinge, Rittaugen, welche keinen geschmack haben, wenn sie nicht mit einer sauren Brühe auffgegeben werden.

Weiln auch insgemein etzliche Fische nach dem teiche Moderig schmecken, so sol er seine Leute darzu anhalten, daß sie durch bekandte Mittel im auffkochen nach müglichkeit den geschmack benehmen.

Unter den gedorrten Fischen werden verstanden Stokfische, Schollen, dröge Hechte, Wittfisch, dröge Aal, und dergleichen, den Stokfisch soll der Oeconomus vorhero wol klopfen und weichen lassen, oder vom Kramer wol geklopffet und geweichet einkaufen, auch die Schollen und andere dröge Fische vorhero mit Wasser oder Lauge so zwingen, daß wan sie anß Feuer gebracht werden, zu einer verdaulichen Speise aufkochen und die Alumni über die Hartigkeit sich nicht zu beschweren haben.

Solche Fische soll er laut Unserer Speißordnung mit Essig und etwaß Butter, oder mit Senff, oder mit Salz und Essig auffgeben, doch ihm frey gelassen wird, auch bißweilen

Wurtzeln oder Rüben daran zu schneiden, Unter den Salzfischen werden verstanden, Gesaltzen Dorsch, Hering, Wittling und dergleichen, welche vorhero erst wol eingeweßert, und von der Salzigkeit separiret werden müssen. Die Zubereitung lassen Wir, wie Sie in der Speißordnung determiniret ist. Aber solche dreuge und gesaltzene Fische sol der Occonomus nicht offt, sondern in ermangelung frischer Fische und aufs meiste Ein oder Zweimahl in der Woche von jedweder arth, verstehe, einmahl etwa Salz- und einmahl gedörrete Fische, speisen, die Caldaunen und Hertzschlag sol er gröblich geschnitten, und von allen Unsauberkeit gereiniget, mehr sauer alß süß auffgeben, die Würste sol er auch fein reinlich zurichten lassen. Vor die Fische mag er im Sommer zu einer beliebigen verenderung Eyer oder Pfannkuchen substituiren.

Daß dritte Eßen soll ein Gericht Fleisch seyn, gekocht oder gebraten. Waß das gekochte Fleisch anbelanget, sol er mehr Rind- als ander Fleisch speisen, doch wenn es die Jahreszeit mit sich bringet, daß Kalb, Schwein oder Hamelfleisch, auffs höchste zweimahl Kalbfleisch speisen. Von Rindfleisch soll er nicht das schlimmeste einkaufen, auch nicht alte Kühe, davon das Fleisch durch das Feuer nicht kan gezwungen, sondern, so viel muglich ist, und der Einkauf und die Jahreszeit leiden wil, auff gutes Fleisch sich befleissigen, Zu welchem Ende ihn frey gelassen wird, selbst Viehe einzukaufen und zu schlachten. Unter dem Rindfleisch wird nicht allein frisch, sondern auch Peckel und gereuchert Fleisch verstanden, doch sol der Oeconomus mehr frisch Fleisch speisen, und die Woche nicht mehr, alß einmahl gereuchert, und etwa zweimahl Peckelfleisch, nach dem man es in der Jahreszeit haben kan, auffgeben.

Doch weiln im Sommer daß Fleisch außer Salz nicht

dauren kan, mag er auch wol zur asservation etwaß davon einsaltzen, Waß Er nicht alßbald frisch verspeiset, doch daß es nicht über zwei oder drei Tage im Salze behalten und ehe es gekocht wird, vorhero von der Salzigkeit woll außgewässert werde. Auch soll der Oeconomus sein Volck darzu anhalten, daß Sie nicht alleine das Fleisch vorhero wol waschen, sondern auch, nach dem es beim Feuer einmahl aufgewallet, außkühle, wol abscheume, und so viel müglich ist, alle Unreinigkeit benehme. Wann aber oben Verordnet, daß die Suppe kürzer einkochen solle, umb desto geschmacker zu werden, und etwa dadurch ein und ander oben trucken liegendes stück Fleisch unscheinbahr würde, so ist solches eben vor keine Unreinigkeit zu schelten. An das Rindfleisch sol er nicht gehalten seyn ein mehrers anzuwenden, alß daß ers woll und mürb koche, doch zu Zeiten etwaß von Kohl, oder Rüben, oder Petersilien oder andere Garten Kräuter, daran schneide und im übrigen mit der Brühe darinnen es gekochet aufgeben lasse.

Daß Kalbfleisch aber sol er nicht nur mit der Brühe darinnen es gekochet, auffsetzen, sondern Speck, oder etwaß Butter hinein thun, auch mit Majoran und andere getreugte Garten Kräuter auffkochen und nach beliebung sueß oder sauer zubereiten lassen. Daß Hammel und Schweinfleisch, die selten gespeiset werden, also wird der Oeconomus auch dahin sehen, daß es nach hiesigen gebrauch zugerichtet werde, kann nach gelegenheit Wurtzeln oder Rüben daran kochen.

Waß daß Quantum anbelanget, so bleibt es bey Unserer Fürstl. Ordnung, daß zu Mittage Sechs Pfund, es sey gesotten, gebraten und des Abends fünf Pfund gespeiset werden sollen. Unter den Braten werden verstanden, Rinder, Hamel, Kalb, und Schweinebraten. In der Woche soll er zweimahl gebraten, einmahl ein Rinderbraten, und wegen

beliebter Verenderung, wenn es die schlacht Zeit so mit sich bringet, zum andern mahl etwa Kalb, Hamel oder Schweine Braten geben, und dahin sein Volck hulten, daß Sie die Braten zu rechter Zeit an Spieß bringen, wohl begiessen, und so zubereiten, daß Sie durch auß Mürbe werden, und von der Bratfettbrühe etwaß mit auffgeben lassen. Wann festtage einfallen, so soll er auch Braten geben, doch mit der Bedingung, daß bey negstkünftigen gewöhnlichen Bratentagen in derselben Woche vor dem Braten Er gekochet Fleisch zu geben befugt seyn soll.

Wann auch andere Leute Uhralten gebrauche nach den Martins abend Celebriren, so sol er gleicher gestalt die Alumnos, und jeden Tisch mit einer guten fetten und wollgebratenen Ganß tractiren.

Zum Vierten sol der Oeconomus auf jeden Tisch Sechs Kanne Bier, auf eine jede Persohn ein qvartier gerechnet, auffgeben, dessen die Tonne für einen Reichsthlr. gekauffet wird, so gut alß es immer in der Stadt umb solch geld zu bekommen. Doch haben Wir Ihm auch in seiner Bestallung frey gelassen, selbsten zu brauen, mit der Bedingung, daß er nicht geringer Bier, alß in der Stadt braue, dasselbe wol kochen und Vergehren lasse, auch im Sommer zusehe, daß es nicht versaure, oder verschale, Wann aber durch seines Volckes Versäumniß das Bier umbgeschlagen, oder gantz verdorben, daß es nicht zu trinken stünde, sol er ander Bier zu schaffen gehalten seyn.

Zum Fünften soll der Oeconomus alle Mahlzeiten auf jeden Tisch ein gantz Brodt auffgeben, davon Acht und Zwantzig auf eine Tonne Rocken können gebacken seyn, auch so reinlich handthieret, daß man nicht steck Nadeln, oder sonst waß darinnen finde, Zu dessen Behuf sol der Oeconomus

allezeit guten reinen Rogken einkaufen, und sein Volck dahin halten, daß sie zu rechter Zeit säuren, reinlich und behutsahm mit dem teich umbgehen, im Winter nicht erkalten, und wol außbacken lassen.

Hingegen nun sollen die Alumni, außer denen, so des Bordesholmische Stipendii auf gewisse Zeit geniessen, allemahl zu anfang jeden Monats die Wöchentliche verordnete Zwölf schilling, und also Monatlich Einen Rthlr. oder 3 Mklübsch pränumeriren und dem Oeconomo volhero außgeben oder auch daß solches, ehe der Monat geendiget, unfeilbahr zugeschehen, genughafte Versicherung, damit der Oeconomus friedlich, leisten, In Verbleibung dessen aber diejenigen so sich dessen verwegern à convictu suspendiret seyn.

Und nach deme Wir auch in Erfahrung gelangen, daß zu Zeiten einige Alumni, daß überbleibendes Bier außschütten, unter dem Gebete tumultuiren und gespötte treiben, unter dem Eßen fluchen, und schweren, trunken in die communität kommen, darin sauffereyen mit Bier undt Tobak anstellen, den Degen entblößen, die Lichter abhauen, die Schüsseln, Kannen, Tischtücher und ander Tischgeräthe vernichten, den Oeconomus oder seine Leute insultiren, auch sich nicht scheuen sollen in loco privilegiato Saufflieder zu singen, und welches das ärgste ist, die juniores zu solchen ihren bösen auch gar zu aufrührischen Händeln anzufrischen, wo nicht gar zu zwingen.

So wollen Wir solches alles bey Vermeidung Unser Un-Gnade und Exemplarischer Bestraffung hiermit einmahl für allemahl Verbotten haben.

In maßen Wir dann Unsern Inspectoren alß Unserm pro tempore bestalten Magnifico Pro Rectori und Pro Cancellario

hiemit Gnädigsten ernstes anbefehlen, daß dieselbe in gesambt, oder wenn einer durch Leibes schwachheit, oder andere Ambts-geschäfte, behindert, einer absonderlich, öfters wenn die Speisung geschieht, sich in das Convictorium begebe, und ob so wol der Oeconomus dieser Unser Speißordnung gelebet, alß auch die Alumni sich derselben gemäß bezeigen, nachfrage anstellen, da dieser oder jener klage und beschwerung anbringen müchte, gewisse erkundigung einziehen und sie Unsere beide Inspectores communicato consilio, denenselben der Billigkeit nach remediren, auch da bei dem Oeconomo einiger Mangel befunden, denselben darüber bestrafen, oder da sie bey ihme darin keine Folge verspühren solten, Unß zu gebührender ahndung davon in Schriften referiren sollen, Gestalt dan besagte Unsere Inspectores wann die Alumni strafbahr befunden, darunter der Gebühr nach verfahren, und wann solches bey denselben keine stat findet, die Halstarrigen Verbrecher zu suspendiren, oder gar zu excludiren befehligt worden, daß meinen Wir ernstlich.

Uhrkundlich Unsers Untengesetzten Handzeichens und auffgetruckten Fürstl. Secrets, Geben auf Unsern Schlosse Gottorf den 3ten February Ao. 1669.

(L. S.) Christian Albrecht.

5.

Rescript an die Universität zu Kiel ad instantiam der Landschaft Norderdithmarschen, daß die Landeskinder in convictorio inter grutuitos aufzunehmen. Kiel den 3ten Febr. Anno 1748.

Welchergestalt die Kirchspielvögte Nicolaus Simm, Marx Hinrich Vofs, Claus Witt und Johann Schipper für und als Bevollmächtigte des Landespfenningmeisters, derer übrigen Kirchspielvögte und Gevollmächtigte der Landschaft Norder-

Dithmarschen Supplicando eingekommen und pro clementissimo Rescripto an euch wegen vorzüglicher Aufnahme derer Norder-Dithmarsischen Landes-Kinder inter gratuitos in Convictorio unterthänigste Ansuchung gethan, solches ergiebet die Beilage in Copia.

Wann Wir nun dieserhalben nachgesetztes Rescriptum an euch abzulassen bewogen worden.

Als ergehet an euch Unser gnädigstes Gesinnen und Befehl, daß ihr dahin die Verfügung machet und denen Inspectoribus convictorii intimiret, daß die Norder-Dithmarsischen Landes-Kinder aus denen, in precibus angeführten Ursachen, vor allen andern mit einem loco gratuito versehen werden. Hieran ꝛc.

Ad Mandatum S. Kaiserl. Hoheit

Friederich August.

E. J. v. Westphalen. D. B. v. Starck.

G. H. Ellendsheim.

Hagelassecuranzgesellschaft

in den

Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Inhalt.

Bruchstücke zur Geschichte der Versicherung gegen Hagelschäden.

Veranlassungen und frühere Aufforderungen, Vorschläge und Plane zu solchem Vereine in den Herzogthümern:

Schraders Vorschläge 1790.

Wedels Aufforderung 1799.

der patriotischen Gesellschaft im Jahre 1815 eingegebener Plan.

Etatuten der Hagelassecuranzgesellschaft vom 16ten Jan. 1823.

In nordlichen Ländern sind Hagelwetter zwar ungleich seltener und weniger verheerend, als in der Schweiz*), besonders auf den hohen Alpen, in Italien **) und im südlichen Frankreich. Hier werden, nach Youngs Bericht ***), in einigen Provinzen die Hagelschäden auf den zehnten Theil des ganzen Ertrages angeschlagen. Kein Jahr vergeht, daß nicht in ganzen Kirchspielen die Feldfrüchte eingebüßt, alle Trauben an den Weinstöcken vernichtet; zuweilen alle Gänse getödtet, junge Füllen tödtlich verletzt und selbst Menschen, die kein Obdach finden konnten, erschlagen werden. So richtete im Jahre 1785 ein schreckliches Hagelwetter queer durch das ganze Reich einen Schaden an, welcher, nach der Versicherung jenes Reisenden, auf mehrere Millionen Pfund Sterling geschätzt ward. Von einem Hagelwetter, das am 13ten Julius 1788 einen großen Theil des südlichen Frankreichs verheerte, berechnet Lessier den Schaden auf 53,124,486 Livres ****).

---

*) Nach Steinmüller's Beschreibung der schweizerischen Alpen- und Landwirthschaft verdorren oft die grasreichsten Plätze der hohen Alpen, von Hagel getroffen.

**) Von den fürchterlichen Hagelwettern in Italien giebt Dr. Symond in Youngs Annalen III. S. 137 Nachricht.

***) Reisen durch Frankreich II. S. 26 f.

****) Annales de l'Agric. franç. III. p. 207 in einer ausführlichen Beschreibung der entsetzlichen Wirkungen dieser Landplage.

Selten sind dagegen bedeutende Hagelschäden in England, und auch in Deutschland nicht in solchem Grade die Geißel der Landwirthschaft.

Aber auch deutsche Länder erfahren oft genug ihre verheerenden Wirkungen, um auf die Verminderung derselben, auf die Störungen und Stockungen, welche sie in dem wirthschaftlichen Betriebe einzelner Personen und ganzer Gemeinden zur Folge haben, Bedacht zu nehmen. Doch sind, ungeachtet früherer oft wiederholter Vorschläge, erst gegen den Ausgang des vorigen Jahrhunderts gesellschaftliche Vereine zur Versicherung gegen Hagelschlag wirklich zu Stande gekommen. Einer der ersten war der im Herzogthum Braunschweig, der im Junius 1791 seinen Anfang nahm. Die Einrichtung ward als musterhaft beschrieben *), doch soll er nach wenigen Jahren wieder eingegangen seyn **). In Meklenburg ward einer im Jahre 1797 errichtet. In Schlesien vereinigten sich verschiedene Stände des Fürstenthums Jauer in eine „Societät zur Vergütung der sie betreffenden Schlossenschäden," deren Statuten unterm 5ten April 1798 die königl. Bestätigung erhielten ***). Unter den neuern Anstalten dieser Art ist die vor elf Jahren errichtete anhaltköthensche am bekanntesten geworden ****). Die Gesell-

---

*) Riem's neue Sammlung vermischter öconom. Schriften Th. III. von dem Drost von Egidy — auch in den öconom. Heften IX. S. 331.

**) Beckmann's Bibl. XX. S. 586.

***) Schl. Holst. Blätter 1799. 3. S. 238 f. — Die Statuten findet man in den schlesischen Provinzialblättern 1798. Sept. S. 249—270.

****) Die Grundgesetze dieser und der brandenburgischen Gesellschaft finden sich in den Celleschen Nachrichten für Landwirthsch. I. 1.

schaft zählte im Junius 1821 bereits 3116 Mitglieder und die versicherte Gesamtsumme betrug 5,581,400 Rthlr. Die Kosten der Verwaltung machten ein Vierundzwanzigsttheil vom Hundert, oder einen Groschen von hundert Thalern. Diese und die Beitragsgelder beliefen sich im Jahre 1820 auf 20,000 Rthlr. oder $\frac{3}{8}$ Procent *).

Nach einer spätern Nachricht **) hatte diese Gesellschaft im vor. Jahre eine Entschädigungssumme von 138,104 Rthlr. 18 Gr. 9 Pf. an die in dems. Jahre beschädigten Mitglieder zu bezahlen. Zur Deckung dieser Summe und zur Berichtigung der auf $\frac{1}{24}$ Procent bestimmten jährlichen Gebühren wurden $2\frac{1}{2}$ Procent als Beitrag ausgeschrieben und über einen Ueberschuß von 1631 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf. die Berechnung vorbehalten.

Erst im Jahre 1820 kam eine neue Gesellschaft zu Halberstadt zu Stande, und unterm 31sten Jan. 1821 ward eine zu Berlin privilegirt. Jene, die Halberstädter, zählte im vor. Jahre 1806 Interessenten und eine Versicherungssumme von 3,258,955 Rthlr. 23 Gr. Nach einer Vergleichung mit der köthenschen waren bei jener in drei Jahren von hundert ein Thaler 12 Gr. 4 Pf., bei dieser, der köthenschen, hingegen in derselben Zeit drei Thaler 21 Gr. 4 Pf. zu entrichten. Die Beiträge zu dieser waren in den

---

S. 52 ff. als Anlagen einer Abhandlung: Vorschläge über die Versicherung des durch Hagelschlag entstehenden Schadens und regelmäßige Einrichtung freiwilliger Unterstützung. — Auch hat der Prediger Hellmuth eine kleine Schrift: Ueber die Versicherung der Getreidefelder gegen Hagelschlag, zu Braunschweig 1821 herausgegeben.

*) Allgem. Anzeiger der Deutschen 1821. No. 198.

**) Archiv der deutschen Landwirthschaft 1823. März, S. 327 ff.

letztern Jahren so bedeutend wegen der Menge der Schäden. Im Jahre 1822 waren von 1866 Interessenten 355, oder der fünfte Mann, davon betroffen *).

Von der neuesten, der berliner Hagelassecuranzgesellschaft, wird in der öffentlichen Bekanntmachung bemerkt, daß sie sich von allen frühern dieser Art darin unterscheide, daß von derselben die Versicherung gegen eine bestimmte Prämie übernommen wird.

Auch in Frankreich bestehen jetzt ähnliche Versicherungsgesellschaften. Sie sollen bereits im Jahre 1788 von dem Seeofficier Sonnini de Manoncourt in der Schrift le Voeu d'un Agriculteur **) vorgeschlagen seyn. Von zwei solcher Gesellschaften sind die Grundgesetze bekannt geworden: der einen zu Mont de Mersan, dem Hauptorte des Departements des Landes ***), und der andern zu Nancy (Societé mutuelle contre la grêle), welche erst unterm 30sten Mai 1821 durch eine königl. Ordonanz autorisirt worden.

Es dürfte den Theilnehmern neuer Gesellschaften dieser Art die Nachweisung der Einrichtung früherer nicht unwillkommen und bei der Neuheit dieser Institute, bei manchen Schwierigkeiten ihrer ersten Anordnung, bei den Zweifeln

---

*) Beachtungswerth für die Stifter und Interessenten dieser Institute sind die über diese beiden in Vergleichung mit dem berliner mitgetheilten Bemerkungen in dem Archiv der deutschen Landwirthschaft 1823. März, S. 308—326.

**) Sie ist dem Verf. dieser Vorerinnerung nur durch Nachweisungen bekannt.

***) Das Reglement de la Societé d'assurances reciproques contre la grêle établie à Mont-Marsan findet sich in den Annales de l'agric. franç. T. XXX. p. 302 sqq.

Mancher über ihren Bestand, auch nach einigen minder günstigen Erfahrungen, die sorgfältige Vergleichung fremder rathsam und nicht ohne Nutzen seyn.

In Holstein forderte zuerst der vielverdiente Schrader im Jahre 1790 seine Landsleute zur Anwendung der Versicherungsanstalten in landwirthschaftlichen Geschäften auf, und entwarf zugleich, neben den Grundzügen einer Getraideassecuranz gegen Feuersgefahr, auch diejenigen zur Versicherung gegen Hagelschlag, Enger und Heuschreckenfraß *).

Mehr Aufmerksamkeit als diese Aufforderung erregte ein Hagelschaden, der am 7ten August 1799 die Gegend um Preetz, am meisten das Gut Rethwisch, betraf, und außer bedeutenden Schaden an Fenstern, im Garten und an Federvieh, die ganze hoffnungsreiche Feldfrucht in einer Viertelstunde verwüstete, so daß der Schade des Gutspächters weit über 6000 Rthlr. berechnet ward **). Dies Ereigniß gab Hrn. Wedel, damals auf Freudenholm, Gelegenheit, einen Plan zu einer Versicherung wider Hagelschaden mitzutheilen. Das Erbiethen zu baldigem Anfang einer solchen Anstalt fand indessen keine thätige Theilnahme. Funfzehn Jahre später wurden der schlesw. holst. patriotischen Gesellschaft ähnliche Wünsche geäußert und der Plan zu einer Hagelassecuranz vorgelegt, zu dessen Ausführung sie öffentlich ihre Geneigtheit bezeugte ***).

---

*) Prov. Ber. 1790. 6. S. 388—405.

**) Schl. Holst. Blätter 1799. Chron. 7. S. 167. — 1800. Chron. 2. S. 65 f.

***) N. Prov. Ber. 1815. 5. S. 567.

Endlich ist im Jahre 1819 der öfterer angeregte und gefaßte Gedanke zur Wirklichkeit gekommen. Eine Anzahl schleswig-holsteinischer Gutsbesitzer vereinigte sich zu einer Assecuranzgesellschaft gegen Hagelschaden. In einer Generalversammlung ward über die nachfolgenden Artikel Beschluß gefaßt und solche wurden als die Statuten dieses Vereins genehmigt.

Ueber einzelne Puncte der hier folgenden Statuten sind seitdem Außerungen laut geworden *). Sie betreffen besonders den allgemein freien Zutritt für alle Landwirthe, ohne Ausnahme, als Mitglieder, für welchen sich der Beurtheiler erklärt; die Art der Wahl sowohl der Directoren als Taxatoren und deren Stellvertreter; die Bewilligung gewisser Diäten für die Wahlmänner und Taxatoren während ihrer Geschäfte, und die Bestimmung fester Regeln über das angemessenste Verhältniß zwischen dem Betrage des Schadens und der Entschädigungssumme. Auch wünscht der Urheber jener Aeußerungen die jährliche Bekanntmachung der Versicherungs- und Schadenssumme, so wie der Vertheilungslisten, damit durch solche Oeffentlichkeit die einmal erregte Theilnahme für eine gemeinnützliche Anstalt lebendig erhalten und der Fortgang und die Dauer derselben desto mehr gesichert werde.

---

*) Ansichten und Vorschläge, betreffend die in den Herzogthümern errichtete Hagelassecuranzgesellschaft, von dem Hrn. Landinspector Gudme im staatsbürgerl. Mag. II. 3. S. 681 ff.

Statuten der Hagelassecuranzgesellschaft für die adelichen Güter und Klöster der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Der große Nutzen einer Verbindung zur Unterstützung derjenigen, welche durch Hagelschlag einen Verlust erleiden, der oft ihr ganzes zeitliches Glück zerstört, ist eben so unverkennbar, als die Ausführung durch den Vorgang in mehrern Ländern erwiesen ist.

§. 1. Die Vereinbarung mehrerer Landwirthe, den Schaden, welcher durch Hagelschlag dem auf dem Felde befindlichen Korn zugefügt wird, gemeinschaftlich zu tragen, ist der Zweck gegenwärtiger Hagelschadens-Assecuranzgesellschaft.

§. 2. Sie erstreckt sich nur auf Weizen, Rocken, Gerste, Mengkorn, Hafer, Erbsen, Buchweizen, Linsen, Bohnen, Wicken und Rapsaat, schließt alle sonstigen Feldfrüchte und Gartengewächse aus, und gilt nur so lange, als vorbenannte Kornarten noch auf dem Felde, es sey auf dem Halm, in Schwaden, oder in Hocken befindlich sind. Dabei ist jeder Interessent schuldig und verbunden, fünf Wochen nach dem Anfangstage des Rapsaatschneidens mit dem Dröschen desselben anzufangen, und, falls die Witterung es erlaubt, damit ununterbrochen fortzufahren. Sollte aber ein Interessent es ohne erweisliche unverschuldete Verhinderung länger liegen lassen, so geschieht dies auf seine Gefahr.

§. 3. In diese Societät werden aufgenommen alle einheimische Gutsbesitzer, adeliche Klöster und Pächter adelicher Güter und Meierhöfe, so wie auch die Gutsuntergehörigen, nur muß der Gutsbesitzer von Letztern die Beiträge eincassiren und an die Behörde abliefern. Auch die Besitzer oder Pächter von Landstellen, die 200 Tonnen und darüber halten, (die Tonne zu 240 Quadratruthen) werden aus den Königl. Aemtern und Städten hinführo aufgenommen, so wie alle

bisher in dieser Gesellschaft aus den königl. Aemtern und Städten aufgenommenen fernerhin Mitglieder dieser Gesellschaft bleiben können. Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht bei dem Secretär der Gesellschaft, jetzt dem Syndicus Wittrock in Kiel, welcher die beikommenden Directoren davon benachrichtiget.

§. 4. Bei dem gegenwärtigen Anwuchs der Gesellschaft ist selbige für jetzt in fünf Districte eingetheilt, und die Direction und Aufsicht jedes Districts Einem Gutsbesitzer und Einem Pächter von der Gesellschaft nach angestellter Wahl übertragen. Diese Wahl wird alle zwei Jahre bei der bestimmten Zusammenkunft im kieler Umschlag am 6ten Januar wiederholt, jedoch so, daß aus jedem District nur Ein Director abgeht und statt dessen ein Anderer erwählt wird, wobei es dem Pleno unbenommen ist, das abgegangene Mitglied aufs Neue zu wählen. — Zur Revidirung der jährlich von Maitag eines bis Maitag des anderen Jahres aufzumachenden Schaden- und Kostenberechnungen werden von dem Pleno, aus sechs von dem Directorio vorzuschlagenden Mitgliedern, zwei Mitglieder durch Stimmenmehrheit erwahlt, und ihnen selbige des Endes übergeben, um darüber ihre Notaten dem Rechnungsführer mitzutheilen, dessen Erklärung entgegen zu nehmen und wiederum zu beantworten. Der Rechnungsführer veranstaltet die Preisbestimmung aus Hamburg von zweien beeidigten Kornmaklern, berechnet alsdann die Beiträge der Interessenten darnach und besorgt die Bekanntmachungen derselben. Jedem Interessenten stehet es frei, auf seine Kosten eine Abschrift solcher Berechnung zu verlangen.

§. 5. Zur Generalversammlung, in welcher der gegenwärtige älteste Director den jedesmaligen Wortführer abgiebt, ist ein- für allemal der 16te Januar jedes Jahres in

dem Hause des Gastwirths Herrn Poetzold in Kiel des Morgens 9 Uhr bestimmt, insoferne es kein Sonntag ist, auf welchen Fall der kommende Montag dazu genommen wird. Sollten sich im Laufe eines Jahres Vorfälle ereignen, welche eine allgemeine Beliebung erfordern, so wird von der Direction dazu eine Zusammenkunft sämtlicher Mitglieder zu Kiel bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Die gefaßten Beschlüsse der Gegenwärtigen sind für die Abwesenden gleich verbindlich, und werden, insoweit es erforderlich befunden, durch den Secretär bekannt gemacht, von demselben auch den abwesenden Directoren das in der Versammlung aufgenommene Protocoll abschriftlich mitgetheilt.

§. 6. Jeder aufgenommene Interessent muß das von ihm zu versichernde Getreide nach Tonnenaussaat, bei Rapsaat, Buchweizen, Bohnen ꝛc. aber den Flächeninhalt des damit besäeten Landes und den davon von ihm nach Beschaffenheit der Güte des Bodens zu erwartenden Körnerertrag schriftlich angeben, und diese Angabe spätestens zum 1sten Junius bei denen zum District gehörenden Directoren gedoppelt, und zwar nach dem sub No . . angefügten Schemate einliefern, welche das eine Exemplar der bei ihnen eingegangenen Angaben, nachdem sie von ihnen empfangen sind, das Duplicat aber nach vollendeter Aerndte dem Secretär zustellen, die ersteren mit einem Verzeichnisse der noch fehlenden Angabelisten, damit der Secretär den Säumigen gegen Erlegung eines Bankthalers für das Monitum zur sofortigen Einlieferung seiner Angabe auffordern kann; und haben zu dem Ende die beiden Directoren eines Districts sich gleich nach dem 1sten Junius, ehe sie dem Secretär die Angabelisten zustellen, gegenseitig zu benachrichtigen, welche Angaben bei ihnen eingegangen sind. In diesen Angaben ist jedoch die Rubrik der Preisbestimmung nicht

auszufüllen, indem diese im Schadenfalle von dem Secretär nach §. 4. festgesetzt und berechnet werden wird, wie solches die Aulage No 2. als Beispiel zeigt. Jeder Interessent ist aber verpflichtet, in seiner Angabe für ein Grundstück keine daselbst ausgesäete Getreideart, die nur statutenmäßig versichert werden kann, zu übergehen, sondern muß sämtliche dortige Aussaat angeben und versichern. Tritt jedoch der Fall ein, daß ein Interessent die Sommerrapsaat wieder umgepflügt hat, so contribuirt er für die Angabe derselben nicht, sobald er dies vor Anfang des Juliimonats dem beikommenden Director anzeigt. Hat ein Interessent einmal gar keine Angabeliste eingesandt, so dient zwar die von ihm zuletzt gemachte bei Berechnung der Beiträge zur Norm, er hat jedoch bei etwanigem Hagelschaden keine Vergütung zu gewärtigen, es sey denn, daß ihn vor dem 1sten Junius Hagelschäden treffen, als in welchem Falle bei noch fehlender Angabeliste die Taxatoren den Schaden nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu taxiren haben.

§. 7. Die Bestimmung des Rapsaatspreises geschieht auf Michaelis. Der Preis der übrigen Getreidearten, nebst Wicken, Linsen und Bohnen, wird auf Martini bestimmt. Sind die Preise selbst nach dem eingeholten Preiscourant unbestimmt, so hat der Secretär bei der Berechnung den mittleren Preis zur Norm zu nehmen.

§. 8. Die gemeinsamen nothwendigen Ausgaben an Secretariatsgehalt und sonst werden über die ganze Versicherungssumme repartirt und von den Interessenten geleistet. Sollte jedoch kein Schade vorfallen und der Cassenbehalt hinreichen, um die laufenden Ausgaben zu decken, so fällt alsdann die Preisbestimmung und sonstige Berechnung des versicherten Getreides weg.

§. 9. Für jeden District sind vier bestimmte Taxatoren zu ernennen, welche sich diesem Geschäfte, falls sie nicht genügend befundene Gründe zur Ablehnung vorzubringen vermögen, wenigstens zwei Jahre unweigerlich unterziehen, und bei dem ersten Taxationsgeschäft den vorgeschriebenen Eid im Taxationsprotocoll unterschreiben müssen. Nach Ablauf von zweien Jahren werden neue Taxatoren erwählet. Sollte einer derselben durch Krankheit behindert werden, sein Geschäft zu verwalten, so constituirt der beikommende Director in seine Stelle einen andern Interessenten zum Taxator.

§. 10. Die Besichtigung eines Hagelschadens geschieht sogleich, nachdem solcher einem zum District gehörenden Director ohne Anstand angezeigt worden, auf dessen Verfügung. Bei der Besichtigung selbst ist nur die Gegenwart eines Directors und zweier Taxatoren nothwendig; der Director führt dabei das Protocoll, und dieses wird von ihm und den beiden Taxatoren unterschrieben. Der Director hat demnächst eine beglaubte Abschrift des Schadensprotocolls dem Secretär zuzusenden, welcher wiederum die übrigen Directoren von dem eingetretenen Schadensfalle benachrichtiget. Sollte die Direction eine wiederholte Besichtigung des verhagelten Feldes erforderlich finden, welches dann besonders nothwendig seyn dürfte, wenn das Feld verhagelt seyn sollte, ehe die Blüthe des Korns eingetreten, indem die Erfahrung zeigt, daß sich solches nicht allein vor der Aerndte wieder erholen, sondern auch, wenn es abgemäht wird, und die Witterung irgend günstig ist, dann außer einer etwas spätern Aerndte fast derselbe Ertrag gegeben und genommen werden könne, so bleibt der Direction dieses unbenommen, und ist in diesem Falle die zweite Besichtigung von denselben Taxatoren vorzunehmen. Sollte aber auch der Fall eintreten, daß bei sofortiger Besichtigung des Schadens Zweifel über

die Möglichkeit einer vollständigen Beurtheilung desselben entstehen könnten, so wird dieselbe auf Verfügung der Direction acht oder vierzehn Tage vor der Aerndte wiederholt.

§. 11. Die Taxatoren haben bei Besichtigung des Schadens, nach weiterer Anweisung der sub Litt. A. angefügten Instruction für dieselben, ihr Augenmerk nur dahin zu richten, der wievielste Theil der Kornart, ob z. B. $\frac{1}{8}$tel, $\frac{1}{7}$tel, $\frac{1}{4}$tel u. s. w. verhagelt sey. Ueber den Bestand des Schadens muß an Ort und Stelle laut §. 10. ein gehöriges Protocoll aufgenommen werden, und darf der Beschädigte bei der Besichtigung nicht gegenwärtig seyn, sondern nur das verhagelte Feld anweisen lassen.

§. 12. Nach geschehener Besichtigung giebt ein jeder Taxator, ohne sich darüber mit seinen Mittaxatoren zu besprechen, sein quantum taxatum zu Protocoll, und im Fall einer Verschiedenheit wird die mittlere Proportionalzahl angesehen und von dem Director bestimmt, wobei es sein unabänderliches Bewenden behält.

§. 13. Der Schade, welcher durch Windschlag und bei ganz unbedeutendem Sprenghagel dem Getreide ꝛc. zugefügt wird, ist nicht unter den nach dieser Vereinbarung zu ersetzenden Schäden mitbegriffen, weshalb die Taxatoren hierauf ein genaues Augenmerk zu richten haben.

§. 14. Wäre der Schade von der Beschaffenheit, daß das Feld umgeackert und mit einer andern Kornart wiederum besäet werden könnte, so steht dies zwar einem Jeden 1) sodann, wenn von den Taxatoren die Unmöglichkeit, daß das vom Hagel getroffene Korn sich wieder erholen kann, anerkannt ist, völlig frei, auch 2) wann die Taxatoren die Erholung eines Theils für möglich halten, insoweit frei, daß der Beschädigte sich bei dem quanto taxato begnügen müsse.

Jedoch findet 3) bei einem, bei dieser zweiten Besämung etwa eintretenden Hagelschaden nur dann eine Vergütung Statt, wenn der Interessent darüber sogleich eine zweite Angabe gemacht und die Listen darüber eingeliefert hat.

§. 15. Die Besichtigung und Taxation des Schadens ist von dem Director und den Taxatoren unentgeltlich zu verrichten; jedoch muß der Beschädigte an Ort und Stelle für Logis und Bewirthung unentgeltlich sorgen.

§. 16. Die Repartition des durch Hagelschlag entstandenen Schadens geschieht, sobald die Preisbestimmung nach den hamburger Marktpreisen vorbeschriebenermaßen bewerkstelligt ist. Den Interessenten wird sodann nicht nur der von ihnen zu leistende Schaden- und Kostenbeitrag, sondern auch die Preisbestimmung, welche der Berechnung zum Grunde gelegt ist, und die Totalsumme sowohl des versicherten Getreides als der Schäden und Kosten des Jahres gehörig bekannt gemacht.

§. 17. Jeder Interessent muß seinen Beitrag vor dem 15ten Jan. nach geschehener Bekanntmachung an den Cassirer frei und ohne Belästigung einliefern, auch wenn er den Beitrag frankirt zur Post einsendet, 2 Schill. Cour. oder $6\frac{2}{3}$ Rbschill. Silber Bestellgeld beifügen; dagegen kann jeglicher Interessent eine Quitung vom Cassirer verlangen.

§. 18. Der Beitrag dessen, welcher zu der bestimmten Zeit, nämlich spätestens zum 14ten Jan., an die gedachte Behörde nicht eingesandt ist, wird um 25 Proc. erhöht, welche der Casse anheim fallen. Der Säumige wird dann zwar durch den Secretär brieflich daran erinnert, hat Letzterem jedoch für diese Mühe einen Bankthaler zu entrichten, und überdies zu gewärtigen, daß sein Beitrag nebst den 25 Proc. und den Monirungsgebühren nach Verlauf von vier Wochen à Dato der erlassenen Anmahnung auf seine Kosten gerichtlich beige-

trieben wird. Um jede Zögerung in Berichtigung der Hagelschäden zu verhüten, bleibt es der Direction überdies frei und unbenommen, auf Gefahr and Kosten des Säumigen dessen Beitrag zu negociiren und das negociirte Quantum mit Zinsen, Schäden und Kosten gerichtlich beizutreiben.

§. 19. Tritt aber bei dem nämlichen Interessenten der Fall der Säumniß zum zweitenmale ein, so bleibt es zwar in Hinsicht der Beitreibung des Rückstandes bei den Bestimmungen des §. 18., allein der Säumige hört dann eo ipso auf, ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn, und wird sofort als Interessent ausgestrichen, dieses auch bekannt gemacht.

§. 20. Der Beschädigte erhält die Vergütung des erlittenen Hagelschadens, sobald als selbige zusammengebracht worden, gegen seine Quitung, jedoch auf seine, des Empfängers Kosten, baar in Reichsbankthalern Silbermünze, oder vormaligem Courant, bei dem Cassirer der Gesellschaft, wobei es sich von selbst versteht, daß des Beschädigten rata sowohl zu seinem als sonstigen Hagelschaden in Abschlag gebracht wird. Anderweitiger Abzug findet nicht statt.

§. 21. Einem jeden stehet es frei, aus dieser Gesellschaft wieder auszutreten; es muß aber von diesem Vorhaben die Direction im kieler Umschlage den 16ten Jan. benachrichtiget werden, widrigenfalls für das folgende Jahr die Verbindlichkeit zu dem etwanigen Beitrag verbleibt, wobei die Angabe des vorigen Jahres als Norm zum Beitrag angenommen werden soll.

§. 22. Dem Secretär ist, außer seinem reinen, nach Verhältniß der Ausdehnung dieser Gesellschaft, nur auf Beschluß der Generalversammlung zu erhöhenden jährlichem Gehalte, an Einschreibegeld 32 Schill. Cour., oder 1 Rbthlr. $6\frac{2}{5}$ Rbßl. Silber, und beim Austritt eines Interessenten 1 Rthlr. Cour., oder 1 Rbthlr. $57\frac{3}{5}$ Rbßl. Silber, zugebil-

liget. Das Ein- und Ausschreiben hat aber bloß Bezug auf das Grundstück, mithin soll ein einmal eingeschriebenes Grundstück das zweimalige Einschreibegeld nicht bezahlen, wenn der Besitzer oder Pächter sich bloß verändert, und der Nachfolger Mitglied der Gesellschaft bleiben zu wollen erklärt. Das Ausschreibegeld hingegen wird von demjenigen, welcher zuletzt für ein Grundstück contribuirt hat, bezahlt, wenn der neue Besitzer oder Pächter des Grundstückes erklärt, nicht Mitglied der Gesellschaft bleiben zu wollen.

§. 23. Der Secretär der Gesellschaft wird in der Generalversammlung aus dreien von der Direction vorzuschlagenden Subjecten nach Stimmenmehrheit erwählt, hat vor seiner Anstellung gehörige Bürgschaft zu bestellen, und muß, wenn er das ihm übertragene Amt nicht länger zu führen willens ist, spätestens zum 1sten Mai des folgenden Jahres dasselbe aufkündigen, so wie ihm wiederum nur nach vorhergegangener gleichzeitiger Kündigung sein officium abgenommen werden kann.

§. 24. Der Secretär hat nicht nur das Protocoll in der Generalversammlung und in allen etwanigen Sitzungen der Direction zu führen, das Archiv zu verwahren und in Ordnung zu halten, sondern auch alle Geschäfte des Rechnungsführers und Cassirers der Gesellschaft zu besorgen, und zu dem Ende alljahrlich vom 1sten Mai des andern Jahres die Berechnung über die gesamte Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft aufzumachen, sie den in der Generalversammlung erwählten Revisoren spätestens im Juliimonat mitzutheilen, deren monita zu erledigen, oder sich über dieselben gegen sie zu erklären, und demnächst die Rechnung mit sämtlichen dazu gehörigen Belegen, wie auch den Notaten der Revisoren und deren definitiven Beantwortung seiner

Erklärung in der Generalversammlung am 16ten Jan. zum etwanigen deciso und zur Einsicht eines jeden Interessenten vorzulegen.

§. 25. Wenn wider Verhoffen bei dieser Hagelassecuranzgesellschaft Differenzen entstehen: so werden die Gründe für und gegen der Direction vorgelegt, und deren Ausspruch ist, instar laudi, für die Interessenten eine rechtsverbindliche unabänderliche Norm. Soll bei irgend einer Beliebung die Stimmenmehrheit entscheiden, so giebt bei Stimmengleichheit die des wortführenden Directors den Ausschlag.

§. 25. Sollte die Gesellschaft sich, wie man wünscht, so vermehren, daß der Entfernung wegen die Geschäfte für die Direction zu schwer und zu weitläuftig würden, so bleibt die Vermehrung und Erweiterung derselben vorbehalten.

§. 27. Wenn über das Vermögen eines Interessenten wider Verhoffen der Concurs entsteht, so hört derselbe alsdann sogleich auf ein Mitglied zu seyn, und hat die Concursmasse keine Entschädigung bei etwanigem Hagelschaden zu gewärtigen, es sey denn, daß die Güterpfleger sogleich nach ausgebrochenem Concurse der Direction dieser Gesellschaft Sicherheit stellen und sich verpflichten würden, bei etwa entstehenden Hagelschäden den Schadenbeitrag ex massa entrichten zu wollen, auf welchen Fall die Interessentschaft fortdauern soll.

Kiel, in der Generalversammlung der Hagelassecuranzgesellschaft, den 16ten Jan. 1823.

in fidem: Wittrock, d. Z. Secretär.

Anlage Litt. A. Instruction für die Taxatoren.

§. 1. Bei den anzuweisenden Aeckern soll genau untersucht werden, ob der durch den Hagelschlag auf denselben verursachte Schaden für ganz, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$ u. s. w. von dem wirklich versicherten Ertrage zu schätzen sey, und ist demnächst die Angabe, und zwar von einem Jeden allein, ohne sich miteinander zu besprechen, zu Protocoll zu geben.

§. 2. Um diese Angabe richtig bewerkstelligen zu können, müssen die anzuweisenden Stücke von einem Jeden für sich durchgangen und genau untersucht werden, ob das darauf stehende Korn ganz oder wie viel davon dergestalt niedergeschlagen sey, daß wegen der Quetschung des Halms keine Hoffnung, etwas zu ärnten, übrig bleibe, oder ob dieser, ohne merkliche Beschädigung des Bastes, nur eingeknickt ist, oder sich nur stark gelehnt habe, so daß dadurch der Umlauf und Zufluß des Saftes zur Vollständigkeit der Körner in den Aehren nicht gehindert werde. Sie haben daher die Aehren durch die Hand zu ziehen, wo sie denn das Gefühl belehren wird, ob einige und wie viel von den Körnern vollständig sind, oder ob sie klein, zusammengeschrumpft und es nur die Hülsen ohne Mehl sind. Hiernach und nach der genauesten Untersuchung von allen diesem muß von ihnen die Angabe des wirklichen Schadens geschehen.

§. 3. Sodann müssen sie ein genaues Augenmerk darauf richten, ob der Schaden auch wirklich durch Hagel und nicht vielmehr durch Windschlag verursacht worden, als bey welchem letztern keine Vergütung statt findet, und bedarf dieses um so mehr einer genauen Beobachtung, als bei schweren und schlecht bestellten Feldern, und bei ganz leichten Sandfeldern starke Regengüsse bei heftigem Winde dem Hagelschlag ähnliche Wirkungen hervorbringen können.

§. 4. Bei der Taxation ist jedesmal reiflich zu überlegen, ob sich das abgehagelte Korn auch wieder erholen könne und aller Wahrscheinlichkeit nach auch wieder erholen werde. Wäre dieses mit Gewißheit zu bestimmen, so sind die Abgaben hiernach einzurichten; ist es aber ungewiß, so wird es zur anderweitigen Verfügung angezeigt.

§. 5. Würde ein Ackerstrich, so bereits abgemäht wäre und in Schwaden läge, zu taxiren aufgegeben: so muß sowohl das oben als unten liegende Korn genau untersucht werden, ob beides gleich stark, oder ob nur das obere vom Hagel ausgeschlagen worden.

§. 6. Hätte das Getreide bereits in Hocken oder in Stiegen gestanden, so ist darauf zu sehen, ob solche gelegt oder in die Höhe gerichtet gewesen; im erstern Falle müssen die obern Garben abgenommen und genau untersucht werden, wie viel und wie stark diese gelitten haben, und ob die übrigen ganz oder größtentheils unbeschädigt geblieben sind; im letztern Falle aber nicht die Seite, wo das Wetter hergekommen, sondern auch die entgegengesetzte genau besichtigt und daraus der wirklich zugefügte Schaden beurtheilt werden.

§. 7. Sollten die Taxatoren sich nicht getrauen, den Schaden, den der vorige §. erwähnt, wahrscheinlich anzugeben: so haben sie von jeder abgehagelten Kornart drei Stiege zur Probe ausdröschen zu lassen, diesen Ausdrusch mit dem des Mittelkorns, das jedoch nicht von dem zur Saat bestimmten genommen werden darf, zu vergleichen, und hiernach den eigentlichen Schaden zu bestimmen.

§. 8. Ueberhaupt werden die Taxatoren, als erfahrne Leute, ihrer besten Ueberzeugung und Einsicht nach, mit Erwägung aller eintretenden Umstände, wie es Pflicht und Gewissen bei dem von ihnen zu unterschreibenden Eide erfordern, handeln.

Eidesformel der Taxatoren: Wir geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß wir den auf dieser Feldmark verursachten Schaden, auf den Breiten und Stücken, so uns werden angewiesen werden, wie wir solchen finden und er unserer besten Ueberzeugung nach wirklich ist, zu ganz, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$ u. s. w. des wirklichen Ertrages angeben, uns in dieser Angabe durch nichts, es sey Freundschaft oder Feindschaft, habenden oder zu hoffenden Gewinn, Vortheil, Geschenke oder Gabe, oder wie es irgend gedacht werden kann und Namen haben möge, irre machen und verleiten lassen, sondern allein nach Pflicht und Gewissen sie auf die vorbeschriebene Art verrichten wollen. So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anlage No. 1.

Auf meinem (in Pacht habenden) adel. Haupt- oder Meierhofe N. N. (Gehöfte N. N.) ist für das Jahr .... bei der Hagelassecuranz-gesellschaft zu versichern:	Aussaat.		Körner-ertrag.	Betrag der Aernte.		Preisbe-stimmung à Tonne.		Geld-betrag. Summa.	
	Ton.	Schip		Ton.	Schip	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
Auf der Koppel L. L. sind 50 Tonnen Land mit Rapsaat bestellt; davon rechne ich zu ärnten von 240 Quadratruthen 8 Tonnen	—	—	—	240	—				
Auf derselben Koppel sind an Rocken ausgesäet	20	4	10	205	—				
Auf der Koppel M. M. an Weizen dito	25	6	8	206	—				
Auf der Koppel N. N. an Gerste dito	30	2	10	302	4				
Auf der Koppel O. O. an Gerste dito	18	4	10	185	—				
Auf der Koppel P. P. an Hafer dito	45	—	8	360	—				
Auf der Koppel Q. Q. an Hafer dito	64	—	6	384	—				
Auf der Koppel R. R. an Erbsen dito	30	4	8	244	—				
Auf der Koppel S. S. sind 25 Tonnen mit Buch-weizen (Bohnen, Wicken oder Linsen) bestellt; davon rechne ich zu ärnten 240 Q. R. 8 Tonn.	—	—	—	200	—				

N. N. den ten Mai ....

N. N.

Anlage No. 2.

Auf meinem (in Pacht habenden) adel. Haupt- oder Meierhofe N. N. (Gehöfte N. N.) ist für das Jahr .... bei der Hagelassecuranz-gesellschaft zu versichern:	Aussaat.		Körner-ertrag.	Betrag der Aernte.		Preisbe-stimmung à Tonne.		Geld-betrag. Summa.	
	Ton.	Schip.		Ton.	Schip.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
Auf der Koppel L. L. sind 50 Tonnen Land mit Rapsaat bestellt; davon rechne ich zu ärnten von 240 Quadratruthen 8 Tonnen	—	—	—	240	—	5	—	1200	—
Auf derselben Koppel sind an Rocken ausgesäet	20	4	10	205	—	4	—	820	—
Auf der Koppel M. M. an Weizen dito	25	6	8	206	—	5	—	1030	—
Auf der Koppel N. N. an Gerste dito	30	2	10	302	4	3	—	907	24
Auf der Koppel O. O. an Gerste dito	18	4	10	185	—	3	—	555	—
Auf der Koppel P. P. an Hafer dito	45	—	8	360	—	2	—	720	—
Auf der Koppel Q. Q. an Hafer dito	64	—	6	384	—	2	—	768	—
Auf der Koppel R. R. an Erbsen dito	30	4	8	244	—	3	24	854	—
Auf der Koppel S. S. sind 25 Tonnen mit Buchweizen (Bohnen, Wicken oder Linsen) bestellt; davon rechne ich zu ärnten 240 Q. R. 8 Tonn.	—	—	—	200	—	2	24	500	—
						Summa		7354	24

N. N. den ten Mai ....

N. N.

Gesammlete Nachrichten

zur

Geschichte der Gefangenanstalten

und

zur Kunde von ihrem gegenwärtigen Zustande.

Inhalt.

1. Geschichtliche Nachrichten von den Zuchthäusern in Holstein, insonderheit denjenigen zu Neumünster und Glückstadt.
2. Ueber die Karrengefangenanstalt in Rendsburg.
3. Nachrichten von den Strafanstalten in Dännemark.
4. Bruchstücke zur Kunde der hannöverschen Zuchthäuser.
5. Gefangenanstalten in England.
6. Königl. französische Ordonnanz, betreffend die Errichtung einer Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse.
7. Vermischte Bemerkungen und Nachrichten.
8. Zur Litteratur der Gefaugenanstalten.

I. Geschichtliche Nachrichten von den Zuchthäusern in Holstein, insonderheit denjenigen zu Neumünster und Glückstadt.

Gegen zweihundert und vierzig Jahre bestanden schon Zuchthäuser in Holland; seit mehr als hundert und zwanzig hatte Hamburg ein Zuchthaus, und seit beinahe sechzig Jahren ein Spinnhaus, als 1730 zu Neumünster und im nächstfolgenden Jahre zu Altona der Bau eines Zuchthauses, der ersten und ältesten in beiden Herzogthümern, zu Stande kam.

Für das Zuchthaus zu Neumünster — dem damals großfürstlichen Theil Holsteins bestimmt — wurden gleich nach seiner Errichtung gewisse Beiträge zu seiner Unterhaltung bei verschiedenen Gelegenheiten und späterhin (1766. Oct. 17.) namhafte Abgaben gesetzlich vorgeschrieben. Ein eignes Reglement erhielt die Anstalt im Jahre 1746.

Der Bau zu Altona ward im März 1732 vollendet. Der wenige Gelaß dieses ersten Gebäudes machte schon im Jahre 1737 die Aufführung eines geräumigeren an seiner jetzigen Stelle nöthig.

In demselben Jahre 1737 war die Absicht, zu Flensburg ein Zucht- und Werkhaus zu bauen und gehörig einzurichten, „damit in selbigem alle fremde, starke und gottlose Bettler zur Arbeit mit Zwang angetrieben, nicht weniger das

einheimische lose Gesindel und die muthwilligen Frevler, falls sonst kein Corectionsmittel übrig, auf einige Zeit oder beständig eingesperrt werden könnten." Zu diesem Bau wurden unterm 9ten December desselben Jahres von allen Städten, Aemtern und Landschaften des Herzogthums Schleswig zwei Thaler vom Pfluge ausgeschrieben, zur Hälfte im März 1738, zur Hälfte im März 1739, bei Vermeidung militärischer Execution, zu bezahlen. Es unterblieb jedoch damals dieser Bau und ist auch nachmals kein anderer dort zu Stande gekommen. Denn das in Flensburg 1760 nur für die Stadt eingerichtete Zuchthaus ist kein absichtlich neu erbautes, sondern besteht aus einem dazu eingeräumten Theile des Waisenhauses.

Um dieselbe Zeit ward für das Herzogthum Holstein, die Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau die Anlegung eines Zucht- und Werkhauses in der Festung Glückstadt angeordnet und „zur Stöhrung des überhandnehmenden losen Gesindels, der muthwilligen Bettelei und anderer dergleichen den Unterthanen zur Last fallenden Unordnungen" bestimmt.

Im Sommer 1739 war diese Anstalt soweit gediehen, daß mit Aufnahme der Züchtlinge der Anfang gemacht werden konnte. Unterm 1sten Jul. desselben Jahres ward eine Zuchthausordnung in vier Kapiteln erlassen, durch ihre Vollständigkeit wie durch die Zweckmäßigkeit der meisten ihrer Vorschriften bemerkenswerth. Gleich voran im ersten Kapitel, „vom Gottesdienst," wird die Anführung zur wahren Furcht Gottes und Besserung des Lebens als der Hauptzweck eines wohleingerichteten Zuchthauses ausgesprochen. Zu solchem Zweck war auch alsbald ein Zuchthausprediger bestellt, und dieser mit einer auf den Zustand des Hauses eingerichteten Instruction versehen. Die Züchtlinge sollen den Gottesdienst und die Morgen- und Abendbetstun-

den ohne Noth nicht versäumen, an Sonn- und Festtagen keine Arbeit vornehmen, doch nach geendigtem Gottesdienst ihre eigne Sachen ausbessern dürfen; die Officianten sollen ebenfalls dem Gottesdienst und den Betstunden fleißig beiwohnen und im Leben und Wandel den Züchtlingen ein Beispiel geben. Die Communion mit den Züchtlingen war von dem ersten Prediger vor der Predigt bei verschlossenen Thüren gehalten. Sein Nachfolger wollte diese Abweichung von der allgemeinen Weise ohne höhere Genehmigung nicht beobachten. Nach Erwägung der Gründe für und wider ward er jedoch zur Beibehaltung derselben angewiesen *).

Das zweite Kapitel der Zuchthausordnung betrift die Annehmung der Züchtlinge, nach vorhergängiger Anzeige an die Regierungskanzelei und deren Genehmigung; das darüber zu führende Protocoll, auch den sogenannten Willkomm, mittelst verordneter Peitschenstreiche beim Empfange grober Verbrecher und die Aufbewahrung der mitgebrachten Sachen. Gemeinen, von welchen zur Erbauung des Zuchthauses contribuirt worden, haben nichts weiter als zwei Rthlr. Antrittsgeld zu zahlen. Auswärtige müssen für das jährliche Kostgeld einen Accord treffen. Vermögende Züchtlinge werden auf eigne Kosten verpflegt. — Dasselbe Kapitel enthält ferner die Vorschriften für das Verhalten der Züchtlinge. Spiel, Tabakrauchen, auch Branntweintrinken, ohne Erlaubniß des Oeconomus, und Bettelei wird verbothen. Die Strafen sind Peitschenschläge, Pfahl, Halseisen, Einsperrung in ein dunkeles Gefängniß bei Wasser und Brod. Für kleine Vergehen, Ungehorsam, Muthwillen, Faulheit ist die Bestrafung dem vernünftigen Ermessen der Zuchthausbe-

*) Rescript vom 27sten Nov. 1747. C. C. a. a. O. S. 939 f.

diente überlassen. Schwerere Strafen werden von den Vorgesetzten erkannt. Die Krankenpflege wird von einem bestellten Chirurgus besorgt. Speisung und Kleidung ist die Sache des Speisemeisters oder Oeconomus, seiner Instruction gemäß. Eine Speiseordnung bestimmt für jeden Wochentag, was Morgens, Mittags und Abends an Brod, Grütze, Gemüse, Butter, Käse gegeben werden soll, an Brod Morgens ein Dritthel-, Mittags und Abends jedesmal ein halb Pfund; Käse jeden Abend; Fleisch Sonntags und Donnerstags ein halb Pfund; Mittwochs ein Vierthelpfund Speck; zum Getränk Mittags und Abends Kovent. Doch wird dem Speisemeister, nach Beschaffenheit der Jahrszeit, eine unschädliche Aenderung erlaubt. — Das Kleidungsmaterial, Beierwand, grobe starke Leinewand, soll, in Ermangelung vortheilhafterer Arbeit, im Hause verfertiget werden. Zur Arbeit, wofür die Sorge dem Werkmeister obliegt, soll diejenige gewählt werden, die den wenigsten Vorschuß fordert und am leichtesten abzusetzen ist, als Spinnen auf dem großen Rade, Walken, Wollkämmen und Verfertigung des Segeltuchs, Sackleinens und haarner Decken, Wergpflücken, Raspeln. Die Einführung des im Zuchthause geraspelten Hirschhorns nach Dännemark ward unterm 14ten Oct. 1740 für einen Zoll von sechs Procent erlaubt, unterm 18ten Sept. 1743 aber durch eine Kammerverfügung für alle im Zuchthause verfertigte Waaren die Zoll- und Licentfreiheit bewilligt.

Im dritten Kapitel werden der Zuchthausbediente Verrichtung, Amt und Pflichten bestimmt, vornämlich des Material- oder Zuchthausschreibers, der zugleich Cassefährer ist; des Werkmeisters, des Oeconomus oder Speisemeisters, dem auch die Aufsicht über Leben und Wandel, die Haltung der Betstunden, die Fürsorge für die Kranken und auf eigne

Kosten die Haltung des nöthigen Küchen- und Speisegeräthes, auch Reinigung und Waschen obliegt; endlich des Zuchtvogts. Dem Oeconomus werden an Gehalt 53 Rthlr. und für jeden Züchtling eines für alles 23 Rthlr. jährlich bestimmt; dem Zuchtvogt an Gehalt bei freier Wohnung 52 Rthlr.

Zur Oberinspection werden im vierten Kapitel zwei Mitglieder der Regierungskanzelei auf gewisse näher zu bestimmende Zeit bestellt, welchen noch ein königlicher Bediente zugeordnet werden soll. Unter dieser Oberinspection waren zwei aus dem Rathscollegium der Stadt zu Inspectoren ernannt, welche monatlich, doch zu beider Erleichterung vierteljährlich abwechselnd, an unbestimmten Tagen das Haus besuchen und überhaupt auf Beobachtung der Ordnung halten sollten. Diese Unterinspection ward jedoch, nach dem Bedenken der Oberinspection, weil von dieser letzteren alles, was der Materialschreiber nicht in Richtigkeit bringen können, selbst besorgt werden müsse, unterm 30sten Oct. 1744 aufgehoben.

Unterm 16ten April 1742 ward zum Vortheil des Zuchthauses die Errichtung eines Lombards unter Aufsicht der Oberinspection bewilligt, und der Cassirer des Zuchthauses zugleich zum Lombardverwalter ernannt *). Dieser soll der Zuchthauscasse elf Procent von den auf die Pfänder bezahlten Zinsen berechnen, so daß ihm selber, außer den Schreibgeldern und Gebühren, anderthalb Procent jener Zinsen zu gute kommen.

Nach der Vereinigung des vormals plönischen Antheils von Holstein ward den Aemtern desselben, gegen einen

---

*) Corp. Const. I. p. 979. — Ein ausschließendes Recht für die Stadt erhielt dieser Lombard unterm 12ten Nov. 1790.

jährlichen auf 200 Rthlr. bestimmten Beitrag, die Aufnahme der von dorther zum Zuchthause verurtheilten Sträflinge zugestanden, zugleich die Rentekammer angewiesen, die von den plönischen Unterthanen bisher bezahlten Landreutergelder zu dieser Bestimmung anzuwenden.

Im Herzogthum Schleswig befand sich kein eignes Zuchthaus. Das glückstädtische diente auch zur Aufnahme dort verurtheilter Sträflinge. Die Verhältnisse wurden in den Jahren 1772 bis 1780 durch folgende drei Verordnungen näher bestimmt. Zur Aufnahme eines Züchtlings aus dem Schleswigschen hatte bisher eine Receptions- und Verpflegungsordre bei der deutschen Kanzelei gesucht werden müssen. Unterm 7ten Jan. 1772 ward, mit Aufhebung derselben, vorgeschrieben, daß die zum schleswigschen Zuchthausfond verordneten Commissarien künftig, auf jedesmalige Requisition der Oberinspectoren des glückstädtischen Zuchthauses, die für die schleswigschen Züchtlinge festgesetzten Verpflegungskosten, ohne weitere besondere königliche Ordre, auf den bisherigen Fuß zahlen sollen. Der Requisition soll eine beglaubigte Abschrift des Spruchs beigelegt werden, wodurch der Züchtling verurtheilt worden. Unterm 26sten Jul. 1780 wurden dem glückstädtischen Zuchthause die Einkünfte des schleswigschen Zuchthausfonds, gegen Verpflegung aller Züchtlinge aus dem Herzogthum Schleswig, übertragen. Es hatte nämlich die Verwaltung des gedachten Fonds dargethan, daß dessen jährliche Einkünfte, bestehend in den Zinsen eines bei der königl. Casse belegten Capitals von 27,016 Rthlr. $6\frac{1}{4}$ ßl. und in einigen andern zum Theil zufälligen Einkünften, zur Bestreitung der jährlichen Verpflegungskosten für die Züchtlinge und Wahnsinnigen aus dem Schleswigschen nicht hinreichend seyn. Es wurden nun dem glückstädtischen Zuchthause für die Uebernahme und Unterhaltung der schles-

wigschen Züchtlinge sämtliche bestimmte und zufällige Einkünfte des Fonds, nach Abzug einiger kleinen Ausgaben, so wie auch die Zinsen solcher Capitalien, womit der Fond vermehrt werden mögte, zugesichert. Von der schleswigschen Verwaltung wurden die in Casse habenden Gelder sofort nach Glückstadt abgeliefert und die hiesige Oberinspection beauftragt, nicht nur die bereits verfallenen, sondern auch die von Anfang des Jahrs 1781 viertheljährlich aus königl. Casse vorauszuzahlenden Zinsen zu erheben. Die gewöhnlichen Verzeichnisse der schleswigschen Züchtlinge sollen ferner an die Verwaltung in Schleswig eingesandt werden, damit diese etwanige Unregelmäßigkeiten, besonders die Belästigung des Zuchthauses mit dem Unterhalt solcher Communen, welche nicht zum Fond beitragen, verhüten möge. Weil auch bisher die Wahnsinnigen aus dem Schleswigschen unentgeltlich aufgenommen waren, so ward unter demselben Datum bestimmt, daß künftig für einen Wahnsinnigen aus dem Schleswigschen, wie bisher schon für einen aus dem Holsteinischen, das bestimmte jährliche Kostgeld von vierzig Rthlr., wenn er selbst nicht bezahlen kann, von dessen Commune an die Oberinspection entrichtet werden soll, und diese ward autorisirt, solchen ohne eine besondere Receptionsordre aufzunehmen.

Bereits im Jahre 1774 war durch die Verfügung vom 30sten Jul. eine zwiefache Einschränkung der Zuchthausstrafe erfolgt: einmal, daß in Straffällen, in welchen bisher auf einige Monate zum Zuchthaus verurtheilt worden, künftig, so weit die Umstände und der Zweck der Strafe es zulassen, der Verbrecher nicht mit dem Zuchthause, sondern mit einer andern verhältnißmäßigen Strafe belegt werden soll; zweitens, daß überhaupt Mannspersonen, wenn ihre körperliche Beschaffenheit es gestattet und

nicht besondere Umstände ein anderes anrathen und erfordern, statt der Zuchthausstrafe zur Karre zu verurtheilen sind. Fünf Jahre später (Jan. 2. 1779) ward jedoch diese letztere Bestimmung wieder dahin abgeändert, daß gesunde und zur Arbeit tüchtige Mannspersonen als Verbrecher künftig auch zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden mögen, wenn ihre Strafe ein volles oder mehrere Jahre dauert. Es war nämlich durch die Vorstellung der Oberinspection, daß es der Zuchthausfabrik an Mannspersonen fehle, welche zu schwerer Arbeit gebraucht werden können, diese veränderte Strafbestimmung bewirkt. Weil jedoch jene Verfügung misverstanden, als sey die Verurtheilung zum Zuchthause auf kürzere Zeit als Ein Jahr gänzlich untersagt, und man sogar, um Verbrecher dahin verurtheilen zu können, die Dauer ihrer Strafzeit zu verlängern sich erlaubt hatte, so erfolgte unterm 1sten Sept. 1781 die nähere Erklärung, daß bei Verbrechern, die selbst für sich bezahlen, jene beiden Verfügungen gar nicht zur Vorschrift dienen; in andern Fällen aber darauf Rücksicht genommen werden müsse, ob nach Beschaffenheit der Person und des Verbrechens die Karrenstrafe der etwas gelinderen Zuchthausstrafe füglich substituirt werden könne, und wenn der Fall nicht so geartet sey, dem Richter allerdings freistehe, eine kürzere als einjahrige Zuchthausstrafe zu erkennen.

Damit aber Züchtlinge, welche selbst für ihre Verpflegung bezahlen können, dieser öffentlichen Anstalt nicht zur Last fallen, war schon unterm 16ten Sept. 1775 verfügt, daß von den Obrigkeiten der Communen in Holstein, welche zu dem Zuchthause einen jährlichen Beitrag leisten, mit den Züchtlingen, welche sie dahin senden, allemal eine Bescheinigung, daß dieselben kein Vermögen besitzen, einzusenden sey.

Unterm 14ten März des nächstfolgenden Jahres ward das Personal der Oberinspection genauer bestimmt. Es soll nämlich aus dem glückstädtischen Stadtpräsidenten, als beständigen Mitgliede, und den beiden jüngsten Räthen der Regierung bestehen, welche sich sechs Jahre diesem Geschäfte unterziehen. Unter den drei Mitgliedern soll jährlich die Verbindlichkeit zur näheren Aufsicht und zur Abfassung der Berichte abwechseln. Bei der Berichtsabfassung können sie sich die Dienste dessen zu Nutze machen, welchem künftig die Secretariatsgeschäfte der Oberinspection mögten übertragen werden.

Die Kanzelei fand es nützlich, von der Anzahl im Zuchthause und in der mit demselben verbundenen Irrenanstalt, so wie von deren Ab- und Zugange regelmäßig unterrichtet zu seyn. Sie ersuchte daher unterm 2ten Jan. 1779 die Oberinspection, ihr halbjährlich ein nach einem vorgelegten Schema abgefaßtes Verzeichniß einzusenden, so wie solches bereits von der Oberinspection des neumünsterschen Zuchthauses geschah. In diesem Verzeichnisse werden die Züchtlinge in nicht bezahlende und bezahlende unterschieden; jeder wird namentlich, so wie sein Verbrechen, die Zeit, wann er eingekommen, die Dauer, wie lange er sitzen soll; es werden die im Tollhause befindlichen, ohne und für Bezahlung; dann die in demselben halben Jahre aus beiden Anstalten Entlassenen und die Gestorbenen, aufgeführt. — Die für einen Wahnsinnigen jährlich zu erlegende vierzig Rthlr. sind, nach dem Circulär vom 19ten Jan. 1781, viertheljährig voraus zu bezahlen.

Die übrigen noch in dem vorletzten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts wegen der Landeszuchthäuser ergangenen

Verfügungen sind theils auf die Strafanstalten, ihre Zucht und Ordnung, theils auf die damals noch mit denselben verbundenen Irrenanstalten gerichtet. In Rücksicht der ersteren betreffen sie besonders die rechtzeitige Entlassung der Züchtlinge, die Verhütung ihrer Entweichung und die Veranstaltung des erforderlichen Raums zu ihrer Aufnahme. Damit nämlich Personen, welche bis zu ihrer Besserung oder sonst auf unbestimmte Zeit zum Zuchthause verurtheilt worden, nicht etwa, wenn sich Niemand wegen der zu suchenden Befreiung ihrer annimmt, länger darin verbleiben, als es der Zweck dieser Verurtheilung erfordert, so wurde die Oberinspection unterm 27sten Jan. 1781 beauftragt, dem Obergerichte zu Gottorf jährlich ein Verzeichniß der aus einer in dessen District belegenen Gerichtsbarkeit im Zucht- und Werkhause, ohne Bestimmung einer gewissen Strafzeit, sitzenden Personen einzusenden. In demselben soll zugleich bei jedem solcher Züchtlinge kurz angeführt werden, ob er sich während seiner Haft so betragen, daß zu vermuthen stehe, es werde ihn die erlittene Strafe wirklich bessern.

Die Entweichung der Züchtlinge wünschte man theils durch ausgesetzte Belohnungen aus der Zuchthauscasse für das Anhalten derselben, und zwar innerhalb der Festung von vier Rthlr., außerhalb der Festung von zehn Rthlr.; theils durch Auszeichnung ihrer Kleidung zu erschweren. Zu solcher Auszeichnung ward ein eingenähetes großes Z von abstechender Farbe auf dem Rücken gewählt. (Verf. vom 6ten Jun. 1781). Wer übrigens Züchtlingen wissentlich zum Fortkommen behülflich gewesen, wird mit einer Geldstrafe an die Zuchthauscasse oder mit Leibesstrafe belegt.

Durch die in den letzten Jahren immer mehr angewachsene Anzahl der männlichen Züchtlinge sah man im glückstädtischen Zuchthause den Raum dermaßen beengt, daß ferner mehrere nicht darin aufgenommen werden konnten. Dies nöthigte die vorhingedachte, unterm 30sten Jul. 1774 eingeführte, unterm 27sten Jan. 1781 aber abgeänderte Einrichtung, unterm 24sten Jul. 1784 wiederherzustellen und zu dem Ende festzusetzen: daß in der Regel und zumal, wenn es auf eine kurz dauernde Haft von einigen Monaten ankömmt, die Verbrecher männlichen Geschlechts, falls die Beschaffenheit der Sache und ihre körperliche Umstände es verstatten, und nicht nach richterlichem Ermessen ein anderes anrathen oder erfordern, nicht zum Zuchthause verurtheilt, sondern mit der Karre oder einer andern verhältnißmäßigen Strafe belegt werden sollen. Doch ward unterm 17ten Dec. dess. J. den vormals glücksburgschen Communen und der Stadt Arroeskiöping, gegen Entrichtung des in der Verordnung vom 9ten Dec. 1737 festgesetzten Beitrages von zwei Rthlr. vom Pfluge zum schleswigschen Zuchthausfonds, der Vortheil der unentgeltlichen Verpflegung ihrer Delinquenten im Zuchthause zugestanden.

In demselben Jahre unterm 14ten Sept. ward noch, zur Verhütung der bisher so häufigen Entweichungen, besonders aus der Festung Rendsburg, verfügt: daß künftig alle in den Herzogthümern zur lebenswierigen Sclaverei verurtheilten Verbrecher an die Festung Kronenburg abgeliefert und dahin zu Wasser transportirt werden sollen.

Zu Neumünster war die Aufsicht und Verwaltung bisher lediglich nach dem unterm 19ten Dec. 1748 bestimm-

ten Reglement für dasselbe besorgt. Im Jahre 1783 ward am 15ten April sowohl dem unter dem Amtmann als Oberinspector stehenden Zuchthausinspector und Rechnungsführer, als dem Vorsteher der Anstalt, welchem die unmittelbare Aufsicht über die innere Einrichtung und Verfassung anvertrauet ist, eine genaue Instruction ertheilt. Zugleich ward aus der Zuchthauscasse dem erstern eine jährliche Belohnung von 75 Rthlr. und 7 Rthlr. für Briefporto, dem letztern von 75 Rthlr. beigelegt.

In Rücksicht der mit den Zuchthäusern verbundenen Irrenanstalten bemerken wir die folgenden Verfügungen:

Um die Absicht bei Aufnahme der Wahnsinnigen in das mit dem Zuchthause verbundenen Tollhaus, welche nicht bloß auf deren Aufbewahrung, sondern vorzüglich auf ihre Wiederherstellung gerichtet ist, möglichst zu befördern, und damit mit jedem solchen Unglücklichen die beste und zweckmäßigste Kur gleich vorgenommen werden könne, ward unterm 14 und 25sten Oct. 1782 vorgeschrieben, daß künftig mit der Einsendung eines Wahnsinnigen jedesmal eine ausführliche Krankheitsgeschichte verbunden werden soll.

Zur bessern Einrichtung des mit dem neumünsterschen Zuchthause verbundenen Tollhauses für die im vormals großfürstl. Holstein befindlichen Wahnsinnigen war dort ein Anbau vorgeschlagen. Wegen dabei vorgekommener Schwierigkeiten ward unterm 26sten Jun. 1789 die gänzliche Aufhebung dieser mit dem Zuchthause in Neumünster verbundenen Anstalt, und dagegen die Aufnahme der in derselben noch vorhandenen, so wie künftig aller Wahnsinnigen im großfürstlichen District, in das glückstädtische Institut, gegen die gewöhnliche Bezahlung, beschlossen. In diesem letztern fand sich dazu nicht nur

der erforderliche Gelaß, sondern es ließen sich auch zur Beschäftigung der zur Vernunft gekommenen zwei Zimmer einrichten. Außer dem Vortheil dieser Absonderung für die Genesung der Unglücklichen kam auch die Gegenwart eines Arztes, woran es in Neumünster fehlte, dabei in Anschlag. Dagegen sollte (nach dem Rescr. vom 18ten Aug. dess. J.) die neumünstersche Zuchthauscasse für jede Person aus dem grosfürstlichen District, welche nicht selbst für ihren Unterhalt bezahlen könne, viertheljährig zehn Rthlr. an das glückstädtische Zuchthaus entrichten. Zur zweckmäßigern Einrichtung dieser Irrenanstalt ward der Physicus zu Glückstadt, als Zuchthausarzt, unterm 25sten Aug. 1796 verpflichtet, am Schlusse jeden Viertheljahres eine Liste aller wahnsinnigen Personen, mit Bemerkung ihres körperlichen und Gemüthszustandes, und ob dieser ihre Entlassung bedenklich machen könne, der Oberinspection einzugeben. Weil aber zur Aufnahme in diese Anstalt oftmals blödsinnige oder in einem geringern Grade schwermüthige Personen eingesandt worden, so ward unterm 1sten Jan. 1799 an die eigentliche Bestimmung derselben erinnert und allen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, nur solche Wahnsinnige, von welchen mit Grund zu besorgen sey, daß sie uneingesperrt sich und der menschlichen Gesellschaft schaden würden, unter Anlegung der erforderlichen Beweisthümer, zur Aufnahme in Vorschlag zu bringen. Die bisherigen Verpflegungsgelder wurden, bei Vertheurung aller Lebensmittel, nicht mehr ausreichend gefunden, und daher unterm 6ten Jun. 1800 für jeden in das Irrenhaus aufzunehmenden die Summe auf funfzig Rthlr. gesetzt. Eben so wurde auch zur Unterhaltung eines Züchtlings sowohl das von den Communen, welche keinen jährlichen Beitrag zum Zuchthause entrichten, als das von dem eigenen Vermögen zu leistende jährliche Kostgeld

auf sechs und vierzig Rthlr. erhöht. Die auf Ein Jahr vorgeschossenen Sustentationsgelder für Wahnsinnige, so wie für Züchtlinge, sollen übrigens der Zucht- und Irrenanstalt verbleiben, wenn auch der Aufgenommene vor Ablauf des Jahres entlassen wird oder verstirbt (nach der früheren Resolution vom 5ten Sept. 1794).

Während der letzten Jahrzehends des abgewichenen, und in den ersten beiden dieses Jahrhunderts wurden noch einige besonders für die Gefängnißzucht nicht unwichtige Anordnungen getroffen: Beim neumünsterschen Zuchthause ward (unterm 12ten März 1790) der dort eingeführte Gebrauch des sogenannten Willkomms für alle Züchtlinge, ohne Unterschied, als eine unerlaubte Ausdehnung des Zuchthausreglements, bloß auf diejenigen Fälle beschränkt, wo derselbe in der Receptionsordre des Obercriminalgerichts ausdrücklich vorgeschrieben worden, und zwar soll derselbe nicht nur im Beiseyn des Vorstehers, sondern auch des Zuchthauschirurgus ertheilt werden. — In eben dem Jahre ward (unterm 17ten Jul.) bestimmt, daß bei der Entlassung aus demselben Zuchthause, eben so wie es bei dem glückstädtischen gehalten werde, dem bedürftigen Züchtling, wenn er nicht abgeholt wird, als Reisegeld Ein Schilling für jede Meile und in besondern Fällen etwas mehr gereicht werden dürfe. — Durch Circularverfügung vom 10ten Nov. 1798 wurden sämtliche Obrigkeiten in den Herzogthümern angewiesen, keine zum glückstädtischen oder neumünsterschen Zuchthause verurtheilten Verbrecher dahin zu senden, die nicht wenigstens mit Einem Hemde, mit Strümpfen und den sonst nothwendigen Kleidungsstücken versehen, und für deren Reinlichkeit in jeder Rücksicht noch insbesondere gesorgt worden. — Nach dem neumünsterschen

Reglement von 1746 war den Züchtlingen der Lohn ihrer über das festgesetzte Tagewerk verfertigten Arbeit als Nebenverdienst zugestanden. Während die Anstalt verpachtet gewesen *), hatte man ihnen nichts dafür vergütet. Durch ein Rescript vom 21sten Jun. 1800 ward ihnen dieser Nebenverdienst wieder zugesprochen. Doch soll er unter Aufsicht des Vorstehers, mit Zuziehung des Auffehers und Speisemeisters, zum Vortheil dessen, der ihn erworben hat, angewandt werden. — In demselben Jahre war man in Glückstadt darauf bedacht, den Diensteifer der vier Zuchthausvögte durch eine Gehaltszulage von 16 Schill. wöchentlich für jeden aus dem Fonds der Anstalt zu befördern.

Die bisher üblichen Detentions- und Verpflegungsgelder waren bei den steigenden Preisen der Lebensbedürfnisse zur Unterhaltung eines Züchtlings nicht mehr zureichend; sie wurden daher, sowohl zur Abhelfung der nothwendigen Bedürfnisse des Instituts, als zur Erhaltung der demselben zuständigen Fonds und Capitalien, für jeden aufzunehmenden Sträfling vom 1sten April 1806 auf acht und vierzig Rthlr. erhöht.

In dem neumünsterschen Zuchthausreglement war bestimmt, daß der Denunciant eines von Züchtlingen versuchten oder verabredeten Ausbruchs, und jeder, der solchen verhindert, auf freien Fuß gestellt werden solle. — Diese Bestimmung ward unterm 15ten Jan. 1807 dahin abgeändert, daß künftig jeder Züchtling, von dem ein Complott

---

*) Von dieser früheren Verpachtung des neumünsterschen Zuchthauses fehlen dem Sammler die Nachrichten und Nachweisungen.

oder beabsichtigter Ausbruch gesteuert oder auf andere Weise verhindert worden, nach Beschaffenheit der Umstände entweder seine Befreiung oder eine andere angemessene, aber in jedem Falle erst allerhöchst näher zu bestimmende Belohnung erhalten solle.

Nach einem im neumünnsterschen Zuchthause bestehenden Herkommen ward den Züchtlingen jede wegen Krankheit und ärztlicher Kur einstweilen genossene Befreiung von der eigentlichen Züchtlingshaft und Strafarbeit zur Last gerechnet, so daß die Dauer der ihnen zuerkannten Strafe um eben so viel Zeit verlängert ward. Es kam die Abstellung oder Beibehaltung dieses Herkommens zur Frage. Weil jedoch dasselbe nur in dem Fall statt fand, wenn Frauenspersonen während ihrer Strafzeit ihr Wochenbett hielten, so ward die Beibehaltung dieses Verfahrens als angemessen bestätigt. Das Kanzeleischreiben vom 15ten Jun. 1811, wodurch diese Frage entschieden ward, überließ es dem Ermessen der Obergerichte, ob und an welche Behörden dieselben die Einschärfung, keine Schwangere ins Zuchthaus zu senden, nöthig finden mögte.

Zwei gesetzliche Bestimmungen über wichtige Gegenstände schließen, als die neuesten, die Reihe der hier auszugsweise angeführten. Sie betreffen nämlich das Verfahren bei der Entlassung und die Bestrafung der Entweichung und aufrührischer Auftritte. Das Verfahren bei der Entlassung von Züchtlingen, so wie auch von Karrengefangenen aus dem Civilstande, die nicht nach beendigter Strafzeit aus dem Lande transportirt werden, wird durch das Kanzeleipatent vom 3ten Oct. 1816 bestimmt. Jedem zu Entlassenden wird von der Behörde (den Zuchthausofficianten oder der Militär-

behörde) ein Entlassungsschein ertheilt, mit genauem Signalement, mit der Angabe des Orts, wohin er sich begeben zu wollen erklärt, des nächsten dahin einzuschlagenden Weges und der Dauer und Gültigkeit des Scheins. Der Polizeiobrigkeit jenes Orts ist im Voraus vom Tage der Entlassung Nachricht zu geben, und dieser hat der Entlassene den Schein gleich nach seiner Ankunft vorzuzeigen. So wie den aus den Zuchthäusern Entlassenen bisher schon das nothdürftige Reisegeld gegeben ist, so soll auch den dürftigen Karrengefangenen ein Zehrgeld von $4\frac{4}{5}$ bis $9\frac{3}{4}$ Rbschill. für jede Meile aus der Sclavencasse gereicht werden, welches für solche aus dem Civilstande, außer den Verpflegungsgeldern, von den Verpflichteten zu ersetzen ist.

Die Bestrafung der Entweichungen und Complotte der Gefangenen, so wie der Vergehungen gegen die Vorgesetzten und Officianten, wird durch das Patent vom 10ten Nov. 1819 folgendermaßen bestimmt: für Entweichung aus dem Zuchthause, ohne Verabredung unter Mehreren und ohne Gewaltübung an Personen oder Gebäude, funfzig Ruthenstreiche auf bloßen Rücken, oder achttägiges einsames Gefängniß; — für Entweichung Einzelner durch Ausbruch, hundert Ruthenhiebe, oder vierzehn Tage bis vier Wochen einsames Gefängniß; — für Entweichung oder Ausbruch Mehrerer nach Verabredung, ohne beabsichtigte oder verübte Gewalt, zwei- bis dreimonatliches einsames Gefängniß, auch nach den Umständen funfzig bis hundert Ruthenhiebe an jeden Theilnehmer; — für thätliches Vergreifen an Vorgesetzten, Officianten, Wache, mit dem Versuch zur Entweichung und zum Ausbruch, oder sonst, Todesstrafe mit dem Beil; bei verübter lebensgefährlicher Gewalt aber mit der Schärfung, daß der Kopf des Schuldigen auf den Pfahl ge-

fleckt wird; — für ein Complott mit verabredeter Gewaltthat, wenn auch dieser vorgebeugt worden, Todesstrafe für jeden Theilnehmer. Wenn die Gewaltthat bei beabsichtigter Entweichung nicht beschlossen, aber verübt worden, Todesstrafe für die der Gewaltthat schuldigen Theilnehmer, und wenn die Gewaltthätigkeit lebensgefährliche Folgen gehabt oder haben können, zugleich mit jener Schärfung der Lebensstrafe für den Schuldigen. Wörtliche Beleidigungen gegen Vorgesetzte und Officianten werden mit fünfundzwanzig Ruthenhieben auf bloßen Rücken oder einsamen Gefängniß von acht Tagen bis vier Wochen; Unterlassung der schuldigen Anzeige von beabsichtigter Entweichung oder Gewaltthätigkeit mit einsamen Gefängniß von acht Tagen bis vier Wochen bestraft. Gefangene, welche dergleichen hindern oder alsbald anzeigen, haben Entlassung, Abkürzung der Strafzeit oder sonstige Milderung; Theilnehmer eines Complotts für die Anzeige vor dem Ausbruche, Erlassung der Strafe, Abkürzung oder sonige Milderung zu gewärtigen; Mitschuldige, welche den Ausbruch des Complotts zu hindern suchen, können auf Straferlassung und, den Umständen nach, auf Belohnung sich Hoffnung machen. Sprechen keine Gründe für die Entlassung dessen, der ein Complott oder beabsichtigte Entweichung anzeigt, so wird man ihn doch vor der Rache seiner Mitgefangenen sicher zu stellen bedacht seyn.

Soweit reichen diese geschichtlichen Nachrichten, wie die nachgewiesenen gesetzlichen Quellen, die einzigen zugänglichen, aus welchen sie geschöpft wurden. Von den neuesten wichtigen Veränderungen, welche die glückstädtische Anstalt erfahren hat, von der gänzlichen Trennung der Irrenanstalt und des Zuchthauses und deren Bedingungen; von der wirk-

lichen Versetzung der bis dahin in diesem aufbehaltenen Wahnsinnigen nach Schleswig, ihrer Zahl *) und ihrem Transport; von der Aufhebung des Zuchthauses in Neumünster, seiner Vereinigung mit dem zu Glückstadt und der Abführung der Sträflinge aus jenem nach diesem, ihrer Zahl und Art; von den Voranstalten zu ihrer Aufnahme — Ereignissen und Einrichtungen, wichtig genug für die innere Tagesgeschichte eines civilisirten Volks und wahrlich der Aufzeichnung in seinen Zeitschriften und seines Mitwissens werth — gab, soweit des Sammlers der vorliegenden Nachrichten Umsicht reicht, keine unserer Zeitungen und Zeitschriften Kunde. Ob es löblich sey, solcher Kunde sich zu begeben; ob die Amtspflicht es fordere, ihr die Mittel vorzuenthalten; ob es staatsbürgerlich sey, sie nicht anzuregen, zu wecken, zu nähren? — Ich glaube nicht. Die Leere der örtlichen Wochenblätter ist davon eine Folge, die man verschmerzen mögte; aber die Leere der Herzen, oder doch ihre Lauigkeit für das Oeffentliche und Gemeinwichtige wäre die schlimmere.

Wer mit dem Zustande einer gemeinwichtigen Anstalt, aus innerem oder äußeren Beruf, theilnehmend sich beschäftigt, dem mag es auch nicht gleichgültig seyn, wie sie im Laufe der Zeiten nach und nach sich gestaltete. Zur gründlichen Beobachtung seiner Zeit und ihrer Einrichtungen bedarf es auch der Geschichtforschung. Flache Umrisse genügen jener nicht. Sie sucht das Einzelne, das klein geachtete, das Uebersehene, Fasern und Fäden als die Theile, aus welchen das Ganze

---

*) Nach einer gelegentlichen Angabe wurden zu Anfang Dec. 1821 von Glückstadt an die Irrenanstalt in Schleswig ein und vierzig Wahnsinnige abgeliefert. N. Prov. Ber. 1822. 3. S. 1. f.

gewoben ist. Aber die Wirklichkeit liegt dem Staatskundigen näher als die Vergangenheit. Diese nimmt nur die Forschung als Mittel, jene die Thätigkeit als Zweck in Anspruch.

Die vorliegenden geschichtlichen Nachrichten werden nur als Einleitung gebothen zu derjenigen umfassenden, lehrreichen Darstellung dieser Anstalten, die ohne Zweifel zu erwarten ist und desto mehr befriedigen wird, je begieriger sie erwartet wurde. Wenn in jenen gerne gelesen wird, daß von den ersten Gründern und Ordnern unserer Strafanstalten die Gefängnißzucht, nach der Ansicht ihrer Zeit, wahrlich mit Ernst und Redlichkeit erwogen ward; so wird man aus dieser sich überzeugen, daß das neuere Werk seiner Zeit nicht nachstehe. Man will es kennen, um das Verdienst seiner heutigen Ordner und Pfleger dankbar schätzen zu können. — Eine sehr bedeutende Lücke in dem Personal der Zuchthausverwaltung ist die schon seit einigen Jahren unbesetzte Stelle des Zuchthausspredigers, der bei der ersten Gründung dieser Anstalt im Jahre 1739 sogleich bestellt ward, und ohne Zweifel eine ihrer Hauptpersonen ist, von welchem der Geist ihrer moralischen Ordnung ausgeht, der die Seele ihrer Zucht und wohlthätigen Wirksamkeit seyn soll.

2. Ueber die Karrenstrafanstalt zu Rendsburg *),

von einem ehemaligen Einwohner dieses Orts, mit Anmerkungen und Nachweisungen des Herausgebers.

Seit dem Jahre 1764 werden in Folge eines königl. Befehls (vom 31sten März) alle in den Herzogthümern zur Karre Verurtheilten lediglich nach Rendsburg gebracht **).

---

*) Von dieser beachtungswerthen Strafanstalt ist, außer dem Wenigen, was Howard nach seinem Besuche derselben in den Jahren 1776 und 1781 davon (State of the prisons — 4th. Ed. p. 76) berichtet, nie eine öffentliche Nachricht bekannt geworden. H. fand in der Wachstube am Eingange auf einer Schiefertafel ein Verzeichniß von sechzig Gesunden und siebzehn Kranken. Sie trugen einen braunen Kittel mit rothen Aermeln; Fesseln an den Beinen, mittelst einer Kette am Unterleibe befestigt. Sie arbeiteten an der Festung, im Sommer von fünf bis elf, und von eins bis sechs. Ihr schwarzes Brod schien ihm, dem Geschmacke nach, von Buchwaizen zu seyn. Außer einer bestimmten Portion Brod erhielten sie täglich einen Schilling. Ihr Lager waren gewöhnliche Barrackschlafstellen. Ihr Ansehen fand er besser und gesünder, als dasjenige des gemeinen Volks, der Postillione u. a., welche zum Brantweintrinken Gelegenheit haben.

**) Nach einer königl. Resolut. vom 17ten Jul. 1812 sollen alle, sowohl von Civil- als Militärgerichten zur Karrenstrafe verurtheilte Verbrecher von fünf und zwanzig Jahren und darunter sofort an das kopenhagener Zucht-, Raspel- und Verbesserungshaus abgegeben werden. Kanzeleischreiben vom 30sten Mai 1815.

Der Kerker dieser Karren- oder Baugefangenen liegt unmittelbar unter den Wällen des Neuwerkes, umgeben mit einer dichten Reihe von Palliſaden, die nur durch eine Pforte zum Behuf des Eingangs nach der Straße zu unterbrochen wird. Innerhalb der Palliſaden befindet ſich eine Pumpe. Das Gebäude, von Brandmauer, beſteht aus zwei Stockwerken, ohne kellerhohl zu ſeyn. Eine Thür, ungefähr in der Mitte, führt von außen in daſſelbe. Auf der Diele iſt ein Feuerheerd; links geht man in das Zimmer der Sclaven, nach hinten zu gelangt man (von der Diele aus) in die Wachtſtube. Eine andere Thür, weiter rechts von der erſteren, führt von außen in das ſogenannte Stockhaus oder Amtsgefängniß für Criminalverbrecher. Mit dem Gebäude der Baugefangenen ſteht dieſes in keiner andern Verbindung, als daß beide unter einem Dache ſind. Ein großes ziemlich hohes Zimmer, deſſen Fußboden mit rothen Mauerſteinen gepflaſtert, iſt der Aufenthalt eines Theils der Baugefangenen. Mehrere Reihen von Schlafſtellen über einander für zwei Perſonen eingerichtet, durchſchneiden das Zimmer; in denſelben befindet ſich zur Unterlage ein Strohſack. Die Erwärmung des Zimmers geſchieht wahrſcheinlich durch Beileger, die vom Feuerheerd aus geheizt werden. Die Fenſter ſind mit eiſernen Stangen verſehen. Die innere Einrichtung des zweiten Stockwerks, die Zahl und Beſtimmung der Zimmer, ihre Heizung, Beleuchtung, die Lage der Abörter iſt mir nicht bekannt; nur daß ein Theil des oberen Stocks als Aufbewahrungsort für die von den Gefangenen mitgebrachten Kleider benutzt wird.

Die Oberaufſicht über dieſe Gefangenanſtalt hat der Gouverneur der Feſtung *); die nähere der Platzmajor, und

*) Von dem Gouvernement der Feſtung geſchieht auch die Annahme

unter diesem steht der Arrestverwalter, der, mit Hülfe der Justizserganten und einer jeden Tag abwechselnden Militärperson, die Baugefangenen bewacht. Bei Schließung des Gefängnisses muß der Arrestverwalter und der wachthabende Officier einer benachbarten Wache die Baugefangenen nachzählen, und vier Soldaten werden mit in das Gefängniß eingeschlossen, um auf Ruhe und Ordnung zu halten. An jeder Ecke des Hauses steht bei Tage und Nacht eine Schildwache. Die Justizserganten oder sogenannten Gewaltiger sind vorzüglich zur Begleitung der Baugefangenen zu Arbeiten außer dem Hause bestimmt.

Die einzige Nahrung, die den Baugefangenen geliefert wird, besteht in einem Brod von acht Pfunden alle fünf Tage *). Andere Lebensmittel kann sich jeder nach seinem Vermögen und nach seiner Willkühr bei dem in der Nähe wohnenden Arrestverwalter holen.

---

der zur Karre Verurtheilten, doch nicht anders, als wenn von dem beikommenden District sogleich bei der Einlieferung zur Vergütung der erforderlichen Verpflegung und der Kleidung, welche aus dem Depot gereicht wird, die Anweisung erfolgt ꝛc., wie solches in Ansehung der aus adlichen Gütern Eingelieferten unterm 2ten Mai 1777 bestimmt ist.

*) Von den Besitzern adlicher Güter wird für ihre zur Sclaverei verurtheilten Delinquenten, wenn solche nicht durch die Verordnungen vom 1sten Nov. 1756 und 19ten Nov. 1759 ausgenommen sind, die tägliche Verpflegung mit 2 Schill. und außerdem für Kleidungsstücke nach dem gewöhnlichen Preise, und falls sie erkranken, die Arzenei bezahlt. (Rescript vom 8ten Aug. 1781). Während der Wintertage, wenn die Karrengefangenen nicht arbeiten können, ist ihnen eine Zulage von einem Schill. täglich bewilligt. V. vom 26sten Febr. 1816.

Die Kleidung besteht in einem Kittel aus groben grauen Tuche und Beinkleidern, deren eins grau, das andere roth ist *); außerdem bekommen sie in jedem Jahre ein Paar Schuhe und ein Paar wollene Strümpfe. Die Art der Fesselung ist verschieden, doch haben die meisten nur eine Kette an einem der Beine.

Die Arbeit der Gefangenen und wie viele derselben beschäftigt sind, ist den Umständen nach sehr verschieden. Außer dem Gefängnisse besteht sie entweder im Reinigen der öffentlichen Plätze und Gassen, der geheimen Gemächer, der Wachen, im Straßenpflastern, oder im Dienste als Handlanger bei königl. Bauten. Auch haben sie vor einigen Jahren, als niehrere geschickte Maurer und Steinarbeiter sich unter ihnen befanden, unter Oberaufsicht eines Ingenieurofficiers, in den Festungswerken eine steinerne Brücke aufgeführt. Ihr Lohn für Arbeiten ist zwei Schilling am Tage. Die Unbeschäftigten erhalten einen Schilling täglich zum Behuf ihres Unterhalts. Giebt es keine Arbeit, so sind die Gefangenen den ganzen Tag im Gefängniß, und jeder beschäftigt sich nach seiner Art und Geschicklichkeit. Einige verfertigen Löffel, hölzerne Spielsachen, Zeugklammern, bestricken Töpfe; andere treiben, so gut sie können, ein gelerntes Handwerk. So hatte ein Scheerenschleifer seine Karre im Gefängniß und verdiente, da er sein Geschäft sehr gut verstand, täglich ein Bedeutendes. Einige, die nur auf ein oder anderthalb Jahre in die Karre verurtheilt sind, und vor deren Ent-

*) Nach einer königl. Resolution vom 2ten Mai 1821 soll, statt des krapprothen Tuches zu den Aermeln und zu der einen Hälfte der Westen und Beinkleider, künftig dunkelbraunes gebraucht werden.

springen man deswegen sicher zu seyn glaubt, gehen ohne Wache in der Festung herum und dienen namhaften Personen, als dem Gouverneur, dem Platzmajor, dem Chef des Ingenieurcorps zur Bestellung ihrer Gärten oder Verrichtung anderer Geschäfte *). Noch haben einige bei den Thorwachen die dort abzuwerfende Feurung in Empfang zu nehmen und die Lampen zu putzen. Doch müssen solche die Nacht im Gefängnisse seyn.

Gemeinschaftliche Arbeiten, die neben den gewöhnlichen außer Hause freilich ihre Schwierigkeiten haben würden, Abendbeschäftigungen bei Licht im Winter, Erübrigungen durch Fleiß, zur Berechnung bei der Entlassung, Aufmunterungen und Belohnungen des bessern Verhaltens finden, meines Wissens, nicht statt.

Absonderungen unter den Gefangenen, nach Verschiedenheit ihres Verbrechens, nach dem Grade ihrer Verderbtheit und Strafwürdigkeit sind mir nicht bekannt. Ob noch jetzt, wie es früher gewesen seyn soll, eine Trennung der Unehrlichen, die mit Staubbesen und Brandmark bestraft worden, von den im Gegensatz mit diesen sogenannten Ehrlichen statt finde, weiß ich nicht. Früher sollen, wie man

---

*) Nach einer von dem Militärdepartement bewirkten königl. Resolution durften vorhin die Sclaven auch „an die Particuliers zur Arbeit überlassen werden." Auf Antrag der Kanzelei, zur Aufrechthaltung der Strafgerechtigkeit, sollen jedoch die durch Urtheil und Recht zur Sclaverei Verurtheilten ohne Ausnahme unter gewöhnlicher Aufsicht in der Festung zur Sclavenarbeit angehalten und nach einer spätern königl. Resolution „überall keine Sclaven weiter zur Arbeit der Particuliers überlassen werden." Resol. vom 10ten Oct. 1778.

mir erzählte, diese Ehrlichen oft die Unehrlichen beneidet haben, weil diese wegen ihrer kleineren Anzahl nicht so gedrängt wohnten, und nicht so sehr von Ungeziefer geplagt wurden. Gewiß ein sprechendes Zeugniß von dem moralischen Verfall dieser Unglücklichen.

Für die moralische Besserung der Gefangenen geschieht, meines Wissens, nichts weiter, als daß immer einem Theil der Besuch der Kirche an jedem Sonntage und Feiertage gestattet ist. Andachtsübungen, regelmäßige Besuche eines Geistlichen, besondere Unterredungen desselben mit Einzelnen, werden nicht gehalten.

Ein Krankenhaus ist neuerlich auf den Vorschlag des Regimentschirurgus Becker, der seit einigen Jahren die specielle Krankenpflege der Gefangenen übernommen hat, in der Nähe des Gefängnisses erbaut; ein massives Gebäude von zwei Stockwerken, dessen innere Einrichtung mir nicht bekannt ist. Die Oberaufsicht liegt dem Physicus ob.

Da die Gefangenen, wie aus Obigem erhellet, hier einer größern Freiheit genießen, als Züchtlinge, auch, bei zwar oft schwerer Arbeit, nicht strenge zu derselben angehalten werden, so sollen sich manche nach ihrer Art recht wohl befinden und nur über Mangel an Reinlichkeit und das daraus entstehende Ungeziefer klagen. Es sollen Fälle vorgekommen seyn, daß Entlassene gestohlen haben und sich ergreifen lassen, um wieder in dies beneidenswerthe Asyl zurück zu kehren, wo sie vielleicht durch besondere Geschicklichkeit Gelegenheit hatten, sich ein auf ihre Weise angenehmes Leben zu verschaffen.

Dies Gefühl des Wohlbefindens und des Zurücksehnens in diese düstern und dumpfigen Kerkermauern ist jedoch ohne Zweifel eine Ausnahme, wie die häufigen Entwei-

chungen *) zeugen, von welchen die oftmaligen Aufforderungen zur Wiedereinlieferung in öffentlichen Blättern, auch die zahlreichen desfalls erlassenen gesetzlichen Anordnungen **) Beweise geben.

---

*) Nach einer früher dem Herausgeber zugekommenen Mittheilung waren in den zehn Jahren 1792—1801

	eingeliefert:	entlassen:	gestorben:	desertirt:
1792	37	25	3	8
1793	36	24	3	6
1794	51	17	5	13
1795	63	22	4	6
1796	42	33	6	7
1797	39	40	4	7
1798	21	19	3	12
1799	43	26	—	9
1800	77	40	4	5
1801	79	51	5	8

Am 8ten Febr. 1802 befanden sich in denselben 118 ehrliche, 3 unehrliche, zusammen 121 Sclaven. — Am Schlusse des Jahrs 1819 zählte man dort 151. (vgl. Lawätz über Armencolonieen. Altona 1822. S. 12.)

**) Unterm 4ten Jul. 1808 ward sämtlichen Obrigkeiten aufgegeben, bei der Ablieferung eines zur Karre Verurtheilten, nach vorgenommener militärischer Messung auf bloßen Füßen, ein genaues Signalement, zur leichtern Nachsuchung und Wiederergreifung des Entwichenen einzusenden. Nach solchem werde dann die Commandantschaft das Nöthige in den Zeitungen bekannt machen und die Steckbriefe den beikommenden Obrigkeiten zusenden. — Nach einer königl. Resolution vom 20sten Jul. 1817 soll bei der Desertion eines Soldaten von der Festung Rendsburg nicht geschossen, dagegen, wenn ein Sclave entweicht, die Allarmkanone, zur Nachricht für die Umgegend, abgefeuert werden, worauf die Bewohner derselben aufmerksam zu machen sind. — Den Transport entwichener

Die Entlassenen werden durch einen Justizserganten aus der Festung begleitet und dann ihrem Schicksal überlassen. Ob auch hier, wie bei der Entlassung aus dem Zuchthause, jeder, um nach seiner Heimath zu kommen, für jede zu machende Meile einen Schilling bekomme? — ist mir nicht bekannt *).

Ich bedaure, jetzt von Rendsburg entfernt, manche der vorgelegten Fragen gar nicht, andere nicht genügend beantworten zu können. Dazu werden dort lebende geistliche und weltliche Beamte einsichtiger und fähiger seyn als ich, und ohne Zweifel nicht minder als ich, wenn ich dort wäre, als Menschen und Bürger sich berufen und verpflichtet fühlen. Ist es doch wohl endlich Zeit, daß auch diese Anstalten des Landes die Vortheile der Mitwissenschaft des Publicums, des

---

Gefangenen bestimmt die Verfüg. vom 17ten Nov. 1817, so wie die Vergütung der Kosten wegen entsprungener und wiederverhafteter Karrengefangenen die Verf. vom 3ten Nov. 1818.

*) Durch das schon (oben S. 280) angeführte Kanzeleipatent vom 3ten Oct. 1816 ist das Verfahren bei der Entlassung, sowohl von Karrengefangenen aus dem Civilstande, als von Züchtlingen; der erforderliche Entlassungsschein, die vorgängige Anzeige an die Polizeiobrigkeit des Orts, wohin der Gefangene sich begiebt, und auch ein Zehrgeld für den dürftigen Gefangenen von $4\frac{4}{5}$ bis $9\frac{3}{5}$ Rbschill. für die Meile, vorschußweise aus der Sclavencasse, verordnet. — Nach den gewöhnlichen Ansätzen der Sportelordnung bei Reisen eines Menschen aus der niedern Volksklasse bestimmt von Arnim (Bruchstücke über Verbrechen und Strafen II. S. 210) vier Groschen für jeden auf drei Meilen berechneten Reisetag. Doch ist dieses Zehrgeld keineswegs die einzige Forderung, welche er für den zu entlassenden Sträfling macht. Die höchst wichtige „Lehre von der Entlassung und was vor, bei und nach derselben beobachtet werden muß," findet man a. a. O. S. 203 — 243 sehr vollständig und belehrend abgehandelt.

Gemeinsinns und der Oeffentlichkeit ihrer Verwaltung erfahren.

Die Beweise des Gemeinsinns, welche neuerlich die Stadt Rendsburg, nicht nur für die Beförderung gemeinschaftlicher Vergnügungen durch Errichtung einer Harmonie und den Ankauf eines Schauspielhauses, sondern ehrenvoller durch die Stiftung einer Gelehrtenschule und durch den Eifer für ihre zweckmäßige Besetzung und Ausstattung gegeben hat, lassen nicht zweifeln, es werden sich auch für diese wichtige Strafanstalt aufmerksame Beobachter und bereitwillige Mitarbeiter zu ihrer Verbesserung dort finden, und der Behörde, welcher von Amtswegen diese Angelegenheit obliegt, wird solche Theilnahme und Mitwirkung wohlgesinnter, werkthätiger Männer ihrer Stadt so willkommen als ersprieslich seyn. Die folgende Aeußerung eines hochverdienten Staatsbeamten, des preußischen Ministers des Criminaldepartements von Arnim, in seinem classischen Werke: „Bruchstücke über Verbrechen und Strafen" (II. 4. S. 61 ff.), wird hier nicht am unrechten Orte stehen:

„Will man den Zweck der eine Gefangenanstalt verwaltenden Commission vollständig erreichen, so muß man sich angelegen seyn lassen, das Publicum und die allgemeine öffentliche Theilnahme mehr in das Spiel zu ziehen. Man muß die Aufmerksamkeit des Publicums auf die Gefangenanstalten und deren Verwaltung mehr und stärker zu heften suchen, und die Verwaltungscommissionen mit angesehenen Bürgern eines jeden Orts verstärken, deren Rechtschaffenheit und Uneigennützigkeit allgemein anerkannt ist, und die sich den Geschäften der Verwaltungscommissarien, ohne auf Belohnungen zu rechnen, aus Patriotismus und Pflichtgefühl unterziehen. Mit Hülfe der öffentlichen Meinung zu wirken, und den patriotischen Gemeingeist mit in das Interesse zu ziehen, ist

überhaupt eine Maxime, die man, wenigstens bei solchen Einrichtungen des Staats nie vernachlässigen sollte, wo es nicht bloß darauf ankömmt, daß etwas geschehe, sondern wo alles davon abhängt, wie etwas geschieht. Hauptsächlich ist dies der Fall, wenn davon die Rede ist, wie Menschen, nicht wie Sachen behandelt werden sollen. Der Staat kann hier nichts weiter thun, als daß er möglichst zweckmäßige Vorschriften ertheilt. Da aber auf die Art, wie diese befolgt werden, das meiste ankommt, und besonders in diesen Fällen nichts leichter ist, als bei Ausübung der Amtspflichten nach dem Buchstaben der gesetzlichen Vorschriften zu handeln, hingegen nichts schwerer, als eben diese Amtspflichten so zu erfüllen, daß auch die eigentlichen Wünsche und Absichten des Staats zweckmäßig erreicht werden, so muß der Staat, welcher leider! nicht immer in dem Gewissen und inneren Bewußtseyn seiner besoldeten Officianten hinlängliche Motive zur möglichsten Anstrengung aller ihrer Kräfte vorfindet, auf andere Art auf sie zu wirken, und ihren Eifer für die Sache rege zu machen suchen."

„Durch Versprechen von Belohnungen wird dieser Zweck selten erreicht. Wer nur thut, was er zu thun schuldig ist, nicht aber, was er thun könnte, und wer also seine Amtspflichten nur so erfüllt, daß er keinen Vorwürfen ausgesetzt ist, der weiß sicher auch die versprochenen Belohnungen zu erschleichen, ohne im Grunde mehr als das gewöhnliche zu leisten."

„Der Staat muß also zur Erreichung seiner Zwecke andere Mittel wählen, und kann mit zweckmäßigem Erfolg nichts anders thun, als daß er die öffentliche Meinung, das allgemeine Interesse des Publicums und den patriotischen Gemeingeist sei-

ner Bürger für seine Absichten und Einrichtungen zu gewinnen sucht."

„Dies Mittel wirkt auf mehr als auf Eine Art. Es erregt in den Officianten selbst eine Kraftanstrengung und eine Schaam, die sie lebhafter vor ihren Mitbürgern empfinden, unter denen sie leben, als vor dem Staat, mit dem sie in dieser Rücksicht nur in officiellen Verbindungen stehen. Sie wissen nun, daß das Publicum den Erfolg ihrer Bemühungen wünscht, daß es darauf aufmerksam ist, daß ihre öffentliche Achtung mit davon abhängt und sie daran verlieren, wenn der erwünschte Erfolg nicht erreicht wird."

„Ihr Eifer für die Sache wird dadurch belebt, und fast ein jeder Einzelne aus dem Publicum sieht nun die Sache als seine eigene an. Er steht den öffentlichen Officianten mit Rath und That bei, und unterstützt die Absichten des Staats nach seinen Kräften, statt daß es sonst nur gar zu gewöhnlich ist, daß das Publicum die ohne seine Zuziehung gemachten Einrichtungen des Staats, wo nicht durch offenbares Widerstreben, doch durch allerlei in den Weg gelegte Hindernisse, zu erschweren sucht."

N.

3. Nachricht von den Gefangenanstalten in Dännemark.

Die wichtigsten Gefangenanstalten in Dännemark sind diejenigen in der Hauptstadt. Außer diesen sind noch drei Zuchthäuser, eins auf Moen im Jahre 1737 errichtet; das andre zu Viborg in Jütland, errichtet 1743, verbessert 1745, und das dritte, das im Jahre 1752 zu Odensee errichtet ward.

Eine merkwürdige Aeußerung der neuen Gesetzgebung, auch in Rücksicht der Gefangenanstalten, enthält die Verordnung vom 30sten Dec. 1771, durch welche die Inquisitionscommission, mit der Untersuchung der vom Hof- und Stadtgericht ihr zugewiesenen Sachen, besonders mit der Entdeckung der Diebstähle und Hehlereien beauftragt, ihre jetzige Verfassung erhielt. Im §. 10. derselben heißt es: Lieber mag ein Schuldiger freigesprochen werden, als daß ein Unschuldiger leide. In dieser Verordnung wurden auch die zur Entdeckung der Wahrheit und der Mitschuldigen bis dahin angewandten Zwangsmittel, wie die Knute ꝛc. untersagt.

Den Zustand der Gefängnisse in Kopenhagen in den Jahren 1780—1787 haben die Engländer Coxe *) und

*) *Will. Coxe* account of the prisons and hospitals in Russia, Sweden and *Denmark* with occasional remarks. London 1787.

Howard*) und der Däne Riegels**) beschrieben; damals keineswegs günstig. Howard bemerkt in dem Stadtarresthause die dumpfige Luft in den unterirdischen Kerkern; in diesem, wie in dem sogenannten blauen Thurm, die Unreinlichkeit in den Gemächern für männliche Gefangene, auffallend besonders gegen die Reinlichkeit in denjenigen für weibliche. Im Stockhause fand er die Behältnisse ungesund und zum Theil schmutzig über alle Beschreibung. Er tadelt es, daß die Kleidungsstücke nie zur Nacht gewechselt wurden. Manche der 153 Sclaven waren abgerissen bis zur Nacktheit; einzelne an beiden Beinen schwer gefesselt; beim Festungsbau manche paarweise zusammengekettet; Kummer und Verzweiflung auf den bleichen kränklichen Gesichtern, für jedes menschliche Gefühl erschütternd. In dem Stockhause fühlte er sich von einem Kopfschmerz befallen, wie bei seinen ersten Besuchen der englischen Gefängnisse. — Die damals für gewisse Polizeivergehen noch gebräuchliche Strafe des spanischen Mantels ist in Howard's Werk auf einem eigenen Kupfer abgebildet.

Ein Schritt zum Besseren war im Jahre 1789 die gänzliche Trennung des Zucht- und des Verbesserungshauses, als verschiedenartiger Anstalten. Aber wichtiger durch ihre Ansicht und Richtung, wie durch ihren Inhalt war die Verordnung vom 3ten April 1793 zu besserer Einrichtung der Gefängnisse und Unterhaltung der Gefangenen. In dieser erklärte der Gesetzgeber: Es widerstreite den Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß

*) The State of the prisons, 4th. Ed. p. 76—85.

**) in einem Aufsatze: „Börnehuset's Statistik" in Kiøbenhavns Skilderie 1787.

Jemand eine Strafe leide, ehe er derselben schuldig erkannt worden; daß Personen wegen angeschuldigter Verbrechen eingezogen, während der Untersuchung größeren Leiden ausgesetzt seyn sollen, als denjenigen, welchen von der Einschränkung ihrer Freiheit und der Bewahrung ihrer Person die nothwendigen Folgen sind. Die Verordnung bestimmt darum solche Maaßregeln, welche die Versicherung der Person mit der menschlichsten Behandlung vereinigen. Seit der Bekanntmachung dieser Verordnung wurden mehrere der von Howard gerügten Gebrechen abgestellt.

Durch den großen Brand von 1795 ward das Arresthaus der Stadt, die sogenannte Schließerei, eingeäschert. Sie war in zwei abgesonderten Abtheilungen für Schuldengefangene und für grobe Verbrecher bestimmt gewesen. Die Gefangenen wurden nach dem schon von Friedrich IV. erbauten Stockhause gebracht und die Anstalt nachmals ganz dahin verlegt.

In der Geschichte der besseren Gefängnißzucht in Dännemark darf auch der im Jahre 1797 in Odensee geschlossene Verein zur Aufhelfung zurückgekommener Bürger nicht übersehen werden. Bessere Einrichtung der Gefangenanstalten war einer seiner Zwecke und die nachmalige Errichtung des Zwangsarbeitshauses für das Stift Fühnen kann, als eine Wirkung der von dieser Gesellschaft angeregten oder doch mehr belebten und verbreiteten Ideen angesehen werden. Der Plan zu dieser Anstalt war von den Vorstehern des gedachten Vereins, Bentzon, Schiern und Bendz entworfen *).

Bei der neuen Einrichtung des Armenwesens in Kopenhagen im Jahre 1798 konnte auch der Zustand der

*) Er ist nachmals gedruckt erschienen zu Odensee 1800 bei Iversen.

Strafanstalten nicht unbeachtet bleiben. In der von der Armendirection im Mai 1799 dem König übergebenen Vorstellung und dem derselben beigefügten Plan wurde namentlich auch die Errichtung eines Zwangarbeitshauses berücksichtigt. Es wurden darin die Grundsätze angedeutet, nach welchen solches in Verbindung mit demselben einzurichten sey *).

Bei den Wünschen und Vorschlägen, die um diese Zeit für die Verbesserung der Gefängnisse gelegentlich ausgesprochen wurden, kam das sogenannte Kinderhaus (Börnehuus), auf dessen Zustand Riegels durch seine Beschreibung die Aufmerksamkeit gezogen hatte, besonders in Betracht. In einem litterärischen Blatte **) wurden die seit jener Zeit demselben zugeeigneten Vorzüge, aber auch seine Mängel freimüthig dargestellt. Für die Gesundheit, Reinlichkeit und Pflege der Gefangenen werde in demselben auf eine die Vorsteher ehrende Weise gesorgt; auch würden die Gefangenen in Rücksicht auf das Maas und die Beschwerlichkeit der Arbeit, wie auf die Strafen, menschlich behandelt. Aber noch sey freilich gar manches im Einzelnen, das einer besseren Einrichtung bedürfe, und Mehreres noch, das nur durch eine Gesamtreform der Anstalt zweckmäßiger werden könne. So lange diese nicht erfolgt sey, so lange nicht in den Strafgesetzen die unumgänglich nothwendigen Veränderungen getroffen worden, könne dieses Gefängniß nicht den Namen eines Besserungshauses verdienen; vielmehr müsse man es als die Veranlassung zu noch größerer Unsittlichkeit und als

---

*) In den Schl. Holst. Bl. 1799. 6. S. 88—133 findet sich ein Auszug dieses Plans.

**) In den lærde Efterretninger von 1799. No. 8.

ein wesentliches Hinderniß der moralischen Verbesserung des großen Haufens betrachten. Es wird z. B. ein Lehrbursche, wegen Widerspenstigkeit gegen seinen Meister, oder wegen kleiner Veruntreuungen ins Besserungshaus verurtheilt. Gleich tritt er hier in eine Gesellschaft der sittenlosesten, verderbtesten Menschen, unter Diebe, Gauner, lüderliche Weibspersonen und Taugenichtse aller Art. Weil er auch das Handwerk, das er bei seinem Meister zu lernen begonnen, hier nicht fortsetzen kann, sondern Wolle pflücken, spinnen oder Arbeiten anderer Art treiben muß, so geht auch ein halbes oder ganzes Jahr ihm verloren. Seine Sitten, seine Gefühle, seine ganze Denkungsart muß der tägliche Umgang mit jenen Elenden; müssen die Erzählungen von frecher Bosheit, von schlauen Ränken, von geheimer Dieberei und unentdecktem Betruge, von ungestört ausgeführten und standhaft geleugneten Verbrechen, mit jedem Tage unvermeidlich verschlimmern. Von der Schaam, mit der er in das Zuchthaus eintrat, wird jede Spur verwischt. Eingegangen als Verirrter, als Leichtsinniger in das Besserungshaus, verläßt er dasselbe als Bösewicht, und die Strafe selbst ist das Mittel, sein Verderben zu vollenden.

Nicht weniger gefährdet ist auch die junge Dienstmagd, wegen kleiner Veruntreuungen oder andrer Vergehungen auf Monate oder ein Paar Jahre ins Besserungshaus verurtheilt. Und größer noch ist ihre Gefahr, wenn sie durch den täglichen Umgang mit schaamlosen Weibspersonen verdorbener oder mindestens verführbarer nun wieder entlassen wird. Wer wird, wer kann sie in seinen Dienst nehmen, welche rechtliche Herrschaft unter ihr übriges Gesinde, in ihre Familie und unter ihre Kinder? Ohne Freunde und Beistand, welche Wahl bleibt ihr übrig? Hülflos verläßt sie den Ort, wo sie

gebeſſert werden ſollte, jeder Verführung, jeder Verſchlechterung hingegeben.

Dieſer noch wenig entſprechende Zuſtand der Beſſerungshäuſer blieb von der auffehenden Behörde nicht unbeherzigt, als im Jahre 1802 auf eine gründliche Veränderung in der Einrichtung der Strafanſtalten angetragen ward. In der an den König gerichteten Vorſtellung vom 14ten Jun. deſſ. J. war die gänzliche Aufhebung der Feſtungsſclaverei zwar das nächſte und Hauptaugenmerk; aber nicht nur die zweckmäßigen Einrichtungen der Zucht- und Raſpelhäuſer, als Strafanſtalten für gröbere Verbrecher, an die Stelle der öffentlichen Sclavenarbeit; ſondern auch die Errichtung abgeſonderter Beſſerungs- oder Zwangarbeitsanſtalten in erforderlicher Anzahl ſtand damit in untrennbarem Zuſammenhange. Treffend bezeichnete die königl. däniſche Kanzelei in der gedachten Vorſtellung die unverkennbaren und unvermeidlichen Gebrechen der Feſtungsarbeiten als Strafmittel: ſchon das moraliſch Nachtheilige ihrer Oeffentlichkeit, ferner den geringen Werth ihrer Arbeit, die Schwürigkeit angemeſſener Beſchäftigung, die Unmöglichkeit nothwendiger Abſonderung, die Unvermeidlichkeit häufiger Entweichungen, ſo wie aus allen dieſen Gründen ihre Unwirkſamkeit eben ſo ſehr zur Abſchreckung anderer, als zur Beſſerung der Gefeſſelten, und dagegen in jeder Hinſicht die entſchiedene Vorzüglichkeit der Zucht- und Raſpelhäuſer. Nach den eingegangenen amtlichen Berichten waren während der letzten drei Viertheljahre von etwa zweihundert Sclaven der kopenhagener und der kronenburger Feſtungen ſechs und dreizig entwichen, während aus dem chriſtianshafener und moener Zuchthauſe von einer doppelt ſo großen Anzahl ihrer Gefangenen kaum einer oder zwei im Jahre zu

entkommen Gelegenheit gefunden. Die Vorschläge der dänischen Kanzelei gingen dahin, daß Verbrecher, welche nach den Gesetzen mit Festungsarbeit zu bestrafen, künftig in die Zucht- und Raspelhäuser auf eben so lange Zeit zu verurtheilen; daß die in den jetzigen Besserungshäusern aufbewahrten, so wie die künftig wegen geringerer Verbrechen und Vergehungen in gleicher Absicht zur Haft verurtheilten in die neu einzurichtenden Besserungs- und Zwangsarbeitshäuser aufzunehmen. Auf diese Classe richtete die Vorstellung besonders die Aufmerksamkeit der Verwalter des Armenwesens, damit diese schon während der für solche Sträflinge bestimmten Haft auf ihre nachmalige Versorgung und Beschäftigung bedacht seyn mögten. Zwangsarbeitshäuser unter Verwaltung oder Aufsicht der Männer, denen die Versorgung der Armen obliegt, würden, nach der Ueberzeugung der gedachten Behörde, die einzige Art öffentlicher Einrichtungen seyn, durch welche die eigentliche und wohlthätige Absicht der Besserungshäuser könnte erreicht werden. Die Kanzelei hatte sich, um die zur Ausführung ihrer vom Könige genehmigten Vorschläge erforderlichen Nachrichten und Bedenken einzuziehen, mit vorgelegten Anfragen an die Stiftsamtmänner, auch an die Direction des Armenwesens gewandt. Bald nachher ward auch von dem neuen Zwangsarbeits- oder Besserungshause in Kopenhagen unter der Armendirection eine genaue Beschreibung in einem amtlichen Blatte vorgelegt, als „Probe der Anwendbarkeit des philadelphischen Strafsystems," aber auch als Muster derjenigen Anstalten, deren Errichtung in den verschiedenen Hauptörtern jene Vorstellung bezweckte. In dieser Beschreibung erklärte die Direction dieser Anstalt die Ueberzeugung: daß aus dem Zwangsarbeitshause Keiner verschlimmert, sondern alle gebessert herausgegangen, und bei guter

Behandlung zur Ordnung und Arbeitsamkeit, so viel in kurzer Zeit möglich war, gewöhnt worden.

In der königl. Genehmigung der Vorschläge war der Kanzelei aufgegeben, innerhalb sechs Monate den Plan zu einer zweckmäßigen, auf die in der Vorstellung enthaltenen Grundsätze gebauten Einrichtung der Zucht- und Besserungshäuser einzureichen. Die dem Befehl zufolge vorgelegten näheren Bestimmungen und die darauf zur Ausführung angeordneten Einrichtungen sind im Wesentlichen folgende: Nur ein Zuchthaus sollte in ganz Dännemark und zwar in Kopenhagen seyn. Besserungshäuser hingegen, außer einem, ebenfalls in Kopenhagen, noch zwölf, nämlich drei für die übrigen Inseldistricte in Sorve, in Stege auf Moen und in Odensee, und neun in jedem der neun Aemter in Jütland. Die Kosten der ersten Einrichtung des Zuchthauses sollten über ganz Dännemark vertheilt, diejenigen der Besserungshäuser aber von demjenigen District, für welches jedes derselben bestimmt ist, bestritten werden. Jeder District hat so viel an das Zucht- und Besserungshaus zu bezahlen, als der Gefangene über seinen eigenen Verdienst kostet. Jeder Gefangene erhält bei der Aufnahme sein eignes Conto. Darin wird sein täglicher Unterhalt zu $6\frac{1}{2}$ Schill. aufgeführt; sein Verdienst nach dem gangbaren Preise berechnet; das Fehlende des Verdienstes an den Unterhaltskosten von dem District vergütet; der Ueberschuß des Verdienstes über die Unterhaltskosten aber für die Gefangenen zurückgelegt. Es wurden in diesem bestimmtern Plane auch die Behörden und deren Personal angegeben, nämlich für die Zucht- und Besserungshäuser in Kopenhagen eine aus dem Stiftsamtmann, dem Polizeimeister, dem Vorsteher in der Direction des Armenwesens ꝛc.; in den Provinzen für die Besserungshäuser aus dem Amtmann des Districts, der ersten

Magistratsperson des Orts und einem dritten von dem Amtmann vorzuschlagenden Mitgliede. Jede dieser besondern Directionen wurde zugleich zur Eingabe eines örtlich ins Einzelne gehenden Plans beauftragt. Noch ward auch die etwanige Verbindung der Arresthäuser mit den Besserungshäusern zu berücksichtigen empfohlen, und wegen der in dem einen oder andern Fall erforderlichen Bediente der Vorschlag begehrt *).

Die nachmalige Zeit, die bald nachher folgenden Kriegsjahre, die Landesschicksale und Weltereignisse scheinen der Ausführung so umfassender, für den Augenblick zu kostenschwerer Plane hinderlich gewesen zu seyn.

Die wichtigste Strafanstalt in der Hauptstadt und in ganz Dännemark ist das mehr erwähnte Zucht-, Raspel- und Besserungshaus auf Christianshafen in dem Bezirk des ehemals sogenannten Kinderhauses zwar vereinigt, aber nach seiner verschiednen Bestimmung abgesondert. Es ist eins der regelmäßigsten Gebäude in Kopenhagen. Durch den Aufruhr unter den Gefangenen im Junius 1812 ward eine Feuersbrunst veranlaßt, welche einen Theil der Gebäude in die Asche legte. Die Strafgesetze vom 16ten 1817 und die noch geschärfteren vom 11ten März 1818 sollen die innere Ordnung der Anstalt und die öffentliche Ruhe gegen die Gefahr ähnlicher Auftritte sicherstellen. Andre neuere Anordnungen sind dem Sammler dieser Nachrichten nicht bekannt.

---

*) Diese lesenswerthen, durch Thatsachen und Bemerkungen anziehenden Vorstellungen und übrigen Actenstücke habe ich in den Blättern für Polizei und Kultur 1802. 9. S. 817—828 u. 1803. 9. S. 827 ff. in der Uebersetzung vorgelegt. Einige frühere Nachrichten geben Nyerup Kbhvn. S. 631 ff. u. Thaarup 5. S. 355 ff.

4. Hodgskin's Nachrichten von den hannöverschen Zuchthäusern in Celle, Osnabrück und Nienburg *).

Am folgenden Tage besuchte ich das Zuchthaus (Penitentiary) in der Vorstadt Wester-Celle genannt. Die Erlaubniß dazu ward bei dem Aufseher der Anstalt nachgesucht

*) Aus Thom. Hodgskin's Travels in the North of Germany particularly in the Kingdom of Hannover in two Voll. Edinburgh 1820. 8. I. p. 157—60. — 317.318. — 320—323. Der Verf. bereisete das nördliche Deutschland in den Jahren 1817—19, und verweilte besonders im Hannöverschen. Sein Werk ist schon als die Ansicht deutscher Verfassungen, Regierungen, Institute und Volkseigenthümlichkeiten von einem Britten anziehend und lesenswerth. Es liegt aber auch dem freimüthigen Urtheile eine Menge und Mannigfaltigkeit merkwürdiger Thatsachen und Angaben zum Grunde, deren Umständlichkeit und Genauigkeit von fleißiger Sammlung, sorgfältiger Umsicht und Forschung und treffendem Urtheil zeugen. Mit Anerkennung manches Guten und Nützlichen werden auch viel Irrthümer, Mängel und Gebrechen gerügt. Bei den noch wenig ergiebigen Quellen der hannöverischen Staatskunde verdiente die Schrift von einem Einländer übersetzt, das Unrichtige in den Angaben, wie das Irrige und Unkundige in den Urtheilen des Fremdlings berichtigt und das Wahre, Treffende und Nützliche in den Bemerkungen und Urtheilen eingestanden zu werden. Der erste Theil enthält in den zehn ersten Kapiteln das Tagebuch des Reisenden; die fünf letzteren die-

und sogleich bewilligt. Er war früher Capitän in der deutschen Legion gewesen, und äußerte mir, daß mir diese Anstalt nichts Merkwürdiges biethen würde, wenn ich ähnliche in andern Ländern gesehen hätte. Der Burghauptmann, welcher nur als Gefangenwärter betrachtet werden kann, obgleich er den täuschenden Namen eines Hauptmanns der Burg führt, begleitete mich, und wir besuchten zuerst die Wohnungen der Wahnsinnigen. Hier, wie in andern Ländern, sind die Wahnsinnigen und Verbrecher zusammen eingesperrt. Warum aber soll Schuld und Unglück in den Gemüthern des Volks vermengt werden, indem man den Unglücklichen verdammt, mit dem Verbrecher zusammen zu leben? Geschieht es darum nur, weil beide durch Zwang gebändigt werden müssen? Oder betrachten die Staatsärzte das Verbrechen als Wahnsinn, und sperren deswegen beide in ein und dasselbe Gebäude? Solches Verfahren ist tadelnswerth, nicht um der Wahnsinnigen willen, die das Unrecht nicht fühlen, sondern

---

ses ersten und die neun ersten des zweiten Theils verbreiten sich über alle Zweige der Staatskunde, über die Verfassung, mit Rücksicht auf die neueren Vorgänge; über die Regierung, ihren Geist und ihre Weise; über die Landesgesetze und die Gerichtsverfassung, den Bauernstand und die Landwirthschaft; über Manufacturen und Handel, über das Schulwesen, die Universität Göttingen und deutsches Burschenwesen. In den letzten Kapiteln spricht der Verfasser sich über deutsche Sprache, Litteratur und Sitte aus, kundiger und gerechter, als es gewöhnlich von seinen Landsleuten geschieht. Der Herausgeber kann sich des Wunsches nicht erwehren, daß jedes deutsche Land, daß namentlich sein Vaterland so von einem Fremden und am willkommensten von einem Britten, so ins Einzelne sich verbreitend, mögte beleuchtet, so freisinnig und lehrreich mögte beschrieben und beurtheilt werden. Es könnte nicht ohne Nutzen geschehen.

wegen des gesunden, aber nicht nachdenkenden Theils des Volks, welcher dadurch verleitet wird zu glauben, daß Verbrechen und Wahnsinn in gleichem Grade unvermeidlich seyen.

Es befinden sich hier etwa achtzig Wahnsinnige und Verrückte. Alle diejenigen, bei welchen Anfälle von Raserei sich zeigen, sind in Zellen eingesperrt. Die Wahnsinnigen befinden sich links in dem großen Gebäude, stehen aber unter derselben Aufsicht, wie die Spitzbuben. Die Zellen, oder wie sie nach ihrer Größe besser genannt werden, kleine Zimmer, waren alle im Erdgeschoß, von unverdorbener Luft und hell. Aber gänzlich fehlt es an einem Unterschiede in der Behandlung. Völlig Rasende und Menschen, deren ganze Narrheit in beständig lautem Lesen der Bibel sich äußert, sind bleibend in einerlei Zellen eingesperrt. Sehr verschieden ist diese Einrichtung von derjenigen eines wohlwollenden Arztes zu Pirna in der Nähe von Dresden, deren ich mich erinnere. Sein Name ist mir leider entfallen. Er machte sich mit der Sinnesart und dem Character eines Jeden seiner Patienten bekannt, und ordnete scharfsichtig, diesem gemäß, die Heilmittel. Keiner der Aerzte in Celle, welche zu dieser Anstalt gehörten, lebt in dem Hause. Seine Verwaltung ist einem Officier der Armee anvertraut, und der Aufseher der Wahnsinnigen ist auch Gefangenwärter. Mein Begleiter war ein sehr dummer Mensch, der nichts von der Behandlungsart zur Heilung dieser Unglücklichen wußte, als daß sie einmal am Tage gefüttert werden.

Von den Wohnungen des Wahnsinns gingen wir zu den Behältnissen der Verbrecher. Funfzig bis sechzig Personen waren in jedem Arbeitszimmer, Manns- und Weibspersonen getrennt.

Alle Weiber und einige Männer waren mit Wolle- oder Flachsspinnen beschäftigt. Die Wohnungen bilden drei Seiten und Mauer und Thor die vierte eines Vierecks. Der durch diese Gebäude eingeschlossene Platz ist der Ort, wo die Gefangenen sich Bewegung machen und die Bewohner jedes Zimmers spazieren gehen dürfen. Dazu ist ihnen eine bestimmte Zeit an jedem Tage gestattet. Jeder Gefangene hat sein eignes Bette. Solcher sind vierzig bis funfzig in einem Zimmer. Früher schliefen mehr als eine Person in demselben Bette, welches man aber zu ändern gerathen fand.

Von den Männern waren mehrere unfähig zum Spinnen und fast müßig. Dennoch hörte man weder Streit noch Unordnung unter ihnen. Die Weiber trieben alle fleißig und ruhig ihre Arbeit und waren alle rein und anständig gekleidet. Während des ganzen Tages war in jedem der Zimmer für die Frauen keine andere Aufseherin, als eine ältliche Frau, die den Gefangenen den Flachs austheilte und das Garn zurück erhielt. Diese befand sich unter diesen Sträflingen so zufrieden und wohlgemuth, als wäre sie unter Kindern. Funfzig englische Weiber in ähnlicher Lage würden, selbst nach den wohlwollenden Bemühungen der Mistris Fry, ein ganz anderes Schauspiel darstellen. — Das Uebel der Einkerkerung besteht nicht bloß in dem Schimpflichen dieses Strafmittels; es ist an und für sich schon ein so großes Uebel, daß nur Unterwürfigkeit und Abgestumpftheit diese gänzliche Ergebung hervorzubringen scheinen. Sie bezeichnet vielmehr einen Mangel an Stärke des Characters, als eine erhabene Tugend. Besser zeigte sich dieses Verhalten bei den Weibern, die beschäftigt, als bei den Männern, die nichts thaten, und doch zufrieden waren.

Das Spinnen geschieht für Kaufleute, die eine gewisse Menge Flachs oder Wolle liefern, und eine gewisse Menge

Garn zurück erhalten, wofür sie das Spinnen bezahlen. Die Gefangenen verdienen zuweilen, wenn sie recht fleißig sind, genug, um ihren Unterhalt zu bezahlen und noch eine kleine Summe Geldes zurück zu legen. Der Aufseher wußte nicht genau die Zahl der eingeschlossenen Wahnsinnigen und Verbrecher; er meinte nur, es wären ihrer dort nahe an fünfhundert. Im Ganzen war die Anstalt, ohne, nach irgend einer philosophischen Ansicht, auf die Verbesserung der Verbrecher gerichtet zu seyn, und ohne mehr als ihre Einschließung und während derselben ihre Beschäftigung zu beabsichtigen, anständig, reinlich und wohlgeordnet *).

Mein Führer wußte, was die Neugierde mehrerer Besuchenden erregt hatte, und beeilte sich deswegen, mir von fünf Personen zu erzählen, die insgeheim als Staatsgefangene hier gehalten würden. Sie wurden besser behandelt, als die übrigen Gefangenen; hatten besondere Zimmer und wurden nicht dem Publicum gezeigt. Einer derselben hatte im Zweikampf Einen entleibt und war ohne Zweifel nach den Gesetzen bestraft. Ein Anderer war ein Civilbeamter, dessen

---

*) In Wagnitz histor. Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, IIten Bandes erster Hälfte, S. 67—85 findet sich eine Beschreibung des Zuchthauses zu Celle mit einigen Bemerkungen des Herausgebers. Es werden darin besonders die gute Beköstigung, die Berücksichtigung der Kräfte der Gefangenen bei Vertheilung der Arbeit, die Behandlung und Bestrafung, das menschenfreundliche Verfahren bei der Entlassung und die gute Besoldung der Officianten gelobt; dagegen die Zuschüsse der Aemter und Gerichte zur Erhaltung überschickter Züchtlinge und das zu geringe bestimmte Tagewerk der Sträflinge getadelt. — Günther (Erinnerungen — Hamb. 1806. S. 25) nennt das Haus, als Gebäude und als Institut, gleich schätzbar; überall hohe Reinlichkeit, ganz vorzügliche Beköstigung ꝛc.

Rechnungen in Unordnung befunden worden. Die Ursache der Einsperrung von den übrigen war unbekannt. Sehr wahrscheinlich sind sie alle gerechter Weise festgesetzt. Aber Manche glaubten, sie seyen Unschuldige oder Verfolgte. Der Regierung bringt diese Maaßregel eine ungünstigere Meinung zuwege, als sie verdient. Die Welt urtheilt richtig, daß nur Böses im Geheim begangen wird. Eine Regierung, der ihr guter Ruf werth ist, sollte öffentlich zu Werke gehen.

Auch in Osnabrück ist ein Zuchthaus *), weil aber Montag ein Feiertag war, so wurde die Besuchung dessel-

---

*) Im Jahre 1778 besuchte Howard das Zuchthaus zu Osnabrück. „Ich würde seiner gar nicht erwähnen, schreibt er (The State — p. 67) hegte ich nicht die Hoffnung, daß der Bericht von demselben vielleicht zur Kunde eines liebenswürdigen Prinzen gelange, der jetzt Bischof des Landes ist, und daß er so das Mittel werden könne, die Leiden dieser unglücklichen Gefangenen zu erleichtern. — Die Zimmer hatten kein ander Licht, als durch eine schmale Oefnung über der Thür. — Die Gefangenen waren fast alle ohne Schuh und Strümpfe. Die Arbeitszimmer schmutzig über alle Beschreibung. Der Jammer in den Gesichtern der Gefangenen ließ ihn wenig achten auf die wörtliche Auskunft, welche ihm sein Führer von ihrer Nahrung und Lebensordnung gab. — Es war im Jahre 1800, als dieses Zuchthaus besucht und beschrieben ward von Justus Gruner, dem einzigen Deutschen, der bisher deutsche Gefängnisse absichtlich bereisete, oder doch dem einzigen, der solche Reise durch die Wohnungen des Jammers öffentlich beschrieb. Von seinem „Versuch über die recht- und zweckmäßigste Einrichtung öffentlicher Sicherungsinstitute, Frankf. a. M. 1802, enthält der zweite Abschnitt die Darstellung der westphälischen Gefangen-, Zucht- und Arbeitshäuser. Von sieben und dreizig Oertern berichtet er, was er mit eigenen Augen sah und untersuchte. Das Zuchthaus zu Osnabrück nennt er S. 275 eins der vorzüglichsten Strafinstitute Westphalens, und lobt namentlich die Reinlichkeit, die abgesonderte Speisung jedes Geschlechts in eigenen Speise-

ben nicht erlaubt. Es ist ein hohes geräumiges Gebäude, in welchem die Gefangenen in Zimmer eingesperrt sind, deren jedes ihrer sechzehn bis zwanzig enthält. Ihre einzige Beschäftigung ist Spinnen. Sie werden, ohne Rücksicht auf ihren Erwerb, unterhalten; auch hat ihre Arbeit wenig Werth. Diese Zwangsarbeit, nach deren Ertrage doch ihre Beköstigung sich nicht richtet, ist einer der Umstände, wodurch der Lohn der sich selbst nährenden Arbeiter herabgesetzt wird. Es kann keine Frage seyn, daß die erzwungene und wohlfeile Arbeit der Gefangenen beiträgt, den Preis der freien Arbeit zu vermindern und den Kaufmann auf Kosten der Lohnarbeiter zu bereichern. Darum ist die Verurtheilung der Verbrecher zur Arbeit eine Mitursache der Armuth unter den ehrlichen Arbeitern; sie erschwert die Erwerbsamkeit, vermehrt die Ungleichheit in der Gesellschaft und befördert auf entfernte Weise Verbrechen. Der Gewinn dieser eingesperrten Menschen ist so viel als nichts. Er bezahlte nicht einmal den Apotheker, wie der Aufseher mir sagte.

Ich besuchte zu Nienburg noch ein drittes Gefängniß, in welchem Menschen zur Arbeit und Haft verurtheilt waren. Hatten die vorher erwähnten zu Celle und Osnabrück einige Vortheile in Hinsicht der Lage und des Aeußern, so war dieses ein trauriger Ort *). Es ist ein alter Thurm, einst

---

zimmern, die Arbeitsamkeit, durch welche jeder Gefangene die Kosten seines eignen Unterhalts trug, die Zurücklegung des Uebervedienstes zur Entlassung, die Gesundheitspflege, und vermißt nur die Sorge für moralische Absonderung und Besserung.

*) Eben so fand und beschrieb auch schon achtzehn Jahre früher Gruner (a. a. O. S. 178—183) das Stockhaus zu Nienburg. „Dies — spricht er — ist eins der schlechtesten Zuchthäuser von Westphalen. Das Aeußere verspricht wenig und das Innere leistet

ein Theil der Festungswerke, und nachdem diese zerstört worden, allein stehend, und wie es scheint, eine Ruine. Es waren dort vier Zimmer, eins über dem andern. Eins derselben bewohnte der Aufseher, in den übrigen waren hundert und siebzehn Personen eingesperrt. Ein großer Theil war in dem Augenblick auf Arbeit aus. Die Kranken und einige, die schon aus gewesen waren, befanden sich im Hause. Die unregelmäßige Form des Gebäudes gab den Zimmern eine seltsame dreieckigte Gestalt. In jedem war eine hölzerne

---

noch weniger. — Reinlichkeit ist ganz daraus verbannt. — Nicht nur sind Wohn- und Schlafzimmer Eins; dieselbe Stube ist auch die Küche und beherbergt die allgemeinen Nachtstühle. Abtritte giebt es nicht. Nirgends ein reiner Fleck. Je zwei Lager auf einem Strohsack, auf hölzernen Pritschen; neben dem Feuerheerd an der Seite ein Ofen, in dessen Nähe die Nachttöpfe. Der Gefangene muß den Wäscherlohn aus seiner Tasche bezahlen. Dürftig war die Beköstigung. Jeder kocht, was er für sechs Pfennige haben kann, auf dem gemeinschaftlichen Heerd. Beschäftigung ist eigentlich gar keine. Nicht die geringste Absonderung. Für die Gesundheitspflege geschieht eben so wenig. Unmöglich war es in dieser stinkenden Atmosphäre gesund zu bleiben. Man wollte den Reisenden versichern, daß meistens hier ansteckende Krankheit herrsche. — Nach einer umständlichen Beschreibung, von welcher hier nur die Hauptzüge, setzt Gruner hinzu: Möge diese schmucklose und leider traurige Darstellung dieses Gefängnisses seine Verbesserung bewirken und dem weisen hannöverschen Ministerium, das öffentliche Anstalten so sehr befördert, Gelegenheit geben, seinen Eifer für das allgemeine Wohl zu beweisen!" — Von 1800 bis 1818 scheint, nach Hodgskin's obiger Schilderung, diese Verbesserung noch nicht erfolgt zu seyn. — Laut öffentlicher Nachricht wird im Königreich Hannover neuerlich die Verbesserung der Gefangenanstalten ernstlich bezweckt. Möge das Publicum bald erfahren, was seit 1818 für das Stockhaus zu Nienburg geschehen ist!

Pritsche, wie in den Wachthäusern, auf welcher einiges Bettzeug ausgebreitet war, worauf einige der Kranken und Trägen lagen. Schmutz aller Gattung bedeckte den Fußboden, und Kleider der verschiedensten Art hingen entweder am Boden oder an den Wänden. Einige Elende, halb bekleidet, murrten mehr über ihr Schicksal, als daß sie es verfluchten. Sie klagten über Mangel an Arzenei und Nahrung, so wie an ärztlichem Beistande. Einige schrieben, andere lasen, noch andere unterredeten sich ruhig mit einander, oder sprachen mich schüchtern an. Das Ganze war eine elende Wohnung. Doch bemerkte man keinen Lärm, keine Unordnung, keine Verwünschungen. Die einzige Person zur Aufsicht, die ich sah, war eine Frau, welche nicht einmal die Vorsicht hatte, beim Hereintreten die Thür hinter sich zuzuschließen, und die mit den Gefangenen, wie mit Leuten ihres Umgangs sich unterhielt. Nicht so gut bekannt mit diesen Menschen, wie sie, befürchtete ich einen Aufstand; aber ihnen fehlte der Muth, eine Flucht zu versuchen. Hier gab es keine Classeneintheilung. Diejenigen, welche bei ihrem ersten Schritt zur Vergehung entdeckt waren und alte abgehärtete Verbrecher, waren bei einander eingesperrt. Der Verworfene unterrichtet nicht nur den Unschuldigen in Verbrechen; er ermuntert ihn auch, sie zu begehen, indem er die Mittel und Wege auseinander setzt, um der Rache des Gesetzes zu entkommen. Aller Unterschied des Verbrechens schien hier auch gleichsam verwischt durch die Abwesenheit jeder Verschiedenheit in der Strafe. Der Soldat, als Deserteur, und der ruchlose Räuber sind zu demselben Gefängniß, zu derselben Arbeit verurtheilt. Kein Platz für die Gefangenen, sich Bewegung zu machen; niemals wird hier frische Luft geathmet, als nur beim Ausgehen zum Arbeiten, und alle, nur die Kranken ausgenommen, tragen Fesseln.

Die Tortur war damals in Hannover noch nicht abgeschafft *). Doch, wollte keiner der Gefangenen gestehen, daß sie über ihn verhängt worden. Alle sagten, ihre Vergehungen seyen dazu zu gering, obgleich sie wohl wußten, was dieselben bedeuteten. Aber über die willkührliche Behandlung der Obrigkeiten klagten sie, welcher sie ihre Strafen, weit mehr als ihren eignen Vergehungen, zurechneten. Solche Behauptungen lassen sich nicht widerlegen, wo die Verhöre heimlich sind; man widerlegt sie nur durch Oeffentlichkeit des Verfahrens. Ich bin weit entfernt, den Menschen zu bemitleiden, der in Folge seiner eignen Verbrechen leidet; aber ich zweifle, ob der Verbrecher, durch Verurtheilung zum Gefängniß, richtig bestraft werde. Nur wenn ich zuweilen das Elend sah, welches im Gefängniß von der Welt eingeschlossen wird, und dann einen Augenblick meine Gedanken auf alle Leiden unsers Geschlechts richtete, so zweifelte ich, ob nicht mehr durch den Stolz oder die Eitelkeit von dem, was wir Vernunft nennen, über uns verhängt werde, als durch die heftigsten und am meisten herabwürdigenden Leidenschaften.

---

*) Der Verfasser bemerkt im zweiten Bande S. 51: „Die Tortur war schon von den Franzosen abgeschafft, aber nach Wiedereinführung der Landesregierung ward sie wieder hergestellt. Sie war auch seitdem verschiedentlich angewandt. Noch im März 1818 ward in der Stadt Hannover Einer auf die Tortur gebracht. Sein Verbrechen war, daß er eine Kuh gestohlen und seine Richter beflissen waren, ihn zum Geständniß zu bringen. Im Jahre 1817 geschah ebenfalls in der Stadt Hannover die Anwendung bei zwei Personen, und im Jahre 1818 an drei andern an verschiedenen Orten des Königreichs. Es war im Dec. 1818, als endlich die Tortur gänzlich abgeschafft ward."

5. Englische Gefängnisse *).

Auszug des Berichts von den Kerkern, Besserungshäusern und Zuchthäusern in England und Wales im Jahre 1818, gedruckt auf Befehl des Hauses der Gemeinen *).

Die Gegenstände der Erkundigung, worüber der Bericht abgestattet worden, sind folgende achtzehn: Name der Gefangenanstalt — ob gewöhnlicher Kerker (common goal), Zuchthaus (house of correction) oder Besserungshaus (penitentiary) — unter welcher Gerichtsbarkeit und Aufsicht — Zahl der Gefangenen, wofür jede Anstalt Raum hat — Zahl der Classen und Abtheilungen — ob solche können vermehrt werden — Zahl der im Jahre 1818 zur Haft verurtheilten Gefangenen — größte gleichzeitige Zahl der Gefangenen im Jahre 1818 — Schuldner — Verbrecher, deren Untersuchung beendigt — Verbrecher, deren Untersuchung noch nicht statt gefunden — männliche Verbrecher — weibliche Verbrecher — Verbrecher unter siebzehn — Verbrecher über siebzehn Jahre — Werth der Arbeit im Jahre 1818 — Verwendung derselben — Bewilligungen an Speise, Geld, Kleidung.

Obgleich die in diesem Berichte enthaltene Belehrung von der höchsten Wichtigkeit ist für alle, welche für eine Gefäng-

*) Monthly Mag. 3819. II. p. 52 sqq.

nißreform das Wort führen, und wahrlich für alle, welche Milde und Gerechtigkeit vereinigen und die Sorge für den moralischen Zustand des Verbrechers mit der angemessenen Ahndung seiner Missethat verbinden wollen, so wissen wir doch für eine so ausführliche Darstellung in diesen Blättern den Raum nicht zu erübrigen *). Wir schränken uns daher darauf ein, einige der vornehmsten Abschnitte hervorzuheben, namentlich die Unzulänglichkeit des Raums mehrerer dieser Gefängnisse, um die ihnen zugewiesenen Verbrecher zu fassen, und folglich die Laster und Verderbtheit, welche die verschiedenen Stufen und Arten der Ausartung durch Berührung und gezwungenen Verkehr unvermeidlich erzeugen und mittheilen müssen. Es springt in die Augen, daß die Gefängnisse durch ihre Enge und Unzulänglichkeit, um die verschiedenen Classen der Uebelthäter gehörig zu trennen, nothwendig den wahren Nutzen selbst vernichten, für welchen sie angeordnet wurden.

Ein anderer Gegenstand, auf welchen wir die Aufmerksamkeit richten mögten, ist die vergleichungsweise kleine Zahl von Gefängnissen, in welchen eine die Gefangenen beschäftigende Arbeit bereits eingeführt oder auch nur einzuführen versucht ist. Von etwa zweihundert drei und achtzig Gefängnissen, über welche jenes Actenstück Nachricht giebt, wird nur von zwei und siebzig eine in denselben statt findende Beschäftigung der Verbrecher und von manchen nur eine sehr wenig zulängliche angegeben. In den Berichten von einigen, wie vom Bridewell zu Dartford: keine Arbeit wird ge-

---

*) Ist die Aeußerung des Herausg. der angeführten engl. Zeitschrift. Der Sammler obiger Nachrichten hätte lieber den vollständigen lehrreichen Bericht vorgelegt.

than, indem das Gefängniß so voll von Verbrechern ist, daß zum Arbeiten kein Raum übrig bleibt.

Zugleich geben wir hier eine summarische Nachricht von den Verbrechern in jeder Landschaft Englands im abgewichenen Jahre über und unter siebzehnjährigem Alter, um durch diese Zusammenstellung einen vergleichenden Ueberblick über den verschiedenen Zustand des moralischen Elends in den einzelnen Bezirken des Landes zu erleichtern.

Oerter und Gefängnisse.	Zahl, welche der Raum fassen kann.	größte gleichzeitige Zahl 1818.
Bedford Kerker	33	51
— Zuchthaus	24	54
— Stadtgefängniß	8	12
Reading Bridewell und Zuchthaus	60	53
Middlewich Zuchthaus	60	180
Bodmin neues Gefängniß	114	185
Derby Zuchthaus	24	27
Chesterfield Zuchthaus	20	27
Aschborne Zuchthaus	40	71
Devon Gefangenthurm	136	146
	gebaut für	
— Zuchthaus	72	233
Dorchester Kerker	88	176
Newport Zuchthaus	40	45
Colchester Kastel	28	32
Barking Zuchthaus	32	46
Colchester Kerker	8	12
Saffron Walden Zuchthaus	2	8
Gloucester:		
der Grafschaft Kerker	—	—
Winchester Kerker	129	184

Hertford Bridewell	50	66
Maidstone Kerker	220	236
Dartford Bridewell	80	113
St. Auguſtin's Kerker	41	76
Lancaſter Kaſtel	390	584
Salford neue Balley	382	752
Leiceſter Grafſchaft Kerker	60	91
Spalding Kerker	24	34
Folkingham Zuchthaus	20	31
Coldbathfields Gefängniß	400	472
Thotillfields Bridewell	140	186
Monmouth Kerker	42	56
Norwich Kaſtel	57	107
Wymondham Gefängniß	20	47
Walſingham Bridewell	18	29
Norwich Kerker	30	38
— Bridewell	17	32
Northampton allgemeiner Kerker	64	104
Newcaſtle Zuchthaus	32	59
Southwell Zuchthaus	30	105
Oxford Kaſtel	133	165
Ivelcheſter Kerker	220	226
Bath Gefängniß	50	72
Briſtol Bridewell	36	48
Stafford Kerker der Grafſchaft	gebaut für 170 zu erweitern für 224	297
Wolverhampton Gefängniß	30	104
Horſemonger-lane Kerker	156	321
Guildford Bridewell	36	52
Kingſton Bridewell	50	64

Newington Zuchthaus . .	50	121
Southwark Borough Compter .	64	82
Warwik Kerker der Grafschaft .	250	315

Für Wales

Glamorgan — Cowbridge Bridewell	30	36
Pembrocke Haverford West Kastel .	22	59
Beverley Zuchthaus . .	42	73

Verbrecher unter und über siebzehn Jahre, welche in den verschiedenen Gefängnissen der einzelnen Grafschaften im Jahre 1818 verhaftet worden.

	unter 17 Jahren	über 17 Jahre
Bedford	9	97
Berks	5	169
Buckingham . . .	5	139
Cambridge . . .	9	131
Chester	34	219
Cornwall . . .	13	149
Cumberland . . .	1	63
Derby	13	185
Devon	35	395
Dorset	10	142
Durham	7	74
Essex	41	415
Gloucester . . .	42	326
Hants	45	425
Hereford . . .	1	125
Hertford	7	173
Huntingdon . . .	1	45
Kent	44	558
Lancaster . . .	204	1434
Leicester	17	187

Lincoln	31	306
Middlesex	239	1346
Monmouth	1	39
Norfolk	47	277
Northampton	2	127
Northumberland	33	140
Nottingham	26	241
Oxford	5	170
Rutland	6	18
Salop	5	117
Sommerset	63	482
Stafford	27	353
Suffolk	19	197
Surrey	30	496
Sussex	10	184
Warwick	42	481
Westmoreland	—	21
Wilts	38	284
Worcester	9	158
York	29	553
	1205	11419

Als Howard im Jahre 1779 die Gefängnisse in England und Wales besuchte, fand und berechnete er *) die Zahl aller Gefangenen in denselben 4379, und auf seiner zweiten Reise 1782 giebt er sie zu 4439 an.

Von den Gefängnissen in London bemerkt er im Jahre 1783 — mit Inbegriff von 194 auf den Gefangenschiffen —

*) The State of the prisons, 4th. Ed. p. 492.

wegen Schulden 1075, wegen Felony 552, wegen geringer Polizeivergehungen 367, also zusammen 1994.

Als eine sehr erfreuliche Erscheinung wird neulich in englischen Blättern die in London seit den letztern drei Jahren wahrgenommene Verminderung in der Zahl der Verbrecher bemerkt. Eine kleine Schrift (State of crime in the Metropolis) giebt die Belege zu dieser Erfahrung. Sie besteht aus Angaben, welche von dem abgegangenen Oberaufseher des Gefängnisses zu Newgate gesammlet sind. Sie betreffen die Zahl der in den letztern Jahren dorthin Verurtheilten beider Geschlechter nach ihrem Alter und Verbrechen. Daraus ergiebt sich, daß im Jahre 1820 diese Zahl 2360, im Jahre 1821 aber 2124, also 236 weniger betrug. Doch waren die unter diesen Zahlen begriffenen nicht alle in demselben Jahre erst in dieses Gefängniß gebracht; in beiden Jahren war der sechste Theil der angegebenen Zahl schon vorher verurtheilt. Zugleich wird der Wunsch geäußert: es möge der Gouverneur von Newgate durch seine Amtsgeschäfte — die ihm im ersten Jahre nach seinem Antritt (1822) vielleicht hinderlich geworden sind — sich nicht ferner abhalten lassen, dergleichen Nachrichten zu sammlen und mitzutheilen, eben wie sein Vorgänger, wenn auch seine Instruction ihn nicht wörtlich dazu verpflichte. Die durch seine Unterlassung im vorigen Jahre entstandene Lücke lasse sich jedoch in Ansehung der Hauptstadt, mit Ausnahme des Districts von Middlesex, aus andern Mittheilungen ergänzen. Dieser zufolge war die Zahl der Gefangenen in London:

	1820	1821	1822
I. Im Stadtarresthäuse (mansion-house):			
1. wegen Felony . .	560	413	362
2. Angrif (assault) . .	189	184	146
3. Unfug . . .	453	454	559
4. Vagabondiren . .	809	596	219
	2011	1647	1286
II. Zu Guildhall:			
1. Felony . . .	621	533	526
2. Angrif . . .	462	517	629
3. Unfug . . .	1125	1422	1431
4. Vagabondiren . .	178	101	134
	2386	2573	2720
Total	4397	4220	4006

Es dürfe dabei — wie der Verf. des Aufsatzes hinzusetzt — nicht unbemerkt bleiben, daß während dieser Jahre mehrere Umstände zur Vermehrung der Verbrecher zusammentrafen; daß besonders die ungewöhnlich große Zahl der Vagabonden 1820 und 1821 durch das Zusammenströmen aller Unglücklichen aus den verschiedenen Quartieren Londons veranlaßt wurde, wozu die eben damals veranstaltete Zuflucht für Menschen ohne Obdach (Refuge of the Houseless) Gelegenheit gab. (The Times 1823. Jan. 22.).

6. Königl. französische Ordonnanz, betreffend die Einrichtung der königl. Gesellschaft für die Verbesserung der Gefängnisse im April 1819 *).

Die königl. Gesellschaft für die Verbesserung der Gefängnisse ist und bleibt genehmigt. Wir berechtigen die besagte Gesellschaft, unsern Namen in der Eigenschaft eines Beschützers an die Spitze der Liste ihrer Mitglieder voranzusetzen, und wir genehmigen, daß unser vielgeliebter Neffe, der Herzog von Angouleme, den Titel und die Functionen eines Präsidenten annehme.

Künftig wird jeder, der die Aufnahme in die königl. Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse wünscht, durch

*) Aus dem Courier de Londres, Avr. 26. 1819. Von einigen neueren Verbesserungen der Gefängnisse in Frankreich, nach des Engländers Bennet Bericht, liest man in Spangenberg's Schrift über die sittliche und bürgerliche Verbesserung der Verbrecher, Landshuth 1821. S. 130 ff. Hier findet sich auch die königl. Verordnung vom 9ten Sept. 1814, betreffend den Versuch zur Besserung aller Verurtheilten unter zwanzig Jahren in einem eigends dazu bestimmten Gefängnisse, unter des Herzogs Rochefoucault und des Barons de Lessert Aufsicht.

vier ihrer Mitglieder in Vorschlag gebracht werden, von der Gesellschaft die Aufnahme geschehen und diese von uns genehmigt werden.

Es wird unter unserm Minister des Innern ein allgemeiner Gefängnißrath, bestehend aus vier und zwanzig Mitgliedern, gebildet werden. Diese werden von unserm Minister unter den Mitgliedern der Gesellschaft für die Verbesserung der Gefängnisse gewählt und von uns genehmigt werden.

Die Glieder des allgemeinen Gefängnißraths werden alle fünf Jahre zum dritten Theil erneuert werden. Die neuen Ernennungen werden nach einer dreifachen Liste der von gedachtem Rath unserm Minister vorgeschlagenen Kandidaten statt finden. Die austretenden Mitglieder werden durch's Loos bestimmt. Sie sind wieder wahlfähig.

Der allgemeine Gefängnißrath ist beauftragt, unserm Minister des Innern seine Ansichten über alle Theile der Verwaltung und innern Ordnung der Gefängnisse des Reichs vorzulegen, und namentlich über die Classeneintheilung der Verhafteten nach dem Alter, dem Geschlecht und der Art der Verbrechen; über die verschiedene Beschäftigungsart, welche einzuführen; über Gesundheit, Sicherheit, religiösen Unterricht und moralische Besserung der Gefangenen; über Nahrung und Kleidung; endlich über Erweiterung, Bau und veränderte Vertheilung, die im Bezirke oder in den Gebäuden der Gefängnisse für nothwendig oder nützlich erachtet worden.

Unabhängig von den erwähnten allgemeinen Ansichten, und welche, nachdem sie zur Beistimmung unsers Ministers des Innern übergeben sind, der Anordnung des allgemeinen Systems für die Verwaltung und innere Zucht der Gefängnisse zur Grundlage dienen sollen, wird der allgemeine

Gefängnißrath beauftragt werden, von dem gegenwärtigen Zustande aller Gefängnisse des Reichs Nachrichten einzuziehen und zur Stelle sich zu unterrichten, um unserm Minister des Innern die Mittel anzugeben, wie die allgemeinen Grundsätze, deren Angemessenheit und Nützlichkeit von ihm anerkannt worden seyn wird, nach und nach bei den einzelnen Gefängnissen angewandt werden können.

Zu solchem Zweck wird unser Minister des Innern dem Gefängnißrath alle Aufschlüsse und Beweisstücke veranstalten, welche über den Zustand der Gefängnisse des Reichs gesammlet sind, sowohl diejenigen, welche bereits zur Hand sind, als diejenigen, welche ferner von den Gefängnißcommissionen der Departemente, dem ihnen gewordenen Auftrage gemäß, werden gesammlet und eingesandt werden.

Die Mitglieder des allgemeinen Gefängnißraths werden außerdem, so oft es erforderlich seyn wird, und zwar unter der Autorität unsers Ministers des Innern, zur Besichtigung der Gefängnisse des Reichs beauftragt werden.

In solchem Fall werden denselben durch unsern gedachten Minister die Instructionen und besondern Vollmachten zugestellt werden.

In dem allgemeinen Gefängnißrath wird unser Minister des Innern den Vorsitz haben; in dessen Abwesenheit aber ein Vicepräsident unter den Mitgliedern des Raths gewählt und alle drei Monate von dem Minister ernannt, seine Stelle zu vertreten.

Eins der Mitglieder des Raths, von unserm Minister dazu bestellt, wird die Functionen des Generalsecretärs besorgen und in dieser Eigenschaft mit der Correspondenz und mit der Aufbewahrung der Papiere beauftragt werden.

In jeder Stadt des Reichs, woselbst ein oder mehrere Gefängnisse, Arresthäuser oder Verwahrungsörter sich befinden, wird eine Commission aus drei bis sieben Mitgliedern unter dem Namen Commission für das Gefängniß zu ..... gebildet werden.

Die Glieder dieser Commissionen werden von unserm Minister des Innern ernannt, zum erstenmal nach dem Vorschlage der Präfecten, in der Folge auf die für die Erneuerung des allgemeinen Gefängnißraths vorgeschriebene Weise.

Der Generalprocurator, in den Städten, wo ein königl. Gericht seinen Sitz hat, und in den übrigen Städten der Procurator des Königs sind von Amts wegen ergänzende Mitglieder dieser Commissionen. Den Vorsitz in denselben haben in den Hauptörtern der Departemente die Präfecte, in den Hauptörtern der Arrondissemente die Unterpräfecte.

Die Commissionen für die Gefängnisse in den Departementen werden beauftragt: mit der innern Aufsicht in den Gefängnissen in Rücksicht alles desjenigen, was die Gesundheit, die Zucht, das über die Gefangenen und ihre Arbeit zu führende Register, den Religionsunterricht und die moralische Besserung der Gefangenen, so wie ihr Verhalten gegen die Schließer und Wächter betrift. Sie entwerfen die Kostenanschläge für den Markteinkauf ꝛc. Sie entwerfen jedes Jahr zu der in den Instructionen bestimmten Zeit die Listen über das Verhalten der Verhafteten, wenn sie, nach dem Ermessen derselben, durch ihr gutes Betragen, durch Fleiß bei der Arbeit, auf unsre Gnade Ansprüche erworben haben.

Die Mitglieder der Departementalcommissionen, welche sich nach Paris begeben, werden auf ihr Verlangen zu

den Sitzungen des allgemeinen Gefängnißraths zugelassen, wenn sie die Sache ihres Gefängnisses betreffend einen Vorschlag einzugeben oder eine Nachricht mitzutheilen haben.

Die unmittelbare gewöhnliche Aufsicht über jedes der einzelnen Gefängnisse zu Paris und jede der allgemeinen Dienstverrichtungen bei dem Gefängnisse wird von unserm Miuister des Innern unter die Mitglieder des besondern Verwaltungsraths vertheilt.

In jedem Gefängnisse sollen sämtliche Gefangene, selbst die insgeheim Verhafteten, demjenigen Milgliede des besondern Verwaltungsrathes vorgezeigt werden, das mit der Gefängnißaufsicht beauftragt ist. Dieses wird ihre Beschwerden vernehmen und davon dem Minister Rechenschaft ablegen.

Jährlich wird eine Deputation, zusammengesetzt aus dem Bureau der königl. Gesellschaft für die Verbesserung der Gefängnisse und aus vier und zwanzig Mitgliedern aus dem Innern der Gesellschaft und des allgemeinen Gefängnißraths, uns von den Arbeiten der Gesellschaft und des Raths und von der Verwendung der zu ihrer Verfügung gestellten Fonds Rechenschaft ablegen.

Die Mitglieder der königl. Gesellschaft für die Verbesserung der Gefängnisse, von dem Minister des Innern mit unsrer Genehmigung ernannt, um den allgemeinen Gefängnißrath zu bilden, sind: die H. H. der Herzog de la Rochefoucault, der Marschall Herzog von Albufera, der Herzog von Broglio, Pairs von Frankreich, der Baron Benjamin Delessert, Mitglied der Deputirtenkammer, der Marquis von Marbois, der Marquis d'Aligre, der Marquis von Catelan, der Vicomte von

Montmorency, der Graf Chaptal, Pairs von Frankreich; der Baron Pasquier, Staatsminister, Mitglied der Deput.; der Graf Daru, der Graf Mollien, Pairs von Frankreich; der Graf St. Aulaire, Mitgl. der Dep.; der Graf Bigot de Preameneu, Mitglied der Hospitalcomm.; Roy, Staatsminister, Mitgl. der Deput.; der Baron Delaitre, Mitgl. der Depnt.; der Abt Desjardins, Geistl. bei den fremden Missionen; Guizot, Staatsr., Generaldir. der Communal- und Departementalverwaltnng; Alex. de la Borde, Requetenmeister; Cottu, Rath des königl. Gerichtshofes; Pariset, Arzt.

Die H. H. Herz. de la Rochefoucault (und die übrigen elf, deren Namen durch den Druck ausgezeichnet ist) bilden, zugleich mit dem Polizei- und Departementspräfecten, dem ersten Präsidenten und dem Generalprocurator beim Gericht erster Instanz des Seinedepart. den besondern Verwaltungsrath für die Gefängnisse von Paris. Hr. Cottu ist zum Generalsecretär beider Räthe ernannt.

Die Liste der Mitglieder, Stifter der Gesellschaft, wird dem Könige vorgelegt und zugleich mit den Statuten der Gesellschaft bekannt gemacht.

7. Vermischte Nachrichten und Bemerkungen.

Verbesserung der Gefängnisse in Spanien.

Auf die Verbesserung der Gefängnisse wird in Spanien neuerlich sehr ernstlich Bedacht genommen. Bald nach der Wiederherstellung der constitutionellen Regierung waren die damals erwählten Cortes beflissen, die schlimmsten der eingerissenen Misbräuche zu verbessern. Die Einsperrung in ungesunde, unterirdische, finstere Kerker und der Gebrauch der Fesseln wurden sogleich verbothen. In einigen Gefängnissen war die Tortur in Geheim angewandt. In Madrid waren Zellen in den Strafanstalten, aus welchen die Gefangenen bei ihrer Entlassung eine unheilbare Blindheit mitnahmen. In andern war keine natürliche Lage oder Stellung für den Körper möglich, nicht sitzend, stehend, knieend oder liegend. Jetzt befinden sich die Gefängnisse der vornehmsten Städte unter der Direction der Ayuntamientos, gewisser Vereine, die jährlich gewählt werden, in welchen der Alkade den Vorsitz hat. Diese bestellen aus ihrer Mitte eine Gefängnißcommission, die wöchentlich das Gefängniß besucht. Alle Mitglieder dieses Vereins versammlen sich einmal im Jahre zu bestimmter Zeit in demselben. Ihre Aufmerksamkeit hat schon viel zur Entfernung der seit Jahrhunderten veralteten Mißbräuche beigetragen. Bis dahin wurden die Gefängnisse in Spanien dem Meistbiethenden überlassen, der nur zu seinem Vortheil sie verwaltete. Gebühren mußten dem Ver-

walter beim Eintritt, Gebühren bei der Befreiung von Fesseln, Gebühren für bessere Behältnisse, für die Entlassung ꝛc. erlegt werden. So ward der Verbrecher das beständige Opfer der Raubsucht und Ungerechtigkeit. — Einer der ersten Schritte der Cortes war die Bestellung einer besondern Commission aus ihrer Mitte zur Verbesserung der Gefängnisse. Diese Commission schlug in ihrem Berichte vor, daß in allen Städten und Hauptorten Gefängnisse von angemessener Lage und Einrichtung sollten gebaut werden; daß das Amt eines Kerkermeisters ein Ehrenamt seyn und einem Officier von entschiedenem Character übertragen werden soll, der für die Sicherheit, für die gute Zucht des Gefängnisses und für die genaue Befolgung der Vorschriften verantwortlich ist ꝛc. Alle bisher bestandene Gebühren in Gefängnissen wurden abgeschafft. Klassenabsonderungen sollen nach Alter, Character und Verbrechen gemacht werden. Arbeit soll allgemein eingeführt und die Strenge bei derselben nach dem Verbrechen und nach dem Verhalten des Gefangenen während seiner Haft abgemessen werden. Die Commission der Cortes erklärt in ihrem Bericht: der Verlust der Freiheit und die dem Gesetze gemäß erkannten Uebel seyen die einzigen, welche die Gesellschaft dem überwiesenen Verbrecher zuzufügen das Recht habe; und sie sey keinesweges befugt, durch Bestärkung der Hartherzigen in ihrem bösen Sinne, durch Vernichtung der noch übrigen guten Gefühle, durch Vereinigung junger, reuiger Menschen mit frechen, unheilbaren Bösewichtern, das Unglück solcher Haft noch zu vergrößern *).

*) Aus dem vierten Bericht der Londoner Ges. zur Verbesser. der Gefängnisse 1822. — Ausführlichere Nachricht von den Gefängnissen in Spanien in einer neuen englischen Quartalschrift The Inquirer No. III.

Gesellschaften zur Verbesserung der Gefängnisse.

In den Winken, welche Howard zur bessern Einrichtung und Verwaltung der Gefängnisse giebt, stellt er die Sorge für einen guten tüchtigen Mann zum Gefangenwärter, einen Mann, der ehrlich, thätig und menschlich ist, als die erste voran. Die Anerkennung der vieljährigen Diensttreue eines Gefangenwärters in der Fürsorge für seine Nachlebenden lag ihm, als Bedingung guter Gefängnißordnung, und dann die Stiftung eines Vereins zur Verbesserung der Gefängnisse, als wirksamstes Mittel zur Beförderung jeder Art dieser Verbesserung, vorzüglich am Herzen. In seinem Werke über Lazarethe — bei deren Bereisung er die auf früheren Reisen bereits besuchten Gefängnisse keinesweges unbesichtiget ließ — äußert er am Schlusse: „Wenn der Plan zu einer menschenfreundlichen bleibenden Stiftung unter ähnlicher Benennung, wie die zu Philadelphia errichtete Gesellschaft zur Erleichterung des Elendes öffentlicher Gefängnisse und zugleich die Gründung einer Annuität für die Wittwen und Kinder treuer, sorgsamer, in ihrem Dienste verstorbener Gefangenwärter, bei seinen Lebzeiten sollte unternommen werden, so würde er sich bereitwilligst zu einer Beisteuer von 500 Lsterl. unterzeichnen oder verordnen, daß, wenn eine solche Gesellschaft binnen drei Jahre nach seinem Tode zu Stande kommen würde, die nämliche Summe aus seinem Nachlasse bezahlt werde *).

Die vor fünf Jahren in London errichtete Gesellschaft für die Verbesserung der Gefängnisse und für die Beförderung der Rückkehr jugendlicher Verbrecher würde, nach ihrer Richtung und Wirk-

---

*) The Works of J. Howard. London 1791. 4. II. p. 259.

samkeit, ohne Zweifel Howard's Wunsche entsprochen haben. Mehrere durch Character und Verdienst hochachtbare Männer, Wilberforce, Macintosh, Russel, Cunningham, Burton u. a. sind ihre Mitglieder. Sie feiert jährlich am 2ten Jun. ihren Stiftungstag *), und stattet bald darauf von dem Erfolge ihrer Thätigkeit dem Publicum ihren Jahresbericht ab. Mit den meisten Ländern des Continents steht sie in Verbindung, theilt Gleichgesinnten im Auslaude entgegenkommend ihre Einrichtungen und Erfahrungen mit, und hat durch ihr Beispiel bereits in Rußland, wie in Frankreich und der Schweiz, die Stiftung ähnlicher Vereine veranlaßt. Der französischen, freilich wesentlich verschieden organisirten Gesellschaft ist kurz vorher erwähnt. Die russische, am 23sten Oct. 1819 zu Petersburg, unter dem Vorsitz des Ministers des Kultus und der Nationalbildung eröfnet, hat bereits von den drei ersten Jahren ihrer Thätigkeit Bericht abgestattet **).

Verschieden von jener Gesellschaft ist die schon vor sechzehn Jahren in London vereinigte zur Stiftung einer Zuflucht für Personen, die aus den Gefängnissen entlassen worden, oder denen es an Arbeit fehlt. Nach einer von derselben im Jahre 1822 herausgegebenen kurzen Beschreibung dieser Zufluchtsanstalt sind seit dem Jahre 1802 bis Anfang 1822 darin aufgenommen 451 Männer und 1014 Weiber. Zu Anfang dieses Jahrs befanden sich darin

---

*) Von ihrer Jahresfeier 1821 und 1822 habe ich im Staatsh. Mag. I. 2. S. 197—230 und III. 1. S. 119—130 die Nachrichten vorgelegt.

**) Compte rendu du Comité de la Societé des prisons de St. Petersbourg 1819—21. Paris, Didot.

60 Männer und 58 Weiber. Sie finden in dieser Anstalt nicht nur Mittel zur Arbeit — Schuster- und Buchbinderarbeit ist die gewöhnlichste für Männer; doch auch Holzspalten und andere kleine Handarbeit — sondern es ist auch für moralischen und religiösen Unterricht gesorgt. Diese Zahl der Aufgenommenen, klein im Verhältniß zu der Menge der während der Zeit aus Gefängnissen Entlassenen, beweist die Schwierigkeiten, welche den Erfolg dieser Bemühung aufhalten.

„Die schwerste Aufgabe ist, wie dem aus der Haft entlassenen, dem durch seine Strafe gezeichneten Sträfling die Makel abzuwischen und seine Ehre wieder zu verschaffen, um wieder einzutreten in die bürgerliche Gesellschaft und in derselben gedeihen zu können *)." Doch wird die Rückkehr denjenigen, die es ernstlich meinen, die Verzeihung und Wiederachtung des Publicums, auch Selbstachtung und bürgerliches Gedeihen, auf dem Wege aus den Strafanstalten durch die Besserungshäuser bedeutend erleichtert.

Nordamericanische Gefängnisse.

„Zu den Maaßregeln, die, ohne auf die großen Vortheile zu sehen, welche sie in Vergleichung mit den früheren Strafgesetzgebungen hervorbringen, schon Christenpflicht dem Staate zu befolgen gebiethet, gehört dasjenige System, welches lediglich die sittliche und bürgerliche Besserung des Verbrechers bezweckt, unter dem Namen „des Pönitentiar- oder Buß- und Besserungssystems, in Amerika aufgekommen, und jetzt zu einer solchen Vollkommenheit gediehen ist, daß es auch die kühnsten Erwartungen übersteigt." Mit dieser Stelle

---

*) Morgenbl. 1823. No. 290.

in Dr. Spangenberg's Schrift über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher S. XV. der Einleitung, findet Etatsr. Oerstedt in der Beurtheilung derselben (Juridisk Tidsskrift IV. 1. S. 175 ff.) die historischen Nachrichten desselben Verf. von den amerikanischen Gefängnissen (S. 104 ff.) im Widerspruch, indem diese zeigen, daß die dortigen Besserungsanstalten, welche vor einigen Jahren die theilnehmende Bewunderung aller Menschenfreunde auf sich zogen, in den letztern Jahren in den kläglichsten Verfall gerathen sind. Es hatte nämlich die gesetzgebende Gewalt von Massachusets im Jahre 1817 drei Commissarien zunächst zur Untersuchung des Gefängnisses zu Philadelphia beauftragt. Diese bereisten zugleich die Gefängnisse in Connecticut, Neuyork, Neujersey und Maryland und statteten darüber einen ausführlichen Bericht ab, nach welchen der Zustand aller dieser Anstalten keinesweges ihrer Erwartung entsprach. Von demjenigen zu Philadelphia im Jahre 1817 heißt es aber insonderheit: Das Gebäude, worin die Gefangenen aufbewahrt waren, und der Hofraum, in welchem sie arbeiteten, waren noch dieselben, welche im Jahre 1795 zu diesem Behuf waren angelegt worden. Das Gebäude war seit dieser Zeit weder vergrößert, noch ausgedehnt worden. Hiedurch entstand der große Nachtheil, daß zwanzig bis vierzig Gefangene in Zellen von achtzehn Quadratfuß eingesperrt werden mußten; denn die Anzahl der Gefangenen war seit dieser Zeit außerordentlich angewachsen. Ja die Gefangenen waren dermaßen in einem so engen Raum zusammengehäuft, daß das ganze Institut den Character eines europäischen Gefängnisses annahm und eine wahre Pflanzschule für alle Laster geworden war."

Hr. Sp. erklärt diese schlimme Veränderung für die Folge einer Abweichung von dem ersten Zweck, und erwartet

von der Rückkehr zu der ursprünglichen Idee, welche der Anstalt zum Grunde lag, auch die Wiederherstellung des früheren erwünschten Zustandes. In soferne stellt er auch selbst den gegenwärtigen Zustand als Beispiel auf, indem dieser lehre, welche Irrthümer und Mißgriffe bei der Einrichtung ähnlicher Institute zu vermeiden sind. Die Ursachen des so veränderten Zustandes findet Hr. Sp. in der nachgelassenen Sorgfalt und Pflege, welche früher von den Gründern so ädel und uneigennützig der Anstalt gewidmet worden; in der Ueberfüllung, als einer Folge von dem Anwachse der Bevölkerung und dem nicht gleichmäßig vergrößerten Raume; in der daher entstandenen Unmöglichkeit zweckmäßiger Trennung; besonders auch in der Entlassung mancher vor Ablauf der Strafzeit, und dann ihrer Wiederaufnahme wegen neuer Verbrechen zu wiederholten malen. Keinesweges sey also der neuerlich unerfreuliche Zustand als eine unvermeidliche Folge des Besserungssystems zu betrachten. Hr. Oerstedt meint, daß, wie die früheren Beschreibungen, welche zur Bewunderung dieser Anstalten stimmten, so auch die neueren von ihrem Verfall mögen übertrieben seyn; daß aber auch in der denselben schuldigen und früher treu erwiesenen Fürsorge allerdings sehr nachgelassen sey, wovon die im Fortgange der Bevölkerung unterlassene — vielleicht auch, im Gefolge derselben, der sittlichen Verschlimmerung — immer dringender erforderliche Erweiterung der Gebäude allein schon genügendes Zeugniß gebe.

Uebrigens sind nach den in den Verhandlungen der Londoner Gesellschaft vorkommenden Aeußerungen und Nachrichten jene neuerlich gerügten Gebrechen in Nordamerika selbst keinesweges unbeachtet geblieben, sondern man ist dort eifrig auf ihre Abstellung bedacht.

Untersuchung des Zustandes der Gefängnisse in den Niederlanden.

Schon im Jahre 1818 setzte die Gesellschaft der Wissenschaften zu Harlem unter andern die folgende Preisfrage aus: Welches ist der Zustand der Gefängnisse in diesem Lande im Allgemeinen? Welche Mängel ließen sich durch eine „physikalische Untersuchung" derselben nachweisen, und welche Mittel hätte man anzuwenden, um die Lage der Gefangenen in Hinsicht der Gesundheit zu verbessern? — Der Sammler dieser Bruchstücke ist von dem Erfolg dieser Preisaufgabe und ob die Wettschriften durch den Druck bekannt geworden sind, nicht unterrichtet.

Preisaufgaben der Pariser Gesellschaft für die Verbesserung der Gefängnisse.

Die Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse in Paris setzte eine goldene Medaille zum Preise auf die beste Abhandlung über die Mittel zur Verbesserung der innern Zucht in Gefangenanstalten. Es sollen die Regeln des verschiedenen Verfahrens peinlich Angeklagter und solcher, die gesetzmässige Strafe leiden, bestimmt werden. Die verschiedene physikalische Behandlung der verschiedenen Abtheilungen, in Ansehung der Nahrung, Kleidung, Wohnung, Krankenpflege; die verschiedenen Arten der Beschäftigung; die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit; die Mittel des Unterrichts im Lesen, Schreiben, Rechnen.

Dieselbe Gesellschaft bestimmte einen Preis von tausend Franken dem Verfasser einer Schrift, lediglich für die Belehrung Gefangener berechnet. Es sey noch kein Buch vorhanden, absichtlich für diese Classe von Lesern geschrieben. Es müsse durchaus verständlich, anziehend für verdorbene Ge-

müther seyn, welche niemals Belehrung durch Lesen suchten; eingekleidet in Erzählungen und Beispielen, welche Abscheu vor dem Laster und Achtung für Tugend einflößen können; hinleitend zu der Ueberzeugung, daß die Religion die beste Führerin sey und die kräftigsten Tröstungen im Leben gewähre. Ihr gegenwärtiger Zustand werde in Vergleichung gestellt mit demjenigen, nach welchem sie durch Besserung trachten sollen. Es sollen durch diese Schrift gute Entschließungen erweckt und belebt werden. Es müsse darin die Verschiedenheit des Alters, des Geschlechts und selbst der Laster berücksichtigt werden.

Im Julius 1820 ward dem Verfasser der Schrift Antoine et Maurice, L. P. de Jussieu der Preis zuerkannt, und einer andern eingesandten: Laurent ou les prisonniers par Achard James, ehrenvoll erwähnt.

Auch soll in Rußland in derselben Absicht und ähnlichen Inhalts ein moralisches Lesebuch: „die Tochter einer Milchverkäuferin," herausgekommen und bereits dreimal aufgelegt seyn.

Früher schon haben deutsche Schriftsteller auf die moralische Belehrung und religiöse Erbauung der Gefangenen durch angemessene Lesebücher ihr Augenmerk gerichtet. Garve wünschte eine Sammlung von Gebeten zu diesem Zweck. „Gute Gebete, sagt er *), welche sich für Leute in diesem Zustande schicken, sind vielleicht noch zu schreiben. Zur Verfertigung derselben gehört ein Mann, der nicht nur vom Geiste der Religion erfüllt ist, und die Sprache der populären Erbauung in seiner Gewalt hat, sondern der auch Imagination genug besitzt, sich in mannichfaltige Situationen des menschlichen

*) Anmerk. und Zusätze zu Macferlan S. 203.

Lebens hinein zu denken. Es würde mir erwünscht seyn, setzt er hinzu, wenn ich einem solchen Mann hierdurch einen Wink gegeben hätte, Versuche in dieser Art auszuarbeiten."

Vielleicht durch diesen Wunsch Garve's veranlaßt erschienen zu Magdeburg: Allgemeine Gebete und Lieder für Zuchthaus- nud Baugefangene 1793, mit einer Vorrede von Wagnitz, der sie zum Vorlesen in Gefängnissen empfiehlt*).

Einführung der Bibel in die Gefängnisse.

Ob von den Bibelgesellschaften bei ihren Vertheilungen auch die Gefängnisse bedacht worden? Ob unsre Bibelgesellschaften auch an die Gefangenanstalten in Glückstadt, Rendsburg, Altona Exemplare zum Geschenk für die bessergesinnten ihrer Sträflinge gelangen ließen, erinnere ich mich nicht vernommen zu haben. Von der Pariser Bibelgesellschaft werden auch die protestantischen Galeerensklaven zu Toulon und Rochefort mit Bibeln versehen, wenn sie Verlangen danach äußern **).

In der Schrift des Hrn. Dr. Spangenberg über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher S. 52 wird den Bibelgesellschaften die Vertheilung der Bibeln unter die verhafteten Verbrecher ganz vorzüglich als Aufgabe empfohlen, „denn grade diese sind es, die derselben beraubt sind, und für welche der Besitz einer Bibel das dringendste Bedürfniß ist."

---

*) Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizei- und Criminalanstalten I. S. 25. Vgl. dessen histor. Nachr. II. 1. S. 200.

*) So wird in den Annales protestantes par une Soc. de prot. et de gens de lettres Paris. Livr. 1—4. Oct. 1819. — Janv. 1820 berichtet. Vgl. Hall. A. L. Z. 1820. No. 210.

Zweifel über den unbedingten Gebrauch der Bibel in Gefängnissen äußert neulich ein Deutscher, Hr. v. Bröcker, die von Allen verdienen beherzigt zu werden, welche menschenfreundlich und christlich die heil. Schrift auch zum Gebrauch für Gefangene und Verbrecher empfohlen haben. Er erklärt sich lehrreich über ihren Gebrauch und Mißbrauch, nach dem verschiedenen Seelenzustande der Gefangenen, in den verschiedenen Perioden ihrer Haft, und bemerkt, wann und wie die Bibel und welche ihrer Bücher, und unter welchen Bedingungen sie, besonders in der Hand eines verständigen Erklärers, als Heilmittel wirken sollen und können. Mit Achtung für die verdienstlichen Bemühungen in England erinnert er in merkwürdigen Beispielen, wie viel und mannichfaltig dort geirrt und bei der besten Absicht durch mechanische, fast fabrikartige Behandlung wahrhafte Erbauung und Bekehrung verfehlt worden *).

Wichtigkeit des Predigtamts bei Gefängnissen.

Bei der Jahresfeier der Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnißzucht in London am 2ten Jun. 1821 suchte der

---

*) Man liest diese Erinnerungen im Morgenbl. 1822. No. 258—62. unter der Ueberschrift: „Andachtsübungen uud Bibellesen während der Haft." Der Vf. giebt sich als einen eben so besonnenen als wohlwollenden Beobachter der Gefängnißzucht und als eifrigen Beförderer ihrer Verbesserung zu erkennen, „den die Erfahrung auf dem platten Boden der wirklichen Welt geleitet und die eigene Anschauung von dem, was zu dieser Besserung Noth thue, überzeugt hat. Man darf sich, nach diesem Bruchstück, von der noch ungedruckten Schrift dieses practisch erfahrnen Rechtsgelehrten „über Gefangene und Gefängnisse" ein sehr lehrreiches Werk versprechen.

ehrwürdige F. Cunningham, Rector zu Blakefield in Suffolk, darzuthun: „wie viel in der guten Gefängnißzucht von dem Eifer des Gefängnißpredigers abhänge?" und es erscholl in der Versammlung ein beistimmendes Hört! *)

Der Zuspruch und die Ermahnungen eines vernünftigen Geistlichen — „das allerwichtigste, was für die moralische Besserung der Gefangenen geschehen kann" — war, nach von Arnim's Bemerkungen, ein Vorzug, dessen sich unter den preußischen Zuchthäusern nur allein die Gefangenen desjenigen zu Halle zu erfreuen hatten. Selbst bei den größten Gefangenanstalten fehlte es an einem eigenen Prediger, da die Besoldung und Emolumente, welche die Prediger in den Gefangenanstalten erhalten, größtentheils im höchsten Grade geringfügig sind. Gewöhnlich bediente man sich eines Stadtpredigers oder Schullehrers zum Gottesdienst gegen eine kärgliche Belohnung. Begreiflich fehle es solchen Männern eben so sehr an Zeit, sich um die Gefangenen zu bekümmern, als die klägliche Besoldung gar kein Recht gebe, auf eine vorzügliche Sorgfalt und Thätigkeit desselben Anspruch zu machen. In Halberstadt waren zwei Stadtprediger für die Gefangenen zur Seelsorge bestellt. Sie waren aber zugleich Schullehrer, und hatten gar keine Zeit den Gefangenen zuzusprechen und für den Unterricht zu sorgen. — Das Zuchthaus zu Herford hatte weder Prediger noch Gottesdienst. Die sonst dazu bestimmte Kirche war vor der Hand in ein Fouragemagazin verwandelt.

Ueber die Wichtigkeit dieses Lehramts und die dazu er-

---

*) Staatsb. Mag. I. 2. S. 209.

forderlichen Eigenschaften bemerkt Garve *): „In der That sollte man zu diesem Amte nicht, wie es gemeiniglich geschieht, einen jungen Mann setzen, noch es zur untersten Sprosse auf der Leiter der geistlichen Würden machen. Ganz rohe Menschen zu belehren und Bösewichter zu rühren, dazu gehört ein Mann von reiferer Erfahrung, von tieferer Seelenkenntniß, als zu den gewöhnlichen Kanzelvorträgen vor einem gesitteten Auditorium nöthig ist; dazu gehört zugleich ein Mann, dem sein Alter und seine Würde ein gewisses Ansehen geben."

Fremdenbesuch.

„Der Fremdenbesuch kann unter gewissen Einschränkungen manches Gute bewirken, daher er nicht sehr erschwert werden darf. Er verbreitet Heiterkeit und Thätigkeit unter die Gefangenen, bringt Abwechselung in ihre einförmige Lebensart, einiges Leben in ihre Einsamkeit und Absonderung von Menschen, giebt selbst zu mancher Verbesserung der Anstalt Anlaß, nicht nur in soferne er die Aufseher auf diese oder jene Mängel aufmerksam macht, sondern auch schon dadurch, daß er diese lehrt, das Institut als einen Gegenstand der Aufmerksamkeit des Publicums und sich selbst als wichtig anzusehen." — Diese sehr wichtige Bemerkung von Wehrs **), der auch Wagnitz beistimmt ***), ist namentlich zu Linz in die Vorschriften über die Einrichtung der dortigen Strafanstalt sehr passend aufgenommen. — Nach Bestimmung der nöthigen Ein-

---

*) Anmerk. u. Zusätze zu Macferlan S. 204 f.

**) Oeconom. Aufs. S. 412.

***) Histor. Nachr. II. S. 212.

schränkungen, Verhaltungs- und Vorsichtsregeln in Ansehung des Fremdenbesuchs wird noch in der Instruction hinzugesetzt: „Endlich ist ein ordentliches Hausbuch vorzuweisen, und sind alle das Zuchthaus besuchenden verständigen Leute, nach eingesehener Anstalt, zu bitten, ihre Vorschläge und Erinnerungen zur Verbesserung der Anstalt in das Buch einzutragen, welche Bemerkungen man sodann bei der monatlichen Commission zu überlegen hat."

Dieses allgemein empfehlungswerthe Mittel, nicht nur um manche schätzbare Bemerkung einsichtiger Fremden zu gewinnen, sondern vorzüglich auch, um die eigene Aufmerksamkeit der Aufseher und Verwalter der Anstalt selbst rege und wach und diesen in ihren eigenen Augen ihre beachtungswerthe Wichtigkeit im Andenken zu erhalten, ward bereits in einem ältern Aufsatze in den Leipziger Sammlungen (III. S. 133) als „eine feine Sitte in England," dann auch von Rulf's (über Werk- und Zuchthäuser S. 42) und auch von Wagnitz (histor. Nachr. II. S. 214) empfohlen. — Jener ältere Schriftsteller, von dem der Vorschlag dazu in Deutschland zuerst ausgegangen ist, setzt hinzu: „Aber wir Deutschen sind so stolz und eigensinnig in unser altes Herkommen oder unsere Art zu denken verliebt, daß manche hochweise Herren fast gar nicht leiden können, wenn man ihnen zeigt oder Verbesserung vorschlägt. Gewiß ein recht unverantwortlicher, närrischer und schädlicher Stolz!"

Englische Kerkermeister.

Ein braver Kerkermeister, ein Mann, der ehrlich, thätig, menschlich seinen mühseligen Dienst verrichtet, ist eine Hauptperson in jeder Strafanstalt und sein Name ehrenwerth unter den Beförderern guter Gefängnißzucht. Howard feiert in seiner Gefängnißreise nur von zweien das Andenken.

„So ein Mann, schreibt er in der ersten Ausgabe, war Abel Dagge, Kerkermeister des Gefängnisses Newgate zu Bristol. Ich bedaure seinen Tod und ehre sein Andenken. Und so einer — setzt er in der zweiten Ausgabe hinzu — war auch George Smith, Kerkermeister von Thothildfields Bridewell." Und in der Beschreibung der merkwürdigen Lazarethe (S. 259) wiederholt er dieses Lob: „Er war ein ausgezeichnetes Beispiel eines standhaften, unerschütterlichen Eifers in Erfüllung der ihm anvertrauten wichtigen und schweren Pflichten. „So feiern Home (in den Versuchen über die Geschichte des Menschen) und Macferlan (in den Untersuchungen über die Armuth) den Namen Stierling's, Aufsehers des Werkhauses in Edinburg. „Er verdient eine Ehrensäule für den Plan, den er zur Besserung liederlicher Weibsbilder angegeben und ausgeführt." So rühmt Frank (in seiner Reise II. S. 95) die musterhafte Sorgfalt des Kerkermeisters Kirby, in dem großen Gefänguisse Newgate, das sieben bis achthundert Gefangene enthält. „Dieser Mann wird von den Gefangenen wie ein Vater geliebt und besitzt die ungetheilte Achtung von ganz London. Man muß sich, setzt er hinzu, unter einem englischen Kerkermeister keine grimmige mit Schlüsseln beladene besoffene Figur denken. Ein Kerkermeister ist eine angesehene gut besoldete Magistratsperson. Hr. Kirby hat 450 Lsterl. (2250 Rthlr.) jährlichen Gehalts."

Von der Wichtigkeit dieses Postens für die Gefängnißordnung überzeugt, hatte Necker dem Könige vorgeschlagen, daß er nur von einem der Sergenten der französischen Garde, eines wegen seines Verhaltens und Characters ausgezeichneten Corps, besetzt werde. Und damit die Bestellung ohne allen Einfluß von Gunst und Verbindung geschehe, sollten sämtliche Sergenten durch Stimmenmehrheit drei, die sie

dazu am geschicktesten und würdigsten hielten, in Vorschlag bringen und aus denselben dann dem Präsidenten die Wahl zustehen *).

Handbibliothek für Gefängnißaufseher.

Es ist mit den Schriften über Gefängnisse, wie mit andern über öffentliche Anstalten, daß sie meistens nur den Schriftgelehrten und etwa den höheren Beamten, selten aber denjenigen zu Händen kommen, die, als gebildete Männer, nicht nur, so gut wie jene, die Grundsätze einsehen, sondern das Gute und Bessere nach seiner örtlichen Anwendbarkeit und Nützlichkeit, oft besser wie jene, beurtheilen können, und, was das Wichtigste ist, es ins Leben einführen und geltend machen sollen. Auch in Deutschland ist seit Howard's, freilich nur im Auszuge bekannter Schrift, viel über Gefängnisse geschrieben, und wie viel mehr würde gethan seyn, hätten die nächsten Thäter des Worts von dem Geschriebenen Kunde gehabt?

Die Veranstaltung einer kleinen Handbibliothek für die Vorgesetzte, Aufseher und Verwalter würde bei jeder wichtigen Strafanstalt eine nicht sehr bedeutende Ausgabe und gewiß eine sehr nützliche seyn. Nützliche Folgen wären unter andern diese: gründlichere Belehrung über die Gegenstände ihres Berufs und die Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung; lehrreiche Vergleichung der beschriebenen und beurtheilten fremden Anstalten und Einrichtungen mit denjenigen ihrer Verwaltung; richtige Schätzung ihrer Stellung und Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft; treffendere Ansicht und fester begründete eigene Anerkennung von der Nützlichkeit, Wichtigkeit und Verdienstlichkeit ihrer Thätigkeit; Aufforderung und Antrieb zur sorgfältigern Beobachtung der verschiedenen mehr oder minder erwünschten Wirkungen von den Planen, Einrichtungen

---

*) de l'admin. des fin. III. p. 145.

und Mitteln der selbstverwalteten Anstalt; Neigung und Bedürfniß zur Mittheilung der eignen Erfahrungen an andre und zur Anknüpfung eines immer lehr- und folgenreichern Verkehrs mit denkenden Männern desselben Berufs. Die passendsten Schriften für eine solche Handbibliothek wären folgende deutsche oder ins Deutsche übersetzte, hier nach der Zeitfolge aufgeführt: Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser. Auszug a. d. Engl. des Howard, mit Zus. u. Anmerk. von G. L. W. Köster. Lpz. 1780. — A. Fr. Rulfs von der vortheilhaftesten Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser. Gött. 1783. — J. Macfarlan Untersuchungen über die Armuth. A. d. Engl. mit Anm. u. Zus. von Chr. Garve. Lpz. 1785. (S. 320 ff. u. Anhang S. 190 ff.) -- H. B. Wagnitz über die moralische Besserung der Zuchthausgefangenen. Halle 1787. — Dessen historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. 11 Bde. Halle 1791 u. 1792. — Howard's practisches System, auf die Gefängnisse von Philadelphia angewandt; a. d. Engl. Lpz. 1797. — J. Mason Good über die Krankheiten der Gefängnisse u. Armenhäuser; a. d. Engl. mit Anm. und einer Nachricht von den Wiener Straf- und Besserungsanstalten, von Gr. Karl v. Harrach. Wien 1798. — H. B. Wagnitz Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizei- und Criminalanstalten, drei Samml. Halle 1801—1803. — Justus Gruner Versuch über öffentliche Sicherungsinstitute, deren jetzige Mängel und Verbesserungen, nebst einer Darstellung der Gefangen-, Zucht- und Besserungshäuser Westphalens. Frankf. 1802. — Warum werden so wenige Sträflinge in Zuchthäusern gebessert? Lpz. 1802. — (v. Arnim) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen — nebst Vorschlägen über zweckmäßige Einrichtung der Gefangenanstalten. Frkf. u. Lpz. 1803. — Ueber die Anlage und innere Ein-

richtung eines allgemeinen Gefangenhauses für Inquisiten.— (Wettschriften von Kaufmann, Wedekind und Koch.) Hamb. 1804. — Baron v. Weveld freimüthige Gedanken über die Verminderung der Criminalverbrechen. München 1810. — Joh. Hopfauer Beschreibung und Beurtheillung der Strafhäuser in den österreichischen Staaten. Wien 1814. — F. W. Böttcher Abhandl. über die Anlage und Auffühsrung gesunder und fester Gefangen= und Pforthäuser auf dem Lande. Gött. 1815. — Ueber die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittelst des Pönitentiarsystems — frei nach dem Engl. von E. Spangenberg. Landshuth 1821. Fr. Cunningham Notizen über die Gefängnisse in der Schweiz und Bemerkungen über die Mittel zu deren Verbesrung, nebst Buxton's Beschreibung des Gefängnisses von Gent. Lucerne 1821.

Oeffentlichkeit der Gefängnißverwaltung.

Gefängnisse werden, gleich andern öffentlichen Anstalten, nur mit Hülfe der öffentlichen Meinung ihre Bestimmung erfüllen. Die Behörden der Gefangenanstalten sollen darum, ihren Zweck zu erreichen, nach von Arnim's Rath, das allgemeine Interesse für ihre Absichten und Einrichtungen zu gewinnen suchen, damit jeder Einzelne aus dem Publicum ihre Sache als seine eigene ansehe und nach seinen Kräften der amtlichen, durch diese allgemeine Theilnahme noch mehr belebten, Thätigkeit mit Rath und That beistehe. Es geschieht dies, nach der Andeutung des genannten Schriftstellers, allerdings schon durch Zuziehung angesehener Bürger des Orts in die Verwaltung; solcher Männer, die aus freiem Pflichtgefühl unbesoldet sich den Geschäften mit unterziehen. Es mag auch der gestattete zweckmäßig beschränkte Fremdenbesuch, verbunden mit der Einladung

jedes Beobachters, zur Aeußerung seiner etwanigen Vorschläge in das vorgelegte Fremdenbuch, mit zur Unterhaltung und Beförderung solcher Theilnahme beitragen können. Es sind aber damit die Mittel, diese Theilnahme anzuregen und eine wohlthätig zum Zweck wirkende öffentliche Meinung zu begründen, keinesweges erschöpft. Zuvörderst muß man bedacht seyn, die öffentliche Meinung auf richtige Kunde der ganzen Anstalt, nach ihren Oertlichkeiten und Einrichtungen, zu bauen, die auch dem einsichtigen und sachverständigen Kenner solcher Anstalten zur treffenden Beurtheilung der besonderen namhaften unentbehrlich, um sie richtig würdigen und passenden Rath abgeben zu können, und die Bedingung jeder wahren, lebendigen und wirksamen Theilnahme ist. Dazu ist eine gedruckte, für Jedermann habhafte Geschichte und Beschreibung der Anstalt, nach ihrer Bestimmung, ihren Mitteln und Kräften, ihrem Personal, ihren Anordnungen und Einrichtungen die unentbehrliche Grundlage, der zugleich alle Regulative und Instructionen, also die Speiseordnung, wie die Krankenpflegeordnung, das Zucht- und Strafgesetz der Anstalt ꝛc. beizufügen ist. Unter Voraussetzung einer solchen für Jedermann zugänglichen Belehrung wird dann die Theilnahme des Publicums erst durch regelmäßige Berichtserstattung an dasselbe lebendig und mitwirkend erhalten. In dieser wird, mit Hinweisung auf die Beschreibung, die Lebensgeschichte der Anstalt ununterbrochen, halbjährlich oder jährlich, fortgesetzt und von Zuwachs und Entlassung, von allen merkwürdigen Ereignissen und Veränderungen, kurz von Allem, was für ihre Zwecke, Sicherheit und Besserung, unternommen, verfehlt und geleistet worden, von dem Gesamtaufwande und dem Erwerbe, namentlich von dem Arbeitsertrage und vor allen Dingen auch von ihrer moralischen Wirksamkeit vollständige Nachricht gege-

ben. Geschieht diese Berichtserstattung in der örtlichen Wochenschrift rechtzeitig und unausgesetzt; werden, nach solchen Berichten von den besondern Anstalten, auszugsweise und vergleichend von allen ähnlichen des Landes in den allgemeineren Zeitschriften Resultate gezogen, so dürfen die Gefangenanstalten des Landes sich einer zweckmäßigen Oeffentlichkeit rühmen, und werden sich der wohlthätigen nicht zu berechnenden Vortheile, der Theilnahme, der Mitwirkung des Publicums und durch diese ihres Bestandes und ihrer immer fortschreitenden Verbesserung unfehlbar und immer glücklicher erfreuen können. Dieses wohlthätige Verkehr mit dem Publicum schließt nicht die amtliche Rechenschaft an die aufsehende Behörde, in der Fassung und Form, zum Theil im Inhalte verschieden; schließt auch nicht die amtspflichtigen Besichtigungen von beauftragten Mitgliedern jener Behörde; schließt keines der Mittel aus, durch welche die allgemeine Verwaltung alle ihr untergeordnete Anstalten in Bewegung und Leben erhalten soll. Nur durch beiderlei Mittheilung, die freie wie die gebothene, durch beiderlei Mitwissen und Mitwirken, der Staatsbeamten wie der Staatsbürger, durch beider wechselseitiges Einwirken wird feste Ordnung erhalten und wahre Vervollkommnung befördert.

8. Zur Litteratur der Gefangenanstalten.

Unter den Männern, welche in England seit Howard's Zeit die Sache der Gefängnisse führten, scheinen der Friedensrichter Nield und neuerlich Buxton am meisten auf die ernstlichere Erwägung des Zustandes der einheimischen durch ihre Schriften und ihre Thätigkeit gewirkt zu haben. Howard's Schilderungen waren zwar nicht ohne Einfluß geblieben. Nach seinen Vorschlägen wurden mehrere Gefängnisse theils neu gebaut, theils in ihrer Einrichtung wesentlich verändert. Doch äußerte Nield, der würdige Nachfolger Howard's, im Jahre 1803 gegen Frank, als dieser nach seiner Anleitung die Gefängnisse der Hauptstadt besuchte: „er werde viel Schönes, mit unter aber auch manches Schlechte sehen; die Hauptstadt stehe in dieser Hinsicht manchen Provinzialstädten nach; bedauernswerth sey besonders das Schicksal der wegen kleiner Schulden Verhafteten." Dieser hatte sich Nield eben damals, als Mitglied und Schatzmeister der zu ihrer Befreiung schon seit 1772 bestandenen Gesellschaft, mit glücklichem Erfolge angenommen. — Frank fand mehrere Gefängnisse herrlich, nach Howard's Plan angelegt und eingerichtet, namentlich das der Grafschaft Surry, das von Coldbathfields, diejenigen zu Oxford, zu York, das Bridewell zu Edinburg und die damals neu gebauten zu Liverpool und Manchester *). Das zu York, so

*) Dr. Jos. Frank's Reise nach Paris und London und einem

wie ein anderes zu Shrewsbury, auch nach Howard's Plan aufgeführt, wurde um dieselbe Zeit von Goede ebenfalls sehr vortheilhaft beschrieben *). Indessen waren diese Verbesserungen immer nur einzelne Ausnahmen. Im Ganzen war der elende Zustand der englischen Gefängnisse noch wenig gebessert. Diese niederschlagende Erfahrung machte Nield in der im Jahre 1812 herausgegebenen Schrift **) bekannt, in welcher er den Zustand aller englischen Gefängnisse, zu welchen er Zutritt gefunden, mit adler Freimüthigkeit schilderte. Sechs Jahre später trat Th. Fowell Buxton als unerschrockener Beurtheiler der englischen Gefängnißzucht mit Untersuchung der Frage hervor: ob dieses System mehr geeignet sey, Verbrechen und Elend hervorzubringen oder zu verhüten ***)? Die Beschreibungen namhafter Gefängnisse und die einleuchtendsten Thatsachen dienten ihm zum sprechenden Beweise, daß die Gefängnißzucht, wie sie in den meisten Anstalten Englands geübt werde, Alles dazu beitrage, die Gefangenen lasterhafter zu machen; daß jeder etwa noch übrige Funke von guten Gefühlen durch das Zusammenseyn mit verruchten Bösewichtern müsse erstickt werden. Durch diese allgemein gelesene Schrift Buxton's und mit ihr zusammenwirkend durch das in derselben aufgestellte Beispiel, was zu Newgate der von der Mistris Fry gestiftete Frauenverein zu wirken vermogt hatte, so wie bald nachher durch die Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnißzucht und zur Zurück-

---

großen Theil Englands und Schottlands, 2ter Th. Wien 1805. S. 102. 106. 134. 184. 266. 308 u. 325.

*) Goede England und Wales V. S. 308 ff.

**) State of the prisons. London 1814.

***) An Inquiry, colleter crime and misery are produced or prevanted by our present System of prison-discipline — 1818.

führung jugendlicher Verbrecher, ward die Aufmerksamkeit des brittischen Publicums von neuem und stärker als je vorher auf diese Angelegenheit gerichtet, und sie ist seitdem fortwährend der Gegenstand der Verhandlung in zahlreichen kleineren und größeren Schriften.

Dahin gehören vor allen die Jahresberichte der Gesellschaft, deren vier bereits erschienen sind *), reich an Beispielen ihres immer wirksameren Einflusses. In dem dritten Berichte werden drei und zwanzig Gefängnisse genannt, in welchen man bereits mit der Verbesserung nach den Grundsätzen der Gesellschaft beschäftigt war; in dem vierten werden funfzehn englische Städte aufgeführt, in welchen Frauenvereine zur hülfreichen Besuchung der Gefängnisse bestehen. Aber besonders erfreulich ist der vereinte Eifer, einen der Hauptzwecke der Gesellschaft, die Besserung und Rückkehr jugendlicher Sträflinge durch Errichtung eines denselben gewidmeten Zufluchtsortes glücklicher zu erreichen. In einer besondern Schrift hat die Gesellschaft die Regeln zur Verwaltung der Gefangenanstalten nach ihren Grundsätzen bekannt gemacht, mit beigefügten Beispielen und der genaueren Beschreibung einzelner ihrer Einrichtungen **).

Zu einem Schriftwechsel über die zweckmäßige Gefängnißzucht gab das nach Bentham's Plan eingerichtete Besserungshaus zu Millbank Gelegenheit ***).

---

*) The 1st—4th Report of the Committee of the Soc. for the improvement of prison-discipline and for the reformation of juvenile offenders — 1819—22.

**) Rules proposed for the government of goals, houses of correction and penitentiaries; to which are added plans of prisons on improved principles 1820. — 2d. Ed. 1821.

***) Remarks upon prison-discipline in a letter addressed to the

In diesem Besserungshause erhalten die Gefangenen viermal in der Woche ein halbes Pfund Fleisch, Brod und Gemüse verhältnißmäßig zum Mittag; ein warmes Frühstück, gewöhnlich in einer Mehlspeise bestehend. Die Baukosten der hier vorhandenen Gebäude betragen ungefähr 450,000 Lsterl. Rechnet man dazu den Preis des Grundes, die jährlichen Unterhaltungskosten, die Möbeln und Geräthe, so kommt die Wohnung jedes der tausend Gefangenen zwischen zwanzig und dreizig Lsterl. im Jahre. Solche Lebensweise ist keinesweges das Loos der großen Volksmasse, der Millionen, die im Schweiße ihres Angesichts ihr Daseyn fristen. Solche Lebensweise der Verbrecher in einem Gefängnisse ist nicht geeignet, als Strafe betrachtet zu werden und Andern zur Abschreckung zu dienen. Vielmehr fehlt es nicht an Beispielen, daß Menschen, die im täglichen Mangel kümmern, Diebereien und Raubthaten sich schuldig machten, um in dem Besserungshause zu Millbank ihr Verbrechen zu büßen. Mehrere der von Hrn. Western demselben gemachten Vorwürfe werden in der Gegenschrift des Hrn. Holford eingestanden. Manche Behauptungen hingegen, so wie einzelne der von jenem vorgetragenen Grundsätze bei Behandlung der Gefangenen, sucht dieser zu widerlegen *).

Anderer Art sind die Ausstellungen eines Schottländers Jos. J. Gurne, nach einem Besuche mehrerer Gefängnisse in Schottland und im nördlichen England. Ungesund nach

---

Lordlieutenant and magistrates of the County of Essex by C. C. Western. London 1821. — A short vindication of the general penitentiary at Millbank from the censures contained in a letter addressed — — by G. Holford 1822.

*) Vergl. Revue encylcop. 1823. Mars, p. 575 sq.

ihrer Lage und innern Beschaffenheit und grausam in der Behandlung fand er namentlich die Gefängnisse zu Berwick und Dunbar. In engen unterirdischen Kerkern waren die Gefangenen an die Mauer gekettet, ohne Kleider und Bedeckung, nur mit wenigem Stroh versehen, der Willkühr des Kerkermeisters preisgegeben. Auch das neue Gefängniß zu Perth entsprach keinesweges seinem Zweck und gerechten Forderungen. Es vereinigt fast alle Fehler der ehemaligen Kerker. In dem sogenannten alten Gefangenhause war der Zustand noch schlimmer. Hier kommen die Gefangenen oft wegen Hunger oder gänzlich unterlassener Krankenpflege um *).

Unlängst hat auch der ehemalige Capitän Thomas le Breton, jetzt Aufseher des Zuchthauses zu St. Augustine, unweit Canterbury, über den mangelhaften Zustand der Gefängnisse sich vernehmen lassen, und über die zweckmäßigere Behandlung und Beschäftigung der Gefangenen Winke gegeben, zugleich den Plan eines Gefängnisses zur Aufnahme und Beschäftigung von zwei hundert achtzig Personen vorgelegt **).

Von den Bemühungen des ädlen Malesherbes für die Verbesserung der Gefängnisse, von den treflichen Vorschlägen Neckers ***) ward die Ausführung oder der Erfolg

---

*) Vergl. Revue encyclop. Oct. 1822. p. 20.

**) Thoughts on the defective State of prisons and suggestions for their improvement, together with hints for the discipline, police and labour of prisoners — London, Riwington.

***) Rechenschaft nach Dohms Uebers. S. 107. — de l'Admin. des fin. III. ch. 17. p. 141.

durch die Revolution vereitelt. In den ersten Jahren derselben 1791—93 wurden die von Parein, Maillan, Dilon u. a. aufgedeckten Gebrechen in mehreren Decreten berücksichtigt. Liancourt stellte das Gefängniß zu Philadelphia als Muster auf. Delandine schilderte ihre Greuel zu Lyon in den Jahren 1793 und 1794. Nougaret schrieb im Jahre 1797 die Geschichte der Pariser und derjenigen der Departemente *), um auf ihren Zustand aufmerksam zu machen und die öftrer zum Antrag gebrachte Reform derselben zu bewirken. Indessen blieb derselbe unverändert, wie aus dem Bericht des Ministers des Innern im Jahre 6 **), aus den Nachrichten in den Präfecturbeschreibungen ***), namentlich auch aus Justus Gruners Beschreibung von dem Zustande der Strasburger Gefängnisse im Jahre 1802, zur Genüge erhellet †).

Im Jahre 1803 äußerte Chaptal gegen Frank, indem er den Polizeipräfecten zu einem Befehl an die Vorsteher der Gefängnisse zur Führung dieses Reisenden beauftragte: er werde nicht viel Erbauliches sehen, indem dieser Theil der Sicherheitsanstalten noch weit von der Vollkommenheit entfernt sey, den er ihm zu geben wünsche. Frank giebt von seiner Besuchung der pariser Anstalten eine kurze Nachricht ††).

---

*) Histoire des prisons de Paris et des departemens à Paris 1797. IV Ts. — Vgl. A. L. Z. 1799. No. 75.

**) Genius. Jan. 1799. S. 38 f.

***) Blätter für Polizei 1803. 2. S. 81. — 3. S. 193.

†) a. a. O. 1803. 2. S. 96.

††) I. S. 161—169.

Bis zu den neuesten Decreten von 1814 und den neuesten Schriften de la Borde's, Rene Villerme's*) und Michau's in den Jahren 1819 und 20, sind so wenig merkwürdige Privatäußerungen als bedeutende Schritte der Regierung bekannt geworden.

„Die Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse hat in Frankreich, nach der Versicherung einer französischen Zeitschrift **), ädle Gefühle wieder geweckt und Gutes gestiftet mitten unter Hindernissen. Viel bleibe ihr noch zu thun übrig. Aber mit Bedauern vernehme man, daß der Gefängnißrath der Gesellschaft seit beinah zwei Jahren nur zweimal sich versammlete. Sollte die Beharrlichkeit, die, wie man behaupten will, in Frankreich so selten ist, auch diesem Vereine fehlen! Sollte er es sich versagen können, die väterlichen Absichten des Königs und des Prinzen, seines Präsidenten, zu befördern?" Man liest diese Aeußerung in der sehr vortheilhaften Anzeige einer Schrift des Marquis von Marbois unter dem Titel: „Fortgesetzter Besuch der Gefängnisse des Departements der untern Seine von einem Mitgliede der königl. Gesellsch. zur Verbess. der Gef. im Sept. 1822, auf welche auch bei jener Angabe von der seltenen Zusammenkunft des Gefängnißraths hingewiesen wird. Die Schrift selbst ist die Ergänzung der dem Verf. von der Gesellschaft aufgetrage-

---

*) Von der Schrift Villerme's: des prisons, telles quelles sont et telles, quelles devroient être, Paris 1820, kündigte Dr. Krauß in Ansbach eine Uebersetzung an, und versprach zugleich die neueste von Alph. Michau: reflexions d'un citoyen sur les prisons dabei zu benutzen. — Intell. Bl. des Morgenbl. 1820. No. 43.

**) Revue encycl. 1822. Dec. p. 592.

nen Beschreibung der Gefängnisse. Es erhellet daraus, daß die gewöhnliche Bevölkerung der französischen Gefängnisse 31 bis 32,000 Personen betrage. Die innere Ordnung verbessere sich einigermaßen, aber langsam. Der Verf. berichtet die ihm vorgekommenen Mängel und Mißbräuche. Zu Gournai trugen die Gefangenen Ketten — gegen den in Frankreich sonst allgemeinen Gebrauch — nach der willkührlichen Anordnung des Kerkermeisters, weil die Mauern des Hauses nicht sicherten. Zu Dieppe und Neuchatel war das Brod schlecht und unverdaulich. Ueberall fehlte es an hinreichender Winterkleidung. Zum Lager wenig Stroh auf Pritschen oder feuchten Brettern. Für moralische und religiöse Besserung ist gar nichts gethan. Die Gefangenen, mit welchen der Verf. sich einließ, schienen ihm viehischer, als Wilde oder Neger. Von Pflicht und Vaterland hatten sie keinen Begriff, waren nur mit physischen Bedürfnissen und einigen wenig verstandnen Artikeln des Strafgesetzes bekannt. Kaum der zwanzigste konnte lesen. Und diese gänzliche Unwissenheit ist die Hauptursache ihrer Verbrechen. Der Verf. geht auf die ersten Gründe der Verirrungen zurück, und entwickelt daraus die nöthigen Maaßregeln. Er enthüllt die Mißbräuche des Paßwesens, welches in Frankreich die Bettler zum Wandern ermuntert, während das englische Gesetz sie zum stetigen Leben nöthiget. Er erklärt sich gegen die Härte des Strafgesetzbuchs von 1808, welches eine Menge von Vergehungen zu Verbrechen gestempelt hat, worüber das Erkenntniß ehemals den Polizeigerichten zustand. Der Theilung des Eigenthums schreibt er die Verminderung der Verbrechen und der Zahl der Gefangenen zu, und beruft sich auf das Beispiel der Landschaft Bray, wo die Bettelei und die Vergehungen, die sie erzeugt, verschwunden sind, seitdem die weiten Moorgründe,

die in den Händen ihrer Eigenthümer wüste lagen, durch die Arbeit zahlreicher neuer Besitzer eine reiche und fruchtbare Gegend geworden sind.

Ueber den Zustand der amerikanischen Gefängnisse bis zum Jahre 1818 geben die ausführlichen Berichte, welche William Roscoe seinen Bemerkungen über die Strafrechtslehre als Anhang beigefügt hat, genügende Auskunft*). Der neuern Zweifel über den jetzt ihrer Stiftung wenig entsprechenden Bestand der amerikan. Anstalten und der Belege zu ihrer Unterstützung ist vorhin (S. 333 ff.) erwähnt. Einen neueren Bericht über das Gefängniß zu Neuyork**) von dem schwedischen Baron Klinkowström liest man in einer französischen Zeitschrift***). Er beschreibt Lage und Einrichtung der Gebäude, die sehr gefällige Aufnahme und Führug des ersten Aufsehers, Roome, eines sehr festen und zugleich sehr menschenfreundlichen, durch Howard's Schrif-

---

*) Observations on penal Jurisprudence and the reformation of Criminals, with an appendix. London 1819. — Die in diesem Anhange beigefügten Berichte sind in Spangenberg's Schrift: Ueber die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher, der Uebertragung dieser Bemerkungen des Engländers, S. VII der Einleit. verzeichnet.

**) Früher hatte sich um dieses Gefängniß John Murray bei seiner Gründung und nachmaligen Verwaltung sehr verdient gemacht. Vergl. Memoire of the late J. Murray by Thom. Eddy. Newyork 1819. Hall. Allg. Z. Z. 1820. N. 231. Auch giebt über den Zustand bis zum Jahre 1819 der folgende Bericht Auskunft: The second annual report of the menagers of the Soc. for the prevention of pauperism in the city of Newyork. Dec. 1819. Allg. L. Z. 1820. No. 280.

***) Revue encyclop. 1822. Oct. p. 4—10.

ten gebildeten Mannes. Es waren 650 Gefangene, und darunter nur 40 weibliche. Alle Wächter waren unbewaffnet. Im Arbeitssaal war alles ruhig, sittsam und beschäftigt; die Nahrung gesund und zureichend. In den hellen und luftigen Schlafgemächern befanden sich acht in jedem; leichte, verirrte und schwere Verbrecher, so wie gesunde und kranke, sorgfältig getrennt. Schuster- und Weberarbeit ist die gewöhnliche; doch auch Wolle und Baumwollenspinnerei. Die Frauenspersonen beschäftigen sich mit Bleichen, Ausbessern und Verfertigung von Kleidungsstücken. Die Gefangenen haben ihre eigene Sommer- und Winterkleidung. Alle erforderliche Arbeiten werden im Hause selbst verfertigt. Peitschenhiebe und Einsperrung bei Wasser und Brod sind die gewöhnlichen Strafen der männlichen Gefangenen. Ueber neun und dreizig Streiche dürfen nur in Gegenwart zweier Vorsteher gegeben werden. Dieser Vorsteher waren sieben. In Vereinigung mit dem höchsten Gerichte zu Neuyork entwerfen diese alle Reglements. Die Aufsicht führen sie abwechselnd. Das Vorsteheramt wird freiwillig und unentgeldlich übernommen. Das Personal bestand aus einem Agenten mit 2000, einem Secretär mit 730, einem Oberaufseher mit 2000 und noch 475 für das Bureau ꝛc., sechzehn Gefangenwärtern, jedem mit 450 Dollars an Gehalt, einer Wache mit einem Kapitän und einem Sergenten. Der Berichtserstatter fand alle Einrichtungen so befriedigend und treflich, daß er die Anstalt europäischen als Muster empfiehlt.

In einem spätern Hefte derselben Zeitschrift *) werden die neueren heilsamen Einrichtungen in den amerikanischen

---

*) October 1822. S. 382 ff.

Gefängnissen und die sichtbare Verminderung der in dieselben Verurtheilten zum Beweise dafür angeführt. Zu dem Gefängnisse von Massachusetts waren im Jahre 1819 hundert weniger verurtheilt, als das Jahr vorher. Nach dem Register des Gefängnisses zu Boston waren verurtheilt zur Gefängnißstrafe 1816 — 68; 1817 — 58; 1818 — 49; 1819 — 38, und im Jahre 1820 nur 30.

Unter den Bemerkungen über die Kopenhagener Gefangenanstalten (S. 604) dürfen diejenigen des ehrwürdigen Callisen *) nicht übersehen werden. Er erwähnt der Aufbewahrungsgefängnisse, der Schließerei, für zweihundert Gefangene eingerichtet, des blauen Thurms ꝛc. nach ihrer Beschaffenheit, besonders in Rücksicht der Gesundheit und der Krankenpflege; und dann der Strafanstalten, des Stockhauses für zweihundert zwanzig Sclaven und des Besserungs-, Zucht- und Raspelhauses, von welchem er die gute zureichende Nahrung, die Reinlichkeit, die Krankenpflege und menschliche Behandlung rühmt. Als eine wesentliche Verbesserung wünscht er die zweckmäßige Sorge für anständige Bekleidung, für Erwerbfähigkeit und erstes Fortkommen der zu entlassenden.

In dem Gefängnisse zu Newgate befanden sich am 1sten Jan. 1821 in Verwahrsam Gefangene männl. Geschl. 239, weibl. 112, zusammen . 351

Während des Jahrs bis zum 31sten Dec. wurden eingebracht:

unter 20 J. alt	männl. 655 —	weibl. 99	2124
über 20 = =	= 1045 —	= 327	
also in allen . . .			2475

---

*) Physisk-medicinske Betragtninger over Kiøbenhavn. Kbhvn. 1809. S. 432—440.

Von diesen wurden hingerichtet . . .	33
Es starben	5
Versetzt wurden nach andern Gefängnissen, Zucht- und Besserungshäusern	1277
Entlassen wegen königl. Begnadigung, gerichtlicher Lossprechung, eingestellter Untersuchung .	689
Entlassen nach ausgestandener Strafe . .	219
	2223

Blieben am 1sten Jan. 1822:

Gefangene männl. . .	185	
weibl. . .	67	— 252

Der sechste Theil von diesen Gefangenen, von beiden, männlichen und weiblichen Geschlechts, war vorher schon in dem Gefängnisse gewesen; über zwei Drittheile der ganzen Zahl konnte lesen; drei Fünftheile konnten auch schreiben *).

*) Monthly Mag. 1822. I. p. 155.

Miscellen und Nachträge.

Inhalt.

Miscellen und Nachträge:

Berechnungen der Volksmenge nach der Verfassung — Griechenlands angebliche Bevölkerung — Abriß des Reinertrages der Einkünfte Großbritanniens — Zunahme der Fenster- und Häusertaxe — britische Staatsausgaben — Betrag der britischen Armee 1823 — Unterhaltung der britischen Seemannschaft — Kirchenliste von London, Paris, St. Petersburg — Kohleneinfuhr in London — Schatzmeisterrechnung der Grafsch. Middleser — Quartalrechnung der engl. Feuerassecuranzen — Glasgower Polizeibericht — öffentliche Anstalten in London zur Belehrung und Erziehung — Zeitungen in England und Nordamerika — meklenb. schwerinsche Brandversicherungscassen — meklenburgsche Hagelassecuranz — Brand-, Wind-, auch Arm- und Beinbruchsgilden in Schleswig und Holstein — vergleichende Uebersicht der Volkszahl und der Versicherungssumme der schlesw. und holst. Städte — Kirchenliste von Dännemark 1820—22 — Faroer — Island — Grönland — Utrechter Preisaufgabe.

Miscellen und Nachträge.

Berechnungen der Volksmenge nach der Verfassung.

In Hassel's Lehrbuch der Statistik S. 21 wird die folgende Uebersicht von dem Flächeninhalt und der Volksmenge europäischer Staaten nach ihrer Regierungsform gegeben:

	Q. M.	Einw.
der Autokratien, (Staaten ohne Volksvertretung) Rußland, osmannisches Reich, Preußen, Sardinien, Kirchenstaat, Dännemark, Toskana, Parma, Modena, Massa, zusammen auf	91,244	67,772,300
der constitutionellen Monarchien, (Staaten auf Staatsvertrag gegründet, mit Stellvertretern von verschiedenem Einfluß) Frankreich, Oesterreich in den ungarschen und andern ständischen Provinzen — die Militärgränze, Dalmatien, einen Theil Illyriens ausgenommen — britisches Reich, Spanien, beide Sicilien, Niederlande, Polen, Schweden, Portugal, deutsche Bundesstaaten — nächst Baiern, Würtemberg, Sachsen, Hannover, Baden, Hessen, auch beide Meklenburg, Nassau, Braunschweig, die sächsischen Fürstenthümer, Lauenburg, beide Schwarzburg, beide Hohenzollern, Lichtenstein,		

Reuß, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Waldeck — Lucca und Neuenburg, zusammen auf .	59,770	120,755,000 Einw.
der Monarchien, wo die zugesagte Constitution erwartet wird: preußisch-deutsche Staaten, Holstein, Churhessen, Holstein-Oldenburg, anhaltische Fürstenthümer, Hessen-Homburg, zusammen auf .	3,445	9,338,700
der republikanischen Staaten: Aristokratien, der schweizerischen und Jonien, zusammen auf .	349	721,600
Demokratien, der schweizerischen, San-Marino, der vier deutschen freien Städte und Krakau, zusammen auf	698	1,311,300
Zusammen enthalten die monarchischen auf .	154,870	197,866,000
die republikanischen auf .	948	2,032,900

Eine ganz verschiedene Berechnung giebt neulich eine englische Zeitschrift *):

Im Jahre 1775 betrug die Volksmenge in freien Staaten:

in den britischen Besitzungen . .	12,000,000
in Holland	2,300,000
in der Schweiz	1,500,000
	15,800,000

Gegenwärtig, nach acht und vierzig Jahren, sind die Zahlen sehr verschieden:

britische Unterthanen in Europa . .	16,000,000

*) Monthly Mag. 1823. March, p. 176.

vereinte Staaten von Amerika . .	11,000,000
Franzosen	29,000,000
Holländer und Niederländer . .	3,200,000
südamerikanische Republiken . .	13,000,000
Brasilien	3,500,000
Spanien	9,000,000
Portugal	2,500,000
ganze Zahl der jetzt freien Staaten	87,200,000

Griechenlands angebliche Bevölkerung.

Von der Bevölkerung Griechenlands giebt eine edinburger Zeitschrift (the Scotsman) folgende von den gewöhnlichen Angaben wenig verschiedene Uebersicht:

Morea .	400,000	Melo . .	500
mittleres Griechenland (Hellas)	250,000	Santorini .	12,000
Mitylene .	20,000	Samos . .	20,000
Scio, vor dem Blutbade .	110,000	Hydra . .	25,000
Tine . .	15,000	Spezzia .	10,000
Andrs .	12,000	Creta . .	120,000
Naxos .	10,000	kleine Inseln .	10,000
Paros .	2,000	Insurgenten der übrigen Landstriche	150,000
Nio . .	3,000	Flüchtlinge .	100,000
		Gesamtzahl	1,269,000

Abriß des Reinertrages der Einkünfte Großbritanniens

in Lsterl. in den Jahren und Viertheljahren, die mit dem 5ten April 1822 und 1823 schließen, zur Bezeichnung ihrer Zu- und Abnahme *).

	Jahre bis zum 5ten April.		Zunahme.	Abnahme.
	1822.	1823.	—	—
Zölle .	9,335,711	9,406,642	70,931	—
Accise .	26,695,623	25,546,922	—	1,148,701

*) The Times, Apr. 7. 1823.

Jahre bis zum 5ten April.	1822.	1823.	Zunahme.	Abnahme.
Stempel	6,227,318	6,200,060	—	27,258
Postamt	1,288,000	1,369,000	81,000	—
Taxen	7,518,708	6,874,855	—	643,853
Mancherlei	320,483	426,578	106,095	—
	51,385,843	49,824,057	258,026	1,819,812
			Zunahme abgezogen	258,026
			Abnahme im Jahre	1,561,786

Viertheljahre bis zum 5ten April.	1822.	1823.	Zunahme.	Abnahme.
Zölle	2,099,879	2,109,408	9,529	—
Accise	5,856,798	5,656,279	—	200,519
Stempel	1,582,346	1,573,854	—	8,492
Postamt	320,000	330,000	10,000	—
Taxen	980,916	861,764	—	119,152
Mancherlei	63,621	76,799	13,178	—
	10,903,560	10,608,104	32,707	328,163
			Zunahme abgezogen	32,707
			Abnahme abgezogen	295,456

Zunahme der Fenster- und Häusertaxe.

In der Erwartung, daß die Fenster- und Häusertaxe während der gegenwärtigen Parlementssitzung (Jan. 1823) mit der Absicht auf ihre Herabsetzung in Betracht kommen werde, geben englische Blätter folgende Nachricht von der Zunahme ihres Ertrages in England und Schottland von den Jahren 1792 bis 1820:

in England.

	Fenster	Häuser
1792.	927,630 L. 12 S. 11 Pf.	163,412 L. 18 S. 2 Pf.
		Total 1,693,043 L. 11 S. 1 Pf.
1820.	2,417,683 L. 6 S. 5 Pf.	1,166,343 L. 2 S. 8 Pf.
		Total 3,584,026 L. 9 S. 1 Pf.

in Schottland.

	Fenster.	Häuser.	
1792.	31,963 L. 1 S. 6 Pf	6701 L. 12 S. 9 Pf.	
		Total	38,665 L. 13 S. 9 Pf.
1820.	147,524 L. 14 S. 10 Pf.	86,719 L. 16 S. 9 Pf.	
		Total	234,244 L. 11 S. 7 Pf.

Die Fenstertaxe war also in England 1820 fast dreimal so hoch, in Schottland fast elfmal so hoch, als sie im Jahre 1792 gewesen; die Haustaxe macht 1820 in England das siebenfache, in Schottland nicht weniger als das vierzehnfache ihres Betrages im Jahre 1792. (The Times 1823. Jan. 16.)

Britische Staatsausgaben.

Ueber die britischen Staatsausgaben für die Armee, die Flotte und die Artillerie in den fünf Jahren 1817—21 legte Hr. Hume im Februar 1823 dem Parlement folgende Berechnung vor *):

	Armee.	Flotte.	Artillerie ꝛc.	Summe.
1817.	7,014,494	6,473,032	1,435,401	14,922,957
1818.	7,255,646	6,521,714	1,407,807	15,185,167
1819.	7,719 924	6,395,552	1,538,209	15,653,685
1820.	7,941,513	6,387,799	1,401,585	15,730,897
1821.	7,854,115	5,943,659	1,337,925	15,135,667

Die Ausgabe 1821 ist 212,710 Lst. mehr als 1817.
= = = = 49,500 = weniger als 1818.

Betrag der britischen Armee 1823.

Der Anschlag der Armee für das laufende Jahr, wie solcher dem Unterhause vorgelegt ist **), giebt die Gesamtzahl, mit Inbegrif der Officiere, zu 89,426 Mann an, außer

---

*) The Times 1823. Febr. 14.

**) The Times 1823. Febr. 26.

den Veteranbataillonen, welche, die Officiere inbegriffen, 2691 Mann ausmachen. Von dieser Zahl sind abzuziehen 19,977 Mann, welche in Indien dienen und von der ostindischen Compagnie besoldet werden. Die Kosten für die übrigen mit dem halben Lohn und den Pensionen betragen 6,084,808 Lst. 2 Schill. 10 Pf. Die Truppen in Indien ausgenommen, ist die Vertheilung folgende:

für Großbritannien, einbegriffen die Beurlaubten (reliefs)	20,522
für auswärtige Stationen (außer Indien) .	28,196
für Irland	20,426
	69,144

Unterhaltung der britischen Seemannschaft.

Nach einem Anschlage aus dem königl. Schifsamte vom 31sten Dec. 1822 *) wird die Unterhaltung von 25,000 Seeleuten, mit Inbegrif von 8700 königl. Seesoldaten zum Dienst der Flotte für 13 Mondsmonate vom 1sten Jan. Jan. 1823, geschätzt zu 1,543,750 Lst., nämlich

1. an Löhnung für 25,000 Mann, jeden zu 2 Lst. 7 Sch. monatlich . .	763,750 Lst.
2. an Lebensmitteln, jeden zu 1 Lst. 8 Sch. monatlich	455,000 =
3. an Kleidung und Fußwerk (wear and tear) als Ausgabe der Magazin- und Materialvorräthe für jeden 15 Sch. monatlich	243,750 =
4. an Waffen u. Geschütz ꝛc. für den Seedienst für jeden 5 Sch. monatlich . .	81,250 =
zusammen	1,543,750 Lst.

*) The Times 1823. Febr. 19.

Kirchenliste von London.

Im Bezirk der Stadt London und ihrer Kirchenlisten sind vom 11ten Dec. 1821 bis zum 10ten Dec. 1822

getauft: männl. Geschlechts 11,968 — weibl. 11,405
zusammen 23,373;

beerdigt: männl. Geschlechts 9,483 — weibl. 9,382,
zusammen 18,865.

Es starben darunter an Alter's Schwachheit und Krankheit 18,577;

an Unglücksfällen und gewaltsam 288.

In Ansehung des Alters: unter zwei Jahren 4,605; zwischen zwei und fünf 2,033; zwischen fünf und zehn 932; — von achtzig bis neunzig Jahren 104; hundert Jahre alt einer und hundert ein Jahr alt einer.

Hingerichtet waren: in London und in jenem Bezirk beerdigt 8; in London und Surrey, jene inbegriffen, zusammen 24. (The Times 1822. Dec. 28.)

Kirchenliste von Paris.

Nach öffentlichen Blättern waren in Paris im Jahre 1821

geboren männl. Geschl. 12,860, weibl. 12,296 — zusammen	. .	25,156
darunter uneheliche	. . .	9,176
gestorben männl. Geschl. 11,401, weibl. 11,516 — zusammen	. .	22,917
mehr geboren als gestorben		2,239

Kirchenliste von Petersburg.

Nach einer vergleichenden Uebersicht der in St. Petersburg im Jahre 1821 Gebornen und Gestorbenen, mit Rückblicken auf das vorhergegangene Jahr, waren

geboren männl. G. 4,369 — weibl. 4,136
— zusammen . . . 8,505
mehr geboren als 1820 — 397.

Gestorben männl. G. 6,330 — weibl. 3,376
— zusammen . . . 9,706
mehr gestorben als 1820 — 919
mehr gestorben 1821 als geboren . 1,201

Von den Gebornen waren Kathol. u. Protest. 1,103
(mehr als der achte Theil sämtlicher Geb.)
Armenier 3

Unehelich geboren etwa der 7te — . . 1,232

Die Zahl der geb. Protest. zu den Katholiken verhält sich $5\frac{1}{2}$ zu 1.

Von den Gestorbenen verhält sich die Zahl der Protest. zu den Kathol. $5\frac{3}{4}$ zu 1.

Von den Gestorbenen waren
unter 5 Jahren fast der 3te Theil . 3,170
über 80 Jahre alt . . . 108
über 90 14
über 100 2

Die Zahl der geschlossenen Ehen war . 1,729
mehr als 1820 — 141.

Kohleneinfuhr in London.

Nach einer vorgelegten Berechnung wurden im Jahre 1822 in den Hafen von London 1,199,511 Chaldrons Steinkohlen eingeführt (der Chaldron hält 36 Buschel. Vier Buschel machen eine dänische Tonne). The Times 1823. Febr. 14.

Schatzmeisterrechnung der Grafsch. Middlesex.

Auszug der Rechnung des Schatzmeisters der Grafschaft Middlesex vom 11ten Jan. bis 5ten April 1823.

Einnahme:

Balance der letzten Rechnung .		L. 6875	3	¾
Einnahme an Renten der Grafschaft .		9199	7	10
= = an Theilungen (Sundries) .		41	0	0
		16,115	10	10¾

Ausgabe:

Brücken, Reparatur . . .		1412	0	0
des Coroners Gebühren und Reisekosten .		227	10	6
dem Aufseher der Grafschaft für 1822 .		576	15	3

Gefängnisse:

Newgate, Transport von Verbrechern . .		203	15	10
Zuchthaus	2189 4 0			
Tontine zum Bau .	956 2 3½			
		3145	6	3½
Neues Gefängniß Clerkenwell	775 4 8			
Ankauf des Grundes zur Erweiterung .	3050 0 7			
		3825	5	3
Thotillfields Bridewell .		423	15	5
		7598	3	9¼
Militärmagazine		148	6	0
Kläger und Zeugen bei den Sessionen des Bridewell .		1016	15	4
= von Middlesex .		32	1	0
= Westminster .		21	10	0
		1070	6	4

Gerichtshaus, Clerkenwell . .	386	3	9
Vagabonden	173	5	3
dem Schatzmeister der Grafschaft . .	187	10	0
Westminster Gerichtshaus . .	195	14	10
zufällige Ausgabe . . .	286	3	9
	12,261	12	5¼
Einnahme	16,115	10	10¾
Ausgabe	12,261	12	5¼
Balance	3853	11	5½

Die Rechnungen, aus welchen obiges ein Auszug ist, sind vorgelegt von Sir Robert Baker, Schatzmeister der Grafschaft und entgegengenommen von den folgenden Friedensrichtern der Grafschaft, nämlich

George Saunders. William Flower.
Edward Bilke. N. Tomlinson.

(The Times Apr. 21. 1823.)

Quartalrechnung der englischen Feuerassekuranzen.

Von den nachbenannten Feuerassecuranzen sind im Weihnachtsquartal 1822 folgende Zahlungen geleistet:

1) Sun	27,038	11	10	10) Atlas	3,809	2	1
2) Norwich Union	18,576	14	1	11) Hand in Hand	3,640	10	2
3) Phönix	16,171	13	11	12) Hope	3,628	13	1
4) Royal Exchange	13,832	6	3	13) Eagle	2,482	19	7
5) County	11,149	19	4	14) Albion	3,402	14	6
6) Imperial	8,387	4	1	15) British	3,176	12	0
7) Globe	6,546	3	1	16) Westminster	3,139	6	11
8) Union	4,111	4	8	17) London	2,278	11	5
9) Guardian	4,005	0	10	18) Beacon	479	13	3

(The Times Apr. 22. 1823.)

Glasgower vierwöchentlicher Polizeibericht.

Unter der Ueberschrift „schottische Polizei" geben die Times (v. 12ten März 1823) den nachstehenden aus der Glasgower Chronik entlehnten vierwöchentlichen Polizeibericht mit folgendem Vorworte: „Hegen wir gleich eine sehr hohe Meinung von der Nüchternheit und Ordnungsliebe unsrer nördlichen Nachbaren, von der wir wir gar Vieles durch Zeugen, welche mit den Thatsachen am besten bekannt sind (durch ihre eigenen Landsleute), vernehmen, so wird doch aus dem folgenden Polizeibericht der Glasgow Chronik, die wir heute erhalten, sich ergeben, daß selbst Schotten von allen Gebrechlichkeiten, die unserer gemeinsamen Natur ankleben, nicht durchaus frei sind. Die Volksmenge der Stadt (Glasgow), in welcher die 1303 Polizeifälle in einem Monat sich zutrugen, beträgt ungefähr 150,000. Es wird aber jeder Schottischmann bemerken, daß auch manche Irischmänner in Glasgow sich befinden.

Liste der Personen, welche vor die Magistratssitzungen in Polizeisachen vorgefordert sind während der vier Wochen vom 30sten Jan. bis zum 27sten Febr. 1823.

119 wegen Ueberfall; 408 wegen Trunkenheit und Unfugs auf Gassen und in Häusern; 44 wegen Hinderung der Polizeidiener in ihren Amtsverrichtungen; 95 als Verdächtige wegen Dieberei; 5 wegen Diebshehlerei; 8 wegen übertretener Ortsverweisung; 1 wegen Ausgebens falscher Münze; 30 wegen Haltung liederlicher Häuser; 6 wegen Schenkens am Sonntage während des Gottesdienstes; 35 wegen Hinderung der freien Straße durch Verkaufssachen und wegen Gassenlärm; 22 wegen Uebertretung der Fuhrmannsacte; 55 wegen falschen Kohlengewichts und falscher Tara; 42 an die Kammer, 4 an den Sherif, 2 an den Friedensrichter, 2 an die

Wasservorsteher verwiesen zur weiteren Untersuchung; 206 als unzüchtige Weibspersonen; 117 als Bettler; 7 als Verdächtige wegen gesetzwidrigen Gewerbes; 2 weil sie Fußmatten über die Straße ausgebreitet; 28 wegen versäumter Reinigung geheimer Gemächer; 15 wegen versäumter Gassenreinigung; 1 wegen Mistfuhr über die Gasse nach 11 Uhr; 19 weil sie Schmutz und Wasser aus den Fenstern geschüttet; 17 wegen Dreckhaufen; 1 für Zerbrechung öffentlicher Laternen; 6 wegen Handlaternen ohne Lichter; 2 für Umherlaufen von Schweinen; 4 wegen verfälschter Weberei; 6 wegen beißiger und lärmender Hunde in den Straßen; 1 wegen Verunreinigung der Straße durch überladene Karren; 1 wegen Schießen in der Straße und auf dem Kirchhofe; 6 hülflos auf der Straße gefunden; 1 wegen Viehtreiben durch die Straßen am Sonntage; 2 wegen verweigerten Gassenreinigungsgeldes; 2 wegen Kinderaussetzens; 1 wegen Verlassung eines Kindes; 1 wegen Lederverfälschung — zusammen 1303.

Zugleich ergiebt sich auch, daß auf jener Insel die Polizeibeamte nicht so unachtsam sind und gute Polizei dort nicht so unbekannt ist, wie man gewöhnlich behaupten will, wäre es auch, daß in Glasgow vielleicht der Besen eines neu bestellten Polizeibeamten etwas scharf kehren sollte.

Londoner öffentliche Anstalten zur Belehrung und Erziehung.

Eine englische Zeitschrift *) giebt folgenden Ueberschlag von den in London vorhandenen öffentlichen Anstalten zur Belehrung und Erziehung. Es befinden sich nämlich in dieser Stadt 407 Oerter für den öffentli-

*) Journ. of Sc. and the arts 1818, XI. p. 182.

chen Gottesdienst, 4050 Unterrichtsanstalten, mit Inbegrif von 237 Kirchspielsschulen; acht Gesellschaften zu dem Zweck, die Sittlichkeit zu befördern; zwölf Gesellschaften zur Beförderung der Wissenschaften, nützlicher Kenntnisse und der schönen Künste; 122 Zufluchtsörter und Armenhäuser für Hülflose und Dürftige, mit Inbegrif der philanthropischen Gesellschaft, welche die Verbrecher im jugendlichen Alter unter ihre Obhuth nimmt; dreizig Hospitäler und Apotheken für Kranke, Lahme und dürftige Schwangere; 700 wohlthätige Privatgesellschaften; über dreizig Anstalten für menschenfreundliche und wohlthätige Absichten; über dreizig Anstalten zum Unterricht von einigen tausend Kindern im Lesen, Schreiben und Rechnen nach Lancasters und Bells Plan, und alle diese Institute werden, mit Inbegrif der Armentaxe, mit der kaum glaublichen Summe von einer Million bestritten. — Eine neuere Uebersicht dieser Institute ist dem Herausg. nicht bekannt. Aber viel andre sind noch seit dem Jahre 1818 hinzugekommen.

Zeitungen in England und Nordamerika.

Als Lord Russel am 25sten April 1822 bei seinem Antrage auf eine Parlementsreform, nachdem er vorher die Finanz- und Handelseinrichtungen Englands geschildert hatte, nun die Fortschritte der Aufklärung, im Volke im Gegensatze der Regierungsmaaßregeln, darstellte, verweilte er besonders bei denjenigen Unterrichts- und Bildungsmitteln, durch deren mächtigen Einfluß theils in den höhern Klassen der Gesellschaft, theils in den unteren, jene erstaunenswürdigen moralischen Wirkungen vorzüglich hervorgebracht worden. In Rücksicht der höheren Klassen erinnerte er an die außerordentliche Menge der täglich entweder neu herauskommenden oder allgemeiner verbreiteten Schriften, deren Absatz von

einer einzigen londoner Buchhandlung allein gegen fünf Millionen Bände in Einem Jahre ausmache; an die Vermehrung der Leihbibliotheken, deren 1770 in der Hauptstadt nur noch vier waren, deren man jetzt in dieser über hundert und etwa neun hundert in den Provinzen zähle; an die Lesegesellschaften, funfzehnhundert bis zweitausend an der Zahl, welche durch die Werke aus ihren Büchersälen Kenntnisse aller Art über das Reich verbreiten; an die Vermehrung der Zeitschriften, von welchen jetzt die beiden gelesensten allein einen größern Absatz haben, als vor etwa dreizig Jahren zu London alle periodischen Schriften zusammengenommen. Und während diese mannichfaltigen und reichen Quellen des Unterrichts für die höheren Klassen sich ergießen, sind die Unterrichtsmittel für die niederen keinesweges vernachlässigt. Dafür dienten ihm die so schnell und allgemein verbreiteten Lancasterschen Lehranstalten; dafür die Menge der Freischulen; ferner die von einer eigenen Gesellschaft mittelst eines Capitals von einer Million Pfund veranstalteten äußerst wohlfeilen Ausgaben klassischer Werke, zum Beweise. Nach Aufzählung dieser für den Unterricht und die moralische Bildung des Volks so mächtig und entscheidend wirksamen Mittel rühmte Lord Russsel dann noch vor allen die Bibelgesellschaften und ihre Verwendung einer Summe von 900,000 Lst. zur Verbreitung der heiligen Schrift; die Tractatengesellschaft, die nicht weniger als vier Millionen kleiner religiöser Schriften und die Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums, die eine Million Schriften ähnlichen Inhalts bereits unters Volk vertheilte. Endlich, nach diesen merkwürdigen Thatsachen für die moralische Bildung, zog der Redner die Fortschritte des politischen Unterrichts in Betracht und den zu dessen Beförderung, zur Belebung

und Berichtigung der Ideen vom Staatsverein und dem Gemeinwesen seit den letzten dreizig Jahren so unglaublich vergrößerten Ab- und Umsatz der Zeitungen in London und in allen Provinzen Großbritanniens.

Von dem außerordentlichen Anwachse der Zahl dieser öffentlichen Blätter seit den letzteren vierzig Jahren legte er dem Hause die folgende Uebersicht vor.

Es erschienen nämlich

	1782	1792	1821
in England . .	50	60	185
in Schottland . .	8	27	31
in Irland . . .	3	27	56
in London:			
täglich .	9	14	16
zweimal die Woche	9	7	8
einmal .	0	11	32
auf britischen Inseln	0	0	6
	79	146	284

Seit dreizig Jahren, 1792 bis 1821, hat also die Zahl der öffentlichen Blätter in Großbritannien von 146 bis 284 sich beinahe verdoppelt *).

Auf Veranlassung dieser Angabe von Lord Russel wurden in einem spätern St. der Times (Mai 10. dess. J.) zwei von dem Stempelamte unterzeichnete Verzeichnisse, sowohl von den in London, als von den in den Provinzen erscheinenden Zeitungen mitgetheilt, und zwar von jenen ersteren einzeln und namentlich, von diesen letzteren nur zusammengenommen, nach der Zahl der abgesetzten Stücke und der Stem-

*) The Times Apr. 26. 1822.

pelabgabe, die dafür bezahlt worden. Nach diesem Verzeichnisse war die Zahl der in London erscheinenden — um die einzelnen Blätter nicht namentlich aufzuführen:

	1801	1821
täglich . . .	16	15
dreimal in der Woche .	0	4
zweimal . .	0	19
wöchentlich . .	7	18
alle vierzehn Tage .	0	1
jede dritte Woche .	1	1
einmal im Monat .	0	1
	24	59

Im Ganzen betrug

1801

	die Stückzahl	die Stempelabgabe
die Londoner .	7,073,486	103,155 Lst. 0 Sh. 1 P.
in den Provinzen	9,011,419	131,416 = 10 = $6\frac{1}{2}$ =
zusammen	16,034,905	234,571 Lst. 10 Sh. $7\frac{1}{2}$ P.

1821

	die Stückzahl	die Stempelabgabe
der Londoner	16,254,534	270,908 Lst. 18 Sh. 0 P.
in den Provinzen	8,525,252	142,087 = 10 = 8 =
zusammen	24,779,786	412,996 Lst. 8 Sh. 8 P.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunders hat die Zahl der jährlich abgesetzten Exemplare millionenweise zugenommen. Im Jahre 1753 betrug sie nur noch sieben Millionen; von 1775 berechnet Wendeborn (II. S. 115) sie 12,680,000; vom Jahre 1792 giebt Archenholz (Annalen X. S. 372) sie zu 14,219,760 Stück an. Nach einer Berechnung des Observers wurden im J. 1818 in ganz Großbri-

tannien, Irland ausgenommen, 21,018,610 und das Jahr darauf 21,838,094 Zeitungsstücke, jedes zu vier Pence, gestempelt, von welcher Zahl der Absatz der Times allein den zehnten Theil ausmachte. Seit dem J. 1819 bis 1821 war, nach obiger Angabe, der jährliche Absatz wieder um 2,941,692 Stück vergrößert.

Die bedeutendste aller englischen Zeitungen durch ihren Absatz und dessen Zunahme, so wie durch den Betrag ihrer Stempelabgabe sind, wie gesagt, die Times. Schon im J. 1801 war die Zahl ihrer gestempelten Blätter 1,580,750 und ihre Stempelabgabe 15,833 Lst. 17 Sh. 1 P. — Jene Zahl vergrößerte sich bis zum J. 1819 zu 2,260,782; im J. 1821 zu 2,684,800 und die Abgabe in diesem letzteren Jahre zu 44,746 Lst. 13 Sh. 4 P. Ihre gleichnamige Nebenbuhlerin (New Times) brachte es im vor. J. nur zu 846,000 St. Diese ward von mehreren Morgenblättern übertroffen, namentlich von dem Morning Herald, dem Morning Advertiser, dem Morning Chronicle, besonders aber vom Courier, der nächst den Times die stärkste Zahl von Stücken, nämlich 1,594,500 St. absetzt. — Schon vor einigen Jahren rechnete man, daß die Times der Staatscasse 80 bis 90,000 Lst. eintrage, indem nämlich, außer der Abgabe für den Zeitungsstempel, auch für jedes Avertissement, deren jedes tägliche Blatt mehrere hundert und oft ein beiliegendes Supplement noch einige hundert mehr enthält, bezahlt wird.

So groß diese Zahl und der Ab- und Umsatz in Großbritannien erscheint, und wie sehr die Zeitung das tägliche Bedürfniß des Engländers in allen Ständen und Classen beim Frühstück, Mittag und Abends, beim Thee, beim Porterkruge und bei der Weinflasche ausmacht, das Keiner, selbst aus der niedrigsten Classe, nicht das Fisch- und Krautweib entbehren kann, das auf offener Straße wie auf dem Markte

zur Hand seyn muß, so ist doch in den nordamerikanischen Staaten, bei deren viel geringerer Volksmenge, die Zahl der verschiedenen Zeitungen, nach Werdens Bericht*), noch überwiegend größer.

Vor der Revolution gab es in Nordamerika überhaupt nur neun Zeitungen. Schon zu Anfang des J. 1810 erschienen in den vereinigten Staaten:

täglich . . .	25
dreimal wöchentlich .	16
zweimal . . .	33
einmal . . .	262
zusammen	336

Im Staat Neuyork werden allein 66, in Pensylvanien 71 verschiedene Zeitungen gedruckt. Im Mai des J. 1817 soll, wie Warden berichtet, die ganze Zahl der Zeitungen in allen nordamerikanischen Staaten auf ungefähr 500 betragen haben, und wöchentlich sollen 250,000 Exemplare gedruckt seyn.

In den englischen Kolonieen des fünften Welttheils ward mit deren Aufnahme auch das Bedürfniß einer Zeitung fühlbar. Zu Sydney auf Neusüdwales erschien am 5ten März 1804 die erste, der Neusüdwales Advertiser, und auch van Diemensland ist bereits im Besitz einer eigenen Zeitung, dem nach seinem Hauptfluß benannten Derwent Intelligencer.

Meklenburg-schwerinsche Brandversicherungscassen.

(Nachtrag zu S. 152.)

Im Herzogthum Meklenburg-Schwerin sind vier

*) Account of the U. St. Edinb. 1819. III. p. 438 sq.

Brandversicherungen: 1. die ritterschaftliche Brandversicherungsgesellschaft des meklenburg- und wendischen Kreises, die älteste, nach der herzogl. Bestätigung vom 28sten Dec. 1781, unter dem Directorium des engeren Ausschusses. Die Versicherungssumme derselben betrug im Nov. 1819 — 1,456,325 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$. — 2. Die städtische Brandversicherungsgesellschaft des meklenburg- und wendischen Kreises, nach der herzogl. Bestätigung vom 30sten Jul. 1785, unter dem Generaldirectorium des Corps der associirten Städte. Ihre Versicherungssumme betrug im Nov. 1819 — 10,411,175 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$. — 3. Die Domanialbrandcasse zu Schwerin, nach der großherzogl. Bestätigung vom 18ten Jan. 1817, unter einem Directorium, das aus dem Amtshauptmann und zwei Assessoren besteht. Die Versicherungssumme betrug um Michaelis 1819 — 2,476,025 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$. — 4. Die rostockische Brandassecuration unter Direction eines Bürgermeisters, zwei räthlicher und acht Bürgerschaftsdeputirten. Ihre Versicherungssumme wird angegeben zu 3,001,500 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$.

Meklenburgsche Hagelassecuranz.

(Nachtrag zu S. 244.)

Die Hagelassecuranz zu Neubrandenburg in Meklenburg erhielt unterm 22sten April 1817 ihre erneuerte großherzogl. Bestätigung. Das Directorium besteht wegen Meklenburg-Schwerin aus einem Landrath, einem Pächter, nebst einem Secretär und Berechner. Das Total des Versicherungsfonds betrug im Nov. 1819 — 7,036,275 Rthlr. in Gold.

Brand-, Wind-, auch Arm- und Beinbruchsgilden in Schleswig und Holstein.

(Nachtrag zu S. 140.)

Es ist ein achtungswerther Zug im Character des Schleswigers und Holsteiners, daß er Habe und Gut nicht gedankenlos dem Glücke preisgiebt, sondern durch geselligen Verein zu wechselseitiger Hülfleistung unvorhergesehenen Unfall und Misgeschick sich zu erleichtern bedacht ist. So vereinigten sich in älterer und neuerer Zeit die überall im Lande verbreiteten zahlreichen Gilden gegen Feuersgefahr für Wohnung und Hausgeräth; so mancher Orten gegen Sturmschäden und so auch die in Schleswig und Holstein häufig vorkommenden Arm- und Beinbruchsgilden. Außer den schon angeführten älteren und neueren Brandgilden ist hier noch die im Jahre 1815 neuerrichtete der Gemeinen Sörup und Sterup in Angeln zu nennen, deren Grundgesetze und spätere Additamente bis zum Jahre 1821 gedruckt sind. Sie besteht aus fünf Abtheilungen: einer Möbelgilde; einer Vieh- und Futtergilde (welche die im Feuer verunglückten Pferde und Kühe, nicht aber Jungvieh und Füllen, und die benöthigte Futterung, im Durchschnitt Pferde bis zu hundert und Kühe bis zu funfzig Mark, vergütet); einer Kornbrandgilde (für Saat-, Brod- und Grützkorn, das im Feuer aufgegangen, nicht für solches, das zum Verkauf noch im Stroh sitzt oder aufgeschüttetes reines); einer Langschoofbrandgilde (für das zu Gebäuden erforderliche Deckstroh) und einer Fuhren- und Handdienstgilde, um, bei entstehenden Brandschäden, auch in Rücksicht der nöthigen Fuhren- und Handdienste einander hülfreich beizustehen.

Von den vorkommenden Windgilden giebt die Wedelbroker im Gute Bramstedt ein Beispiel *).

Arm- und Beinbruchgilden finden sich in beiden Herzogthümern nicht selten mit Schützen- und Brandgilden vereinigt. Von einer solchen vereinigten im Dorfe Altheikendorf des adlichen Guts Schrevenborn folgen hier über jenen ersten Versicherungspunct die Artikel im Auszuge.

„Im Namen der Heil. Dreieinigkeit haben wir unten benannte Brüder uns vereinbaret, eine Brüderschaft und Beliebung der Arm- und Beinbruchgilde in Altheikendorf zu errichten, damit einer dem andern in Nöthen beistehe. Daher diese Form in drei Hauptpuncte verfasset: Zum ersten wegen Arm- und Beinbruch — zum andern wegen Vogelschießen — zum dritten wegen Feuersbrunst."

„Es haben gemeldete Brüder sich vereinbaret und fest beschlossen, bei ihrer höchsten Ehre, wahren Treue und festem Glauben, versprochen und zugesagt, Einer dem Andern in Nöthen treu beizustehen und alles aufrichtig zu halten, was in nachfolgenden Artikeln verfasset ist; haben auch deswegen ihren Namen, einer nach dem andern seinen Namen einschreiben lassen, und ein Gildebruder, der sich in die Gilde begiebt, muß zwei Gildebrüder aus der Gilde zu Bürgen stellen, das alles fest zu halten, was die Artikeln der Gilde sagen. Es ist auch bewilliget, daß wenn einer unter unsern Gildebrüdern würde mit öffentlichen Schelmenstücken und Diebstahl angegeben, er der Gilde nicht genießen, noch darin geduldet wer-

---

*) Die Artikel dieser noch jetzt bestehenden und auch in der Umgegend durch den Zutritt von Theilnehmern vergrößerten Gilde liest man in den Schl. Holst. Pr. Ber. 1794. 1. S. 10—23.

den soll. Wir haben auch derowegen Zwei von den Aeltesten unserer Brüderschaft erwählt, welche ein wachendes Auge darauf haben und der Gilde Bestes wissen und suchen sollen.

„Es sollen auch alle Gildebrüder von den Aeltesten und Vorstehern der Gilde in billigen Sachen, was die Gilde angeht, sich strafen und richten lassen. Wenn ein Gildebruder straffällig ist, so sollen die Aelterleute und Vorsteher, etliche andere aus unserer Brüderschaft, so viel sie wollen, zu sich erwählen, und dem Straffälligen ein billig Urtheil fällen, der Gilde zum Besten. Wenn er sich aber der Strafe der Gilde nicht unterwerfen will, so sollen wohlgemeldete Aelterleute und Vorsteher die Sache von sich an die wohlgeordnete Obrigkeit ergehen lassen, wo alsdann die Sache gerichtlich ausgemacht wird."

Der erste Punct von Arm- und Beinbrüchen.

„Dieweil oft die tägliche Erfahrung ausweiset, daß die Menschen leicht Arme und Beine unversehens entzwei brechen können, sind derowegen die sämtlichen Gildebrüder entschlossen, eine Bruchgilde zu stiften, und einer dem andern in solchen Fällen Hülfe und Beistand zu leisten.

1. Wenn der Fall seyn sollte, daß ein Gildebruder zu Schaden käme, daß ihm Knochen in Armen, Beinen, Schultern, Ribbe oder Brust zerbrochen wäre, und der Arzt ihm einen Eidschein giebt, daß der Bruch des Knochens eben so gefährlich sey, als der Bruch eines Arms oder Beins. Aber sobald der Schade geschieht, so soll der Gildebruder, der den Schaden hat, es den Aelterleuten gleich anzeigen, daß die Aelterleute der Gilde den schadhaften Mitbruder selbst in Augenschein nehmen. Alsdann soll ihm Gildegerechtigkeit widerfahren, und ein jeder Gildebruder soll dem schadhaf-

ten Mitbruder zu Hülfe kommen mit 12 Schill. Hamb. Courant.

2. Wäre der schadhafte Mitbruder eine Meile oder mehrere Meilen von unserer Gilde entfernt, so soll der schadhafte Mitbruder den Aelterleuten, die ihn in Augenschein nehmen, à Mann für die Meile bezahlen 24 Schill. Hamb. Cour. Ist aber der schadhafte Mitbruder keine Meile von der Gilde entfernt, so wird den Aelterleuten kein Ersatz für ihre Mühe ersetzt werden. Die vorher beschriebenen Reisekosten werden von dem Schadengelde abgezogen.

3. Sollte der Fall seyn, daß diejenigen, die beim Militär stehen, sollten Schaden leiden, daß sie Arm, Bein, Ribben, Schultern oder Brustknochen zerbrochen, und sie von ihrem Capitän oder Chef und dem Regimentsfeldscheer einen Eidschein bringen, daß ihnen Arm, Bein, Lenden, Schultern, Ribben oder Brustknochen Schaden gelitten haben, daß der Schade des Knochens eben so gefährlich als ein Bein- oder Armbruch ist, und er den Eidschein von seinem Capitän und Regimentsfeldscheer bei der Gilde vorzeiget, über solchen Knochenschaden, wie vorhin beschrieben, alsdann soll ihm Gildegerechtigkeit widerfahren in sechs Wochen.

4. Wenn der Fall seyn sollte, daß ein Gildebruder zu Schaden käme, daß er Knochenbruch leidet, und der schadhafte Mitbruder sein Schadengeld außer dem Gildetage verlangt, so muß er die Kosten dabei stehen, eine Tonne Bier an die Gildebrüder und zwei Kannen Franzbranntewein, für die Bekanntmachung in der Kirche, Schreibgebühr 2 Mk. Hamb. Cour. und für Papier extra.

Die übrigen Artikel betreffen die beiden andern Angelegenheiten der Gilde, Vogelschießen und Feuersbrunst. Sämtliche Artikel sind zuerst am 31sten Mai 1743 von den dama-

ligen Besitzern des jetzt gräfl. Hardenbergschen Guts Schrevenborn, den Brüdern von Mevius, und so weiter von den folgenden Besitzern bestätigt.

Vergleichende Uebersicht der Volkszahl und der Brandversicherungssumme der schleswig-holst. Städte*).

(Nachtrag zu S. 135—138.)

Schlesw. Städte.	Volkszahl 1803.	Brandversicherungssumme Ausg. Jun. 1822.
Apenrade . .	2,834	510,600
Arroeskiöping . .	1,291	154,480
Burg . . .	1,463	389,950
Eckernförde . .	2,922	445,030
Flensburg . .	13,109	2,510,920
Friedrichstadt . .	2,207	613,450
Garding . .	985	273,360
Hadersleben . .	2,685	960,560
Husum . .	3,658	619,080
Schleswig . .	7,823	1,491,100
Sonderburg . .	2,761	563,800
Tönning . .	1,923	621,900
Tondern . .	2,579	540,450
	46,412	9,694,680 Rbthl.

Holsteinische Städte.	Volkszahl 1803.	Brandversicherungssumme Jun. 1822.
Altona . .	23,085	7,112,630
Glückstadt . .	5,178	1,293,930
Heiligenhafen . .	1,333	451,230

*) Die Volkszahl ist seit 1803 ohne Zweifel bedeutend größer. Passender zur Vergleichung wäre die (unbekannte) Häuserzahl. Die größere Versicherungssumme hat auch in der solideren Bauart ihren Grund.

Itzehoe . .	2,659	1,279,390
Kiel . . .	7,075	2,853,550
Krempe . .	1,044	278,860
Lütjenburg . .	1,206	309,600
Neustadt . .	1,569	480,110
Oldenburg . .	1,592	311,570
Oldeslohe . .	1,782	767,380
Ploen . . .	1,282	618,510
Rendsburg . .	7,572	1,417,470
Segeberg . .	836	682,400
Wilster . . .	1,790	501,280
	58,035	18,357,890 Rbthl.

In einem kleinen Aufsatze über Brandassecuranzlisten, als Quellen der Staatskunde, giebt Hr. Höck (Abhandl. aus dem Gebiethe des Staatsrechts ꝛc. S. 154—159) den Werth der in Schleswig und Holstein im Jahre 1789 versicherten Gebäude zu 9,259,731 Rthlr. an. Dies ist aber nur die damalige Versicherungssumme der Städte und fehlt die gleichzeitige von 23,223,120 Rthlr. der königl. Landdistricte, wie die unbekannte der adlichen. — Catteau's Angabe (Tableau des états Dan. II p. 7) nämlich 9,383,019 Rthlr. der Städte, ist die richtige von 1790, und 23,866,692 Rthlr. der Landdistricte von 1793. Er bemerkt aber ausdrücklich: „ungerechnet die der adlichen Landdistricte, welche ihre abgesonderte Kasse haben." Die vorstehenden städtischen Versicherungssummen sind hier aus dem neuesten Staatskalender von 1823 zusammengestellt und wird daselbst S. 397 bemerkt, der Zeitpunct der Berechnung sey Ausg. Jun. 1822. Nach denselben ist die Hauptsumme von den Städten beider Herzogthümer 28,052,270 Rbthl. In der oben (S. 136) nachgewiesenen Bekanntmachung der gleichzeitigen Summe von Seiten des Brandversicherungscomtoirs ist sie zu 29,291,850 Rbthlr. angegeben.

Kirchenliste von Dännemark.

	1820.	1821.	1822.
Verehelichte Paare	9,109	9,301	9,713
Geboren ehelich:			
männl. Geschl. .	16,694	16,879	17,892
weibl. = .	15,682	15,835	16,863
zusammen .	32,376	32,714	34,755
uneheliche .	3,089	3,098	3,199
Gestorben:			
männl. Geschl. .	12,064	13,439	11,814
weibl. = .	11,478	13,338	11,117
zusammen .	23,542	26,777	22,931
= vor dem 10ten Jahre:			
männl. Geschl.	4,521	5,892	4,284
weibl. =	3,767	6,144	3,715
zusammen .	8,288	11,036	7,999
— 80 — 90 .	1,652	1,478	1,445
— 90 — 100 .	252	118	190
— 100 und darüber:			
männl. .	3	1	4
weibl. .	8	3	4
todtgeboren . .	1,188	1,268	1,403
mehr geboren .	11,923	9,035	15,023

In denselben Jahren waren in Kopenhagen:

	1820.	1821.	1822.
verehelichte Paare .	741	793	802
geboren männl. .	1,119	1,125	1,493
= weibl. .	1,106	1,049	1,485
zusammen .	2,225	2,174	2,978
unehel. . .	852	793	786

	1820.	1821.	1822.
gestorben männl. .	1,414	1,522	1,603
= weibl. .	1,162	1,351	1,319
zusammen . .	2,576	2,873	2,922
todtgeboren .	160	160	181
mehr geboren .	501	94	842

Eine Generaltabelle von dem Kirchenjahre wird jährlich im Monat April oder Mai in der Collegialzeitung vorgelegt, aus welcher vorstehender Auszug. Diese Tabelle führt zwar keine beglaubigende Unterschrift. Doch gewinnt sie durch das Blatt selbst und dessen genannte Herausgeber, als Deputirte der dänischen Kanzelei, den Werth officieller Zuverläßigkeit. Nicht so der von den Herzogthümern jährlich im altonaer Mercur zeitiger, gewöhnlich im December, ohne alle Beglaubigung mitgetheilte sehr kurze Auszug nach den Hauptzahlen von sämtlichen Probsteien in Schleswig und Holstein. Von den Probsteien Altona und Pinneberg wird dort eine besondere Liste, nach den Kirchspielen, gegeben, in welcher jedoch neuerlich die nicht gleichgültige Angabe der unehelich gebornen fehlt. Passender wäre sol he Mittheilung in den schleswig-holsteinischen Anzeigen, wo ihr ein größerer Platz eingeräumt werden könnte, auch vielleicht mehr verdiente Aufmerksamkeit gewidmet würde, als im Merkur, wo sie unter den politischen Artikeln sich verliert. Wäre die Volkszahl und die jährlich sich in derselben ereignende Veränderung auch nur als Ab- und Zunahme des Menschencapitals, nach Schlözer's Ausdruck, zu betrachten, so dürfte sie doch auf ein größeres Interesse Anspruch machen. In Schweden beschäftigt sie das Tabellencomtoir, biethet zu wissenschaftlichen Forschungen Stoff und Grundlage und gewährt gemeinwichtige Resultate.

Faroer.

Die von Hrn. Etatsr. Collin in Kopenhagen neu eröfnete Sammlung für Geschichte und Kunde des Vaterlandes*) enthält im ersten Theile, außer andern statistischen Aufsätzen, zwei besonders schätzbare über die Faroer. Der eine vom Amtmann Thorsteinson über den Zustand ihres Handels in älterer und neuerer Zeit, erörtert besonders auch die Gründe für und wider die diesen Inseln zu bewilligende Handelsfreiheit. Obwohl der Verf. die Bedenklichkeiten einer gänzlichen Freilassung und den zweifelhaften Erfolg derselben bemerkt, äußert er doch den Wunsch, es möge die Landhaushaltungsgesellschaft durch Ausbiethung eines Preises die Frage zur öffentlichen Verhandlung bringen, wie sie dieses in Ansehung der Freilassung des isländischen Handels im Jahre 1782 nützlich befunden. Bei einer solchen öffentlichen mehrseitigen Beurtheilung könne die Sache nicht verlieren, sondern nur gewinnen, und immer sey es nützlich, über Angelegenheiten, die dem ganzen Vaterlande wichtig sind, die Meinung des Publicums zu erfahren. Der zweite Aufsatz ist eine kurze Nachricht von diesen Inseln, nach Mackenzie, mit schätzbaren Anmerkungen von Pastor Lyngbye und Dr. Forchhammer. Die Volksmenge dieser Inseln, am richtigsten zu etwa 23 Q. M. Flächeninhalt angegeben, nimmt abwechselnd ab und zu. Im Jahre 1812 betrug sie nach Mackenzie 5209; im Jahre 1817 enthielt Stromoe, die größte, mit dem Städtchen Thorshavn 1695 Einwohner.

---

*) „For Historien og Statistik især Fædrelandets. Første Deel. Kbhvn. 1822, hos Popp, 322 S. 8.

Im J. 1820 waren, nach des Bischofs von Seeland Bericht *), auf diesen Inseln verehelicht 50 Paar, ehelich geboren 171, Knaben 93, Mädchen 78; unehelich 8; außer diesen todtgeboren 7. Gestorben waren überhaupt 70, männl. Geschl. 44, weibl. 26; 10 Jahre und darunter 15, 80 bis 90 — 9, 90 bis 100 — 1; mehr geboren als gestorben 109.

Island.

Nach dem Berichte des Bischofs von Island **) waren im J. 1821 auf der Insel getraut 320, ehelich geboren männl. Geschl. 611, weibl. 594, zusammen 1205; unehelich 199; todtgeboren 60. Gestorben waren 1629, nämlich männl. 838, weibl. 791. Unter den Gestorbenen waren von zehn Jahren und darunter 650; 70 bis 80 J. 134, 80 bis 90 J. 90, 90 bis 100 J. 13. Unglücklicherweise umgekommen sind unter den Todten 59. Die Geburten, eheliche und uneheliche, und die Gestorbenen, unter diesen die Todtgebornen begriffen, miteinander verglichen, waren 165 mehr gestorben als geboren. Das Jahr vorher waren geboren 1369, gestorben 1319, also mehr geboren 90. Die Zahl der Konfirmanden betrug im J. 1821 — 452 Knaben und 494 Mädchen, zusammen 946; das Jahr vorher waren 984.

Grönland.

Die Kunde von Grönland hat neuerlich sehr schätzbare Aufhellung gewonnen in zwei Schriften von Engländern, welche diesen selten von Beobachtern besuchten Landstrich be-

---

*) Coll. Tid. 1821. S. 673 f.

**) Coll. Tid. for Danm. 1821. S. 656 f.

reisten, während Gieseken's vielversprechendes Werk immer noch erwartet wird. Die eine ist die des Capitän Manby, dessen Journal einer 1821 dorthin gemachten Reise bereits erschienen ist *). Wichtiger ist, nach bisher darüber bekannt gewordenen Nachrichten, die andre von dem Capitän Will. Scoresby, dem Verf. eines früheren geschätzten Werks, der Beschreibung der arctischen Regionen. Auf einer Fahrt auf den Wallfischfang im Sommer 1822 untersuchte er die Ostküste von Westgrönland, bis zu einer Strecke von sieben bis achthundert Seemeilen, deren größter Theil als bisher noch unentdeckt anzusehen ist. Auch nahm er eine Karte auf, an funfzig verschiedenen Orten, meistens nach astronomischen Beobachtungen bestimmt. Die Reisebeschreibung wird über jene lange verborgene und besirittene Küste Aufschlüsse, und die Karte das einzig richtige Bild von diesem bisher unzugänglichen Landstriche biethen. Nach einem Schreiben des Dr. Stewart Traill an Jullien, Director einer französischen Zeitschrift **), verweilte der Reisende fast drei Monate im Angesichte dieser seit mehreren Jahrhunderten den Europäern unbekannten Küste, machte hier fast allein seinen bedeutenden Fang und benutzte jeden freien Augenblick, um geographische und naturgeschichtliche Beobachtungen zu sammlen. Er entdeckte mehrere breite und tiefe Buchten, deren einige sich auf sechzig englische Meilen ins Land hinein erstrecken, und vermuthet, daß Grönland aus mehreren Inseln bestehe. Bei der Landung an mehreren Stellen fand

---

*) Journal of a voyage to Greenland in the year 1821, with graphical illustrations. London 1823. 4.

**) Revue encyclop. Oct. 1822. p. 193. Auch zu vgl. ein Brief von Scoresby in Monthly Mag. 1823. Apr. p. 260.

er Spuren von Bewohnern, mehr oder weniger frische; verlassene Hütten, Haus- und Fischereigeräthe in denselben, Knochen und Holzhaufen zum Brennen u. m. a. Beweise, daß das Land von Eskimaux bewohnt ist. Um diese Ortschaft fand er die Vegetation kräftig, mehrere Pflanzen, bis zu zwölf Fuß hoch, manche in Blüthe; hochgelegenes Land von Hitze und Dürre versengt; niedriges an Meeren, wo das Thermometer sich unter 3° R. hielt. Die Luft war mit Mücken angefüllt. Er machte eine reiche Ausbeute von Pflanzen, von Mineralien, auch von Thieren, besonders von Insekten. „Erwägt man, setzt der Briefsteller hinzu, was dieser kühne und einsichtsvolle Seemann ohne Unterstützung und in so kurzer Zeit ausrichtete, immer gedrängt von den Mühseligkeiten und Gefahren seines Unternehmens, so erkennt man in ihm den Mann, wie ihn die Wissenschaften bedürfen, von dem sie sich Alles versprechen mögen, und der mit dem Beistande der Regierung sich ruhmwürdig auf einer Laufbahn zeigen wird, auf der Cook sich unsterblich machte *)."

Utrechter Preisaufgabe.

Unter mehreren von der Societät der Künste und Wissenschaften für die Provinz Utrecht für die beiden Jahre 1823 und 1824 ausgebothenen Preisen ist auch auf folgende Frage „aus der Geschichtskunde" zur Beantwortung vor dem 1sten Oct. 1823 der Preis einer goldenen Medaille, oder der Werth derselben von 30 Ducaten ausgesetzt. „Da man seit den letzten funfzig Jahren in den meisten Ländern von Europa, besonders in Frankreich und auch in unserm Vaterlande, ganz neue Systeme von Administration eingeführt hat, wobei man besonders eine allgemeine Gleichförmig-

*) Die Reisebeschreibung ist seitdem erschienen: Scoresby's Voyage to the northern Whale-fisheries. 8.

keit und sogenannte Centralisation scheint bezweckt zu haben, so verlangt die Gesellschaft eine Uebersicht dieser neuen Einrichtungen von Administration, mit Nachweisung der Grundsätze, wovon man ausgegangen ist, und mit einer geschichtlichen Angabe der vorzüglichsten Modificationen, welche diese Einrichtungen von Zeit zu Zeit erfahren haben, und endlich eine Beantwortung der Frage: welches sind die Vortheile und Nachtheile, wodurch diese neue Einrichtungen sich auszeichnen, und in wie ferne darf man die Kunst der Administration von Ländern in dem gemeldeten Zeitraum gefördert halten?"

Eine solche Geschichte seines Administrationssystems und der Veränderungen seiner Collegialeinrichtungen würde ohne Zweifel in jedem Lande höchst lehrreich und ihre pragmatische Bearbeitung eines ansehnlichen Preises werth seyn, zumal wenn sich dabei die Grundsätze, von welchen man ausgegangen ist, nachweisen ließen, und wenn die Vortheile und Nachtheile der jedesmaligen Veränderung so freimüthig als kundig aufgedeckt würden. — Ohne den Werth der gelegentlichen Bemerkungen, Aufsätze und besonderen Schriften von Scheffner, Voß, Bensen, Häberlin, Rehberg, Gönner und der neuesten vom Gr. Malchus über die zweckmäßigste Ordnung der inneren Staatsverwaltung zu bezweifeln, läßt sich doch von solcher geschichtlichen Darstellung ihrer Veränderungen in namhaften Ländern, nach ihren Gründen und Wirkungen, größerer Ertrag für Lehre und Anwendung hoffen. Die Bearbeiter jener Preisfrage mögen vor allen die Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens von dem Frhrn. von Vinck vor Augen haben, und neben diesem lebenden Beispiele der Einfachheit die neuliche Bemerkung des Hrn. v. Bismark wohl beherzigen*): „Der Haushalt der Staaten wird stets kostbarer und verwickelter. So lange nicht zu den einfachen Grundsätzen zurückgekehrt wird, daß die Gemeinen frei und selbstständig ihrer eigenen Aufsicht überlassen werden, ist an keine Verminderung der Beamten — und auch an keine gründliche Verbesserung der Administration zu denken."

*) System der Artillerie. Berlin 1822.

Kiel, gedruckt in der Königl. Schulbuchdruckerei.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Niemann, August,

Nebenstunden für innere Staatenkunde

Altona 1823
H.sept. 147 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10452162-0